



BlackRock Private Markets

eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable (SICAV)) in Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme)

Prospekt

April 2026

Teilfonds:

BlackRock Multi Alternatives Growth Fund
BlackRock Private Equity Fund

Wichtige Informationen

DIESER FONDS IST EIN REGULIERTES ANLAGEVEHIKEL, DAS TEIL II DES LUXEMBURGISCHEN GESETZES VOM 17. DEZEMBER 2010 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN SEINER JEWEILS GEÄNDERTEN ODER ERGÄNZTEN FASSUNG (DAS „GESETZ VON 2010“) UND DER AUFSICHT DER LUXEMBURGISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDE DES FINANZSEKTORS COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER („CSSF“) UNTERLIEGT, UND DAS DIE VORAUSSETZUNGEN EINES ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS („AIF“) IM SINNE DES LUXEMBURGISCHEN GESETZES VOM 12. JULI 2013 ÜBER DIE VERWALTER ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DAS „GESETZ VON 2013“) ERFÜLLT. JEDER TEILFONDS DES FONDS WIRD ALS EUROPÄISCHER LANGFRISTIGER INVESTMENTFONDS (EIN „ELTIF“) IM SINNE DER VERORDNUNG (EU) 2015/760 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 29. APRIL 2015 ÜBER EUROPÄISCHE LANGFRISTIGE INVESTMENTFONDS IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DIE „ELTIF-VERORDNUNG“) EINGESTUFT UND IST VON DER CSSF ZUGELASSEN UND UNTERSTEHET DEREN AUFSICHT.

DIESER PROSPEKT (ZUSAMMEN MIT ALLEN ANLAGEN, ERGÄNZUNGEN UND/ODER ANHÄNGEN ALS „PROSPEKT“ BEZEICHNET) WIRD AUSSCHLIESSLICH ZUR INFORMATION DER PERSON, DER ER VORGELEGT WIRD, ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. JEDE VERBREITUNG ODER VERVIELFÄLTIGUNG DES GESAMTEN ODER EINES TEILS DIESES PROSPEKTS ODER DIE VERBREITUNG SEINES INHALTS, SOFERN NICHT HIERIN AUSDRÜCKLICH FESTGELEGT, IST UNTERSAGT. DIE INFORMATIONEN IN DIESEM PROSPEKT SIND NICHT VOLLSTÄNDIG UND KÖNNEN GEÄNDERT UND/ODER ERGÄNZT WERDEN. DIESER PROSPEKT STELLT WEDER EIN ANGEBOT ZUM VERKAUF NOCH EINE AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS ZUM KAUF VON ANTEILEN IN IRGEND EINER JURISDIKTION AN PERSONEN DAR, DENEN GEGENÜBER DIE UNTERBREITUNG EINES SOLCHEN ANGEBOTS ODER DIE ERTEILUNG EINER SOLCHEN AUFFORDERUNG RECHTSWIDRIG IST.

DIESER PROSPEKT WIRD ANLEGERN ZUR PRÜFUNG EINER ANLAGE IN ANTEILEN (DIE „ANTEILE“) VON BLACKROCK PRIVATE MARKETS (DER „FONDS“), EINER LUXEMBURGISCHEN AKTIENGESELLSCHAFT (*SOCIÉTÉ ANONYME*) IN FORM EINER GESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL, DIE TEIL II DES GESETZES VON 2010 UNTERLIEGT, ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DIESER PROSPEKT DARF FÜR KEINEN ANDEREN ZWECK VERWENDET WERDEN.

DER FONDS HAT DIE STRUKTUR EINES UMBRELLAFONDS UND BESTEHT AUS EINEM ODER MEHREREN TEILFONDS (DIE „TEILFONDS“). ANLEGER HABEN DIE MÖGLICHKEIT, IN EINEN ODER MEHRERE TEILFONDS ANZULEGEN, DIE VON ZEIT ZU ZEIT AUFGELEGT WERDEN KÖNNEN UND SICH UNTER ANDEREM IM HINBLICK AUF IHRE ANLAGESTRATEGIE, IHRE GEBÜHRENSTRUKTUR, IHRE AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK, IHRE VORAUSSETZUNGEN FÜR ANLEGER, IHRE ZAHLUNGSMODALITÄTEN ODER ANDERE SPEZIFISCHE ATTRIBUTE UNTERSCHIEDEN KÖNNEN. DIE RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN DER ANLEGER SIND AUF DIE VERMÖGENSWERTE DES/DERJENIGEN TEILFONDS BESCHRÄNKT, IN DEN/DIE SIE ANLEGEN. DIE VERMÖGENSWERTE EINZELNER TEILFONDS HAFTEN NUR FÜR ANSPRÜCHE, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM TEILFONDS ENTSTEHEN. IM HINBLICK AUF DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN ANLEGERN WIRD JEDER TEILFONDS ALS UNABHÄNGIGE EINHEIT BEHANDELT. JEDER TEILFONDS KANN EINZELN LIQUIDIERT WERDEN, OHNE DASS DIES ZUR LIQUIDATION EINES ANDEREN TEILFONDS FÜHRT. DIE EIGENSCHAFTEN DER EINZELNEN TEILFONDS WERDEN IM ANHANG FÜR DEN JEWEILIGEN TEILFONDS IN DIESEM PROSPEKT NÄHER BESCHRIEBEN.

ANLEGER SOLLTEN BEACHTEN, DASS BESTIMMTE TEILFONDS IM RAHMEN DER ELTIF-VERORDNUNG ALS ELTIF EINGESTUFT WERDEN KÖNNEN UND DASS DIESE TEILFONDS EINE ANLAGE IN LANGFRISTIGEN VERMÖGENSWERTEN ANSTREBEN. LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE SIND TYPISCHERWEISE VERMÖGENSWERTE, DIE ILLIQUIDE SIND,

GEDULDIGES KAPITAL AUF DER GRUNDLAGE VON AUF ÜBER EINEN LÄNGEREN ZEITRAUM EINGEGANGENEN VERPFLICHTUNGEN BENÖTIGEN, OFT ERST SPÄT EINE ANLAGERENDITE BIETEN UND IN DER REGEL EIN LANGFRISTIGES WIRTSCHAFTLICHES PROFIL AUFWEISEN.

ANLEGER SOLLTEN DIESEN PROSPEKT AUFMERKSAM UND VOLLSTÄNDIG LESEN, BEVOR SIE SICH FÜR ODER GEGEN DIE ZEICHNUNG VON ANTEILEN ENTSCHEIDEN. DABEI SOLLTEN SIE INSBESONDERE DIE INFORMATIONEN IM ABSCHNITT 6 „ANLAGEERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN“ BEACHTEN. DER VERWALTER ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS (ALTERNATIVE INVESTMENT FUND MANAGER) DES FONDS IST BLACKROCK (LUXEMBOURG) S.A. (DER „AIFM“). DER AIFM KANN TÄGLICHE PORTFOLIOVERWALTUNGSAUFGABEN IN BEZUG AUF DEN FONDS ODER EINEN TEILFONDS EINEM ANLAGEVERWALTER ÜBERTRAGEN (JEWEILS EIN „ANLAGEVERWALTER“ UND ZUSAMMEN DIE „ANLAGEVERWALTER“).

ETWAIGE VERLUSTE IM FONDS WERDEN AUSSCHLIESSLICH VON DEN ANLEGERN DES FONDS ODER DES JEWEILIGEN TEILFONDS (SOWEIT ANWENDBAR) UND NICHT VON BLACKROCK, INC. (ODER EINER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER TOCHTERGESELLSCHAFTEN) (ZUSAMMEN ALS „BLACKROCK“ BEZEICHNET) GETRAGEN. VERLUSTE VON BLACKROCK UND IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND TOCHTERGESELLSCHAFTEN AUS DEM FONDS SIND DAHER AUF VERLUSTE BESCHRÄNKT, DIE DER BETEILIGUNG VON BLACKROCK UND IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND TOCHTERGESELLSCHAFTEN AM FONDS IN DEREN EIGENSCHAFT ALS ANLEGER DES FONDS ZUZURECHNEN SIND.

BEI JEDER ANLAGEENTSCHEIDUNG MÜSSEN SICH DIE ANLEGER AUF IHRE EIGENE PRÜFUNG DES FONDS UND DER ANGEBOTSBEDINGUNGEN, EINSCHLIESSLICH DER DAMIT VERBUNDENEN VORTEILE UND RISIKEN, STÜTZEN.

KEINE PERSON IST BEFUGT, AUSKÜNFTE ODER ZUSICHERUNGEN ZU ERTEILEN, DIE NICHT IN DIESEM PROSPEKT, DER SATZUNG DES FONDS (DIE „SATZUNG“), DEM BASISINFORMATIONSBLETT FÜR VERPACKTE ANLAGEPRODUKTE FÜR KLEINANLEGER UND VERSICHERUNGSANLAGEPRODUKTE („PRIIPS“) IM SINNE DER VERORDNUNG (EU) NR. 1286/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 26. NOVEMBER 2014 ÜBER BASISINFORMATIONSBLETT FÜR PRIIPS IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DIE „PRIIPS-VERORDNUNG“), JEDER DOKUMENTENFORM, DIE VOM VERWALTUNGSRAT NACH EIGENEM ERMESSEN AKZEPTIERT WIRD, UM EINEM ANLEGER DIE ZEICHNUNG VON ANTEILEN ZU GEWÄHREN (DAS „ZEICHNUNGSFORMULAR“), ENTHALTEN SIND. SÄMTLICHE ZUSICHERUNGEN ODER AUSKÜNFTE, DIE ERTEILT WURDEN, ABER NICHT HIERIN ENTHALTEN SIND, SIND NICHT ALS ZUVERLÄSSIG UND ALS NICHT VON DEM FONDS, DEN ANLAGEVERWALTERN, DEM AIFM ODER DEN VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN, LEITENDEN MITARBEITERN, MANAGERN, MITARBEITERN, MITGLIEDERN, PARTNERN, ANTEILINHABERN, VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER BEAUFTRAGTEN GENEHMIGT ZU BETRACHTEN. DIE AUSHÄNDIGUNG DES VORLIEGENDEN PROSPEKTS BEDEUTET NICHT, DASS DIE HIERIN ENTHALTENEN INFORMATIONEN NACH DEM AUF DEM DECKBLATT ANGEgebenEN DATUM KORREKT SIND. DIE KERNBESTANDTEILE DIESES PROSPEKTS WERDEN AUF DEM NEUESTEN STAND GEHALTEN. ÄNDERUNGEN DIESES PROSPEKTS SIND VORBEHALTEN. EMPFÄNGER DIESES DOKUMENTS, DIE BEABSICHTIGEN, ANTEILE ZU ZEICHNEN, SOLLTEN BEACHTEN, DASS EINE SOLCHE ZEICHNUNG AUSSCHLIESSLICH AUF DER GRUNDLAGE DER IM PROSPEKT IN SEINER ENDGÜLTIGEN FASSUNG ENTHALTENEN ANGABEN ERFOLGT, DIE VON DEN IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENEN ANGABEN ABWEICHEN KÖNNEN.

DER INHALT DIESES PROSPEKTS STELLT KEINE RECHTS-, STEUER-, ANLAGE- ODER SONSTIGE BERATUNG DAR. JEDER ANLEGER SOLLTE SICH DAHER MIT SEINEM ANWALT UND SEINEN BERATERN ÜBER ALLE RECHTLICHEN, STEUERLICHEN, AUFSICHTSRECHTLICHEN, FINANZIELLEN UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN FRAGEN IN BEZUG AUF EINE ANLAGE

IN DEN ANTEILEN UND DARÜBER BERATEN, OB DIE ANTEILE FÜR IHN GEEIGNET SIND. DARÜBER HINAUS SOLLTEN SICH ANLEGER ÜBER DIE RECHTLICHEN ANFORDERUNGEN UND STEUERLICHEN FOLGEN IN BEZUG AUF DEN ERWERB, DAS HALTEN ODER DIE VERÄUSSERUNG DER ANTEILE SOWIE ETWAIGE DIESBEZÜGLICH GELTENDE DEWISENBESCHRÄNKUNGEN IN DEN LÄNDERN, DEREN STAATSANGEHÖRIGKEIT SIE BESITZEN ODER IN DENEN SIE IHREN GEWÖHNLICHEN AUFENTHALT, WOHNSITZ ODER SITZ HABEN, INFORMIEREN.

DIE ANTEILE BESTIMMTER TEILFONDS KÖNNEN AN DER LUXEMBURGISCHEN BÖRSE UND/ODER AN EINER ANDEREN BÖRSE NOTIERT ODER ZUM HANDEL ZUGELASSEN SEIN.

DARÜBER HINAUS KÖNNEN DIE ANTEILE BESTIMMTER TEILFONDS ÜBERTRAGUNGS- UND WIEDERVERKAUFBSCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGEN, MIT AUSNAHME DER ANTEILE IN TEILFONDS, DIE ALS ELTIF EINGESTUFT WERDEN. ANTEILE DÜRFEN NICHT ÜBERTRAGEN ODER WEITERVERKAUFT WERDEN, ES SEI DENN, DIES IST GEMÄSS DEM U.S. SECURITIES ACT VON 1933 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER „SECURITIES ACT“) UND DEN ANWENDBAREN WERTPAPIERGESETZEN DER US-BUNDESSTAATEN ODER ANDERER LÄNDER GEMÄSS EINER REGISTRIERUNG ODER BEFREIUNG DAVON ZULÄSSIG. ANLEGER SOLLTEN SICH BEWUSST SEIN, DASS SIE DIE FINANZIELLEN RISIKEN EINER LÄNGERFRISTIGEN ANLAGE IN DEN ANTEILEN TRAGEN MÜSSEN. ES WIRD FÜR DIE ANTEILE KEINEN ÖFFENTLICHEN MARKT ODER SEKUNDÄRMARKT GEBEN. MIT AUSNAHME DER AUSGEBEBENEN ANTEILE AN TEILFONDS, DIE ALS ELTIF EINGESTUFT WERDEN, DÜRFEN ANTEILE OHNE DIE ZUSTIMMUNG DES VERWALTUNGSRATS DES FONDS (DER „VERWALTUNGSRAT“) ODER SEINER ORDNUNGSGEMÄSS ZUGELASSENEN BEAUFTRAGTEN, DIE NUR AUS WICHTIGEM GRUND VERWEIGERT WERDEN DARF, NICHT ÜBERTRAGEN WERDEN. DIE ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN KANN AUCH DURCH BESTIMMTE ANDERE WERTPAPIERGESETZE EINGESCHRÄNKT WERDEN.

DER FONDS WURDE ALS AKTIENGESELLSCHAFT (SOCIÉTÉ ANONYME) NACH DEM RECHT DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG AUFGELEGT. DER FONDS IST EIN AIF, DER DEM GESETZ VON 2013 UNTERLIEGT. DEMENTSPRECHEND HAT DER VERWALTUNGSRAT DEN AIFM ZU SEINEM EXTERNEN VERWALTER VON ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS ERNANNT.

EINE ANLAGE IN DEN ANTEILEN IST SPEKULATIV UND BIRGT SIGNIFIKANTE RISIKEN. EIN ANLEGER SOLLTE DIESE RISIKEN VERSTEHEN UND ÜBER DIE FINANZIELLEN MÖGLICHKEITEN UND DIE BEREITSCHAFT VERFÜGEN, DIESE RISIKEN AUF UNBESTIMMTE ZEIT ZU AKZEPTIEREN, UND IN DER LAGE SEIN, DEN VERLUST SEINER GESAMTEN ANLAGE FINANZIELL ZU VERKRAFTEN. ES KANN NICHT GARANTIERT WERDEN, DASS DAS ANLAGEZIEL DES FONDS ERREICHT WIRD, UND DIE ANLAGEERGEBNISSE KÖNNEN MONATLICH, VIERTELJÄHRLICH ODER JÄHRLICH STARK SCHWANZEN. DIE ANLAGE EINES ANLEGRERS IN DEN FONDS SOLLTE DAHER NUR EINEN TEIL DES PORTFOLIOS DES ANLEGRERS AUSMACHEN UND NUR ALS TEIL EINER GESAMTANLAGESTRATEGIE DIENEN. DABEI SOLLTEN SIE INSBESONDERE DIE INFORMATIONEN IM ABSCHNITT 6 „ANLAGEERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN“ BEACHTEN.

DIESER PROSPEKT STELLT WEDER EIN ANGEHOT ZUM VERKAUF NOCH EINE AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEHOT ZUM KAUF VON ANTEILEN IN IRGEND EINER JURISDIKTION AN PERSONEN DAR, DENEN GEGENÜBER DIE UNTERBREITUNG EINES SOLCHEN ANGEHOT ODER DIE ERTEILUNG EINER SOLCHEN AUFFORDERUNG RECHTSWIDRIG IST. DIE VERTEILUNG DIESES PROSPEKTS SOWIE DAS ANGEHOT UND DER VERKAUF DER ANTEILE KÖNNEN IN BESTIMMTEN JURISDIKTIONEN GESETZLICH BESCHRÄNKT SEIN. ES WURDEN UND WERDEN KEINE MASSNAHMEN ERGRIFFEN, UM EIN ÖFFENTLICHES ANGEHOT IN EINER JURISDIKTION ZU ERMÖGLICHEN, IN DER ZU DIESEM ZWECK MASSNAHMEN ERFORDERLICH WÄREN, MIT AUSNAHME DER ANZEIGE FÜR DEN VERTRIEB VON ANTEILEN GEMÄSS DEN PASS-BESTIMMUNGEN IM RAHMEN DER

RICHTLINIE 2011/61/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 8. JUNI 2011 ÜBER DIE VERWALTER ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS, WIE SIE IN DEN NATIONALEN RECHTSVORSCHRIFTEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS UMGESETZT WURDE, EINSCHLIESSLICH DURCH DAS LUXEMBURGISCHE GESETZ VON 2013 (ZUSAMMEN DIE „AIFMD“), ODER FÜR EINEN TEILFONDS, DER GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DER ELTIF-VERORDNUNG ÜBER DEN VERTRIEB VON ANTEILEN ALS ELTIF EINGESTUFT WIRD. DAHER DÜRFEN DIE ANTEILE WEDER DIREKT NOCH INDIREKT ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN, UND DIESER PROSPEKT DARF IN KEINER JURISDIKTION VERTEILT WERDEN, SOFERN DIES NICHT IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN IN DIESER JURISDIKTION GELTENDEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ERFOLGT. PERSONEN ODER UNTERNEHMEN, DIE ANTEILE ERWERBEN, ZU DEREN BESITZ SIE NICHT BERECHTIGT SIND, MÜSSEN IHRE GESAMTEN ANLAGEN IN DEM FONDS AUFLÖSEN.

ZUGELASSENE VERMITTLER, DIE FONDSANTEILE ANBIETEN, EMPFEHLEN ODER VERKAUFEN, MÜSSEN ALLE GESETZE, VORSCHRIFTEN UND AUFSICHTSRECHTLICHEN ANFORDERUNGEN EINHALTEN, DIE GEGEBENENFALLS FÜR SIE GELTEN. DIESE VERMITTLER SOLLTEN FERNER DIE INFORMATIONEN ÜBER DEN FONDS PRÜFEN, DIE VOM AIFM ODER EINEM ANLAGEVERWALTER FÜR DIE ZWECKE DER ANFORDERUNGEN AN DIE PRODUKTÜBERWACHUNG DER EUROPÄISCHEN UNION GEMÄSS DER RICHTLINIE 2014/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 15. MAI 2014 ÜBER MÄRKTE FÜR FINANZINSTRUMENTE IN DER JEWEILS GEÄNDERTEN FASSUNG („MIFID II“) ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN, EINSCHLIESSLICH, JEDOCH NICHT BESCHRÄNKT AUF ANGABEN ZUM ZIELMARKT.

ANLEGER MIT WOHNSITZ ODER GESELLSCHAFTSSITZ IM EWR („EWR-ANLEGER“) SOLLTEN BEACHTEN, DASS DER BEGRIFF „FONDS“ EIN VERWEIS AUF EINE EINZIGE JURISTISCHE PERSON IST, DIE ALS UMBRELLAFONDS GEGRÜNDET WURDE, DER SICH AUS EINZELNEN TEILFONDS ZUSAMMENSETZT, DIE EINE REIHE POTENZIELLER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN ODER SONSTIGER ORGANISMEN SIND UND DEREN ANTEILE GEMÄSS DIESEM PROSPEKT VERTRIEBEN WERDEN KÖNNEN, WOBEI ES SICH BEI JEDEM DIESER ORGANISMEN UM EINEN SEPARATEN AIF IM SINNE DER AIFMD HANDELN KANN ODER SIE UNTER UMSTÄNDEN NICHT DER AIFMD UNTERLIEGEN. KEINE BESTIMMUNG DIESES PROSPEKTS SOLLTE ALS ANGEBOT ODER AUFFORDERUNG ODER ALS VERTRIEB VON AIF IM EWR AUSGELEGT WERDEN, ES SEI DENN, DIE AIF DÜRFEN GEMÄSS DER AIFMD VERTRIEBEN WERDEN. ES IST BEABSICHTIGT, DEN VERTRIEB DER ANTEILE GEMÄSS DEM GESETZ VON 2013 IM RAHMEN DES AIFMD-VERTRIEBSPASSES DES AIFM ODER DER VERTRIEBSBESTIMMUNGEN DER ELTIF-VERORDNUNG DURCHZUFÜHREN.

DER FONDS EIGNET SICH SOWOHL FÜR KLEINANLEGER ALS AUCH FÜR PROFESSIONELLE ANLEGER IM EWR, DIE ZULÄSSIGE ANLEGER GEMÄSS DER DEFINITION IN DIESEM PROSPEKT SIND UND ANLAGEZIELE VERFOLGEN, DIE IM RAHMEN DES GESAMTPORTFOLIOS DIESES ANLEGRS DENEN DES BETREFFENDEN TEILFONDS ENTSPRECHEN. US-PERSONEN (IM SINNE VON REGULATION S DES SECURITIES ACT, „US-PERSONEN“) IST ES NICHT GESTATTET, DIE ANTEILE ZU BESITZEN, UND DIE ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN AN US-PERSONEN IST UNTERSAGT. WENN EIN ANTEILINHABER EINE US-PERSON WIRD, IST DIESER ANTEILINHABER VERPFLICHTET, SEINE ANTEILE ZURÜCKZUGEBEN. DER BEGRIFF „US-PERSONEN“ UMFASST FÜR DIE ZWECKE DIESES PROSPEKTS AUCH ALLE PERSONEN, DIE KEINE „NON-UNITED STATES PERSONS“ IM SINNE DER CFTC-VORSCHRIFT 4.7 SIND.

EIN BASISINFORMATIONSBLETT IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN EINSCHLÄGIGEN BESTIMMUNGEN DER PRIIPS-VERORDNUNG UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) NR. 2017/653 DER KOMMISSION VOM 8. MÄRZ 2017 ZUR ERGÄNZUNG DER VERORDNUNG (EU) 1286/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER BASISINFORMATIONSBLETT FÜR PRIIPS WIRD FÜR JEDE ANTEILKLASSE VERÖFFENTLICHT, DIE POTENZIELLEN KLEINANLEGERN ZUR VERFÜGUNG STEHT. BASISINFORMATIONSBLETT

WERDEN POTENZIELLEN KLEINANLEGERN RECHTZEITIG VOR IHRER ZEICHNUNG VON FONDSANTEILEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. SIE WERDEN (I) KLEINANLEGERN AUF EINEM DAUERHAFTEN DATENTRÄGER, DER NICHT AUS PAPIER BESTEHT, ZUR VERFÜGUNG GESTELLT ODER (II) AUF DER WEBSITE VON BLACKROCK VERÖFFENTLICHT UND (III) SIND IN PAPIERFORM KOSTENFREI BEIM AIFM AUF ANFRAGE ERHÄLTlich.

JEDER ANLEGER KANN ZUSÄTZLICHE AUSKÜNFTE ANFORDERN, SOFERN DIES ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENEN INFORMATIONEN ERFORDERLICH IST. ES WIRD ERWARTET, DASS DIESE INFORMATIONEN SOLCHEN ANLEGERN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN, SOFERN DEN FONDSVERTRETERN DIESE INFORMATIONEN VORLIEGEN ODER SIE DIESE OHNE UNZUMUTBAREN AUFWAND UND UNZUMUTBARE KOSTEN ERHALTEN KÖNNEN, WOBEI DIESE INFORMATIONEN JEDERZEIT VERTRAULICHKEITSBESCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGEN.

VOR DEM ERWERB VON ANTEILEN ERHÄLT JEDER ANLEGER DAS ZEICHNUNGSFORMULAR UND DIE SATZUNG, DIE GEMEINSAM MIT DEM VORLIEGENDEN PROSPEKT DIE BEDINGUNGEN FÜR EINE ANLAGE IM FONDS UND DAS ANGEBOT DER ANTEILE DARSTELLEN. VOR DEM ERWERB VON ANTEILEN SOLLTEN ANLEGER JEDES DIESER DOKUMENTE, DEN VORLIEGENDEN PROSPEKT EINSCHLIESSLICH DER ANGABEN ZU DEN ANLAGEERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN SOWIE ZU DEN MIT EINER ANLAGE IN DEN FONDS VERBUNDENEN INTERESSENKONFLIKTEN SORGFÄLTIG LESEN. DER VORLIEGENDE PROSPEKT ENTHÄLT ALS RICHTIG ERACHTETE ZUSAMMENFASSUNGEN EINZELNER BESTIMMUNGEN DER SATZUNG DES FONDS, DES ZEICHNUNGSFORMULARS UND ANDERER DOKUMENTE, AUF DIE IN DIESEM PROSPEKT BEZUG GENOMMEN WIRD. DENNOCH ERHEBEN DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT KEINEN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT UND STEHEN UNTER DEM VORBEHALT DER SATZUNG, DES ZEICHNUNGSFORMULARS UND DER ANDEREN DOKUMENTE, AUF DIE IN DIESEM PROSPEKT BEZUG GENOMMEN WIRD, UND SIND NUR IN VERBINDUNG DAMIT GÜLTIG.

DIE REFERENZWÄHRUNG DES FONDS IST DER EURO. DEMENTSPRECHEND BEZIEHEN SICH SÄMTLICHE VERWEISE AUF „€“ ODER „EUR“ IN DIESEM PROSPEKT AUF DEN EURO.

BESTIMMTE IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTENE INFORMATIONEN STAMMEN AUS VERÖFFENTLICHTEN QUELLEN UND VON DRITTEN, EINSCHLIESSLICH MARKTPROGNOSEN, INTERNEN UND EXTERNEN UMFRAGEN, MARKTFORSCHUNG, ÖFFENTLICH VERFÜGBAREN INFORMATIONEN UND BRANCHENPUBLIKATIONEN. DARÜBER HINAUS WURDEN BESTIMMTE IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTENE INFORMATIONEN VON UNTERNEHMEN EINGEHOLT, IN DIE ANLAGEN VON UNTERNEHMEN GETÄTIGT WURDEN, DIE MIT EINEM DER ANLAGEVERWALTER VERBUNDEN SIND. OBWOHL DIESE INFORMATIONEN FÜR DIE IN DIESEM PROSPEKT VERWENDETEN ZWECKE ALS VERLÄSSLICH ANGESEHEN WERDEN, ÜBERNEHMEN WEDER DER FONDS, DER VERWALTUNGSRAT, SEINE ORDNUNGSGEMÄSS ZUGELASSENEN BEAUFTRAGTEN, DIE ANLAGEVERWALTER, DER AIFM NOCH DEREN JEWELIGE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MANAGER, MITARBEITER, MITGLIEDER, PARTNER, ANTEILINHABER, VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER BEAUFTRAGTEN EINE VERANTWORTUNG FÜR DIE RICHTIGKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DIESER INFORMATIONEN. EBENSO WURDEN INTERNE UNTERSUCHUNGEN, PROGNOSEN ODER MARKTSTUDIEN, OBWOHL SIE ALS ZUVERLÄSSIG GELTEN, NICHT VON UNABHÄNGIGER STELLE ÜBERPRÜFT, UND DER FONDS, DER VERWALTUNGSRAT, SEINE ORDNUNGSGEMÄSS ZUGELASSENEN BEAUFTRAGTEN, DIE ANLAGEVERWALTER, DER AIFM ODER DEREN JEWELIGE VERBUNDENE UNTERNEHMEN GEBEN KEINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT DIESER INFORMATIONEN. DIESER PROSPEKT ENTHÄLT ANSICHTEN, DIE ZUM ZEITPUNKT DER ERSTELLUNG DIESER PROSPEKTS GÜLTIG SIND UND SICH AUFGRUND VERÄNDERTER BEDINGUNGEN ÄNDERN KÖNNEN. BEI DER BETRACHTUNG DER IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTENEN ANGABEN ZUR FRÜHEREN WERTENTWICKLUNG ODER HYPOTHETISCHER ANGABEN ZUR „NETTO“-

WERTENTWICKLUNG SOLLTEN SICH ANLEGER DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS DIE HIERIN ENTHALTENEN INFORMATIONEN WEDER EINE GARANTIE NOCH EINEN HINWEIS AUF DIE KÜNFTIGE WERTENTWICKLUNG ODER DIE ANLAGERENDITEN DES FONDS DARSTELLEN UND DASS DIE TATSÄCHLICHEN EREIGNISSE ODER BEDINGUNGEN MÖGLICHERWEISE NICHT MIT DEN HISTORISCHEN, PROGNOSTIZIERTEN ODER MODELLIERTEN EREIGNISSEN ODER BEDINGUNGEN ÜBEREINSTIMMEN UND ERHEBLICH VON DIESEN ABWEICHEN KÖNNEN. ES KANN NICHT GARANTIIERT WERDEN, DASS DER FONDS VERGLEICHBARE ERGEBNISSE ERZIELEN ODER VERLUSTE VERMEIDEN KANN.

DER AIFM IST GEMÄSS DER AIFMD VERPFLICHTET, ANLEGERN DES FONDS BESTIMMTE VON DER AIFMD VORGESCHRIEBENE INFORMATIONEN ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN. MIT AUSNAHME DIESER ANGABEN ÜBERNIMMT DER AIFM KEINE VERANTWORTUNG FÜR DIE IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTENEN ANGABEN.

DIE IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTENEN INFORMATIONEN WERDEN DURCH DIE SATZUNG ERGÄNZT. EINE KOPIE DER SATZUNG KANN ANLEGERN AUF ANFRAGE ZUGESANDT WERDEN ODER LIEGT AM EINGETRAGENEN SITZ DES FONDS ZUR EINSICHTNAHME BEREIT.

DIE IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTENEN INFORMATIONEN WURDEN UNTER DER ANNAHME ERSTELLT, DASS DIE FÜR DIE AUSÜBUNG DER TÄTIGKEIT DES FONDS ERFORDERLICHEN RECHTLICHEN UND STEUERLICHEN STRUKTUREN VOLLSTÄNDIG UMGESETZT WURDEN UND DASS ALLE BEHÖRDLICHEN, STEUERLICHEN UND SONSTIGEN ANMELDUNGEN DURCHGEFÜHRT UND ALLE RELEVANTEN GENEHMIGUNGEN VOR DEM ERSTEN CLOSING-TAG (SOWEIT ERFORDERLICH) VOLLSTÄNDIG EINGEHOLT WURDEN.

BEI BESTIMMTEN INFORMATIONEN, DIE IM VORLIEGENDEN PROSPEKT ENTHALTEN SIND, HANDELT ES SICH UM ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN, DIE AN ÄUSSERUNGEN WIE „KANN“, „WIRD“, „SOLLTE“, „ERWARTEN“, „ANTIZIPIEREN“, „VORHABEN“, „SCHÄTZEN“, „BEABSICHTIGEN“, „WEITERHIN WERDEN“, „ANSTREBEN“, „GLAUBEN“, DEN JEWEILIGEN VERNEINUNGEN ODER SONSTIGEN ABWANDLUNGEN DAVON ODER VERGLEICHBARER BEGRIFFLICHKEIT ZU ERKENNEN SIND. AUFGRUND VERSCHIEDENER RISIKEN UND UNSICHERHEITEN, DIE TYPISCHERWEISE AUF DEN KAPITALMÄRKTEN VORHANDEN SIND ODER MIT DENEN DIE VERMÖGENSVERWALTUNGSBRANCHE ANDERWEITIG KONFRONTIERT IST, EINSCHLIESSLICH DER IM ABSCHNITT 6 „ANLAGEERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN“ DARGELEGTE, KÖNNEN DIE TATSÄCHLICHEN EREIGNISSE ODER ERGEBNISSE ODER DIE TATSÄCHLICHE WERTENTWICKLUNG DES FONDS WESENTLICH VON DENJENIGEN ABWEICHEN, DIE IN SOLCHEN ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN WIEDERGEGEBEN ODER VORGESEHEN SIND. DIE VERWENDUNG DES WORTES „EINSCHLIESSLICH“ IM VORLIEGENDEN PROSPEKT GILT NICHT ALS EINSCHRÄNKUNG DER BESTIMMUNG, DIE DADURCH MODIFIZIERT WIRD, SONDERN BEDEUTET „UNTER ANDEREM EINSCHLIESSLICH“.

SÄMTLICHE AUSSAGEN UND ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT STEHEN UNTER VORBEHALT DERJENIGEN VEREINBARUNGEN UND RECHTLICHEN DOKUMENTE (UND SIND NUR IN VERBINDUNG DAMIT GÜLTIG), DIE ANLEGERN AUF ANFRAGE ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN UND DIE IM HINBLICK AUF DIE ANGABEN ZU DEN ANTEILEN UND DEN RECHTEN UND VERPFLICHTUNGEN DER ANLEGER DES FONDS SORGFÄLTIG GEPRÜFT WERDEN SOLLTEN.

DATENSCHUTZ

DER FONDS, DER AIFM UND DIE ANLAGEVERWALTER UNTERLIEGEN DEN GESETZEN IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG PERSONENBEZOGENER DATEN, EINSCHLIESSLICH GEGEBENENFALLS DER EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG NR. 2016/679 (DIE „DSGVO“) UND DEN LUXEMBURGISCHEN DATENSCHUTZGESETZEN (EINSCHLIESSLICH DES GESETZES VOM 1. AUGUST 2018 BETREFFEND DIE ORGANISATION DER NATIONALEN DATENSCHUTZKOMMISSION UND DIE ALLGEMEINE REGELUNG ZUM DATENSCHUTZ)

(ZUSAMMEN DIE „DATENSCHUTZGESETZE“). BEI DER ZEICHNUNG VON ANTEILEN UND ZU ANDEREN ZEITPUNKTEN KÖNNEN ANLEGER PERSONENBEZOGENE DATEN ÜBER SICH SELBST (SOFERN ES SICH UM NATÜRLICHE PERSONEN HANDELT) ODER ÜBER MIT IHNEN VERBUNDENE PERSONEN (SOFERN ES SICH UM JURISTISCHE PERSONEN HANDELT), EINSCHLIEßLICH DIREKTER UND INDIREKTER WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER, VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN, MITARBEITERN, ANSPRECHPARTNERN, VERMITTLERN, VERTRETERN, LEITENDER ANGESTELLTER, KUNDENBETREUERN UND ANDERER AUTORISierter PERSONEN (ZUSAMMEN „NATÜRLICHE PERSONEN“), BEREITSTELLEN. DIESE PERSONENBEZOGENEN DATEN WERDEN VOM FONDS UND DEM AFIM, JEWEILS ALS DATENVERANTWORTLICHER (DER „DATENVERANTWORTLICHE“) IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN DATENSCHUTZGESETZEN UND DER DATENSCHUTZERKLÄRUNG VON BLACKROCK FÜR KUNDEN UND VERKÄUFER VERARBEITET, DIE UNTER [HTTPS://WWW.BLACKROCK.COM/CORPORATE/COMPLIANCE/PRIVACY-POLICY](https://www.blackrock.com/corporate/compliance/privacy-policy) (DIE „DATENSCHUTZERKLÄRUNG“) ZU FINDEN IST UND DIE VON ZEIT ZU ZEIT AKTUALISIERT WERDEN KANN.

DIE DATENSCHUTZERKLÄRUNG ENTHÄLT WEITERE INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN ASPEKTEN DES DATENSCHUTZES:

- ANGABEN ZU DEN PERSONENBEZOGENEN DATEN, DIE PERSONENBEZOGENE DATEN IM SINNE DER DSGVO DARSTELLEN UND DIE DIE PERSON DEM FONDS ODER SEINEN IN SEINEM NAMEN HANDELNDEN BEVOLLMÄCHTIGTEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN MUSS (DIE „PERSONENBEZOGENEN DATEN“);
- IDENTIFIZIERUNG DER GESELLSCHAFTEN, DIE IN BEZUG AUF DIESE PERSONENBEZOGENEN DATEN ALS VERANTWORTLICHER ODER AUFTRAGSVERARBEITER FUNGIEREN KÖNNEN;
- BESCHREIBUNG DER RECHTMÄßIGEN ZWECKE UND DER RECHTMÄßIGEN GRUNDLAGE, AUF DER DIE PERSONENBEZOGENEN DATEN VERWENDET WERDEN DÜRFEN;
- EINZELHEITEN ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN DRITTE; UND
- EINE ÜBERSICHT ÜBER DIE VERSCHIEDENEN DATENSCHUTZRECHTE VON NATÜRLICHEN PERSONEN IM RAHMEN DER DSGVO.

DER ANLEGER VERPFLICHTET SICH UND GARANTIERT, PERSONENBEZOGENE DATEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN DATENSCHUTZGESETZEN ZU VERARBEITEN UND BEREITZUSTELLEN, WOZU GEGEBENENFALLS AUCH DIE BENACHRICHTIGUNG ALLER EINZELPERSONEN ÜBER DIE DATENSCHUTZERKLÄRUNG GEHÖRT.

BESTIMMTE ERWÄGUNGEN IM HINBLICK AUF US-AMERIKANISCHE GESETZE

DIE ANTEILE SIND NICHT BEI DER US-WERTPAPIER- UND BÖRSENAUFSICHTSBEHÖRDE (SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, DIE „SEC“) ANGEMELDET ODER REGISTRIERT ODER VON IHR GENEHMIGT ODER ABGELEHNT WORDEN.

DER FONDS WIRD NICHT ALS INVESTMENTGESELLSCHAFT GEMÄSS DEM U.S. INVESTMENT COMPANY ACT VON 1940 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER „U.S. INVESTMENT COMPANY ACT“) REGISTRIERT.

DIE ANTEILE WERDEN NICHT GEMÄSS DEM US SECURITIES ACT REGISTRIERT UND DÜRFEN WEDER DIREKT NOCH INDIREKT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER EINEM IHRER TERRITORIEN, BESITZUNGEN ODER GEBIETEN, DIE IHRER JURISDIKTION UNTERLIEGEN, ODER EINER US-PERSON ODER ZU DEREN GUNSTEN ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN.

Inhalt

I.	ALLGEMEINER TEIL	
1.	EINLEITUNG	11
2.	DER FONDS	12
3.	VERZEICHNIS	18
4.	DEFINITIONEN	20
5.	ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIEN	29
6.	ANLAGEERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN	37
7.	GESCHÄFTSFÜHRUNG.....	76
8.	ANTEILE	81
9.	BEWERTUNGEN UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	87
10.	GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	93
11.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	98
12.	BESTIMMTE STEUERLICHE ERWÄGUNGEN	105
13.	INTERESSENKONFLIKTE	125
14.	STRUKTURDIAGRAMM DES FONDS	152
II.	ANHÄNGE	
1.	<u>ANHANG – BLACKROCK PRIVATE MARKETS - BLACKROCK MULTI ALTERNATIVES GROWTH FUND</u>	
2.	<u>ANHANG – BLACKROCK PRIVATE MARKETS - BLACKROCK PRIVATE EQUITY FUND</u>	

1. EINLEITUNG

BlackRock Private Markets, eine luxemburgische Aktiengesellschaft (*société anonyme*) (der „Fonds“), hat die Struktur eines Umbrellafonds, der sich aus einzelnen Teilfonds mit getrennter Haftung zusammensetzt.

Für jeden Teilfonds wird ein separates Portfolio an Beteiligungen unterhalten, das im Einklang mit den für den vorgenannten Teilfonds geltenden Anlagezielen gemäß dem Anhang dieses Prospekts für den jeweiligen Teilfonds („Anhang“) gehalten und angelegt wird. Der Fonds bietet unterschiedliche Klassen von Anteilen an, die jeweils einer Beteiligung an einem Teilfonds entsprechen.

Dieser Prospekt ist eine Angebotsunterlage, die Anlegern zur Verfügung gestellt wird. Sie beschreibt die wesentlichen Merkmale und die wesentlichen Bedingungen einer Anlage in einen bestimmten Teilfonds. Der allgemeine Teil dieses Prospekts (d. h. der Prospekt mit Ausnahme der Anhänge; für die Zwecke dieser Ziffer der „Allgemeine Teil“) beschreibt die wesentlichen Merkmale und Bedingungen, die für den Fonds im Allgemeinen und damit wiederum für jeden Teilfonds gelten. Jeder Anhang beschreibt die wesentlichen Merkmale und Bedingungen eines bestimmten Teilfonds. Jeder Anhang ist kein vollständiges Dokument und ist nur in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung, des Zeichnungsformulars und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils gültig. Daher sollten Anleger, um die Bedingungen einer Anlage in einen Teilfonds im Detail zu verstehen und bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, nicht nur den betreffenden Anhang sorgfältig prüfen, sondern auch den Allgemeinen Teil, die Satzung und das Zeichnungsformular.

Für den Fall, dass die Beschreibung oder die Bedingungen dieses Prospekts der Satzung und/oder dem Zeichnungsformular widersprechen oder nicht mit ihnen vereinbar sind, haben die Satzung und/oder das Zeichnungsformular Vorrang.

Der Abschnitt 4 „Definitionen“ beinhaltet bestimmte definierte Begriffe, die in diesem Prospekt verwendet werden.

Anlegern wird dringend empfohlen, vor ihrer Anlageentscheidung den Abschnitt 6 „Anlageerwägungen und Risikofaktoren“ und die spezifischen Informationen für jeden Teilfonds aufmerksam zu lesen, die im Anhang für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt sind.

1.1 Rechtsform

Der Fonds wird von der BlackRock, Inc. (gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften als „BlackRock“ bezeichnet), der weltweit größten börsennotierten Vermögensverwaltungsgesellschaft, als Sponsor unterstützt.

Der Fonds ist eine luxemburgische Aktiengesellschaft (*société anonyme*) in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*). Der Fonds unterliegt Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“). Der Fonds wurde von der CSSF zugelassen.

Der Fonds ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B289320 eingetragen. Die aktuelle Fassung der Satzung vom 6. September

2024 wurde im *Recueil électronique des sociétés et associations* („RESA“), der zentralen elektronischen Plattform des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Der Fonds ist eine einzige juristische Person, die als Umbrellafonds gegründet wurde, der sich aus einzelnen Teilfonds zusammensetzt. Anteile am Fonds sind Anteile an einem bestimmten Teilfonds. Der Fonds kann in jedem Teilfonds Anteile in verschiedenen Anteilklassen ausgeben. Solche Anteilklassen können spezifische Eigenschaften aufweisen. Bestimmte Anteilklassen können bestimmten Anlegerklassen vorbehalten sein. Für weitere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilklassen sollten die Anleger den Anhang für den jeweiligen Teilfonds lesen.

Abschnitt 14 „*Anschauliches Strukturdiagramm des Fonds*“ ist ein Diagramm zur Veranschaulichung der Fondsstruktur zu entnehmen.

1.2 **Teilfonds**

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts verfügt der Fonds über die folgenden Teilfonds:

1. BlackRock Multi Alternatives Growth Fund
2. BlackRock Private Equity Fund

Nähere Angaben zu jedem Teilfonds finden sich im Anhang für den jeweiligen Teilfonds. Der Fonds kann in Zukunft weitere Teilfonds auflegen.

2. **DER FONDS**

2.1 **Anlageziel und Anlagestrategien**

Das Anlageziel und die Anlagestrategie der einzelnen Teilfonds werden in den Anhängen für den jeweiligen Teilfonds erläutert. Teilfonds, die als ELTIFs eingestuft werden, erfüllen darüber hinaus die ELTIF-Verordnung.

Zusätzlich zu seinem Anlageziel und seiner Anlagestrategie werden die spezifischen Anlagebeschränkungen jedes Teilfonds, sofern vorhanden, im entsprechenden Anhang aufgeführt. Jede Änderung des Anlageziels, der Anlagestrategie oder der Anlagebeschränkungen eines Teilfonds erfolgt in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Anhang und wird in diesem wiedergegeben.

2.2 **Laufzeit**

Der Fonds ist für unbestimmte Zeit aufgelegt. Die Laufzeit jedes Teilfonds ist im Anhang für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

2.3 **Zusammenfassung der wichtigsten Begrifflichkeiten des Fonds**

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat des Fonds (der „Verwaltungsrat“) verfügt über die weitestgehenden Befugnisse, um im Namen des Fonds zu handeln und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Unternehmenszwecks des Fonds erforderlich oder sinnvoll sind, vorbehaltlich der Befugnisse, die der Hauptversammlung der Anteilinhaber ausdrücklich kraft des Gesetzes oder der Satzung übertragen werden.

Der Verwaltungsrat ist für die allgemeine Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds gemäß der Satzung verantwortlich.

Der Verwaltungsrat ist insbesondere verantwortlich für die Festlegung des Betriebs, der Anlageziele und der Anlagepolitik des Fonds sowie seines Risikoprofils (vorbehaltlich des Grundsatzes der Risikodiversifizierung) und für die allgemeine Aufsicht über die Verwaltung und Administration des Fonds, einschließlich der Auswahl und Aufsicht des AIFM und der allgemeinen Überwachung der Wertentwicklung und des Betriebs des Fonds.

Der Verwaltungsrat hat den AIFM bestellt, um die nachstehend beschriebenen Portfolioverwaltungs- und Risikomanagementfunktionen in Bezug auf den Fonds wahrzunehmen.

AIFM

Der Verwaltungsrat hat BlackRock (Luxembourg) S.A. (der „AIFM“) zum externen Verwalter alternativer Investmentfonds des Fonds ernannt. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit ein verbundenes Unternehmen von BlackRock als Ersatzverwalter alternativer Investmentfonds des Fonds bestellen. Der AIFM ist entsprechend den Anforderungen der AIFMD und gemäß dem AIFM-Vertrag für das Portfolio- und Risikomanagement des Fonds verantwortlich. Der AIFM ist von der CSSF zugelassen und wird von ihr reguliert. Der AIFM ist auch ermächtigt, jeden der Teilfonds zu verwalten.

Anlageverwalter

Der AIFM kann tägliche Portfolioverwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit seinen Teilfonds einem oder mehreren Anlageverwaltern, die BlackRock-Gesellschaften sind (jeweils ein „Anlageverwalter“), übertragen.

Die Aufgaben, die einem Anlageverwalter gemäß dem jeweiligen Anlageverwaltungsvertrag übertragen werden, werden von diesem jederzeit unter der allgemeinen Weisung und Kontrolle des AIFM wahrgenommen und erfüllt.

Ein Anlageverwalter oder dessen Nachfolger kann vom AIFM in Übereinstimmung mit den Bestimmungen seines Anlageverwaltungsvertrags entlassen werden.

Ein Anlageverwalter kann vorbehaltlich der Zustimmung des AIFM alle oder einen Teil seiner Aufgaben im Zusammenhang mit dem/den betreffenden Teilfonds weiterübertragen. Derartige Weiterübertragungen unterliegen zu jedem Zeitpunkt der allgemeinen Weisung und Kontrolle des jeweiligen Anlageverwalters.

Ein Anlageverwalter kann vorbehaltlich der Zustimmung des AIFM einen oder mehrere Berater ernennen, die bestimmte Beratungsfunktionen im Zusammenhang mit dem/den betreffenden Teilfonds wahrnehmen. Diese Berater unterstehen zu jedem Zeitpunkt der allgemeinen Weisung und Kontrolle des jeweiligen Anlageverwalters.

Operative Anpassungen im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen

Falls ein Anteilinhaber bei Fälligkeit eine Zahlung nicht vollständig leistet oder im Falle eines operativen Fehlers im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen (beispielsweise die Angabe einer falschen Anzahl von Anteilen), können der Verwaltungsrat und seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten nach eigenem Ermessen entscheiden, welche Maßnahmen in Bezug auf einen solchen Anteilinhaber, soweit

gesetzlich zulässig, zu ergreifen sind; dies beinhaltet unter anderem das Verfahren der Zwangsrücknahme und andere Verfahren, die im Anhang für den jeweiligen Teilfonds näher beschrieben sind.

Aufwendungen

Aufwendungen im Zusammenhang mit den einzelnen Teilfonds des Fonds werden vom Verwaltungsrat generell den betreffenden Teilfonds zugeteilt. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Organisation und dem Angebot von Anteilen des Fonds können gebündelt und auf die Teilfonds aufgeteilt werden, wenn der Verwaltungsrat dies für angemessen erachtet und in einer vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegten Weise (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das geschätzte Kapital jedes Teilfonds). Die vorstehend genannten Aufwendungen für die Organisation und das Angebot von Anteilen können in Übereinstimmung mit den Anhängen abgeschrieben werden. Alle anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Fonds werden in der Weise auf die Teilfonds aufgeteilt und von diesen getragen, die vom Verwaltungsrat als gerecht erachtet wird, und zwar unter Verwendung der von ihm nach vernünftigem Ermessen und nach Treu und Glauben gewählten Methoden und vorgenommenen Schätzungen. Diese Methoden können je nach Art der zu verteilenden Aufwendungen variieren und auf einer Schätzung des relativen Nutzens, der jedem der Teilfonds aus der Entstehung solcher Aufwendungen zufließt, oder auf anderen Faktoren beruhen, die vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegt werden.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat eine bestimmte Art von Aufwendungen, die in Bezug auf den Fonds anfallen, zusammenlegen und diese Aufwendungen nach einer bestimmten Methode zuweisen, die dazu führen kann, dass ein oder mehrere Teilfonds einen höheren Betrag an Aufwendungen tragen, als dies bei Anwendung einer anderen Methode der Fall gewesen wäre. Darüber hinaus können bestimmte Arten von Aufwendungen, die sich auf eine bestimmte Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds beziehen, zusammengefasst und vom Verwaltungsrat der betreffenden Anteilklasse dieses Teilfonds zugeteilt werden.

Der Verwaltungsrat kann die Verteilung der Aufwendungen und die anzuwendende Methode für diese Verteilung jederzeit während der Laufzeit des Fonds ändern (einschließlich, um die zugeteilten oder zu einem früheren Zeitpunkt zugeteilten Aufwendungen zu erhöhen oder senken), falls derartige Anpassungen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen und nach Treu und Glauben als fairer und gerechter erachtet werden. Demzufolge kann einem Teilfonds (oder gegebenenfalls einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds) auch zu einem deutlich späteren Zeitpunkt nach Anfallen der Aufwendungen ein erhöhter Betrag zugeteilt werden, und diese Aufwendungen sind vor dem Zeitpunkt, zu dem sie zugeteilt werden, möglicherweise nicht in den Abschlüssen des Teilfonds berücksichtigt.

Änderungen

Sofern in den Anhängen nicht anderweitig angegeben, kann dieser Prospekt mit Zustimmung des Verwaltungsrats

und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der CSSF geändert werden.

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere dem Rundschreiben 14/591, werden die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds über Änderungen dieses Verkaufsprospekts informiert und, falls erforderlich, mindestens einen (1) Monat im Voraus über vorgeschlagene wesentliche Änderungen unterrichtet, um die Rücknahme ihrer Anteile ohne Rückkauf- oder Rücknahmegebühren zu veranlassen. Sollten sie dem Verwaltungsrat vor Ablauf dieser Kündigungsfrist schriftlich ihren Widerspruch gegen diese vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen mitteilen. Solche Rücknahmeanträge werden vorbehaltlich der Anwendung von Rücknahmebeschränkungen und anderen Bedingungen, die in diesem Prospekt oder im entsprechenden Anhang vorgesehen sind, gleich wie andere angenommene Rücknahmeanträge behandelt.

Ungeachtet des Vorstehenden kann (a) dieser Prospekt in der darin festgelegten Art und Weise und zu den darin festgelegten Zwecken geändert werden, einschließlich durch den Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen ohne die Zustimmung einer anderen Person, um (i) eine nicht wesentliche Änderung; (ii) eine Änderung, die die Rechte, die den Anteilhabern der einzelnen Teilfonds gewährt werden, oder die ihnen auferlegten Verpflichtungen in keiner wesentlichen Hinsicht beeinträchtigt; oder (iii) eine Änderung, die nach Ermessen des Verwaltungsrats erforderlich oder ratsam ist, um alle für BlackRock, ihre verbundenen Unternehmen oder den Fonds geltenden Gesetze, Regeln, Vorschriften, technischen Regulierungsstandards oder Richtlinien einzuhalten, herbeizuführen; und (b) die Bedingungen eines Teilfonds können separat gemäß den für diesen Teilfonds geltenden Bedingungen geändert werden.

Nebenabreden

Der Fonds, der AIFM und/oder ein Anlageverwalter können, soweit dies mit den geltenden Gesetzen und den treuhänderischen Pflichten des Verwaltungsrats, des AIFM und des betreffenden Anlageverwalters vereinbar ist, Vereinbarungen mit bestimmten Anteilhabern treffen, die die Bedingungen ändern oder ergänzen, zu denen diese Anteilhaber Anteile des Fonds oder eines bestimmten Teilfonds halten (jeweils eine „Nebenabrede“), einschließlich Vereinbarungen in Bezug auf Verzicht auf oder Kürzungen von Managementgebühr, Performancegebühr, Anreizgebühr, Gewinnbeteiligung und/oder Carried Interest (falls zutreffend); die Umstände, unter denen unfreiwillige Rücknahmen aus dem Fonds oder einem bestimmten Teilfonds erforderlich sein können; „bevorzugte Nationen“-Rechte (d. h. das Recht, vorteilhafte Rechte oder wirtschaftliche Vereinbarungen zu erhalten, die anderen Anlegern gewährt werden können); die Rücknahme von Anteilen eines Anteilhabers; das Recht, häufiger Berichte vom Fonds oder einem bestimmten Teilfonds zu erhalten oder Berichte zu erhalten, die Informationen, einschließlich Informationen auf Portfolioebene, enthalten, die anderen Anteilhabern nicht zur Verfügung gestellt werden; Zustimmungsrechte; Vereinbarungen in Bezug auf Verzicht auf bestimmte Verpflichtungen, einschließlich der im Zeichnungsformular des betreffenden Anteilhabers

dargelegten Entschädigungsverpflichtungen; und alle anderen Angelegenheiten, die der Fonds, der AIFM und/oder ein Anlageverwalter nach eigenem Ermessen für angemessen erachten. Solche Vereinbarungen beruhen im Allgemeinen auf Faktoren wie der Größe des Anteilsbesitzes eines Anteilinhabers, den bestehenden Beziehungen eines Anteilinhabers zu BlackRock oder bestimmten aufsichtsrechtlichen, steuerlichen oder rechtlichen Erwägungen, die für einen Anteilinhaber gelten, vorausgesetzt, dass jeder Fonds, der Verwaltungsrat, der AIFM und/oder ein Anlageverwalter solche Vereinbarungen aus jedem Grund, den er für notwendig, ratsam, wünschenswert oder praktisch hält, eingehen kann.

Ebenso können der AIFM, ein Anlageverwalter, die Hauptvertriebsstelle und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, nach eigenem Ermessen und aus eigenen Mitteln, ohne Rückgriff auf oder Kosten für den Fonds oder einen bestimmten Teilfonds, beschließen, einem Anleger oder dessen Vertriebsstellen, zugelassenen Vermittlern oder anderen Beauftragten eine Rückvergütungszahlung für Gebühren zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Zeichnung, Rücknahme oder dem Besitz von Anteilen angefallen sind. Rückvergütungen von Managementgebühren oder Vertriebsgebühren übersteigen nicht den Betrag der Managementgebühr oder Vertriebsgebühr für jeden Teilfonds, wie im entsprechenden Anhang angegeben, und variieren je nach Anteilklasse. Rückvergütungen sind möglicherweise nicht für alle Anteilklassen verfügbar. Die Bedingungen für Rückvergütungen werden jeweils zwischen dem AIFM, einem Anlageverwalter, der Hauptvertriebsstelle und/oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen und dem betreffenden Anleger vereinbart. Sofern dies nach geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist, muss der Anleger allen zugrunde liegenden Kunden den Betrag aller Rückvergütungen auf die Gebühren offenlegen, die er vom AIFM, einem Anlageverwalter, der Hauptvertriebsstelle und/oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen erhält. Die Zahlung solcher Rückvergütungen hängt davon ab, dass der AIFM, ein Anlageverwalter und/oder die Hauptvertriebsstelle ihre Gebühren und Aufwendungen von dem betreffenden Teilfonds erhalten. Anleger sollten beachten, dass, wenn Rückvergütungsvereinbarungen zwischen einem Anlageverwalter, der Hauptvertriebsstelle und/oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen abgeschlossen wurden, der Fonds und/oder der AIFM möglicherweise keine Kontrolle über solche Vereinbarungen haben.

Die Aufnahme in die Nebenabreden oder ähnliche Vereinbarungen durch den Fonds oder durch den AIFM oder durch einen Anlageverwalter oder deren jeweilige verbundenen Unternehmen in Bezug auf den Fonds entspricht jederzeit dem Grundsatz der fairen Behandlung von Anlegern, und Anlegern derselben Anteilklasse wird keine Vorzugsbehandlung gewährt, sofern diese Anteilklasse an Kleinanleger vermarktet wird. Die Anleger können infolgedessen je nach den Vereinbarungen, die für bestimmte Anteile eines Anteilinhabers am Fonds oder entsprechendem Teilfonds gelten, unterschiedliche Renditen erzielen. Soweit die Einhaltung einer der Bestimmungen einer Nebenabrede oder ähnlicher Vereinbarungen den Fonds, den Verwaltungsrat, den AIFM, einen Anlageverwalter oder eine ihrer

jeweiligen verbundenen Unternehmen dazu veranlassen würde, ihre gegebenenfalls vorhandenen jeweiligen treuhänderischen Pflichten oder Verpflichtungen zu verletzen oder gegen geltendes Recht zu verstoßen, wird eine solche Nichteinhaltung nicht als Verstoß gegen eine solche Nebenabrede oder ähnliche Vereinbarungen angesehen.

**Freistellung
und Entlastung**

Der Verwaltungsrat, seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten, der AIFM, die Anlageverwalter, Mitglieder von exekutiv tätigen Anlageausschüssen, die von einem Anlageverwalter ernannt werden, die Hauptvertriebsstelle, Vertriebsstellen für Anteile des Fonds und seiner Teilfonds oder ihre jeweiligen Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen (jeweils eine „freigestellte Partei“) sind gegenüber dem Fonds oder den Anlegern (unter anderem) für ihre Handlungen oder Unterlassungen oder für Schäden, die auf Fahrlässigkeit von Mitarbeitern, Börsenmaklern oder sonstigen Beauftragten des Fonds zurückzuführen sind, nicht haftbar, sofern diese nicht betrügerisch, vorsätzlich, grob fahrlässig oder arglistig gehandelt haben und der Fonds dadurch in jedem Fall einen erheblichen finanziellen Nachteil erleidet.

Der Fonds entschädigt die freigestellten Parteien für Verluste oder Schäden, die ihnen im Namen des Fonds oder zur Förderung der Ziele des Fonds entstehen oder die sich aus oder in Verbindung mit dem Fonds ergeben, mit Ausnahme von Verlusten, die ihnen durch ihren eigenen Betrug, ihr eigenes vorsätzliches Fehlverhalten, ihre eigene grobe Fahrlässigkeit oder böswillige Absicht entstehen. Siehe Abschnitt 6 „Anlageerwägungen und Risikofaktoren“ und Abschnitt 13 „Interessenkonflikte“.

Abschlussprüfer

Der Fonds hat PricewaterhouseCoopers (*société cooperative*) Luxembourg zum unabhängigen Abschlussprüfer für den Fonds ernannt.

Verwaltungsstelle

Der Fonds hat die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, ernannt, um als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle des Fonds zu fungieren.

**Gesellschaftssekretär
und
Domizilierungsstelle**

Der Fonds hat CSC Global Solutions (Luxembourg) S.à r.l. als Gesellschaftssekretär und Domizilierungsstelle des Fonds ernannt.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle des Fonds ist die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg.

Für Teilfonds, die ELTIF sind, muss die Verwahrstelle die Bestimmungen bezüglich des Verbots des Haftungsausschlusses und der Wiederverwendung von Vermögenswerten gemäß der ELTIF-Verordnung einhalten.

Hauptvertriebsstelle

Die BlackRock (Netherlands) B.V. oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, das vom Fonds als Hauptvertriebsstelle ernannt wurde, kann damit beauftragt werden, berechnete Käufe für Anteile des Fonds zu identifizieren und den Verkauf der Anteile zu ermöglichen. Die Hauptvertriebsstelle kann nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit andere Vertriebsstellen damit beauftragen, geeignete Käufer für diese Anteile gemäß der

jeweiligen Vereinbarung zur Ernennung von Vertriebsstellen zu finden.

Rechtsberater des Fonds, des AIFM und ihrer verbundenen Unternehmen

Fried, Frank, Harris, Shriver & Jacobson (London) LLP (England und Wales), Fried, Frank, Harris, Shriver & Jacobson LLP (New York), Arendt & Medernach SA (Luxemburg) und Clifford Chance Partnerschaft mbB (Deutschland) wurden vom Fonds und seinen verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds beauftragt und vertreten die Anteilhaber nicht im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds, dem Angebot von Anteilen am Fonds, der Verwaltung und dem Betrieb des Fonds oder jeglichen Streitigkeiten, die zwischen einem Anteilhaber einerseits und dem Fonds andererseits entstehen können.

3. VERZEICHNIS

Der Fonds

BlackRock Private Markets
28, Boulevard F.W. Raiffeisen,
L-2411 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

AIFM*

BlackRock (Luxembourg) S.A.
35A, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH,
Niederlassung Luxemburg
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsstelle

State Street Bank International GmbH,
Niederlassung Luxemburg
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

In England

Fried, Frank, Harris, Shriver & Jacobson
(London) LLP
100 Bishopsgate
London EC2N 4AG
Vereinigtes Königreich

In Luxemburg

Der Verwaltungsrat

Joanne Fitzgerald
Russell Leonard Proffitt-Perchard
Geoffrey Douglas Radcliffe
Stefano Attici

Anlageverwalter*

Entsprechend den Angaben in jedem Anhang

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers (*société cooperative*)
2, Rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Gesellschaftssekretär und Domizilierungsstelle

CSC Global Solutions (Luxembourg) S.à r.l.
28, Boulevard F.W. Raiffeisen,
L-2411 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

In den Vereinigten Staaten

Fried, Frank, Harris, Shriver & Jacobson LLP
One New York Plaza
New York, NY 10004
Vereinigte Staaten von Amerika

In Deutschland

Arendt & Medernach S.A.
41 A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Clifford Chance Partnerschaft mbB
Junghofstraße 14
60311 Frankfurt am Main, Deutschland

*Verbundene Unternehmen
von BlackRock

4. DEFINITIONEN

Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers (<i>société cooperative</i>) oder ein anderer unabhängiger Abschlussprüfer (<i>réviseur d'entreprises agréé</i>), den der Verwaltungsrat auswählen kann.
AIF	ein alternativer Investmentfonds, wie in der AIFMD definiert.
AIFM	BlackRock (Luxembourg) S.A. in seiner Eigenschaft als externer Verwalter alternativer Investmentfonds des Fonds (oder jeder seiner Nachfolger).
AIFM-Richtlinie	Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über Verwalter alternativer Investmentfonds, in ihrer jeweils gültigen Fassung, einschließlich, sofern es der Kontext erfordert, wie (a) durch die AIFMR ergänzt und (b) wie im Großherzogtum Luxemburg durch das Gesetz von 2013 und in jedem anderen EWR-Mitgliedstaat durch die entsprechenden nationalen Durchführungsmaßnahmen umgesetzt.
AIFM-Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
AIFM-Vertrag	der Vertrag zwischen dem Fonds und dem AIFM in seiner jeweils gültigen Fassung, nach dem der Fonds den AIFM mit dem Portfolio- und Risikomanagement in Bezug auf den Fonds als Verwalter alternativer Investmentfonds beauftragt hat.
AIFM-Vorschriften des Vereinigten Königreichs	bezeichnet die United Kingdom Alternative Investment Fund Managers Regulations 2013 und die diesbezüglichen ergänzenden Maßnahmen, einschließlich der im FCA-Handbuch für Regeln und Leitlinien enthaltenen Regeln, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Allokationsgrundsätze	hat die in Abschnitt 1313 „Interessenkonflikte“ angegebene Bedeutung.
AML/CTF-Vorschriften	bezeichnet insbesondere das aus folgenden Rechtsvorschriften gebildete Regelwerk: (a) die Europäischen Richtlinien zur Verhinderung des Missbrauchs des Finanzmarktes zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, in der jeweils gültigen Fassung und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF); (b) das Gesetz von 2004; (c) das Gesetz vom 19. Dezember 2020 über die Umsetzung

	<p>restriktiver Maßnahmen in Finanzangelegenheiten, in seiner jeweils gültigen Fassung; (d) die Großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010 mit Einzelheiten zu bestimmten Bestimmungen des Gesetzes von 2004, in ihrer jeweils gültigen Fassung; (e) die CSSF-Verordnung 12-02; (f) das CSSF-Rundschreiben 11/529 vom 22. Dezember 2011 über die Risikoanalyse in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner jeweils gültigen Fassung; (g) das CSSF-Rundschreiben 21/782 vom 24. September 2021 über die Annahme der gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und (h) das CSSF-Rundschreiben 22/822 vom 26. Oktober 2022 einschließlich seiner Anhänge, das unter anderem eine Liste der Jurisdiktionen enthält, die einer verstärkten Überwachung durch die FATF unterliegen, sowie jedes CSSF-Rundschreiben/jeden Anhang zur Änderung und Aufhebung dieser Liste sowie alle weiteren Durchführungsvorschriften und CSSF-Rundschreiben im Bereich AML/CTF, die gegebenenfalls verabschiedet werden können.</p>
Anhang	bezeichnet jeden Anhang zum vorliegenden Prospekt, der die Bedingungen eines Teilfonds regelt.
Anlage	eine (direkt oder indirekt) vom Fonds getätigte Anlage.
Anlageberater	hat die in Abschnitt 13.4 angegebene Bedeutung.
Anlageverwalter	ein Anlageverwalter, an den der AIFM tägliche Portfolioverwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit einem oder mehreren Teilfonds übertragen wird.
Anlageverwaltungsvertrag	der Vertrag zwischen dem AIFM und einem Anlageverwalter in seiner jeweils gültigen Fassung, in dessen Rahmen der AIFM tägliche Portfolioverwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit einem oder mehreren Teilfonds einem Anlageverwalter überträgt.
Anleger	bezeichnet die zulässigen Anleger, die je nach Kontext direkt oder indirekt Anteile des Teilfonds zeichnen oder zeichnen möchten.
Anteile	Anteile an einem Teilfonds (oder, bei Verwendung im Singular, ein Anteil am Teilfonds).
Anteilinhaber	jede Person, welche die Anteile eines Teilfonds hält und im Anteilsregister des Teilfonds als Anteilinhaber eingetragen ist.
Anteilklasse	eine Anteilklasse eines Teilfonds, wie im entsprechenden Anhang näher beschrieben. Zum

	Zwecke dieses Prospekts wird davon ausgegangen, dass jeder Teilfonds aus mindestens einer Anteilklasse besteht.
Anwendbare Vorschriften	bezeichnet: (i) alle derzeitigen oder zukünftigen Gesetze, Regeln, Vorschriften, technischen Regulierungsstandards oder rechtlichen Anforderungen, die für BlackRock oder den Fonds, einschließlich nach luxemburgischem Recht, gelten; und (ii) alle anderen derzeitigen oder zukünftigen Gesetze, Regeln, Vorschriften oder rechtlichen Anforderungen, die für BlackRock oder den Fonds gelten, einschließlich des US-amerikanischen Dodd-Frank Act.
Ausschüttungsanteile	hat die in Abschnitt 8.4 „ <i>Dividendenausschüttungspolitik</i> “ angegebene Bedeutung.
Bankarbeitstag	bezeichnet alle Tage (außer Samstag und Sonntag), an denen Banken in Luxemburg geöffnet haben.
BEPS	Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting).
BEPS-Aktionsplan	der BEPS-Aktionsplan der OECD.
BlackRock	BlackRock, Inc. und, sofern es der Kontext erfordert, BlackRock, Inc. und ihre verbundenen Unternehmen.
BlackRock-Gesellschaft oder BlackRock-Gesellschaften	hat die in Abschnitt 1313 „ <i>Interessenkonflikte</i> “ angegebene Bedeutung.
BlackRock-Mandate	hat die in Abschnitt 1313 „ <i>Interessenkonflikte</i> “ angegebene Bedeutung.
CFTC	die Commodity Futures Trading Commission der Vereinigten Staaten.
CPO	bezeichnet einen Betreiber eines Warenterminfonds (Commodity Pool Operator), wie von der CFTC definiert.
CRS	OECD-Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten – Gemeinsamer Meldestandard.
CRS-Gesetz	hat die in Abschnitt 12.2(f) angegebene Bedeutung.
CSSF	bezeichnet die luxemburgische Aufsichtsbehörde des Finanzsektors (<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i>) oder ihren Nachfolger.
CSSF-Verordnung 12-02	CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, geändert durch die CSSF-Verordnung Nr. 20-05 vom 14. August 2020 zur

	Änderung der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
DAC6	hat die in Abschnitt 6.4 angegebene Bedeutung.
Delegierte Verordnung zur ELTIF-Verordnung	bezeichnet die delegierte Verordnung (EU) 2024/2759 der Kommission vom 19. Juli 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, mit denen festgelegt wird, wann Derivate einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) verbundenen Risiken dienen, und mit denen die Anforderungen in Bezug auf die Rücknahmegrundsätze und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines ELTIF, die Umstände für den Abgleich von Anträgen auf Übertragung von Anteilen des ELTIF, bestimmte Kriterien für die Veräußerung von ELTIF-Vermögenswerten und bestimmte Elemente der Kostenangabe festgelegt werden.
Dodd-Frank Act	der US-amerikanische Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, in seiner jeweils gültigen Fassung.
ELTIF	bezeichnet einen europäischen langfristigen Investmentfonds im Sinne der ELTIF-Verordnung in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung.
ELTIF-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds, in ihrer jeweils gültigen Fassung und einschließlich der durch die delegierte Verordnung zur ELTIF-Verordnung ergänzten Fassung.
Euro, EUR oder €	Euro.
Europäische Union	das geografische Gebiet, das sich aus den Mitgliedern der Europäischen Union zum ersten Closing-Tag eines Teilfonds und allen etwaigen weiteren Mitgliedern zum jeweiligen Zeitpunkt zusammensetzt.
EWR	der Europäische Wirtschaftsraum zum ersten Closing-Tag eines Teilfonds zusammen mit etwaigen weiteren Mitgliedern zum jeweiligen Zeitpunkt.
FATCA	Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code und die dazu erlassenen Vorschriften des US-Finanzministeriums (zusammen mit allen zwischenstaatlichen Abkommen, die in diesem Zusammenhang geschlossen wurden, einschließlich das zwischenstaatliche Abkommen nach Modell I

	zwischen den Vereinigten Staaten und Luxemburg, das am 28. März 2014 unterzeichnet und durch das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015, in seiner jeweils gültigen Fassung, umgesetzt wurde).
FATCA-Gesetz	hat die in Abschnitt 12.2(e) angegebene Bedeutung.
Fonds	BlackRock Private Markets.
Geschäftsjahr	hat die in Abschnitt 11.1 „ <i>Berichte und Abschlüsse</i> “ angegebene Bedeutung.
Gesellschaftssekretär und Domizilierungsstelle	CSC Global Solutions (Luxembourg) S.à r.l.
Gesellschaftssekretär- und Domizilierungsstellenvertrag	der Vertrag zwischen dem Fonds und dem Gesellschaftssekretär und der Domizilierungsstelle in seiner jeweils gültigen Fassung, in dessen Rahmen der Fonds den Gesellschaftssekretär und die Domizilierungsstelle beauftragt hat, Gesellschaftssekretär- und Domizilierungsdienstleistungen in Bezug auf den Fonds zu erbringen.
Gesetz von 1915	das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsunternehmen, in seiner jeweils gültigen Fassung (insbesondere Artikel 320-1 bis 320-9).
Gesetz von 2004	das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2010	das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2013	das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds, in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2016	das luxemburgische Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds, in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gezielte finanzielle Sanktionen	bezeichnet die Finanzsanktionsregelungen, die sowohl das Einfrieren von Vermögenswerten als auch Verbote zur Verhinderung der direkten oder indirekten Bereitstellung von Geldern oder anderen Vermögenswerten zugunsten benannter Personen und Einrichtungen umfassen, wie auferlegt von i) der Europäischen Union; ii) Luxemburg, iii) den Vereinten Nationen, iv) den Vereinigten Staaten, einschließlich des Office of Foreign Assets Control (OFAC), und gegebenenfalls v) des Vereinigten Königreichs, einschließlich des Office of Financial Sanctions Implementation (OFSI).

Hauptvertriebsstelle	hat die in Abschnitt 7.8 angegebene Bedeutung.
IFRS	hat die in Abschnitt 11.1 „ <i>Berichte und Abschlüsse</i> “ angegebene Bedeutung.
Insiderinformation	hat die in Abschnitt 13.3 angegebene Bedeutung.
IRS	der US-amerikanische Internal Revenue Service.
Jahresbericht	bezeichnet den Bericht, der vom Fonds zum Ende des Geschäftsjahres in Übereinstimmung mit den IFRS herausgegeben wird.
Kleinanleger	bezeichnet einen Anleger, der nicht professioneller Anleger ist.
Kundenmandate	Mandate für Kunden auf der ganzen Welt, wie z. B. registrierte und nicht registrierte Fonds und Inhaber von separat verwalteten Mandaten (Separately Managed Accounts), die von BlackRock-Gesellschaften verwaltet werden, einschließlich Fonds und Mandate, an denen BlackRock-Gesellschaften oder deren Mitarbeiter beteiligt sind.
Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister	das Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (<i>Registre de commerce et des sociétés</i>).
Maßgebliche Ersetzung	bezeichnet die Ersetzung des AIFM durch eine Person, die kein verbundenes Unternehmen von BlackRock ist.
Meldendes Luxemburger Finanzinstitut	hat die im FATCA-Gesetz und im CRS-Gesetz angegebene Bedeutung.
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer jeweils gültigen Fassung, einschließlich, sofern es der Kontext erfordert, ihrer Wirkung in den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs.
MiFIR	Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer jeweils gültigen Fassung, einschließlich, sofern es der Kontext erfordert, ihrer Wirkung in den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs.
Nachhaltigkeitsrisiko	bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Governance, das/die, wenn es/sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Wert der von jedem Teilfonds getätigten Anlagen haben könnte.
Nettoinventarwert oder NIW	je nach Kontext der Nettoinventarwert des Fonds, eines Teilfonds, einer Anteilklasse oder je Anteil, der

	in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Prospekts ermittelt wird.
OECD	die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
Offshore Funds Regulation	hat die in Abschnitt 12.3 „ <i>Vereinigtes Königreich</i> “ angegebene Bedeutung.
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen.
Professioneller Anleger	bezeichnet einen Anleger, der als professioneller Anleger gilt oder auf Antrag als professioneller Anleger gemäß Anhang II der MiFID II behandelt werden kann.
Prospekt	dieser Prospekt zusammen mit den Anhängen für die Teilfonds sowie allen Anlagen, Ergänzungen, Nachträgen oder anderen Anhängen zu diesem Prospekt.
Rundschreiben 02/80	bezeichnet das Rundschreiben CSSF 02/80 zu den spezifischen Vorschriften für Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die alternative Anlagestrategien verfolgen, in seiner jeweils gültigen Fassung.
Rundschreiben 14/591	bezeichnet das Rundschreiben CSSF 14/591 zum Schutz der Anleger bei einer wesentlichen Änderung eines offenen Organismus für gemeinsame Anlagen.

Rundschreiben 24/856	bezeichnet das Rundschreiben CSSF 24/856 zum Anlegerschutz im Falle von NIW-Berechnungsfehlern, der Nichteinhaltung von Anlageregeln und anderen Arten von Fehlern auf OGA-Ebene in der jeweils gültigen Fassung.
Rundschreiben IML 91/75	bezeichnet das Rundschreiben IML 91/75, in seiner jeweils gültigen Fassung, über die Überarbeitung und Neugestaltung der Vorschriften, denen luxemburgische Unternehmen unterliegen, die dem Gesetz vom 30. März 1988 über OGA unterliegen.
Satzung	die Satzung des Fonds, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
SEC	die US-Securities and Exchange Commission.
Securities Act	der US-amerikanische Securities Act von 1933, in seiner jeweils gültigen Fassung.
Offenlegungsverordnung	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
SFT-VO	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Taxonomie-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Teilfonds	ein Teilfonds des Fonds, wie im entsprechenden Anhang detailliert beschrieben.
Thesaurierende Anteile	hat die in Abschnitt 8.4 „ <i>Dividendenausschüttungspolitik</i> “ angegebene Bedeutung.
TIOPA 2010	hat die in Abschnitt 12.3 „ <i>Vereinigtes Königreich</i> “ angegebene Bedeutung.
U.S. Advisers Act	der US-amerikanische Investment Advisers Act von 1940, in seiner jeweils gültigen Fassung.
U.S. Internal Revenue Code	der US-amerikanische Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung.
U.S. Investment Company Act	der US-amerikanische Investment Company Act von 1940, in seiner jeweils gültigen Fassung.
USA oder Vereinigte Staaten	die Vereinigten Staaten von Amerika.

US-Dollar, USD oder \$	US-Dollars.
US-Personen	bezeichnet Personen, die US-Personen (gemäß Definition in Regulation S des Securities Act) und nicht „Non-United States Persons“ (gemäß Definition in CFTC-Vorschrift 4.7) sind.
Verbundene Unternehmen	<p>jede Person, die direkt oder indirekt durch einen oder mehrere Vermittler eine solche Person kontrolliert oder von einer solchen kontrolliert wird oder sich mit einer solchen Person unter gemeinsamer Kontrolle befindet; mit der Maßgabe, dass in Bezug auf BlackRock nur Personen erfasst werden, die sich direkt oder indirekt im hundertprozentigen Eigentum von BlackRock befinden und deren Tagesgeschäft von BlackRock kontrolliert wird.</p> <p>Der Begriff „Kontrolle“ bezeichnet (i) das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an Wertpapieren, die die Mehrheit der Stimmrechte an einer Person repräsentieren, oder (ii) die direkte oder indirekte Befugnis, die Leitung und Geschäftspolitik einer Person zu bestimmen oder dies zu veranlassen, sei es durch einen Vertrag oder auf andere Weise.</p>
Vertriebsstellen	hat die in Abschnitt 7.8 angegebene Bedeutung.
Verwahrstelle	State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg.
Verwahrstellenvertrag	der Verwahrstellenvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Fonds, dem AIFM und der Verwahrstelle im Hinblick auf den Fonds geschlossen wurde.
Verwaltungsrat	bezeichnet den Verwaltungsrat des Fonds.
Verwaltungsstelle	State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg.
Vorschriften des US-Finanzministeriums	die im Rahmen des U.S. Internal Revenue Code erlassenen Vorschriften des US-Finanzministeriums.
Zeichnungsformular	bezeichnet jedes Formular und jedes andere Dokument (auch einschließlich jedes Kontoeröffnungsformular), das dem Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen ermöglicht, einen Anleger zur Zeichnung von Anteilen zu berechtigen.
Zulässige Anleger	hat die in Abschnitt 8.5 angegebene Bedeutung.

5. ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIEN

Der Verwaltungsrat hat das Anlageziel und die Anlagestrategie der einzelnen Teilfonds festgelegt, wie in den jeweiligen Anhängen beschrieben. Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds auch Anlagebeschränkungen oder -richtlinien auferlegen, wie in den Anhängen beschrieben. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird.

Die Verfolgung des Anlageziels und der Anlagestrategie eines jeden Teilfonds muss im Einklang mit den in diesem Abschnitt und im entsprechenden Abschnitt des Anhangs dargelegten Grenzen und Beschränkungen erfolgen. Im Falle von Widersprüchen haben die Vorschriften und Beschränkungen des Anhangs Vorrang.

5.1 Anlagebeschränkungen zur Risikodiversifizierung

Die für einen Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen werden im entsprechenden Anhang auf der Grundlage der Anlagestrategie des Teilfonds dargelegt. Soweit anwendbar, entsprechen die Anlagebeschränkungen dem Gesetz von 2010, den geltenden CSSF-Rundschreiben (insbesondere dem Rundschreiben IML 91/75 und dem CSSF-Rundschreiben 02/80) sowie allen geltenden Rechtsvorschriften.

Anlagen in anderen OGA

Sofern in den Anhängen nicht anders angegeben, unterliegen Anlagen in anderen OGA den folgenden Vorgaben:

- (i) In Wertpapieren desselben OGA können bis zu zwanzig Prozent (20 %) des Nettovermögens jedes Teilfonds angelegt werden. Bei Anwendung dieser Obergrenze wird für OGA mit mehreren Teilfonds jeder Teilfonds als separater OGA betrachtet, sofern zwischen diesen Teilfonds keine wechselseitige Haftung besteht.
- (ii) Bis zu einhundert Prozent (100 %) der Anteile, die von einem OGA mit mehreren Teilfonds ausgegeben wurden.
- (iii) die Anlage in den Ziel-OGA muss weniger als 50 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen, wenn es sich bei dem Ziel-OGA um einen OGA mit mehreren Teilfonds handelt und mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Anteile eines Ziel-OGA von einem Teilfonds gehalten werden.

Leerverkäufe

Diese Beschränkungen gelten nicht für den Erwerb von Anteilen an offenen Ziel-OGA, wenn diese Ziel-OGA Risikodiversifizierungsanforderungen unterliegen, die mit den Risikodiversifizierungsanforderungen vergleichbar sind, die für OGA gelten, die Teil II des Gesetzes von 2010 unterliegen, und wenn diese Ziel-OGA in ihrem Heimatland einer ständigen Aufsicht zur Gewährleistung des Anlegerschutzes durch eine gesetzlich eingerichtete Aufsichtsbehörde unterliegen.

Sofern in den Anhängen nicht anders angegeben, kann ein Leerverkauf unter Einhaltung der folgenden Regeln durchgeführt werden:

- (i) Das Gesamtengagement in Bezug auf Leerverkäufe darf fünfzig Prozent (50 %) des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht überschreiten.

- (ii) Das Gegenparteiisiko pro Kreditgeber darf zwanzig Prozent (20 %) des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht überschreiten.
- (iii) Bis zu zehn Prozent (10 %) des Nettovermögens jedes Teilfonds können in Short-Positionen von nicht börsennotierten Wertpapieren angelegt werden, sofern diese Wertpapiere hochliquide sind.
- (iv) Nicht mehr als zehn Prozent (10 %) der gleichen Art von Wertpapieren, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, dürfen leerverkauft werden.
- (v) Short-Positionen in Wertpapieren, die von derselben Einrichtung ausgegeben werden, dürfen zehn Prozent (10 %) des Vermögens nicht überschreiten und/oder das Engagement in solchen Wertpapieren darf fünf Prozent (5 %) des Vermögens nicht überschreiten.

Long-Positionen

Sofern in den Anhängen nicht anders angegeben, müssen Long-Positionen die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) Bis zu zehn Prozent (10 %) des Nettovermögens jedes Teilfonds können in nicht börsennotierten Wertpapieren angelegt werden.
- (ii) Es dürfen nicht mehr als zehn Prozent (10 %) der gleichen Art von Wertpapieren, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, erworben werden.
- (iii) Das Engagement in einem einzelnen Emittenten darf zwanzig Prozent (20 %) des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht überschreiten.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Anlagen in anderen OGA und Wertpapieren, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organisationen der Europäischen Union, regionaler oder weltweiter Art, begeben oder garantiert werden.

Referenzwerte

Der Fonds beabsichtigt nicht, einen Referenzwert für die Zwecke der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

Ungeachtet der in diesem Abschnitt 5.1 „Anlagebeschränkungen zur Risikodiversifizierung“ dargelegten Risikodiversifizierungsbeschränkungen kann der Anhang für einen bestimmten Teilfonds Folgendes vorsehen: (i) einen bestimmten Zeitraum, innerhalb dessen dieser Teilfonds die vorstehend genannten Risikodiversifizierungsbeschränkungen nach dem ersten Closing dieses Teilfonds einhalten muss; und (ii) dass der betreffende Teilfonds nicht verpflichtet ist, die vorstehend genannten Risikodiversifizierungsbeschränkungen während des Liquidations-/Veräußerungszeitraums dieses Teilfonds einzuhalten.

Der/die Teilfonds muss/müssen ferner die Risikodiversifizierungsbeschränkungen und die Anforderungen an zulässige Vermögenswerte des spezifischen Anhangs einhalten, einschließlich, wenn es sich bei dem betreffenden Teilfonds um einen ELTIF handelt, derjenigen, die gemäß der ELTIF-Verordnung erforderlich sind.

5.2 SFT-VO

Allgemeines

Sofern in den Anhängen nicht anders angegeben, können die Teilfonds (vorbehaltlich ihres jeweiligen Anlageziels und ihrer jeweiligen Anlagestrategie sowie der anwendbaren Rechtsvorschriften) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFT“) wie Wertpapierleihen, Pensionsgeschäfte, Total Return Swaps („TRS“) und Differenzkontrakte („CFDs“) wie folgt einsetzen: (i) zu Absicherungszwecken nur im Einklang mit der ELTIF-Verordnung im Falle von Teilfonds, die ELTIFs sind; und (ii) zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds, wenn es sich bei den Teilfonds nicht um ELTIFs handelt.

TRS umfassen den Tausch des Rechts zum Erhalt der Gesamtrendite, d. h. Kuponzahlungen zuzüglich Kapitalgewinnen bzw. -verlusten, eines bestimmten Referenzwerts, Index oder Korbs von Vermögenswerten gegen das Recht zur Leistung von festen oder variablen Zahlungen. Teilfonds können Swap-Geschäfte sowohl als zahlende Partei als auch als Empfänger von Zahlungen aus solchen Swaps tätigen.

CFDs sind Swaps ähnlich und können von den Teilfonds ebenfalls eingesetzt werden. Ein CFD ist ein Vertrag zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, gemäß dem der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Wertpapiers und dem Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zahlt. Wenn die Differenz negativ ist, muss der Käufer dem Verkäufer den entsprechenden Betrag zahlen.

SFTs sind definiert als:

- (a) Pensionsgeschäfte (Geschäfte aufgrund einer Vereinbarung, nach der eine Gegenpartei Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte am Eigentum an Wertpapieren oder Waren – wobei die Garantie von einer anerkannten Börse erteilt wird, die die Rechte an den Wertpapieren oder Waren hält – überträgt und nach der es einer Gegenpartei nicht gestattet ist, ein einzelnes Wertpapier oder eine einzelne Ware gleichzeitig an mehr als eine Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden, mit der Verpflichtung, diese Wertpapiere oder Waren, oder ersatzweise Wertpapiere oder Waren mit den gleichen Merkmalen, zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden künftigen Zeitpunkt zurückzukaufen; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere oder Waren veräußert, um ein Pensionsgeschäft und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um ein umgekehrtes Pensionsgeschäft);
- (b) Wertpapierverleih- und Wertpapierleihgeschäfte (Geschäfte aufgrund einer Vereinbarung, nach der eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte am Eigentum an Wertpapieren – wobei die Garantie von einer anerkannten Börse erteilt wird, die die Rechte an den Wertpapieren hält – überträgt und nach der es einer Gegenpartei nicht gestattet ist, ein bestimmtes Wertpapier gleichzeitig an mehr als eine Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden, mit der Verpflichtung, diese Wertpapiere, oder ersatzweise Wertpapiere mit den gleichen Merkmalen, zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden künftigen Zeitpunkt zurückzukaufen; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um ein Pensionsgeschäft und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um ein umgekehrtes Pensionsgeschäft);
- (c) Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) (Geschäfte, bei denen eine Gegenpartei Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte am Eigentum an

Wertpapieren oder Waren mit der Vereinbarung kauft oder verkauft, Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte mit den gleichen Merkmalen zu einem bestimmten Preis zu einem künftigen Zeitpunkt zurückzuverkaufen bzw. zurückzukaufen; dieses Geschäft ist ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft für die Gegenpartei, die Wertpapiere, Waren oder garantierten Rechte kauft, und ein Verkauf-/Rückkaufgeschäft für die Gegenpartei, die sie verkauft, wobei derartige Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte weder von einer Vereinbarung über ein Pensionsgeschäft noch von einer Vereinbarung über ein umgekehrtes Pensionsgeschäft erfasst sind); und

- (d) Lombardgeschäfte (Geschäfte, bei denen eine Gegenpartei im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, Halten oder Handel von Wertpapieren einen Kredit ausreicht, ausgenommen sonstige Darlehen, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert sind).

Die Arten von Vermögenswerten, die bei SFTs, TRS und CFDs eingesetzt werden dürfen, umfassen Aktienwerte, festverzinsliche Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen, Geldmarktinstrumente und Barmittel. Die Verwendung dieser Vermögenswerte erfolgt vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds.

Der Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, der bei SFTs eingesetzt werden kann, ist im entsprechenden Anhang angegeben.

Renditen aus SFTs

Alle Renditen, die aus dem Einsatz von Pensionsgeschäften, TRS und CFDs erzielt werden, fließen dem Fonds zu.

Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, Wertpapierleihgeschäfte durchzuführen.

5.3 Derivative Finanzinstrumente

Mit Ausnahme von Teilfonds, bei denen es sich um ELTIFs handelt (bei denen der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ausschließlich auf Absicherungszwecke gemäß der ELTIF-Verordnung beschränkt ist), kann jeder Teilfonds entweder zu Absicherungszwecken (insbesondere auch zur Absicherung von Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung der Aktienmärkte oder zur Absicherung von Zinssätzen) oder zu einem anderen Zweck als der Absicherung (insbesondere auch zu Anlagezwecken) in derivative Finanzinstrumente investieren, wie im Anhang für den jeweiligen Teilfonds näher beschrieben.

Die derivativen Finanzinstrumente können insbesondere Optionen, außerbörsliche und börsliche Termingeschäfte (Forwards und Futures) auf Finanzinstrumente sowie Optionen darauf und außerbörsliche („OTC“) Swap-Transaktionen auf Finanzinstrumente jeder Art umfassen. Die derivativen Finanzinstrumente müssen auf einem organisierten Markt oder OTC mit erstklassigen Fachleuten gehandelt werden, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Die Gegenparteien von derivativen Finanzinstrumenten werden unter den Finanzinstituten ausgewählt, die einer Aufsicht unterliegen (z. B. Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen) und auf die jeweilige Transaktionsart spezialisiert sind. Die Identität der Gegenparteien wird im Jahresbericht offengelegt.

Der AIFM verwendet in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung der derivativen Finanzinstrumente erlaubt.

Um das Risikopotenzial eines Teilfonds auf das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei bei derivativen Finanzinstrumenten zu begrenzen, kann der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheit entgegennehmen.

Jedem Teilfonds können im Zusammenhang mit Total Return Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen Kosten und Gebühren bei Abschluss der Total Return Swaps und/oder einer Erhöhung oder Verminderung ihres Nominalbetrags entstehen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Informationen über die Kosten und Gebühren, die den einzelnen Teilfonds in diesem Zusammenhang entstehen, sowie die Identität der Empfänger und etwaige Verbindungen zur Verwahrstelle oder zum AIFM können im Jahresbericht und, soweit relevant und praktikabel, in den jeweiligen Anhängen angegeben sein.

5.4 **Auswahl und Überprüfung der Gegenparteien**

BlackRock trifft eine Auswahl aus einer umfangreichen Liste von Börsenmaklern und Gegenparteien mit Full-Service-Angebot und reinem Ausführungsgeschäft („execution only“). Alle potenziellen und bestehenden Gegenparteien bedürfen der Genehmigung der Counterparty and Concentration Risk Group, die Teil des Risk and Quantitative Analysis Teams von BlackRock ist.

Die Überprüfung der Gegenparteien berücksichtigt die grundlegende Kreditwürdigkeit (Eigentümerstruktur, finanzielle Solidität, Beaufsichtigung) und die wirtschaftliche Reputation bestimmter juristischer Personen im Zusammenhang mit der Art und Struktur der geplanten Handelstätigkeiten. Die Gegenparteien werden über erhaltene geprüfte Abschlüsse und Zwischenabschlüsse, über Alert-Portfolios bei Marktdatenanbietern und gegebenenfalls über den internen Analyseprozess von BlackRock fortlaufend überwacht. Die formale Verlängerung der Genehmigung wird regelmäßig geprüft.

BlackRock wählt Börsenmakler auf der Grundlage folgender Kriterien aus: (a) ihrer Fähigkeit, eine gute Ausführungsqualität (d. h. Handel) zu erbringen, ob auf eigene oder fremde Rechnung; (b) ihrer Ausführungskapazitäten in einem bestimmten Marktsegment; sowie (c) ihrer operativen Qualität und Effizienz. BlackRock erwartet von ihnen, dass sie die aufsichtsrechtlichen Meldepflichten einhalten.

Sobald eine Gegenpartei von BlackRock genehmigt wurde, erfolgt die Maklerauswahl für das entsprechende Geschäft durch den jeweiligen Händler am Handelsplatz auf der Grundlage der relativen Bedeutung der maßgeblichen Ausführungsfaktoren. Bei einigen Geschäften ist es angemessen, mit einer engeren Auswahl von Börsenmaklern Ausschreibungsverfahren durchzuführen. BlackRock führt vor dem Handel Analysen durch, um die Transaktionskosten zu prognostizieren und die Handelsstrategien festzulegen, einschließlich der Auswahl von Techniken, der Aufteilung zwischen Liquiditätsquellen sowie des Zeitplans und der Auswahl des Börsenmaklers. Außerdem überwacht BlackRock fortlaufend die Handelsergebnisse.

Die Maklerauswahl basiert auf verschiedenen Faktoren, unter anderem:

- (i) Ausführungsfähigkeit und Ausführungsqualität;
- (ii) Fähigkeit, Liquidität/Kapital bereitzustellen;
- (iii) Preise und Schnelligkeit der Angebote;
- (iv) operative Qualität und Effizienz; und

- (v) Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Meldepflichten.

5.5 **Sicherheitenstrategie**

Zulässige Sicherheiten

Die Sicherheitenstrategie wird von BlackRock festgelegt. Im Zusammenhang mit Derivaten (einschließlich Devisentermingeschäften) und effizienten Techniken zur Portfolioverwaltung, wie z. B. Repogeschäften oder Wertpapierleihvereinbarungen, entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“) müssen den folgenden Kriterien entsprechen:

- (i) Liquidität: Sicherheiten (außer Barmittel) sollten eine ausreichende Liquidität aufweisen, damit sie zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt;
- (ii) Bewertung: Die Sicherheiten müssen börsentäglich bewertet werden können, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden;
- (iii) Emittent: Sicherheiten (außer Barmitteln) können von verschiedenen Emittenten ausgegeben werden;
- (iv) Korrelation: Die Sicherheiten müssen von einer Stelle ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist;
- (v) Diversifizierung: Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich des erforderlichen Diversifizierungsgrades in Bezug auf ein Land, einen Markt oder einen Emittenten; und
- (vi) Laufzeit: Entgegengenommene Sicherheiten können eine Laufzeit haben wie Anleihen oder keine Laufzeit haben wie Barmittel und Eigenkapitalinstrumente.

Sicherheiten müssen börsentäglich zum Marktwert bewertet werden. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können oder nicht, beabsichtigt BlackRock allgemein, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen gemäß der „Haircut“-Strategie angepassten Wert hat, der mindestens dem Gegenparteirisiko entspricht. BlackRock hat eine „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein „Haircut“ ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, um zu berücksichtigen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil einer Sicherheit im Laufe der Zeit verschlechtern kann. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten und der Preisvolatilität der Sicherheiten.

Verwahrung von Sicherheiten

In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder deren Vertreter zu verwahren. Dies gilt nicht, wenn es zu keiner Rechtsübertragung kommt. In diesem Fall werden die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt, der einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

5.6 Hebelfinanzierung und Kreditaufnahme

Vorbehaltlich der in einem Anhang enthaltenen spezifischen Bedingungen kann ein Teilfonds im Rahmen seines Anlageprogramms auf verschiedene Weise Hebelfinanzierungen („Leverage“) einsetzen, gegebenenfalls auch durch den Einsatz von Derivaten wie Swaps, börsliche und außerbörsliche Termingeschäfte (Futures und Forwards) und Optionen. Darüber hinaus kann ein Teilfonds vorbehaltlich der in einem Anhang enthaltenen Beschränkungen, einschließlich in Bezug auf Teilfonds, die als ELTIFs eingestuft werden, Kreditfazilitäten oder andere Finanzierungstransaktionen abschließen oder Geld zu Liquiditätsmanagement- und Anlagezwecken leihen, einschließlich beispielsweise der Aufnahme von Krediten zu folgenden Zwecken (soweit relevant): (i) Finanzierung von Übernahmen in Erwartung des Erhalts weiterer Zeichnungen; (ii) Erfüllung von Rücknahmeaufträgen; (iii) Finanzierung von Fehlbeträgen, die durch einen Anleger verursacht wurden, der bei der Abwicklung seiner Zeichnung in Verzug gekommen ist; (iv) Zahlung von Aufwendungen zur Vermeidung von erzwungenen, ungeplanten Verkäufen von Portfoliotiteln; (v) Unterstützung einer Absicherungsstrategie. Ein Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente und andere Techniken einsetzen, um sämtliche oder einen Teil seiner Vermögenswerte gegen Zins- und Währungsrisiken abzusichern, wie im jeweiligen Anhang angegeben.

Eine Beschreibung der Hebelfinanzierungen und der zulässigen maximalen Höhe der Hebelfinanzierungen für die einzelnen Teilfonds finden Sie im entsprechenden Anhang. Die tatsächliche Höhe der Hebelfinanzierungen wird im Jahresbericht offengelegt.

Jeder Teilfonds darf Kredite im Rahmen der im entsprechenden Anhang festgelegten Grenzen aufnehmen. Sofern nicht im entsprechenden Anhang anders angegeben, können Kredite zu Anlagezwecken sowie zur Zwischenfinanzierung und zur Finanzierung von Ausgaben verwendet werden, wenn liquide Mittel nicht ohne Weiteres verfügbar sind. Die Vermögenswerte eines Teilfonds können als Sicherheit für solche Kredite verwendet werden. Die Strategie der einzelnen Teilfonds zum Einsatz von Hebelfinanzierungen wird im Anhang für den jeweiligen Teilfonds beschrieben.

5.7 Rückkauf von Anteilen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit nach eigenem Ermessen einen Rückkauf von Anteilen eines Teilfonds beschließen, um verfügbare liquide Mittel an die Anteilinhaber zurückzuzahlen. Der Beschluss des Verwaltungsrats zum Rückkauf von Anteilen gilt innerhalb eines Teilfonds für alle Anteilinhaber anteilig entsprechend dem Verhältnis der von jedem Anteilinhaber gehaltenen Anteile. Der Verwaltungsrat oder AIFM wird die Anteilinhaber zeitnah über diesen Beschluss benachrichtigen. Eine solche Benachrichtigung beinhaltet den Zeitpunkt, an dem der Rückkauf wirksam wird, sowie den geltenden Rückkaufpreis pro Anteil. Der Kaufpreis pro Anteil im Falle eines Rückkaufs von Anteilen wird auf der Grundlage der Bestimmungen in Abschnitt 9 „Bewertungen und Berechnung des Nettoinventarwerts“ im Hinblick auf die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds berechnet, ohne dass eine Rückkaufgebühr erhoben wird. Zurückgekauft Anteile werden für ungültig erklärt.

5.8 Offenlegungen nach der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung

Gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung ist der Fonds verpflichtet, für jeden seiner Teilfonds die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei den Anlageentscheidung jenes Teilfonds einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite jedes Teilfonds anzugeben. Bitte lesen Sie die entsprechenden Anhänge und, soweit zutreffend, die vorvertraglichen Offenlegungen im Anhang zu diesem Prospekt.

6. ANLAGEERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN

Die folgenden Risikofaktoren können für den Fonds im Allgemeinen und für einen oder mehrere seiner Teilfonds gelten. **Zusätzlich zu den nachstehend aufgeführten Risikofaktoren werden Anleger auf die weiteren Risikofaktoren verwiesen, die in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds, in dem sie anlegen möchten, identifiziert wurden und im jeweiligen Anhang näher dargelegt werden.** Die hierin und im betreffenden Anhang dargelegten Risikofaktoren stellen keine vollständige Auflistung oder Erklärung aller potenziellen oder tatsächlichen Risiken dar, die sich im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds oder einem seiner Teilfonds ergeben können, und sind auch nicht dazu gedacht. Weitere wesentliche Informationen zu tatsächlichen und potenziellen Risiken sind in den maßgebenden Dokumenten des Fonds enthalten. Es können zusätzliche Risiken bestehen, die dem Fonds derzeit nicht bekannt sind oder als unwesentlich angesehen werden, und da sich das Anlageprogramm des Fonds im Laufe der Zeit entwickelt und verändert, kann eine Anlage in dem Fonds zusätzlichen und anderen Risiken und Interessenkonflikten als den hier beschriebenen ausgesetzt sein. Anleger sollten die folgenden Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Kauf von Anteilen sorgfältig berücksichtigen, die maßgebenden Dokumente des Fonds vollständig lesen und ihre eigenen Berater konsultieren, bevor sie sich für eine Anlage in dem Fonds entscheiden.

Eine Anlage in dem Fonds (einschließlich seiner Teilfonds) ist spekulativ und birgt ein erhebliches Risiko, einschließlich des Risikos eines Totalverlustes des Kapitals, und sollte daher nur von Anlegern getätigt werden, die in der Lage sind, die Risiken des Fonds zu bewerten und die damit verbundenen Risiken zu tragen. Die Anteile und Anlagen des Fonds sind unter Umständen illiquide und unterliegen möglicherweise erheblichen Übertragungsbeschränkungen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie die mit einer Anlage in dem Fonds verbundenen Risiken unter Umständen auf unbestimmte Zeit tragen müssen. Es kann nicht garantiert werden, dass es dem Fonds gelingen wird, seine Anlageziele zu erreichen, oder dass die Anleger eine Rendite auf ihr Kapital erhalten, und die Anlageergebnisse können sich von einem Monat, Quartal oder Jahr zum anderen erheblich unterscheiden.

Weder der Fonds oder der AIFM noch einer der Anlageverwalter empfehlen den Kauf von Anteilen oder haben die Richtigkeit der im Prospekt enthaltenen Informationen bestätigt. Es kann nicht garantiert werden, dass (i) der Fonds oder einer seiner Teilfonds rentabel sein werden; (ii) Barmittel für Ausschüttungen vorhanden sein werden; (iii) die Erträge des Fonds oder eines seiner Teilfonds seine Aufwendungen übersteigen werden; (iv) der Nettoinventarwert des Fonds oder eines seiner Teilfonds steigen wird; und (v) Anleger keinen Totalverlust ihrer Anlage in dem Fonds oder einem seiner Teilfonds erleiden.

Die Reihenfolge, in der die Risiken nachfolgend dargestellt sind, soll nicht anzeigen, wie wahrscheinlich ihr Eintreten ist oder wie groß oder wesentlich sie sind. Anlegern wird dringend empfohlen, diesen Prospekt sorgfältig in seiner Gesamtheit zu lesen und sich vor einer Anlage in dem Fonds mit ihren fachkundigen Beratern in Verbindung zu setzen.

Durch den Erwerb von Anteilen und durch die im Zeichnungsformular erteilte Zustimmung zu den entsprechenden Bedingungen muss jeder Anleger verpflichtend bestätigen, dass er dieses Dokument gelesen und zur Kenntnis genommen hat und dass er das Bestehen der hier beschriebenen tatsächlichen und potenziellen Risiken anerkennt.

Für die Zwecke dieses Abschnitts 6 „Anlageerwägungen und Risikofaktoren“ umfassen Bezugnahmen auf „BlackRock“ den AIFM, die Anlageverwalter und ihre jeweiligen

verbundenen Unternehmen, soweit anwendbar, und je nach Kontext umfasst jede Bezugnahme auf den „Fonds“ die Teilfonds gemeinsam und jeden Teilfonds einzeln.

6.1 **Allgemeines**

Allgemeine Wirtschafts- und Marktlage. Die Fähigkeit der Anlageverwalter, den Fonds unter der allgemeinen Aufsicht des AIFM profitabel zu verwalten, hängt von den Bedingungen auf den globalen Finanzmärkten sowie von den wirtschaftlichen und geopolitischen Bedingungen auf der ganzen Welt ab, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen und schwer vorhersehbar sind. Der Erfolg der Tätigkeit des Fonds hängt von der allgemeinen Wirtschafts- und Marktlage wie Zinssätzen, Kreditverfügbarkeit, Inflationsraten, wirtschaftlicher Unsicherheit, Gesetzesänderungen (einschließlich Gesetzen zur Besteuerung der Anlagen des Fonds), Handelshemmnissen, Devisenkontrollen und nationalen und internationalen politischen Gegebenheiten (einschließlich Kriegen, terroristischer Handlungen oder Sicherheitsmaßnahmen) ab. Diese Faktoren können sich auf das Niveau und die Volatilität der Wertpapierkurse sowie auf die Liquidität der Anlagen des Fonds auswirken. Volatilität oder Illiquidität können sich negativ auf die Rentabilität des Fonds auswirken und Verluste nach sich ziehen.

Terroranschläge, politische und militärische Instabilität und die militärischen Operationen bestimmter Länder könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die globale Wirtschaft haben. Darüber hinaus können sich schnell ausbreitende Epidemien erheblich auf die globale Wirtschaft auswirken, wenn sie nicht eingedämmt werden. Die potenziellen Auswirkungen auf den Fonds oder die Wahrscheinlichkeit solcher Ereignisse können von den Anlageverwaltern nicht vorhergesagt werden. Wenn die Anlageverwalter nicht angemessen auf schwierige Markt-, Wirtschafts- und geopolitische Bedingungen reagieren, kann der Fonds erhebliche Verluste erleiden.

Verschiedene soziale und politische Spannungen auf der ganzen Welt können zu einer erhöhten Marktvolatilität beitragen, langfristige Auswirkungen auf die weltweiten Finanzmärkte haben und weitere wirtschaftliche Ungewissheit auf der ganzen Welt mit sich bringen. Marktverwerfungen und der drastische Anstieg des für alternative Anlagestrategien eingesetzten Kapitals in den letzten Jahren haben allgemein zu einer verstärkten staatlichen und selbstregulierenden Kontrolle der privaten Investmentfondsbranche geführt. Bestimmte Rechtsvorschriften, die regelmäßig eine stärkere Regulierung der Branche vorschlagen, werden von verschiedenen Staaten in Betracht gezogen. Es ist nicht vorhersagbar, ob und wie sich die Rechtsvorschriften, die für den Fonds, die Anlageverwalter, sowie die Märkte, an denen sie tätig sind und investieren, oder die Gegenparteien, mit denen sie Geschäfte tätigen, in der Zukunft ändern werden. Eine solche Regulierung könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Ertragspotenzial des Fonds haben.

Unvorhersehbare oder instabile Marktbedingungen können dazu führen, dass die Möglichkeiten, geeignete Anlagen zum Einsatz des Kapitals zu finden, eingeschränkt sind oder es schwieriger wird, die Anlagen des Fonds aufzulösen und deren Wert zu realisieren. Es ist wichtig zu verstehen, dass dem Fonds, selbst wenn er schnell auf schwierige Marktbedingungen reagiert, erhebliche Verluste entstehen können, und es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds durch umfassende und rasche Änderungen der Marktbedingungen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen erleidet.

Die Volkswirtschaften einzelner Länder können sich hinsichtlich des Wachstums beim Bruttoinlandsprodukt, der Inflationsrate, der Währungsabwertung, der Reinvestition von Vermögenswerten, der Selbstversorgung mit Ressourcen und der Zahlungsbilanz erheblich voneinander unterscheiden. Darüber hinaus sind bestimmte Volkswirtschaften stark vom

internationalen Handel abhängig und wurden und werden gegebenenfalls weiterhin durch Handelsbarrieren, Devisenkontrollen, kontrollierte Anpassungen der relativen Werte von Währungen und andere protektionistische Maßnahmen, die von den Ländern auferlegt oder ausgehandelt werden, mit denen sie Handel treiben, negativ beeinflusst. Die Volkswirtschaften bestimmter Länder stützen sich unter Umständen überwiegend nur auf wenige Branchen und können anfällig für Veränderungen der Handelsbedingungen sein und eine höhere Verschuldung oder Inflation aufweisen.

Marktverwerfungen und geopolitische Risiken. Verschiedene soziale und politische Spannungen weltweit können zu einer erhöhten Marktvolatilität beitragen, langfristige Auswirkungen auf die weltweiten Finanzmärkte haben und weitere wirtschaftliche Ungewissheit auf der ganzen Welt mit sich bringen. Die Anlageverwalter wissen nicht, wann oder wie lange die Finanzmärkte von solchen Ereignissen betroffen sein werden, und können die Auswirkungen solcher Ereignisse auf die globale Wirtschaft und die Wertpapiermärkte nicht vorhersagen.

Viele Länder durchlaufen einen tiefgreifenden politischen und sozialen Wandel, und es kann nicht garantiert werden, dass die wirtschaftlichen, bildungspolitischen und politischen Reformen, die erforderlich sind, um den politischen und wirtschaftlichen Wandel abzuschließen, fortgesetzt werden. Der Entwicklungsstand bestimmter politischer Systeme einiger Länder macht sie anfällig für Veränderungen und eine mögliche Schwächung durch wirtschaftliche Schwierigkeiten und soziale Instabilität. In einigen Ländern ist das Ausmaß des Erfolgs von Wirtschaftsreformen schwer zu beurteilen. Informationen über diese Volkswirtschaften sind oft nicht vorhanden oder widersprüchlich. In bestimmten Ländern ist ein Großteil der Arbeitskräfte weiterhin unterbeschäftigt oder arbeitslos. Anhaltende Arbeitslosigkeit könnte die Fähigkeit verschiedener Regierungen beeinträchtigen, ihre schuldenfinanzierten Staatsausgaben unter Kontrolle zu halten.

Ausländische wirtschaftliche, politische, regulatorische und soziale Risiken. Vom Fonds getätigte Anlagen können wirtschaftlichen, politischen, regulatorischen und sozialen Risiken unterliegen, welche die Liquidität dieser Anlagen beeinflussen können. Die Anlagen können in bestimmten Ländern getätigt werden, deren Regierungen in der Vergangenheit erheblichen Einfluss auf viele Aspekte des privaten Sektors und ausländischer Investitionen in diesem Sektor ausgeübt haben und weiterhin ausüben. Die Verfügbarkeit von Anlagemöglichkeiten für den Fonds hängt zum Teil davon ab, ob Regierungen ihre Politik in Bezug auf ausländische Investitionen weiter liberalisieren und Initiativen des privaten Sektors weiter fördern. In bestimmten Jurisdiktionen kann das ausländische Eigentum an bestimmten Arten von Vermögenswerten eingeschränkt sein, sodass sich der Fonds die entsprechende Anlage mit lokalen Partnern oder Anlegern teilen muss, und es kann zu erheblichen Einschränkungen bei der lokalen Landnutzung und diesbezüglichen Genehmigungen, lokalen Steuern und anderen Transaktionskosten kommen, die sich negativ auf die vom Fonds angestrebten Renditen auswirken.

Der Fonds und seine Anlagen verfügen möglicherweise nicht über eine Versicherung gegen politische Risiken und beabsichtigen auch nicht, eine derartige Versicherung abzuschließen. Dementsprechend könnten staatliche Maßnahmen in Zukunft erhebliche Auswirkungen auf wirtschaftliche Maßnahmen in diesen Ländern haben, die sich auf bestimmte Unternehmen des privaten Sektors und die Preise und Renditen von Anlagen auswirken könnten. Devisenkontrollbestimmungen, Enteignung, konfiskatorische Besteuerung, Verstaatlichung, politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder andere wirtschaftliche oder politische Entwicklungen können sich negativ auf die in bestimmten Ländern gehaltenen Vermögenswerte des Fonds auswirken.

Politische Veränderungen oder eine Verschlechterung der Binnenwirtschaft oder der Handelsbilanz eines bestimmten Landes können sich indirekt auf die Anlage des Fonds in einen bestimmten Vermögenswert in diesem Land auswirken.

Fähigkeit zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen. Der Fonds kann direkt und indirekt in Ländern mit unterschiedlich effektiven Rechtssystemen investieren. Infolgedessen kann es für den Fonds und seine Anlagen im Vergleich zu solchen aus den USA, den Ländern Westeuropas oder anderen Industrieländern schwieriger sein, Ansprüche vor den Gerichten bestimmter Länder erfolgreich durchzusetzen. Soweit der Fonds oder seine Anlagen ein Urteil erwirken können, aber noch in einem dieser Länder gerichtlich vollstrecken lassen müssen, kann nicht gewährleistet werden, dass das Gericht dieses Urteil vollstrecken wird.

Marktmissbrauch. Betrug, Kursmanipulation, Marktmissbrauch oder unangemessene Einflussnahme auf Märkte, in die der Fonds investiert, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben. Es kann nicht garantiert werden, dass eine Form der Regulierung oder Marktbeschränkungen Betrug, Kursmanipulation, Marktmissbrauch oder unangemessene Einflussnahme in der Zukunft verhindern würden. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass für den Fonds ein Rechtsmittel für einen bestimmten Fall von Betrug, Kursmanipulation, Marktmissbrauch oder unangemessener Einflussnahme verfügbar oder praktikabel wäre.

Handelspolitik. Einige politische Entscheidungsträger weltweit wurden und werden möglicherweise weiterhin auf der Grundlage protektionistischer Programme gewählt, was zu Unsicherheit über die Zukunft des globalen Freihandels führt. Störungen des globalen Handels, die Einführung erheblicher Handelsbarrieren und bilaterale Handelskonflikte sowie daraus resultierende zukünftige Abschwünge der Weltwirtschaft könnten die finanzielle Wertentwicklung des Fonds und seiner Anlagen beeinträchtigen. Obwohl einige Länder Handelsabkommen zur Beilegung von Streitigkeiten mit anderen Ländern schließen können, bleiben gewisse Handelsstreitigkeiten möglicherweise ungelöst. Solche ungelösten Handelsstreitigkeiten können eine anhaltende Quelle der Instabilität darstellen und potenziell erhebliche Währungsschwankungen und/oder andere nachteilige Auswirkungen auf internationale Märkte, internationale Handelsabkommen und/oder bestehende grenzüberschreitende Kooperationsvereinbarungen (sei es wirtschaftlicher, steuerlicher, fiskalischer, rechtlicher, regulatorischer oder sonstiger Art) nach sich ziehen. Diese Streitigkeiten könnten zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die Branchen, an denen der Fonds beteiligt ist, die Jurisdiktion von Anlagen und andere nachteilige Auswirkungen auf Anlagen haben.

Volatilität im Bankensektor. Die globalen Märkte haben in letzter Zeit eine erhöhte Volatilität verzeichnet, unter anderem als Folge der jüngsten Ausfälle bestimmter US-amerikanischer und europäischer Banken. Der Ausfall bestimmter Finanzinstitute, namentlich von Banken oder anderen Einlageninstituten, kann die Möglichkeit einer nachhaltigen Verschlechterung der Liquidität der Finanzmärkte oder der Illiquidität bei Finanzinstituten im Bereich Clearing, Barmittelverwaltung oder Verwahrung erhöhen. Sollten die vom Fonds, von den Gesellschaften, über die der Fonds investiert, oder von seinen Portfoliogesellschaften genutzten Banken oder Finanzinstitute zahlungsunfähig werden, können diese Ereignisse wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds, den Betrieb des Fonds, die Anleger oder die Anlagen des Fonds haben. Ein hoher Anteil des Fondsvermögens kann von einer begrenzten Anzahl von Banken oder Finanzinstituten (oder sogar nur von einer einzigen Bank oder einem einzigen Finanzinstitut) gehalten werden. Wenn eine Bank oder ein Finanzinstitut, bei der/dem der Fonds, Stellen, über die der Fonds investiert, oder seine Portfoliogesellschaften Einlagenkonten oder Wertpapierdepots führen, zahlungsunfähig wird, sind Barmittel oder andere Vermögenswerte auf diesen Konten möglicherweise vorübergehend nicht zugänglich oder

gehen dem Fonds, den Stellen, über die der Fonds investiert, oder seinen Portfoliogesellschaften dauerhaft verloren, und der Fonds kann unter Umständen letztlich keine Beträge zurückerlangen. Normalerweise wäre der Fonds ein ungesicherter Gläubiger in Bezug auf Barguthaben von über 250.000 USD, die bei einer einzigen Bank in den Vereinigten Staaten gehalten werden, oder in Bezug auf einen anderen geltenden versicherten Einlagenrahmen in einer relevanten Jurisdiktion, in welcher der Fonds Einlagen hält, weshalb der Fonds derartige überschüssige Beträge letztlich unter Umständen nicht zurückfordern kann. Darüber hinaus kann es sein, dass der Fonds nicht in der Lage ist oder sich dagegen entscheidet, Kapital von den Anlegern abzurufen, bis er ein neues Einlagenkonto bei einer anderen Bank oder einem anderen Finanzinstitut eingerichtet hat, was ein zeitaufwändiger Prozess sein kann und durch die Bedingungen der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kreditlinien des Fonds eingeschränkt oder verboten sein kann. Der Ausfall einer Bank oder eines Finanzinstituts, die/das dem Fonds eine Zeichnungsfazität, andere Kreditfazilitäten oder andere Dienstleistungen zur Verfügung stellt, kann dazu führen, dass der Fonds nicht in der Lage ist, Mittel im Rahmen solcher Kreditfazilitäten in Anspruch zu nehmen, und der Fonds kann möglicherweise keine Ersatzfazilitäten oder andere anwendbare Dienstleistungen von anderen Finanzinstituten mit ähnlichen Bedingungen erhalten. Wenn die Kreditfazilitäten und Konten des Fonds, der Vehikel, über die der Fonds investiert, oder seiner Portfoliogesellschaften von demselben Finanzinstitut bereitgestellt werden, das ausgefallen ist, hat der Fonds möglicherweise erhebliche Schwierigkeiten bei der Finanzierung seiner kurzfristigen Verpflichtungen in Bezug auf seine Anlagen.

Darüber hinaus könnte der Ausfall einer Bank oder eines Finanzinstituts, mit der/dem der Fonds, die Vehikel, über die der Fonds anlegt, oder eine Portfoliogesellschaft eine Geschäftsbeziehung unterhalten, die Fähigkeit beeinträchtigen, die Anlagestrategie des Fonds oder andere wichtige strategische Initiativen zu verfolgen, einschließlich des Zugangs des Fonds, der Vehikel, über die der Fonds anlegt, oder einer Portfoliogesellschaft zu Einlagen oder der Möglichkeit, Geld von solchen Finanzinstituten zu günstigen Bedingungen zu leihen. Die Fähigkeit des Fonds, einer Stelle, über die der Fonds investiert, und einer Portfoliogesellschaft, ihre Bankbeziehungen auf mehrere Finanzinstitute auszuweiten, kann durch vertragliche Bestimmungen mit dem in Verzug geratenen oder notleidenden Finanzinstitut eingeschränkt sein, einschließlich Sicherungsrechten an den Vermögenswerten des Fonds, eines Vehikels, über das der Fonds investiert, bzw. einer Portfoliogesellschaft. Wenn eine Portfoliogesellschaft oder ihr Drittsponsor eine Geschäftsbeziehung mit einer Bank oder einem Finanzinstitut unterhält, die/das in Verzug oder anderweitig in Not geraten ist, ist es für die Portfoliogesellschaft möglicherweise schwierig, finanzielle Unterstützung von diesem Sponsor zur Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeit oder zum Abschluss von Transaktionen zu erhalten, was sich nachteilig auf das Geschäft der Portfoliogesellschaft und somit wiederum auf die Anlage des Fonds auswirkt. Darüber hinaus könnte der Ausfall eines solchen Finanzinstituts die Fähigkeit von Co-Kreditgebern beeinträchtigen, Co-Investmentgeschäfte mit dem Fonds abzuschließen oder auszuführen, was wiederum dazu führen kann, dass dem Fonds weniger Co-Investmentmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken kann, betroffenen Portfoliogesellschaften zusätzliche Unterstützung zu bieten oder zu für den Fonds akzeptablen Bedingungen oder überhaupt Kapital aufzunehmen oder bestehende Verbindlichkeiten zu refinanzieren, und/oder andere wesentliche Auswirkungen auf den Fonds, die Stellen, über die der Fonds investiert, und seine Portfoliogesellschaften haben.

Auswirkungen von Epidemien. Bestimmte sich schnell verbreitende Krankheiten können die Weltwirtschaft erheblich beeinträchtigen. So führte beispielsweise das Coronavirus COVID-19, das im Dezember 2019 entdeckt wurde, zu Grenzschließungen, verstärkten

Gesundheitsuntersuchungen, Vorbereitung und Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen, Quarantänen (einschließlich Ausgangssperren und ähnlichen Anordnungen), Stornierungen, Unterbrechungen der Lieferketten und der Kundenaktivität und Marktvolatilität sowie allgemeiner Sorge und Ungewissheit. Der Ausbruch von COVID-19 und das anschließende Auftreten weiterer Varianten des Virus hatten in der Vergangenheit zu einem weltweiten gesundheitspolitischen Ausnahmezustand geführt, der die Ressourcen im Gesundheitswesen belastet und zu einer erheblichen Anzahl von Infektionen, Krankenhausaufenthalten und Todesfällen geführt hat. Infolgedessen hatte COVID-19 die weltweite Wirtschaftsproduktion und -tätigkeit aller Art erheblich beeinträchtigt und sowohl zu Volatilität als auch zu einem starken Rückgang an allen Finanzmärkten beigetragen, deren Auswirkungen lang anhaltend waren. Diese beispiellosen Entwicklungen hatten unter anderem zu erheblichen Nachfragerückgängen in den meisten Kategorien von Verbrauchern und Unternehmen, zu Störungen (oder in einigen Fällen zu einem völligen Stillstand) der Kredit- und Kapitalmärkte, zu Arbeits- und Betriebsunterbrechungen, Verlangsamung oder völligem Stillstand bestimmter Lieferketten und Produktionstätigkeiten, starker Zunahme der Arbeitslosigkeit in vielen Ländern sowie Belastungen und Unsicherheiten für Unternehmen und Haushalte geführt, mit besonders akuten Auswirkungen auf Branchen, die von Reisen und öffentlicher Zugänglichkeit abhängig sind, wie Verkehrsmittel, Gastgewerbe, Tourismus, Einzelhandel, Sport und Unterhaltung. Durch die COVID-19-Pandemie verursachte Störungen an den Kapitalmärkten haben auch die Spanne zwischen der erzielten Rendite von risikolosen und risikoreicheren Wertpapieren erhöht, was zu Illiquidität in Teilen der Kapitalmärkte geführt hat.

Die Auswirkungen von COVID-19 und anderer Epidemien und Pandemien, die in der Zukunft auftreten können, könnten die Wirtschaft vieler Nationen, die Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage und die Wertentwicklung einer bestimmten Branche oder einer einzelnen Gesellschaft und des Marktes beeinträchtigen, einschließlich einer weiteren globalen oder regionalen Konjunkturabschwächung (einschließlich einer Rezession) von unbestimmter Dauer und Schwere, im Allgemeinen in einer Weise, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht unbedingt vorhersehbar ist, was zu erheblichen Verlusten für den Fonds und den Teilfonds sowie deren Anlagen führen kann. Des Weiteren können Infektionskrankheiten in Entwicklungs- und Schwellenländern schwerwiegendere Auswirkungen haben, da die Gesundheitssysteme in diesen Ländern weniger gut ausgebaut sind. Durch Ausbrüche von Infektionskrankheiten, darunter COVID-19, verursachte Gesundheitskrisen können andere bestehende politische, soziale und wirtschaftliche Risiken in bestimmten Ländern weiter verschärfen. Das Ausmaß der langfristigen Auswirkungen von COVID-19 wird von vielen Faktoren abhängen, darunter der Wirksamkeit und Konsequenzen staatlicher, legislativer, finanzieller und geldpolitischer Interventionen zur Abschwächung der Krise und zur Bewältigung ihrer negativen externen Effekte, die unvorhersehbare Ergebnisse sowie uneinheitliche Auswirkungen in verschiedenen Volkswirtschaften und Branchen haben können. Trotz der „Wiedereröffnung“ der Volkswirtschaften wird es schwierig sein, die längerfristigen Auswirkungen eines längeren Zeitraums beispielloser wirtschaftlicher Verwerfungen und Störungen auf zukünftige makro- und mikroökonomische Entwicklungen, die Gesundheit bestimmter Branchen und Unternehmen sowie das Geschäfts- und Verbraucherverhalten einzuschätzen. Die Auswirkungen von Ausbrüchen von COVID-19 können über einen längeren Zeitraum andauern und könnten sich nachteilig auf den Fonds, dessen Fähigkeit, seine Anlageziele und Anlagen zu erreichen, auswirken und zu beträchtlichen Verlusten für den Fonds führen.

Das Ausmaß der Auswirkungen auf den Fonds, die Teilfonds und die operative und finanzielle Wertentwicklung ihrer Anlagen wird von vielen Faktoren abhängen, die alle sehr unsicher und nicht vorhersehbar sind, und diese Auswirkungen können unerwartete

operative Verluste und Verbindlichkeiten und eine Verringerung der Verfügbarkeit von Kapital umfassen. Diese Faktoren können die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken, neue Anlagen zu beschaffen, zu prüfen und auszuführen und Anlagen in der Zukunft zu verwalten, zu finanzieren und zu beenden, und staatliche Ausgleichsmaßnahmen können bestehende finanzielle, rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen in einer Weise einschränken oder ändern, die der von den Teilfonds beabsichtigten Anlagestrategie zuwiderläuft, was sich insgesamt negativ auf die Fähigkeit der Teilfonds auswirken könnte, ihre Anlageziele zu erreichen. Sie können auch die Fähigkeit von Anlagen oder ihren Gegenparteien beeinträchtigen, ihre jeweiligen Verpflichtungen aus Schuldinstrumenten und anderen Handelsvereinbarungen zu erfüllen (einschließlich ihrer Fähigkeit, fällig werdende Verpflichtungen zu zahlen), was potenziell zu Ausfällen mit ungewissen Folgen führen kann. Darüber hinaus können die Geschäfte der Teilfonds, ihrer Anlagen, des AIFM und der Anlageverwalter infolge der Reaktionen auf eine Gesundheitsnotlage, einschließlich staatlicher Quarantänemaßnahmen, Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen, Vorgaben zum ortsunabhängigen Arbeiten und anderer Faktoren sowie potenzieller nachteiliger Auswirkungen auf die Gesundheit der Mitarbeiter der betreffenden Einrichtung, erheblich beeinträchtigt oder sogar vorübergehend oder dauerhaft eingestellt werden. Diese Maßnahmen können auch dazu führen, dass diese Einheiten ihre Angelegenheiten und Tätigkeiten nicht wie gewöhnlich ausüben können, unter anderem dadurch, dass sie die üblichen Kommunikationswege und -verfahren beeinträchtigen, die Durchführung administrativer Aufgaben wie die Abwicklung von Zahlungen und Rechnungen behindern und ihre Fähigkeit beeinträchtigen, genaue und rechtzeitige Prognosen über die finanzielle Leistung abzugeben.

Angeichts der nicht bekannten zukünftigen Auswirkungen, die Epidemien und Pandemien, die in der Zukunft auftreten können, auf den Markt haben können, sollten die Bewertungen als extrem unsicher und spekulativ angesehen werden. Anleger sollten ein hohes Maß an Vorsicht walten lassen, wenn sie solche Bewertungen verwenden oder sich auf sie verlassen.

Krise der Eurozone. Aufgrund der Zunahme der Staatsverschuldung mehrerer Länder besteht zusammen mit dem Risiko der Ansteckung weiterer, stabilerer Länder weiterhin die Möglichkeit, dass die Kreditkosten in den Ländern der Eurozone steigen könnten. Diese Situation sowie der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hatten eine Reihe von Unsicherheiten in Bezug auf die Stabilität und die Gesamtsituation der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zur Folge. Der Austritt oder der drohende Austritt eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone könnte zur Wiedereinführung von Landeswährungen in einem oder mehreren Ländern der Eurozone führen oder im Extremfall das Aus des Euro insgesamt bedeuten. Sollte der Euro vollständig aufgelöst werden, könnten die rechtlichen und vertraglichen Folgen in Bezug auf den Fonds, die Anleger und alle Fondsanlagen in Europa durch das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht bestimmt werden. Diese potenziellen Entwicklungen oder Marktwahrnehmungen in Bezug auf diese und damit zusammenhängende Fragen könnten den Wert der Anlagen des Fonds negativ beeinflussen. Anleger sollten sorgfältig abwägen, wie sich potenzielle Veränderungen in der Eurozone und der Europäischen Union („EU“) auf ihre Anlage in dem Fonds auswirken können.

Mögliche Auswirkungen des Brexit. Am 31. Januar 2020 trat das Vereinigte Königreich („UK“) formell aus der Europäischen Union (der „EU“) aus und ist seither nicht mehr Mitglied der Union. Daraufhin trat das Vereinigte Königreich in einen Übergangszeitraum bis Ende des Jahres 2020 ein. Während dieses Zeitraums unterlag das Vereinigte Königreich den in der EU geltenden Rechtsvorschriften. Der Übergangszeitraum ist am 31. Dezember 2020 abgelaufen, und EU-Recht ist im Vereinigten Königreich nicht mehr anwendbar.

Am 30. Dezember 2020 unterzeichneten das Vereinigte Königreich und die EU ein Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich („Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU“), das ab dem 1. Januar 2021 gilt und die Grundlagen des wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmens für den Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU festlegt. Da es sich bei dem Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU um einen neuen Rechtsrahmen handelt, kann die Umsetzung dieses Handelsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU zu Unsicherheiten bei seiner Anwendung und zu Phasen der Volatilität sowohl an den Märkten des Vereinigten Königreichs als auch an den breiteren europäischen Märkten führen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wird voraussichtlich zu zusätzlichen Handelskosten und Störungen in dieser Handelsbeziehung führen. Während das Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU den freien Warenhandel vorsieht, enthält es nur allgemeine Verpflichtungen in Bezug auf den Marktzugang für Dienstleistungen und eine „Meistbegünstigungsklausel“, für die viele Ausnahmen gelten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass jede Partei in Zukunft Zölle auf den Handel erheben kann, falls Regulierungsstandards zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich voneinander abweichen. Die Bedingungen der zukünftigen Beziehung können eventuell zu anhaltender Unsicherheit an den globalen Finanzmärkten führen und die Wertentwicklung des Fonds negativ beeinflussen.

Die Volatilität, die sich aus dieser Unsicherheit ergibt, könnte zur Folge haben, dass die Rendite auf die Anlagen des Fonds durch Marktentwicklungen, eine mögliche Abwertung des britischen Pfund Sterling oder des Euros und eine etwaige Herabstufung des Ratings des Vereinigten Königreichs beeinträchtigt wird.

Konflikt in der Ukraine. Der Einmarsch Russlands in die Ukraine und die entsprechenden Ereignisse seit Februar 2022 hatten schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die regionalen und globalen Wirtschaftsmärkte und werden dies möglicherweise auch weiterhin haben. Auf das Vorgehen Russlands hin haben verschiedene Regierungen, darunter die Vereinigten Staaten, die Europäische Union und das Vereinigte Königreich, umfassende wirtschaftliche Sanktionen gegen Russland verhängt, darunter unter anderem ein Verbot, Geschäfte mit bestimmten russischen Unternehmen, großen Finanzinstituten, Offiziellen und Oligarchen zu tätigen; den Ausschluss ausgewählter russischer Banken aus der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunications („SWIFT“), dem elektronischen Bankennetzwerk, das Banken weltweit verbindet; restriktive Maßnahmen, um zu verhindern, dass die russische Zentralbank die Auswirkungen der Sanktionen untergräbt; sowie Verbote für die Erbringung verschiedener Dienstleistungen (z. B. Rechtsberatung, Unternehmensführung, Steuerberatung) für Unternehmen in Russland. Die gegenwärtigen Sanktionen und das Potenzial für zukünftige Sanktionen und andere Maßnahmen sowie die Vergeltungsmaßnahmen Russlands als Reaktion auf diese Sanktionen und Maßnahmen können sich weiterhin nachteilig auf die Volkswirtschaften zahlreicher Länder auswirken und zu einem weiteren Rückgang des Werts und der Liquidität russischer Wertpapiere, einer weiteren Abschwächung des Rubels, Devisensperrungen und anderen nachteiligen Folgen für die russische Wirtschaft führen. Die Dauer anhaltender Feindseligkeiten und die Vielzahl von Sanktionen und damit verbundenen Ereignissen können nicht vorhergesagt werden. Diese Ereignisse stellen eine erhebliche Unsicherheit und ein erhebliches Risiko in Bezug auf die Wertentwicklung und Liquidität der globalen Märkte dar, und die Wertentwicklung des Fonds und seiner Anlagen oder Geschäftstätigkeiten, einschließlich der Fähigkeit des Fonds, seine Anlageziele zu erreichen, könnten erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus können Dritte, Anleger oder verbundene Kundenstämme, die in Russland oder der Ukraine wesentliche Geschäftstätigkeiten oder Vermögenswerte haben, nachteiligen

Folgen im Zusammenhang mit dem laufenden Konflikt ausgesetzt sein. Siehe auch vorstehenden Abschnitt „Allgemeine Wirtschafts- und Marktlage“.

Konflikte im Nahen Osten. Als Reaktion auf den Terroranschlag der Hamas (der militanten Gruppe, die das palästinensische Gebiet im Gazastreifen kontrolliert) auf Israel am 7. Oktober 2023 erklärte Israel der Hamas den Krieg, und seit diesem Datum herrscht im Nahen Osten ein aktiver bewaffneter Konflikt. Der Krieg zwischen der Hamas und Israel und die unterschiedliche Beteiligung anderer militanter Gruppen und anderer Länder, einschließlich der Vereinigten Staaten, des Irans und des Libanons, stellen eine wesentliche Unsicherheit hinsichtlich der Auswirkungen des Krieges auf die globalen Wirtschafts- und Marktbedingungen dar. Ab Mitte November 2023 begannen die Houthis, eine vom Iran unterstützte jemenitische Milizgruppe, als Reaktion auf den Krieg im Gazastreifen Handelsschiffe anzugreifen, die das Rote Meer und andere kritische Wasserstraßen in der Region passieren, was viele Unternehmen dazu veranlasste, Handelsschiffe umzuleiten. Dies führte wiederum zu erhöhten Kosten und Verzögerungen, was sich erheblich auf die regionalen und globalen Lieferketten auswirken könnte. Es ist davon auszugehen, dass der sich rasch entwickelnde und eskalierende Konflikt nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft und Geschäftstätigkeit weltweit haben wird und daher die Wertentwicklung der Anlagen des Fonds beeinträchtigen könnte. Die Schwere und Dauer des Konflikts und seine Auswirkungen auf die globalen Wirtschafts- und Marktbedingungen sind nicht vorhersehbar.

Ereignisse höherer Gewalt. Bestimmte Ereignisse höherer Gewalt (d. h. Ereignisse außerhalb der Kontrolle der Partei, die behauptet, dass das Ereignis eingetreten ist, einschließlich Naturkatastrophen, Bränden, Überschwemmungen, Erdbeben, Krieg, Terrorismus, Pandemien, ziviler Unruhen und Streiks) können die Fähigkeit des Fonds, des AIFM, der Anlageverwalter und ihrer verbundenen Unternehmen, der Anlagen des Fonds, der Gegenparteien der Vorgenannten oder anderer Personen oder Einrichtungen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigen. Die Kosten für die Reparatur oder den Austausch von Vermögenswerten, die durch höhere Gewalt beschädigt wurden, könnten erheblich sein. Darüber hinaus können wiederholte oder längere Leistungsunterbrechungen infolge eines Ereignisses höherer Gewalt zu einem dauerhaften Verlust von Kunden, erheblichen Rechtsstreitigkeiten oder erheblichen Sanktionen für die Nichteinhaltung von Vorschriften oder Verträgen führen. In einigen Fällen können Vereinbarungen jedoch gekündigt werden, wenn ein Ereignis höherer Gewalt so katastrophal ist, dass es nicht innerhalb einer angemessenen, vorher vereinbarten Frist behoben werden kann. Das Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt kann direkt oder indirekt wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds und/oder seine Anlagen haben.

6.2 **Geschäftsführung**

Operationelle Risiken. Das operationelle Risiko des Fonds ist das Risiko, dass Mängel in der Wirksamkeit und Genauigkeit der Informationssysteme oder internen Kontrollen, die der Fonds unterhält, zu einem wesentlichen Verlust führen können. Dieses Risiko ergibt sich unter anderem aus menschlichen Fehlern, Systemausfällen, unzureichenden Verfahren oder internen Kontrollen der Geschäftsführung. Operationelle Risiken wie menschliche Fehler oder Systemausfälle können zu falschen oder ungenauen Bewertungen der Anlagen führen und sich auf die Fähigkeit des AIFM oder der Anlageverwalter auswirken, solche Berechnungen oder Bewertungen zu relevanten Terminen der Ermittlung vorzunehmen. Bei Mängeln bei der Wirksamkeit und Genauigkeit von Informationssystemen oder bei Systemausfällen kann dies zu einer Verzögerung bei der Bereitstellung der erforderlichen Berichtsinformationen oder anderer von den Anlegern angeforderter Informationen für Anleger führen.

Bewertung der Vermögenswerte des Fonds. Die Vermögenswerte des Fonds werden vom AIFM in Übereinstimmung mit der AIFM-Richtlinie und nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bewertungsrichtlinien des AIFM und/oder der Anlageverwalter bewertet. Der Wert der Anlagen kann von einem oder mehreren unabhängigen national anerkannten Börsenmaklern/Händlern, Preisermittlungsdiensten, qualifizierten Bewertungsagenten oder ausgewählten Bewertungsgesellschaften in Übereinstimmung mit den vom AIFM und/oder den Anlageverwaltern angenommenen Bewertungsrichtlinien ermittelt werden. Diese Parteien stellen möglicherweise ungenaue, unvollständige, veraltete oder anderweitig unzuverlässige Informationen bereit. Der Fonds hat Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt werden soll, die Verwendung unzutreffender Informationen zu verhindern; es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Verfahren wesentliche Unrichtigkeiten aufdecken. Soweit die vom Fonds erhaltenen Informationen ungenau oder unzuverlässig sind, kann die Bewertung seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ungenau sein.

Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ist nicht exakt und die Kurse können von Zeitraum zu Zeitraum erheblich variieren. Bestimmte Wertpapiere oder Anlagen, insbesondere solche, für die Marktnotierungen möglicherweise nicht sofort verfügbar sind, sind unter Umständen schwierig zu bewerten. Dementsprechend sollten Anleger verstehen, dass solche Bewertungen auf der Grundlage von Informationen, die zu diesem Zeitpunkt oder nach der jährlichen Prüfung vernünftigerweise verfügbar sind, einer Aufwärts- oder Abwärtsanpassung unterliegen können, und es kann nicht garantiert werden, dass der vom AIFM ermittelte Wert dem Wert entspricht, der vom Fonds bei einer letztlichen Veräußerung der betreffenden Anlage realisiert wird oder der bei einer sofortigen Veräußerung der betreffenden Anlage tatsächlich realisiert werden würde.

Da der Wert der Vermögenswerte des Fonds von der jeweiligen Bewertungsstelle zur Bestimmung des Umfangs, in dem Absicherungstechniken eingesetzt werden dürfen, verwendet werden kann, können sich die mit dem Einsatz von Sicherungsinstrumenten verbundenen Risiken verschärfen.

Handelsfehler Der Fonds kann gelegentlich Fehler in Bezug auf von dem AIFM und/oder den Anlageverwaltern in seinem Namen getätigte Handelsgeschäfte feststellen. Ein Fehler ist von den Anlageverwaltern gegenüber dem Fonds grundsätzlich dann entschädigungspflichtig, wenn es sich um einen Fehler (ob Handlung oder Unterlassung) handelt, bei dem der AIFM und/oder die Anlageverwalter nach angemessener Auffassung der Anlageverwalter von der geltenden Sorgfaltspflicht bei der Verwaltung des Fondsvermögens abgewichen sind.

Handelsfehler (und ähnliche Fehler) können auftreten, und vorbehaltlich des geltenden Rechts kann der Fonds für sich daraus ergebende Verluste haftbar gemacht werden, wenn der AIFM oder die Anlageverwalter oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einer ihrer Mitarbeiter nicht fahrlässig gehandelt haben. Beispiele für solche Handelsfehler sind unter anderem: (i) die Erteilung von Aufträgen (entweder Käufe oder Verkäufe), die den Betrag der Wertpapiere übersteigen, mit denen der Fonds zu handeln beabsichtigt; (ii) der Verkauf (oder Kauf) eines Wertpapiers, wenn es hätte gekauft (bzw. verkauft) werden sollen; (iii) der Kauf oder Verkauf des falschen Wertpapiers; (iv) der Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers unter Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Beschränkungen oder die Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds; (v) eine falsche Allokation von Geschäften; (vi) Tippfehler bei der Eingabe von Geschäften in ein elektronisches Handelssystem; und (vii) Druckfehler oder redaktionelle Fehler im Zusammenhang mit Derivatekontrakten oder ähnlichen Vereinbarungen. Fehler können auch im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten auftreten, die vom AIFM oder den Anlageverwaltern oder einem ihrer verbundenen Unternehmen und Mitarbeiter durchgeführt werden können, wie z. B. Berechnung des Nettoinventarwerts, Tätigkeiten

der Transferstelle (d. h. Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen), Fondsbuchhaltung, Verbuchung und Abwicklung von Handelsgeschäften und andere Angelegenheiten.

Der AIFM und die Anlageverwalter treffen ihre Entscheidungen in Bezug auf Fehler gemäß ihren jeweiligen Strategien von Fall zu Fall nach eigenem Ermessen und auf der Grundlage von Faktoren, die sie für angemessen halten, einschließlich aufsichtsrechtlicher Anforderungen und Geschäftspraktiken. Der AIFM und die Anlageverwalter werden sich im Allgemeinen bemühen, Handelsfehler vor der Abwicklung aufzudecken und sie zügig zu korrigieren und/oder zu mindern. Der AIFM und die Anlageverwalter können auch prüfen, ob es möglich ist, einem Fehler durch Stornierung, Umverteilung von Verlusten und Gewinnen oder anderen Mitteln angemessen zu begegnen. Soweit ein Fehler durch eine Gegenpartei, wie z. B. einen Makler/Händler, verursacht wird, können der AIFM und die Anlageverwalter versuchen, alle mit diesem Fehler verbundenen Verluste von der Gegenpartei einzuziehen. Die Entscheidung, ob eine Entschädigung von einer Gegenpartei verlangt und ob ein Betrag zur Erledigung dieser Angelegenheit angenommen wird, liegt im alleinigen Ermessen des AIFM und/oder der Anlageverwalter.

Der AIFM und die Anlageverwalter werden ihre jeweiligen Leitlinien in Bezug auf diese Angelegenheiten unter Berücksichtigung aller Fakten und Umstände im Zusammenhang mit einem Fehler befolgen. Im Allgemeinen wird erwartet, dass die Entschädigung auf direkte und tatsächliche Verluste beschränkt ist, die gegebenenfalls in Bezug auf vergleichbare konforme Anlagen, Marktfaktoren und Benchmarks und in Bezug auf andere Faktoren, die der AIFM oder die Anlageverwalter für relevant halten, berechnet werden. Die Entschädigung umfasst im Allgemeinen keine Beträge oder Maßnahmen, die der AIFM oder die Anlageverwalter als spekulativ oder unsicher betrachten, einschließlich potenziell verloren gegangener Anlagemöglichkeiten, die sich aus verzögerten Anlagen oder Verkäufen infolge der Korrektur eines Fehlers ergeben, oder anderer Formen von Folge- oder indirekten Verlusten. Darüber hinaus können Verluste auch auf den Wert des tatsächlichen Verlusts begrenzt werden, insbesondere wenn das Ergebnis einer anderen Anlage nach Ansicht des AIFM oder des betreffenden Anlageverwalters spekulativ oder unsicher wäre oder unter Berücksichtigung angemessener Billigkeitserwägungen.

Abhängigkeit vom AIFM, Anlageverwalter, Anlageteam, von den BlackRock-Anlageexperten und von den Anlageprozessen der Plattform. Die Anlagetätigkeiten des Fonds werden von den Anlageverwaltern (gegebenenfalls unter Aufsicht des AIFM) oder deren verbundenen Unternehmen geleitet.

Anleger haben keine Entscheidungsbefugnis oder geschäftlichen Ermessensspielraum im Namen des Fonds. Anleger sind auf das Urteilsvermögen und die Fähigkeiten des Verwaltungsrats, des AIFM und der Anlageverwalter sowie auf die Fähigkeiten und Kenntnisse der Anlageteams und anderer BlackRock-Anlageexperten sowie auf die Prozesse (einschließlich der Ausschüsse, die die Anlagen prüfen und genehmigen, und der erforderlichen Genehmigungen, bevor eine Anlage getätigt wird) angewiesen, die von diesen Personen genutzt werden.

Die Informationen in diesem Prospekt über die Mechanismen der Anlageprozesse sind zum Datum dieses Prospekts korrekt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Anlageprozesse unverändert bleiben oder dass die Fachkräfte der Anlageteams oder andere BlackRock-Anlageexperten weiterhin in ihren derzeitigen Positionen tätig oder weiterhin bei BlackRock beschäftigt sein werden, und weder der AIFM noch die Anlageverwalter sind verpflichtet, die Anteilinhaber über eine Änderung der genutzten Anlageprozesse oder das Ausscheiden einer oder mehrerer Personen, die derzeit bei BlackRock beschäftigt sind, zu informieren. Darüber hinaus können neue Mitglieder in

die Anlageteams aufgenommen werden, und weder der AIFM noch die Anlageverwalter sind verpflichtet, die Anteilhaber über die neuen Mitglieder zu informieren. Obwohl die Anlageteams und andere BlackRock-Anlageexperten sich die Zeit nehmen, die sie nach eigenem Ermessen benötigen, um die Geschäfte des Fonds effektiv zu führen, werden sie nicht ihre gesamte Arbeitszeit den Angelegenheiten des Fonds widmen. Anleger müssen sich bei der Auswahl der Anlagen ausschließlich auf das Urteil der Anlageteams und anderer BlackRock-Experten verlassen und sollten nicht in den Fonds anlegen, wenn sie nicht bereit sind, alle Aspekte der Portfolioverwaltung des Fonds diesen Personen anzuvertrauen.

Wenn ein Anlageverwalter zurücktritt oder nicht mehr als Anlageverwalter eines Teilfonds fungiert, werden Anlagen unter Umständen aufgelöst oder stehen diesem Teilfonds anderweitig nicht mehr zur Verfügung, was negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Anlagen dieses Teilfonds haben kann. Darüber hinaus können subjektive Entscheidungen der Anlageverwalter dazu führen, dass der Teilfonds Verluste erleidet oder Gewinnmöglichkeiten verpasst.

Abhängigkeit von Schlüsselpersonen. Der Erfolg jedes Teilfonds kann maßgeblich von bestimmten Schlüsselpersonen abhängen. Sollten eine oder mehrere dieser Personen handlungsunfähig werden oder ihre Beteiligung am betreffenden Teilfonds anderweitig einstellen, könnte dies dessen Wertentwicklung beeinträchtigen, auch im Hinblick auf die weitere Verfügbarkeit von Finanzierungen durch Dritte. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Schlüsselpersonen während der gesamten Laufzeit dieser Anlagen am betreffenden Teilfonds oder seinen Anlagen beteiligt bleiben oder anderweitig in der Lage sein werden, ihre bisherigen oder erwarteten Rollen auszuüben. Von Zeit zu Zeit kann es zu Personaländerungen bei den Anlageverwaltern kommen, und sofern in diesem Prospekt (einschließlich eines der Anhänge) nichts anderes vorgesehen ist, können solche Änderungen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilhaber erfolgen. Der Verlust von Anlageexperten bei den Anlageverwaltern könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Teilfonds haben.

Verwahrstellenrisiko. Der Fonds ist einer Reihe von Risiken in Bezug auf seine Verwahrstelle ausgesetzt. Obwohl Verwahrstellen Treuhänder sind, die mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut sind, ist es Marktpraxis, dass solche Organisationen versuchen, ihre Haftung für eine Reihe von Angelegenheiten auszuschließen. Daher besteht das Risiko, dass der Fonds aufgrund einer Handlung der Verwahrstelle einen Verlust erleidet, der möglicherweise nicht gemäß den Bedingungen des Vertrags mit der Verwahrstelle ausgeglichen werden kann. Darüber hinaus können Anleger im Falle des Konkurses oder einer anderen Form der Insolvenz der Verwahrstelle einer Reihe von Verlustarten ausgesetzt sein, einschließlich des Verlusts von Barmitteln, die von der Verwahrstelle oder einem Unterverwahrer gehalten werden, des Verlusts von Wertpapieren, die nicht ordnungsgemäß und erfolgreich vom allgemeinen Vermögen der Verwahrstelle als Eigentum des Fonds und/oder seiner Anleger getrennt wurden. In Bezug auf Barmittel und andere Vermögenswerte, die in einem solchen Konkurs- oder Insolvenzverfahren nicht verloren gehen, besteht das wesentliche Risiko einer erheblichen Verzögerung, bevor sie an den Fonds zurückgegeben werden, da das betreffende Verfahren langwierig sein kann.

Fehlverhalten von Mitarbeitern und Drittdienstleistern. Fehlverhalten oder falsche Darstellungen von Mitarbeitern des AIFM, der Anlageverwalter oder von Drittdienstleistern könnten dem Fonds erhebliche Verluste zufügen. Fehlverhalten von Mitarbeitern kann beispielsweise darin bestehen, den Fonds zu Geschäften zu verpflichten, die die genehmigten Limits überschreiten oder inakzeptable Risiken und nicht genehmigte Handelsaktivitäten beinhalten, erfolglose Handelstätigkeiten zu verheimlichen (die in jedem Fall zu unbekanntem und nicht kontrolliertem Risiko führen können) oder

Verlusten führen können) oder falsche Erklärungen in Bezug auf einen der vorstehenden Umstände abzugeben. Verluste könnten auch durch Handlungen von Drittdienstleistern, einschließlich der Nichtanerkennung von Geschäften und der Veruntreuung von Vermögenswerten, entstehen. Darüber hinaus können Mitarbeiter und Drittdienstleister vertrauliche Informationen missbräuchlich verwenden oder offenlegen, was Rechtsstreitigkeiten oder schwerwiegende finanzielle Schäden, einschließlich der Einschränkung der Geschäftsaussichten des Fonds oder künftiger Vertriebsaktivitäten, zur Folge haben könnte. Trotz Sorgfaltsprüfungen können Fehlverhalten und vorsätzliche Falschdarstellungen unentdeckt bleiben oder nicht vollständig erfasst werden, wodurch die Sorgfaltsprüfungen der Anlageverwalter möglicherweise untergraben werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Sorgfaltsprüfung der Anlageverwalter ein solches Fehlverhalten aufdeckt oder verhindert. Anleger haben im Allgemeinen keine direkte Möglichkeit, die Bestimmungen der Vereinbarungen, die mit den Dienstleistern des Fonds, einschließlich des AIFM, der Verwahrstelle oder des unabhängigen Abschlussprüfers, ausgehandelt wurden. Sollten die Handlungen oder Unterlassungen eines der Dienstleister des Fonds nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben, kann dies zu vertraglichen Rechten für den Fonds (oder den AIFM oder die Anlageverwalter im Namen des Fonds) führen; solche Rechte müssten jedoch vom Fonds im Namen der Anleger insgesamt ausgeübt werden.

Risikomanagement. Der AIFM verbessert kontinuierlich seine Techniken, Strategien und Bewertungsmethoden im Bereich des Risikomanagements. Seine Risikomanagementtechniken und -strategien mindern jedoch nicht vollständig das Risikopotenzial seiner Fonds und verwalteten Mandate in allen Wirtschafts- oder Marktumgebungen oder gegenüber allen Arten von Risiken, einschließlich Risiken, die er möglicherweise nicht erkennt oder vorhersieht. Einige der Strategien des AIFM für das Risikomanagement basieren auf der Nutzung von Statistiken zum historischen Marktverhalten. Wenn die Risikomanagementtechniken und -strategien des AIFM diese Risiken nicht korrekt quantifizieren, kann dies die risikobereinigten Renditen des Fonds einschränken. Darüber hinaus könnten Fehler im Risikomanagement zu Verlusten in den vom AIFM verwalteten Portfolios, einschließlich des Fonds, führen, die deutlich höher sind, als die historischen Kennzahlen vorhersagen. Der Ansatz des AIFM zur Bewältigung dieser Risiken könnte sich als unzureichend erweisen und den Fonds wesentlichen unerwarteten Verlusten aussetzen.

Informationstechnologiesysteme. Der Fonds ist bei Dienstleistungen im Bereich Anlageverwaltung, operative Beratung und Finanzberatung von den Anlageverwaltern abhängig. Der Fonds ist auch bei bestimmten Verwaltungsdienstleistungen sowie Backoffice-Funktionen von den Anlageverwaltern abhängig. Die Anlageverwalter stützen sich auf Informationstechnologiesysteme, um Anlagemöglichkeiten, Strategien und Märkte zu bewerten und die Risiken für den Fonds und seine Anlagen zu überwachen und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bestimmte Tätigkeiten der Anlageverwalter mit Systemen verbunden oder von diesen abhängig sein, die von Dritten betrieben werden, einschließlich Prime Brokern, Wertpapierbörsen und anderer Arten von Handelssystemen, Marktgegenparteien, Verwahrern und anderer Dienstleister. Die Anlageverwalter sind möglicherweise nicht in der Lage, die Risiken oder die Zuverlässigkeit solcher Drittsysteme zu überprüfen.

Es ist möglich, dass ein Defekt, Ausfall oder eine Unterbrechung irgendeiner Art, die Störungen an diesen Informationstechnologiesystemen verursacht, insbesondere auch solche, die durch Computerwürmer, Viren und Stromausfälle verursacht werden, die Fähigkeit der Anlageverwalter, Anlagen angemessen zu bewerten und anzupassen, Strategien zu formulieren und angemessene Risikokontrollen bereitzustellen, wesentlich einschränken könnte. Solche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Informationstechnologie könnten die Wertentwicklung der Teilfonds beeinträchtigen.

Solche Ausfälle können beispielsweise dazu führen, dass die Abwicklung von Geschäften fehlschlägt, zu unrichtigen Büchern, Aufzeichnungen oder Bearbeitungen von Geschäften und zu unrichtigen Berichten führen, was sich auf die Fähigkeit der Anlageverwalter auswirken kann, die Anlageportfolios und Risiken des Teilfonds zu überwachen. Darüber hinaus könnte das Versagen der Backoffice-Funktionen der Anlageverwalter, Geschäfte rechtzeitig abzuwickeln, die Wertentwicklung der Anlagen der Teilfonds beeinträchtigen. Jeder der vorstehenden Punkte oder jedes Versagen der Backoffice-Funktionen der Anlageverwalter könnte sich nachteilig auf die Teilfonds auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit der Weitergabe von Informationen. Der Fonds beabsichtigt, die vielfältigen Stärken der Wissensbasis von BlackRock zu nutzen, um seine Anlagekompetenz über Regionen, Sektoren und einzelne Unternehmen hinweg zu verbessern, und ist davon überzeugt, dass dieser Informationsvorsprung eine entscheidende Wettbewerbsstärke darstellt. Die Weitergabe von Informationen ist jedoch dem geltenden Recht und den Richtlinien von BlackRock über den Zugang zu und die Weitergabe von vertraulichen Informationen unterworfen, und der vermeintliche Nutzen für den Fonds aus einer solchen Weitergabe von Informationen könnte verringert und/oder aufgehoben werden, wenn aufgrund der Richtlinien von BlackRock oder geltender rechtlicher, steuerlicher, aufsichtsrechtlicher, wirtschaftlicher, vertraglicher, operativer oder sonstiger Erwägungen die Weitergabe von Informationen eingeschränkt und/oder untersagt ist.

Cybersicherheit. Die Geschäftstätigkeit von BlackRock, den Anlageverwaltern und dem Fonds hängt von der Wirksamkeit der Informations- und Cybersicherheitsrichtlinien, -verfahren und -kapazitäten ab, die BlackRock und seine verbundenen Unternehmen zum Schutz ihrer Computer- und Telekommunikationssysteme und der Daten, die auf ihnen gespeichert sind oder über sie übertragen werden, unterhalten. Ein extern verursachter Informationssicherheitsvorfall wie ein Hackerangriff, Virus, Phishing-Betrug oder Wurm oder ein intern verursachtes Problem wie die Nichtkontrolle des Zugriffs auf sensible Systeme könnte den Geschäftsbetrieb wesentlich unterbrechen oder die Offenlegung oder Veränderung sensibler oder vertraulicher Kunden- oder Wettbewerbsinformationen von BlackRock, den Anlageverwaltern oder dem Fonds zur Folge haben. In jüngster Zeit wurde eine Reihe Aufsehen erregender Fälle verzeichnet, in denen Finanzdienstleister und verbraucherorientierte Unternehmen die unbefugte Offenlegung von Kunden- oder Auftraggeberinformationen sowie Cyberangriffe meldeten, bei denen es zur Verbreitung, zum Diebstahl und zur Vernichtung von Unternehmensinformationen oder anderen Vermögenswerte kam und die auf die Nichteinhaltung von Verfahren durch Mitarbeiter oder Auftragnehmer oder auf Handlungen Dritter, einschließlich Handlungen terroristischer Organisationen und feindlicher ausländischer Regierungen, zurückzuführen waren. BlackRock und seine verbundenen Unternehmen waren in der Vergangenheit Ziel von versuchten Cyberangriffen sowie der Nutzung ihrer Marken zur Erstellung betrügerischer Websites und müssen ihre Systeme kontinuierlich überwachen und weiterentwickeln, um ihre Technologieinfrastruktur und Daten vor Missbrauch oder Korruption zu schützen. Tun sie dies nicht, könnte dies die Geschäftstätigkeit von BlackRock, der Anlageverwalter und/oder des Fonds stören und zu finanziellen Verlusten führen. Darüber hinaus können BlackRock und seine verbundenen Unternehmen aufgrund der Vernetzung mit Drittanbietern, Zentralvermittlern, Börsen, Clearingstellen und anderen Finanzinstituten nachteilig betroffen sein, wenn eines von ihnen Opfer eines erfolgreichen Cyberangriffs oder eines anderen Informationssicherheitsvorfalls wird. Jeder Informationssicherheitsvorfall oder Cyberangriff gegen BlackRock und seine verbundenen Unternehmen oder Dritte, mit denen sie verbunden sind, könnte zu erheblichen finanziellen Verlusten, Verlust der Wettbewerbsposition, aufsichtsrechtlichen Bußgeldern und/oder Sanktionen, Verletzung

von Kundenverträgen, Reputationsschäden oder gesetzlicher Haftung für den Fonds führen.

Risiko eines BlackRock-Kreditereignisses. Obwohl der Fonds, der AIFM und die Anlageverwalter von der BlackRock, Inc. rechtlich getrennt sind, könnte der Fonds dennoch nachteilig betroffen sein, wenn die BlackRock, Inc. in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten gerät oder ihr Kreditrating herabgestuft wird oder wenn es zu einem Kontrollwechsel bei der BlackRock, Inc. kommt. In dieser Hinsicht können finanzielle Notlagen, eine Herabstufung des Kreditratings oder ein Kontrollwechsel bei der BlackRock, Inc. oder den Anlageverwaltern dazu führen, dass die Anlageverwalter Schwierigkeiten haben, Mitarbeiter zu halten, dass das Risiko steigt, dass die BlackRock, Inc. ihrer Verpflichtung, in den Fonds oder an seiner Seite zu investieren, nicht nachkommen kann, oder sich anderweitig negativ auf den Fonds und ihrer jeweiligen Fähigkeiten zur Erreichung von dessen Anlagezielen auswirken. Ein solches Ereignis kann auch zu einem Ausfall in Bezug auf die Verbindlichkeiten des Fonds führen.

Ansprüche gegen BlackRock; Aufsichtsrechtliche Untersuchungen. BlackRock verwaltet als Vermögensverwalter zahlreiche Investmentfonds. Angesichts des breiten Spektrums der Aktivitäten von BlackRock und seinen verbundenen Unternehmen können und werden Ansprüche (oder angedrohte Ansprüche) sowie behördliche Untersuchungen, Prüfungen und Ermittlungen im Rahmen der Geschäftstätigkeit von BlackRock und seinen verbundenen Unternehmen (einschließlich der Anlageverwalter) auftreten. Solche Ansprüche und behördlichen Untersuchungen, Ermittlungen und Prüfungen können sich auf den Fonds auswirken, auch aufgrund von Reputationsschäden für BlackRock. Die ungünstige Beilegung solcher Angelegenheiten kann zu strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Haftung, Bußgeldern, Strafzahlungen oder einem anderen monetären oder nicht-monetären Ausgleich führen, die sich negativ auf BlackRock auswirken könnten. Obwohl BlackRock Richtlinien und Verfahren zum Schutz vor der Nichteinhaltung geltender Regeln und Vorschriften implementiert hat, kann nicht garantiert werden, dass diese Richtlinien und Verfahren in allen Fällen angemessen sind oder BlackRock in allen Fällen schützen.

Begrenzter Rückgriff auf den AIFM und die Anlageverwalter. Die verschiedenen Vereinbarungen und anderen Dokumente, auf die in diesem Dokument Bezug genommen wird, enthalten verschiedene Bestimmungen, welche die Haftung des AIFM, der Anlageverwalter und ihrer verbundenen Unternehmen sowie anderer Dienstleister beschränken, und sehen eine umfassende Freistellung und Schadloshaltung vor. Solche Haftpflichten können wesentlich sein und sich erheblich nachteilig auf die Renditen für die Anleger auswirken. Die Freistellungsverpflichtungen jedes Teilfonds wären aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zahlbar (einschließlich der Vorauszahlung der damit verbundenen Aufwendungen). Der Fonds und/oder die Anlageverwalter können im Namen der Teilfonds Terminkontrakte oder andere Vereinbarungen abschließen, die auch umfassende Freistellungsverpflichtungen der Teilfonds vorsehen können. Das Wertpapierrecht bestimmter Jurisdiktionen (einschließlich des US-Wertpapierrechts auf Bundes- und Staatsebene) erlegt Personen unter bestimmten Umständen Haftungen auf, die nicht durch Verträge oder andere Vereinbarungen oder Dokumente aufgehoben werden können. Nichts in diesen Vereinbarungen oder Dokumenten sollte als Verzicht auf oder Einschränkung von Rechten betrachtet oder in einer Weise ausgelegt werden, die einen solchen Verzicht oder eine solche Einschränkung darstellt, sofern ein solcher Verzicht oder eine solche Einschränkung durch geltendes Recht verboten ist, einschließlich jeglicher treuhänderischen Pflicht, die sich aus dem U.S. Advisers Act ergibt.

Rechtsstreitigkeiten. Im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann der Fonds von Zeit zu Zeit Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt sein. Die Teilfonds sind im Allgemeinen

dafür verantwortlich, die freigestellten Personen für Kosten zu entschädigen, die ihnen in Bezug auf einen solchen Rechtsstreit entstehen, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist. Rechtsstreitigkeiten können je nach ihrem Ausgang den Wert der Teilfonds erheblich beeinträchtigen und über einen längeren Zeitraum ohne Beilegung fortbestehen. Zusätzliche Vorschriften könnten auch die Risiken von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte erhöhen. Jeder Rechtsstreit kann einen erheblichen Teil der Zeit und Aufmerksamkeit des AIFM und des Anlageverwalters in Anspruch nehmen, und dieser Aufwand an Zeit und Ressourcen für Rechtsstreitigkeiten steht unter Umständen in keinem Verhältnis zu den strittigen Beträgen.

Interessenkonflikte. BlackRock beteiligt sich jetzt und auch künftig an Aktivitäten, die mit den Interessen der Anleger, des Fonds, der Teilfonds und/oder einer Anlage kollidieren können. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, schränken keine der Bestimmungen in diesem Prospekt oder in der Satzung die Aktivitäten und Geschäftstätigkeiten von BlackRock oder Mitgliedern von BlackRock oder deren jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten und Mitarbeitern, die Dienstleistungen für den Fonds erbringen, ein. Von Zeit zu Zeit können diese Parteien mehrere beratungsbezogene, transaktionsbezogene, finanzielle und andere Interessen an und Geschäfte mit dem Fonds und seinen Vermögenswerten haben und daher verschiedenen Interessenkonflikten in ihren Beziehungen zum Fonds ausgesetzt sein. Anleger sollten die Beschreibung dieser tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikte in Abschnitt 13 „*Interessenkonflikte*“ beachten.

Unterschiedliche Interessen. Die verschiedenen Arten von Anlegern im Fonds können in Bezug auf ihre Anlage gegensätzliche Anlage-, Steuer- und andere Interessen haben. Bei der Erwägung einer potenziellen Anlage für einen Teilfonds berücksichtigt der jeweilige Anlageverwalter im Allgemeinen die Anlageziele des betreffenden Teilfonds als Ganzes und nicht die Anlage-, Steuer- oder anderen Ziele eines einzelnen Anlegers. Die Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit Entscheidungen treffen, einschließlich in Bezug auf Steuerangelegenheiten, die für einen Typ von Anleger (oder ehemaligen Anleger) vorteilhafter sein können als für einen anderen oder für die Anlageverwalter und ihre verbundenen Unternehmen vorteilhafter sein können als für nicht verbundene Anleger, und die Anlageverwalter können gegensätzliche Interessen haben, einschließlich in ihrer Eigenschaft als zum Steuereinbehalt verpflichtete Stelle.

Eingeschränkter Geltungsbereich der Vertretung von Rechtsberatern. Die Fried, Frank, Harris, Shriver & Jacobson (London) LLP, die Fried, Frank, Harris, Shriver & Jacobson LLP und die Arendt & Medernach S.A. (in Bezug auf Angelegenheiten nach luxemburgischem Recht) (zusammen „Rechtsberater“) vertreten BlackRock, den AIFM, die Anlageverwalter und einige ihrer verbundenen Unternehmen, einschließlich bestimmter verbundener Investmentfonds, von Zeit zu Zeit in einer Vielzahl von Angelegenheiten und dienen dem Fonds, dem AIFM und den Anlageverwaltern in Verbindung mit der Organisation des Fonds und dem Angebot und Verkauf der Anteile als Rechtsberater. Es wurde kein gesonderter Rechtsberater beauftragt, um die Anleger in diesen Angelegenheiten unabhängig zu vertreten. Es wird nicht erwartet, dass der AIFM oder die Anlageverwalter im Zusammenhang mit der Organisation oder dem Betrieb des Fonds Rechtsberater im Namen oder zur Vertretung der Anleger beauftragen.

Durch die Anlage in dem Fonds erklärt sich jeder Anleger ausdrücklich damit einverstanden, dass der Fonds, der AIFM, die Anlageverwalter und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen bei etwaigen Streitigkeiten oder Kontroversen, die zwischen den Anlegern und dem Fonds, dem AIFM, den Anlageverwaltern und ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, durch einen Rechtsberater vertreten werden, soweit dies nach den für den Rechtsberater geltenden beruflichen

Verhaltensregeln zulässig ist, ungeachtet der Tatsache, dass in bestimmten Fällen die Honorare der Rechtsberater über den Fonds oder von diesem gezahlt werden.

Im Rahmen der Beratung des Fonds kann es vor kommen, dass die Interessen der Anleger von denen des Fonds abweichen. Dies kann beispielsweise der Fall sein in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit Handelsfehlern, dem Fonds zu berechnende Gebühren und andere für den Fonds geltende Bedingungen sowie die Bedingungen der Geschäftsführungsvereinbarungen, wie z. B. Fragen zur Kündigung des AIFM-Vertrags und der Anlageverwaltungsvereinbarungen sowie Entschädigungen. Rechtsberater vertreten nicht die Interessen der Anleger bei der Beilegung dieser Probleme.

Die Vertretung des Fonds, des AIFM, der Anlageverwalter und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen durch einen Rechtsberater ist auf spezifische Angelegenheiten beschränkt, in denen dieser Berater von dem Fonds, dem AIFM, den Anlageverwaltern und/oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen konsultiert wurde. Es können andere Angelegenheiten bestehen, die den Fonds, den AIFM, die Anlageverwalter und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen betreffen könnten, in denen der Rechtsberater nicht konsultiert wurde. Darüber hinaus verpflichtet sich der Rechtsberater nicht, die Einhaltung des Anlageprogramms, der Bewertungsverfahren und anderer hierin dargelegter Richtlinien durch den Fonds, den AIFM, die Anlageverwalter und ihre verbundenen Unternehmen zu überwachen, noch überwacht der Rechtsberater die fortlaufende Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften. Bei der Erstellung dieses Prospekts hat sich der Rechtsberater auf die ihm vom Fonds, dem AIFM, den Anlageverwaltern und/oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen gestützt und die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen über den Fonds, den AIFM, die Anlageverwalter, die Dienstleister des Fonds und ihre verbundenen Unternehmen und Mitarbeiter nicht überprüft oder verifiziert. Siehe Abschnitt 13 „Interessenkonflikte“.

Eventualverbindlichkeiten. Anleger, die zu einem Zeitpunkt in einen Teilfonds investieren, in dem keine Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten gebildet worden sind (oder zu dem keine ausreichende Rückstellung besteht), investieren in den Teilfonds zu einem höheren Nettoinventarwert, als wenn zum Zeitpunkt der betreffenden Anlage Rückstellungen für diese Verbindlichkeiten gebildet worden wären. Ferner gilt, dass Anleger, die Anteile eines Teilfonds zu einem Zeitpunkt zurückgeben, in dem Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten gebildet worden sind, Anteile des Teilfonds zu einem geringeren Nettoinventarwert einlösen, als wenn zum Zeitpunkt der betreffenden Rücknahme keine Rückstellungen für diese Verbindlichkeiten gebildet worden wären. Für den Fall, dass Beträge im Zusammenhang mit gebildeten Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten später nicht zu zahlen sind und die Beträge der Verbindlichkeiten reduziert werden, was zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds führt, fließen die Vorteile dieses erhöhten Nettoinventarwerts den Anlegern zu, die im Teilfonds verbleiben, und Anleger, die zuvor Anteile des Teilfonds zurückgegeben haben, erhalten keine zusätzliche Vergütung und profitieren nicht auf andere Weise von dieser Erhöhung. Gleichermaßen müssen die Anleger des Teilfonds zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer nicht abgegrenzten Verbindlichkeit den gesamten Betrag dieser Verbindlichkeit tragen, und der Teilfonds wird voraussichtlich nicht in der Lage sein, Beträge von den Anlegern zurückzufordern, die Anteile des Teilfonds zurückgegeben haben, bevor die Eventualverbindlichkeit in Bezug auf den betreffenden Teilfonds fällig wurde. Ähnliche Konsequenzen wie die vorstehend beschriebenen können auch eintreten, wenn der Fonds für solche Eventualverbindlichkeiten einen zu geringen oder zu hohen Betrag abgrenzt.

Frühere und zukünftige Wertentwicklung. Bei der Berücksichtigung von Informationen zur früheren Wertentwicklung der Anlageverwalter, die der Anleger im Zusammenhang

mit seiner Anlage in dem Fonds erhalten hat, ist zu beachten, dass die Wertentwicklung früherer von den Anlageexperten der Anlageverwalter ausgewählter Anlagen nicht auf die zukünftige Wertentwicklung des Fonds schließen lässt und dass nicht garantiert werden kann, dass der Fonds eine vergleichbare Wertentwicklung erzielen wird. Obwohl die Anlageverwalter beabsichtigen, dass der Fonds Anlagen tätigt, die geschätzte Renditen erzielen, die den eingegangenen Risiken entsprechen, kann nicht garantiert werden, dass die angestrebten Renditen tatsächlich erzielt werden. Bei jeder Anlage kann es zu einem Kapitalverlust kommen. Darüber hinaus ist die Wertentwicklung des Fonds über einen bestimmten Zeitraum nicht unbedingt ein Indikator für die in zukünftigen Zeiträumen zu erwartenden Ergebnisse. Außerdem können sich die Anlagen in zahlreichen Aspekten von früheren Anlagen der Mitglieder der Anlageverwalter unterscheiden.

Zukunftsgerichtete Aussagen. Der Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen, einschließlich Beobachtungen zu Markt-, Branchen- und aufsichtsrechtlichen Trends zum ursprünglichen Datum des Prospekts. Zukunftsgerichtete Aussagen lassen sich unter anderem an der Verwendung von Wörtern wie „können“, „werden“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „erwarten“, „vorhersehen“, „glauben“ oder deren Verneinung und ähnlichen Ausdrücken erkennen. Zukunftsgerichtete Aussagen spiegeln die Ansichten zu diesem Zeitpunkt zu möglichen künftigen Ereignissen wider. Die tatsächlichen Ergebnisse können aufgrund von Faktoren, auf die der AIFM und/oder die Anlageverwalter keinen Einfluss haben, erheblich von denjenigen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen wiedergegeben sind. Anleger sollten sich nicht über Gebühr auf diese Aussagen verlassen. Der AIFM und die Anlageverwalter sind nicht verpflichtet, zukunftsgerichtete Aussagen im Prospekt zu aktualisieren.

Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards; begrenzte Informationen. Der Fonds kann direkt oder indirekt in Ländern anlegen, in denen Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs-, Finanz- und andere Berichtsstandards und -praktiken sowie Offenlegungspflichten nicht denjenigen in entwickelten Märkten entsprechen und sich von diesen grundlegend unterscheiden können. Dementsprechend können Informationen, die dem Fonds zur Verfügung stehen, darunter auch allgemeine wirtschaftliche und kommerzielle Informationen sowie Informationen über bestimmte Unternehmen oder Vermögenswerte, weniger zuverlässig und detailliert sein als Informationen, die in wirtschaftlich höher entwickelten Ländern verfügbar sind. Darüber hinaus ist nicht unbedingt davon auszugehen, dass der Fonds Zugang zu allen verfügbaren Informationen hat, um die für die Anlagen verwendeten Verfahren der Beschaffung, Bonitätsbeurteilung und Emissionsübernahme oder die Art und Weise, wie diese Anlagen bedient und/oder betrieben wurden, umfassend beurteilen zu können. Dementsprechend ist es möglich, dass die Due-Diligence-Prüfungen des Fonds zu weniger Erkenntnissen führen als Due-Diligence-Prüfungen in höher entwickelten Ländern. Die niedrigeren Due-Diligence-Standards in bestimmten Ländern erhöhen das mit entsprechenden Anlagen verbundene Risiko. Auch wenn sich der Fonds und die Anlageverwalter bemühen werden, eine angemessene Due-Diligence-Prüfung durchzuführen, kann nicht garantiert werden, dass sie die Informationen oder Zusicherungen erhalten, die ein Anleger in einer höher entwickelten Volkswirtschaft erhalten würde, bevor er solche Anlagen tätigen würde.

Wettbewerb. Die Tätigkeit der Ermittlung, Durchführung und Realisierung von Anlagen ist äußerst wettbewerbsintensiv und mit einem hohen Maß an Unsicherheit verbunden. Es ist möglich, dass der Wettbewerb um geeignete Anlagemöglichkeiten zunimmt, wodurch sich die Anzahl der verfügbaren Anlagemöglichkeiten verringert und die Fähigkeit des Fonds, bestimmte Anlagen zu tätigen, oder die Bedingungen, zu denen Anlagen getätigt werden können, beeinträchtigt werden. Der Fonds wird um den Zugang zu einer begrenzten Anzahl von Anlagen mit neuen und/oder bestehenden Fonds mit

ähnlichen Zielen und Strategien sowie mit Einzelpersonen, Finanzinstituten und anderen Anlegern konkurrieren, von denen einige über größere Ressourcen als der Fonds verfügen können. Die Größe eines Teilfonds kann unter Umständen seine Fähigkeit beeinträchtigen, Anlagemöglichkeiten wahrzunehmen oder erfolgreiche Angebote hierfür abzugeben. Darüber hinaus kann die Anzahl der dem Teilfonds zur Verfügung stehenden Anlagemöglichkeiten erheblich reduziert und die Wertentwicklung des Teilfonds erheblich beeinträchtigt werden, wenn Anlagemöglichkeiten mehr Kapital erfordern, als dem betreffenden Teilfonds zur Verfügung steht, und es nicht gelingt, mit größeren Anlagevehikeln zusammenzuarbeiten, um solche Anlagen zu tätigen. Darüber hinaus hängt die Verfügbarkeit von Anlagemöglichkeiten im Allgemeinen von den Marktbedingungen sowie in einigen Fällen von dem vorherrschenden aufsichtsrechtlichen oder politischen Umfeld ab. Es ist möglich, dass der Wettbewerb um Anlagen zunimmt, wodurch sich die Anzahl der Anlagen, die einem Teilfonds zur Verfügung stehen, verringert und die Bedingungen, zu denen Anlagen getätigt werden können, nachteilig beeinflusst werden. Dem Fonds können erhebliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Identifizierung von Anlagemöglichkeiten und der Untersuchung anderer potenzieller Anlagen entstehen, die letztendlich nicht getätigt werden, einschließlich Aufwendungen im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten, Transport, Rechtskosten und Gebühren anderer externer Berater. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, Anlagen zu finden, zu tätigen und wieder zu veräußern, die den Anlagezielen und der Anlagestrategie eines bestimmten Teilfonds entsprechen, oder dass der Fonds sein zugesagtes Kapital vollständig anlegen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Fonds oder ein Teilfonds durch mehr als eine Anlage ein Engagement in derselben Anlage oder denselben Wertpapieren hat.

Wettbewerbsverbote; sonstige restriktive Zusicherungen. BlackRock, die Anlageverwalter oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen können Vereinbarungen über ein Wettbewerbsverbot im Zusammenhang mit bestimmten Anlagen des Fonds oder anderer Fonds oder separater, von BlackRock, den Anlageverwaltern oder deren verbundenen Unternehmen verwalteter Konten eingehen, die die Möglichkeit des Fonds, Anlagen in bestimmten Branchen oder Regionen zu tätigen, die der Fonds andernfalls tätigen würde, einschränken oder ganz untersagen. Darüber hinaus können Anleger dadurch, dass sie vom Fonds vertrauliche Informationen erhalten, verpflichtenden Zusagen unterliegen, einschließlich Abwerbe- und Umgehungsverboten.

Staatliche Anleger. Staatliche Stellen, einschließlich der von staatlichen Stellen und Einrichtungen gepflegten Pensionspläne, sind unter Umständen zur Anlage in dem Fonds berechtigt. Solche Anleger können bundesstaatlichen, einzelstaatlichen oder lokalen Rechtsvorschriften unterliegen, die sich auf die Anwendbarkeit oder Durchsetzung bestimmter Bedingungen auswirken, die im Allgemeinen für den Fonds gelten. Beispielsweise können Bestimmungen zur Entlastung, Freistellung, Vertraulichkeit, Rechtswahl und zum Gerichtsstand hinsichtlich dieser Anleger unterschiedlich angewendet werden.

Interne Berichte. Die Anlageverwalter können den Anlegern nach eigenem Ermessen Berichte und Materialien zur Verfügung stellen, die vom AIFM und/oder den Anlageverwaltern oder ihren verbundenen Unternehmen für den internen Gebrauch erstellt wurden, einschließlich Sorgfaltsprüfungsberichte oder Berichte des Anlageausschusses in Bezug auf eine Anlage des Fonds, einen Investmentfonds einer Drittpartei oder einen externen Anlageberater (zusammen „Berichte“). Soweit die Anlageverwalter solche Berichte vorlegen, (i) sind solche Berichte möglicherweise nicht für den spezifischen Zweck eines Anlegers geeignet und stellen keine Anlageberatung dar und sollten nicht als solche ausgelegt werden, (ii) werden solche Berichte den Anlegern „wie besehen“ als begrenzte Hintergrundinformationen in Bezug auf eine Anlage oder einen externen Anlageberater ausschließlich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt

und sollten nicht als verbindlich betrachtet werden, (iii) sind solche Berichte möglicherweise zusammengefasst oder geschwärzt und enthalten keine vollständige Beschreibung, ob positiv oder negativ, der betreffenden Anlage des Fonds oder des externen Anlageberaters (und geben dies auch nicht vor), (iv) sind Meinungen, Ansichten und Urteile, soweit sie in diesen Berichten zitiert werden, nicht notwendigerweise die Meinungen, Ansichten oder Urteile der Anlageverwalter, ihrer Führungskräfte, Mitarbeiter und/oder verbundenen Unternehmen, und (v) stellen Meinungen, Ansichten oder Urteile von Mitarbeitern der Anlageverwalter oder ihrer verbundenen Unternehmen, die in den Berichten aufgeführt sind, das subjektive Urteil dieser Personen dar und spiegeln möglicherweise nicht die konsensbasierten Meinungen, Ansichten oder Urteile der Anlageverwalter, ihrer Führungskräfte, Mitarbeiter und/oder ihrer verbundenen Unternehmen wider. Umgekehrt können die Berichte eine übereinstimmende Ansicht widerspiegeln und nicht die Ansichten verschiedener Führungskräfte und/oder Mitarbeiter der Anlageverwalter oder ihrer verbundenen Unternehmen, auch wenn sich diese Ansichten wesentlich und/oder negativ unterscheiden.

Abwicklungsrisiken. Es kann nicht garantiert werden, dass alle Ansprüche aus den vom Fonds erworbenen Wertpapieren, einschließlich Zinsen und Dividenden, realisiert werden können. Weder der AIFM noch die Anlageverwalter noch einer ihrer Vertreter erteilen eine Zusicherung oder Garantie für die Funktionsweise, Ergebnisse, Abwicklung, Abrechnung und/oder Registrierung von Anlagen oder das mit dem Handel mit Anlagen verbundene Kreditrisiko.

Gegenparteirisiken. Der Fonds unterliegt im Allgemeinen einem Gegenparteirisiko in Bezug auf die Börsenmakler, Gegenparteien, Clearingstellen und Börsen, mit denen er handelt. Jeder Ausfall einer dieser Parteien kann zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen. Es kann vorkommen, dass die von Maklern oder Gegenparteien gehaltenen Vermögenswerte des Fonds nicht auf getrennten Konten gehalten werden. Dementsprechend hat der Fonds im Falle eines solchen Ausfalls unter Umständen nur die Rechte eines allgemeinen Gläubigers, wenn ein Börsenmakler oder eine Gegenpartei aufgelöst wird oder Konkurs anmeldet. Selbst wenn Vermögenswerte auf getrennten Konten gehalten werden (oder gehalten werden müssen), kann der Fonds weiterhin Verlustrisiken ausgesetzt sein. Die Rechte von Gläubigern (einschließlich ihrer Fähigkeit, während des Konkurses auf Vermögenswerte einer Gegenpartei zuzugreifen und Verbindlichkeiten auszugleichen) unterscheiden sich je nach Jurisdiktion, was sich wiederum auf die Fähigkeit des Fonds zur Wiedererlangung seiner Vermögenswerte auswirkt. Darüber hinaus können die Institute, einschließlich Maklerfirmen und Banken, mit denen der Fonds handelt oder investiert, finanzielle Schwierigkeiten erleiden, die die operativen Fähigkeiten oder die Kapitalposition des Fonds beeinträchtigen.

Der Konkurs oder Ausfall einer Gegenpartei kann zu Verlusten für den Fonds führen. Darüber hinaus kann der Fonds das Verlustrisiko tragen, weil eine Gegenpartei nicht in der Lage ist, ein Geschäft abzuschließen, oder wenn das Geschäft aufgrund maßgeblicher Rechtsvorschriften nicht mehr durchsetzbar ist (siehe Abschnitt 6.3 „Bestimmte rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken“).

Viele der Märkte, an denen der Fonds seine Geschäfte tätigen kann, sind außerbörslich („OTC-“) oder „Interdealer“-Märkte. Die Teilnehmer an solchen Märkten unterliegen in der Regel keiner Bonitätsbewertung und regulatorischen Aufsicht wie die Mitglieder von „börsenbasierten“ Märkten. Dadurch ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei ein Geschäft aufgrund einer Streitigkeit über die Vertragsbedingungen (ob in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht gemäß ihren Geschäftsbedingungen abwickelt, wodurch der Fonds einen Verlust erleidet. Dieses „Gegenparteirisiko“ wird bei Kontrakten mit längeren Laufzeiten verstärkt, bei denen Ereignisse eintreten können, die die Abwicklung verhindern, oder wenn der Fonds

seine Geschäfte auf einen einzigen oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert hat. Falls der Fonds ein Kreditderivat mit einer Gegenpartei abschließt, die in der Folge insolvent oder Gegenstand eines Konkursverfahrens wird, kann das Kreditderivat gemäß seinen Bedingungen gekündigt werden, und die Fähigkeit des Fonds, seine Rechte aus dem Kreditderivat auszuüben, und seine Fähigkeit, die Erlöse zurückzuerhalten und/oder auszuschütten, könnte beeinträchtigt werden. Die Fähigkeit des Fonds, Geschäfte mit einer oder mehreren Gegenparteien zu tätigen, das Fehlen einer aussagekräftigen und unabhängigen Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit dieser Gegenparteien und das Fehlen eines geregelten Marktes zur Erleichterung der Abwicklung können das Verlustpotenzial des Fonds erhöhen.

Im Falle des Konkurses oder Ausfalls einer Gegenpartei, mit welcher der Fonds Geschäfte tätigt, ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seine von dieser Gegenpartei gehaltenen Vermögenswerte oder geschuldeten Beträge zurückzuerlangen, auch wenn diese Vermögenswerte speziell auf den Fonds zurückzuführen sind; soweit diese Vermögenswerte oder Beträge wiedererlangbar sind, kann der Fonds möglicherweise nur einen Teil dieser Beträge zurückerhalten. Auch wenn der Fonds in der Lage ist, einen Teil dieser Vermögenswerte oder Beträge wiederzuerlangen, kann dies einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen. Vor Erhalt des wiedererlangbaren Betrags des Vermögens des Fonds ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, von dieser Person gehaltene Positionen zu handeln oder von dieser Person im Namen des Fonds gehaltene Positionen und Barmittel zu übertragen. Dies könnte zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen.

Zur Minderung des Gegenparteirisikos wird der Fonds nur bevorzugte Gegenparteien einsetzen, die er als kreditwürdig erachtet, und kann das Risiko, das im Zusammenhang mit solchen Geschäften entsteht, durch den Einsatz eines Akkreditivs oder einer Sicherheit reduzieren. Jede neue Gegenpartei wird einer formalen Überprüfung unterzogen und alle genehmigten Gegenparteien werden laufend überwacht und überprüft. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass der Fonds infolgedessen keine Verluste erleidet.

Gegenparteivereinbarungen. Bei der Auswahl von Gegenparteien für Geschäfte, an denen der Fonds beteiligt sein wird, einschließlich Kreditaufnahmen im Rahmen von Kreditlinien, die ihm möglicherweise zur Verfügung stehen, dürfen und werden die Anlageverwalter neben dem mit solchen Geschäften verbundenen Preis eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigen. Zu den Erwägungen gehören unter anderem: (i) die Fähigkeit der Gegenpartei, (a) andere Produkte und Dienstleistungen anzubieten, (b) bestimmte Arten von Sicherheiten anzunehmen und mehrere mit diesen Sicherheiten verbundene Produkte oder Dienstleistungen anzubieten oder (c) Geschäfte effizient auszuführen, oder (ii) die Einrichtungen, Zuverlässigkeit und finanzielle Verantwortung der Gegenpartei. Solche Produkte und Dienstleistungen können im Allgemeinen sowohl dem Fonds als auch anderen Kundenmandaten zugutekommen, wenn auch nicht notwendigerweise in Bezug auf ihre relative Beteiligung an einem bestimmten Geschäft. Wenn die Anlageverwalter feststellen, dass die Transaktionskosten einer Gegenpartei insgesamt angemessen sind, können dem Fonds höhere Transaktionskosten entstehen, als wenn er das Geschäft mit einer anderen Gegenpartei getätigt hätte. Die Anlageverwalter werden ihre Bewertung der ausgewählten Gegenparteien regelmäßig neu bewerten. Vorbehaltlich der geltenden aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen und der Bedingungen der maßgebenden Dokumente des Fonds können die Gegenparteien bei solchen Geschäften verbundene Unternehmen des Fonds oder der Anlageverwalter oder Dienstleister des Fonds oder der Anlageverwalter sein, und daher können solche Transaktionen einer Reihe potenzieller Interessenkonflikte unterliegen. Siehe Abschnitt 13 „Potenzielle Interessenkonflikte“.

Darüber hinaus wird der Fonds seine Absicherungsaktivitäten wahrscheinlich auf eine oder einige wenige Gegenparteien konzentrieren, und der Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem Absicherungsvertrag nicht nachkommt. Soweit eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, könnte der Fonds potenziell einen Verlust erleiden. Darüber hinaus muss der Fonds im Zusammenhang mit seinen Absicherungsaktivitäten oder Kreditaufnahmen oder anderen Verbindlichkeiten Barmittel, Wertpapiere und/oder andere Vermögenswerte des Fonds als Sicherheit für die betreffende Gegenpartei verpfänden und/oder belasten. Falls eine Gegenpartei des Fonds Konkurs anmeldet oder ein ähnliches Ereignis erleidet, kann es für den Fonds sehr schwierig sein, solche Sicherheiten zurückzuerlangen oder die als Sicherheit verpfändeten und/oder belasteten Sicherungsrechte der betreffenden Gegenpartei an den Vermögenswerten des Fonds rechtzeitig zu kündigen, was jeweils erhebliche Auswirkungen auf den Fonds haben könnte. Der Fonds kann auch in anderen Situationen dem Risiko des Verlusts von Vermögenswerten ausgesetzt sein, die bei einer Gegenpartei gehalten werden, etwa wenn die Gegenpartei die Sicherheit weiterverpfänden darf, die Gegenpartei Kundengelder nicht ordnungsgemäß trennt oder die Gegenpartei nicht in den Vereinigten Staaten reguliert ist und diese Gegenpartei Konkurs anmeldet oder ein ähnliches Ereignis erleidet.

Ähnliche Risiken gelten für Gegenparteien bei den Anlagen des Fonds, einschließlich Börsenmaklern, Händlern, Börsen und Verwahrern. Siehe den vorstehenden Abschnitt „Gegenparteierrisiken“.

Beschleunigte Anlageentscheidungen. Investmentanalysen und -entscheidungen der Anlageverwalter müssen regelmäßig in einem beschleunigten Verfahren getroffen werden, um die Ausnutzung von Anlagemöglichkeiten zu ermöglichen. In diesen Fällen können die den Anlageverwaltern zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung vorliegenden Informationen begrenzt sein. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass die Anlageverwalter Kenntnis von allen Umständen haben werden, die sich nachteilig auf eine Anlage auswirken können. In diesen Fällen ist es möglich, dass die zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung vorliegenden Informationen begrenzt sind und die Anlageverwalter möglicherweise keinen Zugang zu detaillierten Informationen haben, die für eine vollständige Bewertung der Anlagemöglichkeit erforderlich wären. Außerdem stützen sich die Anlageverwalter im Zusammenhang mit ihrer Bewertung der vorgesehenen Anlagen möglicherweise auf unabhängige Berater und andere Quellen, und es kann keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von diesen unabhängigen Beratern oder anderen Quellen bereitgestellten Informationen oder für das Rückgriffsrecht des Fonds gegen sie im Falle von Fehlern oder Auslassungen übernommen werden.

6.3 **Bestimmte rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken**

Der AIFM und die Anlageverwalter sind Teil eines größeren Unternehmens mit mehreren Geschäftsbereichen, das in zahlreichen Jurisdiktion tätig ist und einer Vielzahl von Rechts- und Aufsichtssystemen unterliegt, von denen einige neu sind und sich noch entwickeln. Aus diesem Grund sind der Fonds, die Anlageverwalter, der AIFM und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen einer Reihe rechtlicher, steuerlicher und aufsichtsrechtlicher Risiken ausgesetzt, einschließlich der Änderung von Rechtsvorschriften, der sich entwickelnden Auslegung dieser Rechtsvorschriften sowie bestehender Rechtsvorschriften und einer verstärkten Kontrolle durch Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden.

Ein Teil dieser Entwicklung kann sich auf die Branche alternativer Fonds im Allgemeinen oder bestimmte Segmente der Branche beziehen und kann zu Überprüfungen oder

Forderungen gegen den Fonds, den AIFM oder die Anlageverwalter direkt in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen des Fonds, des AIFM oder der Anlageverwalter führen.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass Vorschriften im Allgemeinen sowie Vorschriften, die sich speziell an die Vermögensverwaltungsbranche richten, einschließlich steuerrechtlicher Vorschriften, ob in den Vereinigten Staaten oder in anderen Ländern, die Kosten für den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Anlagen, die Rentabilität von Anlagen und die Kosten des Fondsbetriebs erhöhen könnten.

Risiko einer verstärkten Kontrolle. Da private Anlagegesellschaften und andere alternative Vermögensverwalter zu einflussreicheren Akteuren an den US-amerikanischen und globalen Finanzmärkten und in der Wirtschaft im Allgemeinen werden, ist die Vermögensverwaltungsbranche zunehmend Gegenstand der Kritik von Politikern, Aufsichtsbehörden und Marktkommentatoren. Verschiedene bundesstaatliche, einzelstaatliche und regionale Stellen haben die Rolle von Platzierungsagenten, Findern und anderen ähnlichen Private-Equity-Dienstleistern im Zusammenhang mit Investitionen durch öffentliche Pensionspläne und andere ähnliche Einrichtungen in der Vergangenheit untersucht und untersuchen diese weiterhin, einschließlich Untersuchungen und Auskunftersuchen. Darüber hinaus haben Teile der organisierten Arbeitnehmerbewegung und andere Gewerkschaftsvertreter eine Kampagne ins Leben gerufen, die private Investmentfirmen zum Ziel hat und eine Vielzahl von Themen behandelt, die für die organisierte Arbeitnehmerschaft von Interesse sind. Dazu gehört auch die Frage, ob den Gewerkschaften und der organisierten Arbeitnehmerschaft bei Investitionen in der Planungsphase eine Vorzugsbehandlung oder eine erhebliche Rücksichtnahme gewährt werden soll. Es kann nicht garantiert werden, dass dies keine nachteiligen Auswirkungen auf den Fonds, die Anlageverwalter, den AIFM, BlackRock oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen hat oder die Aktivitäten des Fonds nicht anderweitig behindert.

Diese verstärkte politische und aufsichtsrechtliche Kontrolle der Vermögensverwaltungsbranche war während und nach der globalen Finanzkrise besonders akut. Beispielsweise haben verschiedene Jurisdiktionen, darunter viele europäische Jurisdiktionen, eine Modernisierung der Finanzvorschriften vorgeschlagen und umgesetzt, die unter anderem für private Investmentfonds eine verstärkte Regulierung und umfangreichere Offenlegungspflichten sowie deren potenzielle Registrierung gefordert haben. Es besteht daher ein erhebliches Risiko, dass Regulierungsbehörden in den Vereinigten Staaten, Europa oder anderswo zusätzliche belastende Rechtsvorschriften (einschließlich steuerrechtlicher Vorschriften) oder Änderungen bei Rechtsvorschriften oder deren Auslegung oder Durchsetzung erlassen, die sich speziell an die Branche der Vermögensverwaltung richten, oder andere Änderungen umsetzen, die sich nachteilig auf private Investmentgesellschaften und die von ihnen gesponserten Fonds, einschließlich des Fonds, auswirken könnten.

Risiko regulatorischer Änderungen. Das rechtliche, steuerliche und regulatorische Umfeld für alternative Investmentfonds, ihre Anlageberater und die von ihnen eingesetzten Instrumente (einschließlich derivativer Finanzinstrumente) ist einer ständigen Entwicklung unterworfen. Diese Ungewissheit und jede daraus resultierende Unklarheit an sich können sich nachteilig auf das reibungslose Funktionieren der Finanzmärkte und den Erfolg bestimmter Anlagestrategien auswirken. Darüber hinaus kann die Fähigkeit des Fonds, die Anlagestrategien des Teilfonds zu verfolgen, durch zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Änderungen der für den Fonds geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen beeinträchtigt werden, beispielsweise Anforderungen, die möglicherweise aufgrund anderer Aktivitäten der Anlageverwalter,

des AIFM oder ihrer verbundenen Unternehmen oder infolge der Anlage in dem Fonds durch bestimmte Anleger oder Anlegertypen auferlegt werden.

Jede Änderung der derzeitigen Vorschriften oder jede neue Vorschrift, die für den Fonds, den AIFM und/oder die Anlageverwalter gilt, könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben (unter anderem dadurch, dass dem Fonds erhebliche Kosten entstehen, seine Gewinnmargen verringert werden, seine Anlagemöglichkeiten eingeschränkt werden, eine wesentliche Umstrukturierung der Art und Weise, wie der Fonds organisiert ist oder betrieben wird, erforderlich ist, oder der Fonds, der AIFM und/oder die Anlageverwalter in sonstiger Weise eingeschränkt werden).

Ein Beispiel für eine Gesetzgebung, die den Fonds betrifft, ist der Dodd-Frank Act und die darin vorgesehenen Vorschriften und Bestimmungen. Aus verschiedenen Gründen kann der Dodd-Frank Act wesentliche Änderungen der Geschäftstätigkeit und des Betriebs des Fonds, des AIFM oder der Anlageverwalter erfordern oder andere nachteilige Auswirkungen auf diese haben. Solche Anforderungen können die betrieblichen Aufwendungen des Fonds sowie den Verwaltungsaufwand für die Anlageverwalter und den AIFM bei der Verwaltung von Kundenvermögen erhöhen, was sich erheblich nachteilig auf den Fonds auswirken könnte. Bestimmte Rechtsvorschriften (einschließlich des Dodd-Frank Act und der im Rahmen dieser Rechtsvorschriften entwickelten Vorschriften) unterliegen weiterhin erheblichen Unsicherheiten, weshalb die vollständigen Auswirkungen nicht vollständig bekannt sind, die diese Rechtsvorschriften letztlich auf den Fonds, den AIFM, die Anlageverwalter und die Märkte, auf denen sie handeln und investieren, haben werden.

Risiken in Bezug auf Änderungen der ELTIF-Verordnung.

Es besteht das Risiko, dass die ELTIF-Verordnung in Zukunft geändert wird. Daher könnten die Merkmale der Teilfonds, die der ELTIF-Verordnung unterliegen, möglicherweise geändert werden, um solche zukünftigen Änderungen der ELTIF-Verordnung und neuer technischer Regulierungsstandards oder weiterer Verwaltungsrichtlinien umzusetzen, die von Zeit zu Zeit herausgegeben/angenommen werden können. Der Klarstellung halber wird darauf hingewiesen, dass Änderungen am Anhang in Bezug auf diese Teilfonds, die zur Umsetzung dieser künftigen Änderungen erforderlich sind, keine wesentlichen Änderungen an diesen Anhängen darstellen.

Risiko von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte. Zusätzliche Vorschriften könnten das Risiko von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte erhöhen. Aufgrund der transaktionsbasierten Art der Geschäftstätigkeit des Fonds sind der Fonds, die Anlageverwalter, der AIFM, BlackRock und jedes ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen (einschließlich der relevanten Anlageteams) im Allgemeinen den Risiken von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte ausgesetzt.

Verstärkte Kontrolle und potenzielle Regulierung der Privatfondsbranche. Seit Anfang 2022 gibt es wesentliche Diskussionen um eine verstärkte staatliche Kontrolle und/oder eine stärkere Regulierung der Privatfondsbranche. Es ist ungewiss, ob, in welcher Form und in welchen Jurisdiktionen eine solche verstärkte Kontrolle letztendlich eingeführt werden wird. Es ist schwer, die Auswirkungen einer etwaigen verstärkten aufsichtsrechtlichen Kontrolle oder Maßnahmen hierzu auf die Privatfondsbranche im Allgemeinen oder auf den Fonds im Besonderen vorherzusagen.

EU-Richtlinie über Verwalter alternativer Investmentfonds und AIFM-Vorschriften des Vereinigten Königreichs. Die AIFM-Richtlinie und die AIFM-Vorschriften des Vereinigten Königreichs regeln die Tätigkeiten bestimmter Verwalter von Privatfonds, die Fondsverwaltungstätigkeiten ausüben oder Fondsanteile an Anleger im EWR bzw. im Vereinigten Königreich vertreiben. Der AIFM ist von der CSSF zugelassen und wird von ihr reguliert. Für die Zwecke der AIFM-Richtlinie und der AIFM-Vorschriften des

Vereinigten Königreichs gelten der Fonds und jeder Teilfonds als alternativer Investmentfonds (ein „AIF“). Als Verwalter alternativer Investmentfonds von „EU-AIF“ unterliegt der AIFM zahlreichen und unterschiedlichen Verpflichtungen und Anforderungen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften im Rahmen der AIFM-Richtlinie und der AIFM-Vorschriften des Vereinigten Königreichs. Zu diesen Verpflichtungen und Anforderungen gehören unter anderem: (i) Der AIFM unterliegt bestimmten Verpflichtungen in Bezug auf Berichterstattung, Offenlegung, Kapitalanforderungen, Verwahrung und anderen Verpflichtungen zur Einhaltung von Vorschriften gemäß der AIFM-Richtlinie und/oder den AIFM-Vorschriften des Vereinigten Königreichs, wodurch dem Fonds zusätzliche Kosten und Aufwendungen entstehen; (ii) der Fonds und/oder der AIFM können zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen oder Verpflichtungen zur Einhaltung von Vorschriften unterliegen, die sich nach nationalem Recht in bestimmten EWR-Staaten und im Vereinigten Königreich ergeben, was zu zusätzlichen Kosten und Aufwendungen für den Fonds führen oder die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds anderweitig beeinträchtigen kann; (iii) der AIFM ist verpflichtet, Aufsichtsbehörden und unter bestimmten Umständen Dritten detaillierte Informationen über den Fonds und seine Anlagen zur Verfügung zu stellen; und (iv) die AIFM-Richtlinie und die AIFM-Vorschriften des Vereinigten Königreichs können auch bestimmte Aktivitäten des Fonds in Bezug auf Anlagen im EWR bzw. im Vereinigten Königreich einschränken, unter bestimmten Umständen einschließlich der Fähigkeit des Fonds, eine Anlage im EWR oder Vereinigten Königreich innerhalb der ersten zwei Jahre des Besitzes zu rekapitalisieren, zu refinanzieren oder potenziell umzustrukturieren, was wiederum die Geschäftstätigkeit des Fonds im Allgemeinen beeinträchtigen kann.

Die aufsichtsrechtlichen Systeme in den betreffenden EWR-Mitgliedstaaten und im Vereinigten Königreich sowie die AIFM-Richtlinie und die AIFM-Vorschriften des Vereinigten Königreichs selbst und die aufsichtsrechtlichen Systeme des EWR oder des Vereinigten Königreichs als Ganzes können während der Laufzeit des Fonds reformiert werden.

Insbesondere wurde die AIFMD durch die Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (allgemein als „AIFMD II“ bezeichnet) geändert. Die Richtlinie ist am 15. April 2024 in Kraft getreten und wird vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen ab dem 16. April 2026 wirksam.

Die AIFMD II führt neue Vorschriften in Bezug auf AIF ein, die sich an der Kreditvergabe beteiligen; wenn ein Teilfonds an der Kreditvergabe beteiligt ist, werden die geltenden AIFMD II-Vorschriften im entsprechenden Anhang festgelegt. Insbesondere unterliegen die Verwalter alternativer Investmentfonds solcher AIF unter anderem einem Verbot der Kreditvergabe an bestimmte Arten von Kreditnehmern (einschließlich des Verwalters alternativer Investmentfonds des AIF, seiner Beauftragten, der Verwahrstelle und bestimmter mit ihnen verbundener Parteien), individuellen Konzentrationsgrenzen in Bezug auf Kredite an bestimmte Arten von Kreditnehmern (einschließlich anderer AIF, OGAW oder Finanzunternehmen), Risikoselbstbehalte (im Fall von Krediten, die vom AIF vergeben und an einen Dritten übertragen wurden) und einem Verbot der Verfolgung einer Strategie „Kreditvergabe-Verbriefung-Verkauf“. Wenn ein Teilfonds als kreditvergebender AIF gilt, unterliegt sein AIFM ebenfalls einer Obergrenze für Hebelfinanzierungen (namentlich 175 % für offene AIF und 300 % für geschlossene AIF, jeweils berechnet nach der Commitment-Methode der AIFMD) und muss im Falle von offenen AIF der zuständigen Behörde nachweisen, dass das

Liquiditätsrisikomanagementsystem des Teilfonds mit seiner Anlagestrategie und Rücknahmepolitik vereinbar ist. Der AIFM ist verpflichtet, diese Anforderungen ab dem 16. April 2026 einzuhalten, auch in Bezug auf die Anforderungen an die Risikoeinbehaltung und die einzelnen Konzentrationsgrenzen für Kredite, die vor diesem Datum aufgenommen wurden.

Die AIFMD II führt auch bestimmte neue Anforderungen ein, die für AIFM von offenen AIF gelten; sofern sie für einen Teilfonds gelten, werden sie im entsprechenden Anhang aufgeführt. In solchen Fällen muss der AIFM mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagementinstrumente aus einer vorgegebenen Liste auswählen, nachdem er die Eignung dieser Instrumente im Hinblick auf die verfolgte Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des AIF bewertet hat. Die ausgewählten Instrumente sind zur möglichen Verwendung im Interesse der Anleger des AIF in die Satzung oder die Gründungsurkunde des AIF aufzunehmen. Der AIFM hat detaillierte Richtlinien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung der beiden ausgewählten Liquiditätsmanagementinstrumente sowie die operativen und administrativen Modalitäten für die Nutzung solcher Instrumente eingeführt. Insbesondere beabsichtigt der AIFM, die ausgewählten Liquiditätsmanagementinstrumente in angemessener und objektiver Weise einzusetzen, wenn dies im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger erforderlich ist und der Einsatz dieser Instrumente angesichts der Marktbedingungen und der einschlägigen Merkmale des Fonds angemessen und wirksam ist. Diese Instrumente sollen die Gesamtresilienz des Fonds sicherstellen und sind nicht für den systematischen Einsatz vorgesehen. Darüber hinaus räumt die AIFMD II dem AIFM die Möglichkeit ein, (i) die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen vorübergehend auszusetzen; und (ii) die Abspaltung illiquider Anlagen zu aktivieren, jeweils nur in Ausnahmefällen und sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. Die zuständigen nationalen Behörden können im Interesse der Anleger unter außergewöhnlichen Umständen und nach Konsultation des AIFM auch verlangen, dass der AIFM die Aussetzung der Zeichnung und Rücknahme von Anteilscheinen aktiviert oder deaktiviert, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die nach vernünftiger und ausgewogener Auffassung eine solche Aktivierung oder Deaktivierung erforderlich machen. Die Aktivierung dieser außerordentlichen Liquiditätsmanagementinstrumente, sei es durch den AIFM nach eigenem Ermessen oder auf Anweisung einer zuständigen Behörde, kann sich negativ auf die Liquidität der Anleger auswirken.

Die eventuellen Auswirkungen der AIFMD II auf den Fonds lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig bestimmen, da der Umfang und die Folgen einiger dieser Anforderungen von den künftigen regulatorischen Leitlinien sowohl auf europäischer Ebene als auch auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten, der Umsetzung der AIFMD II in das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten sowie der Entwicklung der Marktpraxis beeinflusst werden. Potenzielle Auswirkungen müssen daher auch nach Inkrafttreten der AIFMD II weiter überwacht werden. Die Einhaltung der AIFMD II (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die vorstehend dargelegten Anforderungen) kann die Kosten und Komplexität der Fondsgeschäfte erhöhen, einige der im Zusammenhang mit der AIFMD identifizierten Risiken verschärfen und die Fähigkeit eines Teilfonds zur vollständigen Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen (z. B. durch Einschränkung seiner Fähigkeit, von ihm vergebene Kredite zu übertragen, und die Konzentration bestimmter Anlagearten zu begrenzen), und kann Änderungen der Liquiditätsbedingungen eines Teilfonds erforderlich machen, die für Anleger möglicherweise nicht vorteilhaft sind. Die AIFMD II führt neue Anforderungen in Bezug auf kreditvergebende AIF ein, was sich auf die Fähigkeit eines Teilfonds zur Umsetzung seiner Anlagestrategie auswirken kann.

Ausnahmeregelungen für private Angebote. Der Fonds beabsichtigt, Anteile ohne Registrierung nach dem Wertpapierrecht einer Jurisdiktion anzubieten (mit der Ausnahme, dass der AIFM eine Vertriebsberechtigung gemäß dem Luxemburger Gesetz von 2013 und der Passport-Regelung nach der AIFM-Richtlinie in bestimmten EWR-Staaten beantragen und sich auch im Vereinigten Königreich gemäß den AIFM-Vorschriften des Vereinigten Königreichs für den Vertrieb registrieren wird). Obwohl der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass die Inanspruchnahme von Ausnahmen von der Registrierungspflicht durch den Fonds nach verschiedenen Wertpapiergesetzen gerechtfertigt ist, kann nicht garantiert werden, dass Faktoren wie die Art und Weise, wie Angebote und Verkäufe getätigt werden, gleichzeitige Angebote anderer Emittenten, der Umfang der Offenlegung, das Versäumnis von Mitteilungen oder Einreichungen oder Änderungen der geltenden Rechtsvorschriften oder deren Auslegungen nicht dazu führen, dass der Fonds die Voraussetzungen für diese Ausnahmen nach dem geltendem Wertpapierrecht nicht erfüllt. Eine Nichterfüllung dieser Voraussetzungen könnte dazu führen, dass Verkäufe von Anteilen zu Preisen, die über dem aktuellen Wert dieser Anteile liegen, rückgängig gemacht werden, was sich möglicherweise erheblich nachteilig auf die Wertentwicklung und die Geschäftstätigkeit des Fonds auswirken könnte. Darüber hinaus könnten selbst unbegründete Behauptungen, dass Angebote und Verkäufe von Anteilen nicht gemäß geltendem Wertpapierrecht erfolgt sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des AIFM und der Anlageverwalter zur Führung der Geschäfte des Fonds haben.

MiFID II. Gemäß den am 3. Januar 2018 in Kraft getretenen Vorschriften nach MiFID II wird BlackRock für seine von MiFID II betroffenen Fonds („von MiFID II betroffene Fonds“) nicht länger externe Analysedienstleistungen über Kundenhandelsprovisionen zahlen. BlackRock trägt diese Kosten für die Analyse aus eigenen Mitteln. Zu den von MiFID II betroffenen Fonds gehören diejenigen, die eine BlackRock-MiFID-Gesellschaft als Verwalter ernannt haben oder deren Anlageverwaltung von dieser Gesellschaft an ein ausländisches verbundenes Unternehmen delegiert wurde. Wenn Anlagen in Fonds getätigt werden, die nicht von BlackRock stammen, gilt weiterhin der Ansatz der jeweiligen externen Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Bezahlung für externe Analysen. Dieser Ansatz kann sich von dem von BlackRock unterscheiden und kann die Erhebung einer Analysegebühr zusammen mit Handelsprovisionen nach geltendem Recht und der üblichen Marktpraxis umfassen. Das bedeutet, dass die Kosten für externe Analysen möglicherweise weiterhin aus dem Fondsvermögen gedeckt werden.

MiFID II führt Beschränkungen für den Erhalt und den Einbehalt von Gebühren, Provisionen, monetären und nicht-monetären Vorteilen („Anreizen“) ein, wenn Firmen, die im Rahmen von MiFID II reguliert werden, Kunden Dienstleistungen zur Portfolioverwaltung oder unabhängige Anlageberatungsleistungen erbringen. Sie führt auch Verpflichtungen ein, wenn Firmen für Kunden andere Dienstleistungen erbringen (wie Ausführungsdienstleistungen oder beschränkte Anlageberatung). In solchen Fällen, in denen eine Firma einen Anreiz erhält und einbehält, muss sie sicherstellen, dass der Erhalt und der Einbehalt des Anreizes darauf ausgerichtet sind, die Qualität der betreffenden Dienstleistung für den Kunden zu verbessern, und ordnungsgemäß offengelegt werden. Wenn zugelassene Vermittler der MiFID II unterliegen und Anreize erhalten und/oder einbehalten, müssen sie sicherstellen, dass sie alle geltenden Rechtsvorschriften einhalten, einschließlich der durch die MiFID II eingeführten Rechtsvorschriften.

EMIR. Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister in der jeweils aktuellen Fassung („EMIR“) trat am 16. August 2012 in Kraft. Die EMIR und die darin festgelegten Vorschriften legen den Parteien von OTC-Derivatekontrakten bestimmte Verpflichtungen auf, je nachdem, ob es sich um „finanzielle Gegenparteien“

wie europäische Wertpapierfirmen, bestimmte alternative Investmentfonds, Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften oder andere Einrichtungen handelt, die „nichtfinanzielle Gegenparteien“ sind.

Finanzielle Gegenparteien und nichtfinanzielle Gegenparteien, deren ausstehender Bruttonennwert von Derivatekontrakten und der anderer nichtfinanzieller Gegenparteien innerhalb ihrer „Gruppe“ bestimmte Schwellenwerte überschreitet (jeweils eine „FC+“ oder „NFC+“), unterliegen einer Verpflichtung (die „Clearing-Verpflichtung“), über ordnungsgemäß zugelassene oder anerkannte zentrale Gegenparteien alle OTC-Derivatekontrakte einer bestimmten Klasse zu clearen, die mit anderen Gegenparteien abgeschlossen wurden, die der Clearing-Verpflichtung unterliegen. Die Clearing-Verpflichtung für bestimmte Klassen von Zinsderivaten in G4-Währungen trat am 21. Juni 2016 für die wichtigsten Marktteilnehmer in Kraft und unterliegt bestimmten Phase-in-Zeiträumen in Bezug auf andere Gesellschaften. Die Clearing-Verpflichtung für bestimmte wichtige europäische Index Credit Default Swaps und Zinsderivate in bestimmten anderen Währungen trat am 9. Februar 2017 für die wichtigsten Marktteilnehmer in Kraft und unterliegt bestimmten Phase-in-Zeiträumen in Bezug auf andere Gesellschaften.

Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen sind finanzielle Gegenparteien und NFC+ gemäß EMIR auch verpflichtet, Ersteinschuss- („Initial Margin“) und Nachschusszahlungen („Variation Margin“) von ihren Gegenparteien in Bezug auf ihre nicht abgewickelten OTC-Derivatekontrakte zu erheben (die „Einschussanforderungen“). Die Einschussanforderungen sehen vor, dass alle in den Geltungsbereich fallenden Gesellschaften die Nachschusszahlung erheben und buchen und für die Gegenparteien/Gruppen mit dem höchsten Volumen an nicht abgewickelten Derivaten auch die Erhebung der Ersteinschusszahlung. Für Gesellschaften mit den größten relevanten Derivateportfolios gelten die EMIR-Einschussanforderungen (sowohl Ersteinschuss- als auch Nachschusszahlungen) seit dem 4. Februar 2017. Aufgrund einer Verzögerung des ursprünglichen Umsetzungszeitplans wurden die Ersteinschussanforderungen bis zum 1. September 2022 schrittweise unter Bezugnahme auf ausstehende relevante nicht geclearte Derivate weiter eingeführt, während die EMIR-Nachschussanforderungen am 1. März 2017 in vollem Umfang in Kraft traten.

Nichtfinanzielle Gegenparteien, deren ausstehender Bruttonennwert von Derivatekontrakten und der anderer nichtfinanzieller Gegenparteien innerhalb ihrer „Gruppe“, mit Ausnahme zulässiger Absicherungsgeschäfte, unter bestimmten Schwellenwerten liegt (ein „NFC-“), unterliegen nicht der Clearing-Verpflichtung und fallen nicht in den Geltungsbereich der Einschussanforderung. NFC- müssen jedoch im Allgemeinen auch die Verpflichtung zur Meldung aller Derivatetransaktionen an ein Trade Repository und andere EMIR-Risikominderungsverpflichtungen einhalten. Darüber hinaus unterliegen kleine finanzielle Gegenparteien („FC-“), bei denen es sich um finanzielle Gegenparteien handelt, deren ausstehender Bruttonennwert von Derivatekontrakten und der anderer Gesellschaften innerhalb ihrer „Gruppe“ unter bestimmten Schwellenwerten liegt, nicht der Clearing-Verpflichtung, müssen aber weiterhin die EMIR-Vorschriften über den Einschussaustausch für nicht geclearte Derivate und die anderen für FC geltenden Anforderungen zur Risikominderung einhalten.

Der Fonds ist eine finanzielle Gegenpartei gemäß EMIR und unterliegt daher, soweit er Derivategeschäfte abschließt, sowohl der Clearing-Verpflichtung (vorbehaltlich der Überschreitung der Clearingschwelle und sofern er ein FC+ ist) als auch der Einschussanforderung, sobald alle anwendbaren Phase-in-Zeiträume abgelaufen sind, außer soweit eine Ausnahmeregelung gilt.

Es wird erwartet, dass bei Auflegung des Fonds jedes Tochterunternehmen, das Vermögenswerte hält, ein NFC- ist. Daher unterliegen alle Tochtergesellschaften, die Vermögenswerte halten, nicht der Clearing-Verpflichtung und fallen nicht in den Anwendungsbereich der Einschussanforderung. Es ist möglich, dass sich diese Position in Zukunft ändern könnte, wenn der ausstehende Bruttonennwert ihrer Derivatekontrakte und derjenige anderer nichtfinanzieller Gegenparteien innerhalb ihrer „Gruppe“ ohne zulässige Absicherungsgeschäfte bestimmte Schwellenwerte überschreitet.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die sich aus EMIR ergebenden regulatorischen Änderungen zu gegebener Zeit die Kosten für den Abschluss von Derivatekontrakten erheblich erhöhen und sich, soweit relevant, nachteilig auf die Fähigkeit des Fonds und der Vermögenswerte haltenden Tochtergesellschaften auswirken können, in den Geltungsbereich fallende Geschäfte abzuschließen, und somit die Fähigkeit des Portfolioverwalters beeinträchtigen können, Absicherungsvereinbarungen in Bezug auf Anlagen des Fonds umzusetzen.

Investment Advisers Act von 1940. Bestimmte Anlageverwalter sind als Anlageberater gemäß dem U.S. Advisers Act registriert und unterliegen daher den im U.S. Advisers Act festgelegten Aufzeichnungs-, Offenlegungs- und anderen treuhänderischen Pflichten. Die Gelder und Wertpapiere der betreffenden Teilfonds werden von einem oder mehreren „qualifizierten Verwahrern“ (im Sinne von Rule 206 (4)-2 des U.S. Advisers Act) verwahrt.

Investment Company Act von 1940. Der Fonds ist nicht gemäß dem Gesetz von 1940 registriert, da er sich auf die in Abschnitt 3 Buchstabe c Nummer 7 des Gesetzes enthaltene Ausnahmeregelung beruft, die im Falle eines Nicht-US-Fonds im Allgemeinen Emittenten von der Registrierungspflicht ausnimmt, deren ausstehende Wertpapiere von Personen gehalten werden, die entweder Nicht-US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert) oder „qualifizierte Käufer“ (wie dieser Begriff im Sinne des Gesetzes von 1940 definiert ist) sind. Jeder potenzielle Anleger ist verpflichtet, angemessene Erklärungen und Zusagen in Bezug auf seine Berechtigung, in den Fonds zu investieren, abzugeben. Das Gesetz von 1940 bietet Anlegern bestimmte Schutzvorkehrungen und sieht bestimmte Beschränkungen für eingetragene Investmentgesellschaften vor (wie beispielsweise Leverage-Beschränkungen, die Anforderung, dass Wertpapiere von einer Bank oder einem Börsenmakler gemäß den Vorschriften zur Trennung von Wertpapieren verwahrt werden, Verbote für einen Fonds, bestimmte Geschäfte mit verbundenen Unternehmen seines Verwalters durchzuführen), von denen keine auf den Fonds anwendbar ist, und daher können Anleger in Bezug auf den Fonds nicht den Schutz des Gesetzes von 1940 in Anspruch nehmen. Die Anlageverwalter gehen davon aus, dass viele (und möglicherweise alle) der zur Durchführung von Co-Investments gegründeten Vehikel ebenfalls nicht als Investmentgesellschaften gemäß dem Gesetz von 1940 registriert werden.

Pay-to-Play-Gesetze, -Vorschriften und -Richtlinien. Eine Reihe von US-Bundesstaaten und kommunalen Pensionsplänen haben sogenannte „Pay-to-Play“-Gesetze, -Vorschriften oder -Richtlinien verabschiedet, die Zahlungen an und/oder bestimmte Kontakte mit bestimmten Amtsträgern durch Personen und Einrichtungen, die Geschäfte mit solchen staatlichen Einrichtungen tätigen möchten, einschließlich solcher, die Anlagen durch öffentliche Pensionsfonds anstreben, verbieten oder beschränken oder die Offenlegung von Zahlungen an und/oder Kontakten mit solchen Amtsträgern verlangen. Darüber hinaus hat die SEC eine Regel verabschiedet, die unter anderem einem Anlageberater die entgeltliche Erbringung von Beratungsleistungen gegenüber einem staatlichen Kunden für einen Zeitraum von zwei Jahren untersagt, nachdem dieser Anlageberater oder bestimmte seiner leitenden Angestellten oder Mitarbeiter eine Spende an bestimmten gewählte Amtsträger oder Kandidaten geleistet

haben. Wenn der AIFM, die Anlageverwalter, ihre Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen oder ein Dienstleister, der in ihrem Namen handelt, diese Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien nicht einhalten, kann eine solche Nichteinhaltung nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben. Anleger können auch individuelle Abhilfen, einschließlich Widerrufsrechten, in Anspruch nehmen, die in Nebenabreden oder anderen ähnlichen Vereinbarungen enthalten sein können oder anderweitig durch geltendes Recht, Vorschriften oder Richtlinien vorgeschrieben sind.

Risiken im Zusammenhang mit der Einstellung von IBORs, insbesondere LIBOR. Der London Interbank Offered Rate („LIBOR“) für die meisten Währungs- und Laufzeiteinstellungen wurde Ende 2021 entweder nicht mehr veröffentlicht oder ist seither nicht mehr repräsentativ, während der US-Dollar-LIBOR seit dem 30. Juni 2023 ebenfalls nicht mehr dauerhaft veröffentlicht wird. Die Marktteilnehmer haben Ersatz-Referenzsätze und alternative Methoden zur Ermittlung der zu zahlenden Zinsen eingeführt. Es ist jedoch unsicher, ob die derzeit vorherrschenden Nachfolgesätze und entsprechenden Berechnungsmethoden dauerhaft akzeptierte Alternativen zum LIBOR werden oder welche Auswirkungen solche Änderungen auf die Finanzmärkte haben können, und es kann nicht garantiert werden, dass solche Ersatz-Referenzsätze oder ihre zugehörigen Umsetzungsmodalitäten oder Methoden zur Bestimmung der zu zahlenden Zinsen in Zukunft keinen weiteren Änderungen (oder Ersetzungen) unterliegen. Auch die Aufsichtsbehörden für bestimmte andere Interbank Offered Rates („IBORs“) haben Erklärungen zur Einstellung dieser IBORs abgegeben, von denen einige zwischenzeitlich eingestellt wurden. Aufsichtsbehörden und Marktteilnehmer haben daran gearbeitet und arbeiten daran, Nachfolgesätze und Übergangsmechanismen zu entwickeln, um diese relevanten IBORs durch neue Referenzsätze zu ersetzen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die alternativen Referenzsätze und Ersatzsätze Störungen infolge des Übergangs wirksam verhindern oder abmildern können. Die Einstellung des LIBOR und der anderen IBORs und der Übergang von IBORs zu einem oder mehreren Ersatz-Referenzsätzen (und jeder nachfolgende Übergang von einem Referenzsatz zu einem alternativen Referenzsatz) ist komplex und könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Fonds haben, auch infolge von Änderungen bei der Preisbildung und/oder Verfügbarkeit von Anlagen, Verhandlungen und/oder Änderungen der Dokumentation für bestimmte Anlagen, der Geschwindigkeit solcher Änderungen, Streitigkeiten und anderer Maßnahmen bezüglich der Auslegung aktueller und zukünftiger Kreditdokumente und/oder Kosten für Änderungen an Prozessen und Systemen. Es ist derzeit nicht möglich, diese Risiken vollständig zu identifizieren, aber sie beinhalten zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen Risiken das Risiko, dass ein akzeptabler Übergangsmechanismus für diese verbleibenden LIBOR- oder IBOR-Sätze nicht gefunden wird oder für den Fonds nicht geeignet ist. Darüber hinaus können alle alternativen Referenzsätze und Preisanpassungen, die im Zusammenhang mit dem Übergang von LIBOR, einem anderen IBOR oder einem alternativen Referenzsatz erforderlich sind, Kosten für den Fonds verursachen oder für ihn nicht geeignet sein, was zu Kosten für die Schließung von Positionen und den Abschluss von Ersatzgeschäften führen kann.

Der Fonds kann Geschäfte mit Instrumenten tätigen, die anhand von IBOR-Sätzen bewertet werden, oder Verträge abschließen, die Zahlungsverpflichtungen unter Bezugnahme auf einen IBOR-Satz bestimmen. Bis zu ihrer Auflösung kann der Fonds weiterhin in Instrumenten anlegen, die auf IBORs bezogen sind.

Der Fonds kann auch Geschäfte mit Instrumenten tätigen, die unter Verwendung von IBOR-Sätzen oder anderen Referenzsätzen bewertet werden, oder Verträge abschließen, die Zahlungsverpflichtungen anhand dieser Sätze oder anderer Referenzsätze bestimmen, die von den Sätzen oder Methodiken abweichen, die für Verbindlichkeiten gelten, die der Fonds oder seine Investmentholdinggesellschaften zur Finanzierung der

Anlage ggf. eingehen. Die Unterschiede bei den verwendeten Sätzen und Methodiken (oder Änderungen bei den verwendeten Sätzen und Methodiken im Zuge der Marktentwicklung) können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Fonds auswirken. Der Fonds kann Absicherungsgeschäfte tätigen, um Risiken im Zusammenhang mit Unterschieden bei den verwendeten Sätzen und Methodiken solcher Instrumente zu mindern.

Aufsichtsrechtliche Erwägungen im Zusammenhang mit „Planvermögen“-Fonds oder -Mandaten. Die Aktivitäten des Fonds können aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen, die für andere Kundenmandate gelten, bei denen es sich um Fonds oder Mandate mit „Planvermögen“ handelt, sowie aufgrund der internen Richtlinien des AIFM und/oder des Verwalters, die darauf abzielen, solche Anforderungen und damit verbundene potenzielle Interessenkonflikte zu bewältigen, eingeschränkt oder anderweitig begrenzt sein. Beispielsweise kann der Fonds je nach verschiedenen Faktoren, einschließlich des Umfangs der Gesamtinvestitionen von BlackRock-Kunden in eine Anlage, daran gehindert sein, an demselben Datum in diese Anlage zu investieren, an dem andere BlackRock-Kunden Kapital von dieser Anlage abziehen möchten. In einem solchen Fall muss der Fonds, wenn er einer solchen Anlage Vermögenswerte zuweisen möchte, diese Anlage möglicherweise bis zum nächsten verfügbaren Zeichnungstermin verschieben. Dementsprechend wird dieser Teil des Fondsvermögens nicht zur Verfolgung der Anlageziele des Fonds verwendet, bis diese Anlage getätigt wird.

Das für den Fonds, den AIFM, die Anlageverwalter und die Anlagetätigkeiten des Fonds relevante regulatorische Umfeld entwickelt sich kontinuierlich weiter. Infolgedessen kann BlackRock von Zeit zu Zeit seine internen Richtlinien ändern, um die Anwendbarkeit solcher aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen oder einzuschränken. Solche Änderungen werden ohne Vorankündigung oder schriftliche Zustimmung der Anteilinhaber vorgenommen. Solche aufsichtsrechtlichen Anforderungen und BlackRock-Richtlinien können zu weiteren Einschränkungen und Beschränkungen der Aktivitäten des Fonds führen, die sich nachteilig auf den Fonds auswirken könnten.

Gezielte finanzielle Sanktionen. Gezielte Finanzsanktionen können BlackRock, sein Fachpersonal und den Fonds daran hindern, mit oder in bestimmten Ländern und mit bestimmten Personen und juristischen Personen Geschäfte zu tätigen. In den Vereinigten Staaten ist das Office of Foreign Assets Control („OFAC“) des US-Finanzministeriums für die Anwendung und Durchsetzung von Gesetzen, Durchführungsverordnungen und Vorschriften zur Einführung von US-Wirtschafts- und Handelssanktionen verantwortlich. Solche Sanktionen verbieten unter anderem Geschäfte mit und die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber bestimmten fremden Ländern, Territorien, Einrichtungen und Einzelpersonen. Zu diesen Einrichtungen und Personen gehören speziell benannte Staatsangehörige, speziell benannte Drogenhändler und andere Parteien, die Sanktionen und Embargoprogrammen des OFAC unterliegen. Die Listen der vom OFAC sanktionierten Länder, Territorien, Personen und Einrichtungen, einschließlich der Liste der speziell benannten Staatsangehörigen und gesperrten Personen in der jeweils gültigen Fassung, ist auf der Website des OFAC unter www.treas.gov/ofac verfügbar. Darüber hinaus verbieten bestimmte vom OFAC durchgeführte Programme Geschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern, unabhängig davon, ob diese natürlichen oder juristischen Personen auf den vom OFAC geführten Listen geführt sind. Diese Arten von Sanktionen können die Anlagetätigkeit des Fonds einschränken.

Erwägungen zum FCPA und U.K. Bribery Act. In einigen Ländern ist die Beteiligung der Regierung an kommerziellen Aktivitäten und Korruption stärker akzeptiert als in den Vereinigten Staaten. BlackRock, sein Personal und der Fonds verpflichten sich zur Einhaltung des U.S. Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“), des United Kingdom Bribery

Act („UKBA“) und anderer Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie der Boykottvorschriften, denen sie unterliegen. Infolgedessen kann der Fonds erheblich und nachteilig beeinträchtigt werden, weil er nicht bereit ist, sich an Geschäften zu beteiligen, die gegen derartige Rechtsvorschriften verstoßen. Derartige Rechtsvorschriften können es unter bestimmten Umständen erschweren, dass der Fonds Anlagemöglichkeiten erfolgreich nutzen kann und dass Anlageunternehmen Geschäfte gewinnen oder behalten können.

In den letzten Jahren haben das US-Justizministerium und die SEC mehr Ressourcen für die Durchsetzung des FCPA aufgewendet. Darüber hinaus hat das Vereinigte Königreich über den UKBA den Geltungsbereich seiner Antibestechungsgesetze erheblich erweitert. Obwohl BlackRock Richtlinien und Verfahren entwickelt und implementiert hat, die darauf abzielen, die strikte Einhaltung des FCPA und des UKBA durch BlackRock und seine Mitarbeiter sicherzustellen, sind diese Richtlinien und Verfahren möglicherweise nicht in allen Fällen wirksam, um Verstöße zu verhindern. Darüber hinaus können Anlageunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen trotz der Richtlinien und Verfahren von BlackRock, insbesondere in Fällen, in denen der Fonds oder ein anderer von BlackRock gesponserter Fonds oder ein anderes von BlackRock gesponsertes Vehikel diese Portfoliogesellschaft nicht kontrolliert, Aktivitäten ausüben, die zu Verstößen gegen den FCPA oder UKBA führen könnten. Jede Feststellung, dass BlackRock gegen den FCPA, den UKBA oder andere geltende Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption oder Bestechung verstoßen hat, könnte BlackRock unter anderem zivil- und strafrechtlichen Sanktionen, erheblichen Geldbußen, Gewinnabschöpfung, Unterlassungsverfügungen, Wertpapierstreitigkeiten und einem allgemeinen Vertrauensverlust der Anleger aussetzen, welche die Geschäftsaussichten und/oder die Finanzlage von BlackRock sowie die Fähigkeit des Fonds, seine Anlageziele zu erreichen und/oder seine Geschäfte durchzuführen, jeweils wesentlich und nachteilig beeinflussen könnten.

Risiken im Zusammenhang mit der potenziellen Haftung einer kontrollierten Gruppe. Unter bestimmten Umständen könnte der Fonds eine beherrschende Beteiligung (d. h. 80 % oder mehr) an bestimmten Anlagen erlangen. Aufgrund jüngster Entscheidungen des Bundesgerichts besteht das Risiko, dass der Fonds im Sinne der ERISA-Regeln für beherrschte Gruppen als „Handel oder Geschäfte“ betreibend behandelt wird. In einem solchen Fall könnte der Fonds gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten einer Anlage in Bezug auf die Unterfinanzierung von Pensionsplänen haften, die von der betreffenden Anlage gesponsert werden oder zu denen sie beiträgt. Wenn die Anlage diese Verbindlichkeiten nicht befriedigen kann, könnten sie zu einer Verpflichtung des Fonds werden, was dazu führen könnte, dass ihm potenziell erhebliche, unerwartete Verbindlichkeiten entstehen, für die keine Rücklagen gebildet wurden.

Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten. Die EU-Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (2014/59/EU) (zusammen mit sekundären Regelungen und Durchführungsvorschriften der EU und nationalen Vorschriften zu deren Umsetzung die „Abwicklungsrichtlinie“) gibt den nationalen Behörden in den EWR-Mitgliedstaaten (die „Abwicklungsbehörden“) Instrumente und Befugnisse für vorbereitende und präventive Maßnahmen und Frühinterventionsmaßnahmen und erlaubt die Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (zusammen „relevante Institute“) aus. Trifft ein solches relevantes Institut eine Vereinbarung mit dem Fonds und wird festgestellt, dass es unter den in der Abwicklungsrichtlinie genannten Umständen wahrscheinlich ausfällt, kann die zuständige Abwicklungsbehörde solche Instrumente und Befugnisse einsetzen, um in den Ausfall des betreffenden Instituts einzugreifen (auch im Falle von Derivaten wie Absicherungsgeschäften, Befugnissen zum Abschluss solcher Geschäfte oder Aussetzung von Rechten zum Abschluss solcher Geschäfte).

Insbesondere Verbindlichkeiten relevanter Institute, die sich aus den Dokumenten des Fonds oder aus zugrunde liegenden Instrumenten ergeben (beispielsweise Verbindlichkeiten aus Beteiligungen oder Bestimmungen in zugrunde liegenden Instrumenten, die Kreditgeber zur Beteiligung an Beträgen verpflichten) und für die anderweitig keine Ausnahme gilt, könnten der Ausübung von „Bail-in“-Befugnissen der jeweiligen Abwicklungsbehörden unterliegen. Wenn die betreffende Abwicklungsbehörde beschließt, sich an den Verbindlichkeiten eines relevanten Instituts zu beteiligen, könnten die Verbindlichkeiten dieses relevanten Instituts vorbehaltlich bestimmter in der Abwicklungsrichtlinie festgelegter Ausnahmen unter anderem reduziert, umgewandelt oder vollständig getilgt werden. Infolgedessen sind der Fonds und letztlich die Anleger möglicherweise nicht in der Lage, Verbindlichkeiten zurückzuerlangen, die diese Stelle dem Fonds schuldet. Darüber hinaus kann eine maßgebliche Abwicklungsbehörde ihren Ermessensspielraum in einer Weise ausüben, die zu unterschiedlichen Ergebnissen bei den in verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten abgewickelten Instituten führt.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass ähnliche Befugnisse und Bestimmungen im Zusammenhang mit Finanzinstituten anderer Jurisdiktionen in Betracht gezogen werden. Die Abwicklungsmechanismen im Rahmen der Abwicklungsrichtlinie entsprechen weitgehend denjenigen, die dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (der „SRB“) und der Europäischen Kommission im Rahmen des in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (die „SRM-Verordnung“) vorgesehenen einheitlichen Abwicklungsmechanismus zur Verfügung stehen. Die SRM-Verordnung gilt für teilnehmende EU-Mitgliedstaaten (einschließlich EU-Mitgliedstaaten außerhalb der Eurozone, die sich freiwillig durch ein Abkommen über die enge Zusammenarbeit beteiligen). In solchen Jurisdiktionen wird der SRB viele der Funktionen übernehmen, die nach der Abwicklungsrichtlinie andernfalls den nationalen Abwicklungsbehörden übertragen würden. Hat sich ein EU-Mitgliedstaat außerhalb der Eurozone dafür entschieden, nicht am einheitlichen europäischen Bankenaufsichtsmechanismus teilzunehmen, unterliegen die in diesem EU-Mitgliedstaat niedergelassenen relevanten Institute nicht der SRM-Verordnung, sondern der Anwendung der Abwicklungsrichtlinie durch die Abwicklungsbehörden. Es ist möglich, dass die Abwicklungspläne und Abwicklungsentscheidungen des SRB aufgrund der spezifischen Umstände des Einzelfalls von den Abwicklungsplänen abweichen, die von den Abwicklungsbehörden angewandt worden wären. Daher können die Art und Weise der Abwicklung eines relevanten Instituts und letztlich die Auswirkungen einer solchen Abwicklung auf den Fonds und die Anleger je nach der Behörde, die den Abwicklungsrahmen anwendet, variieren.

6.4 **Bestimmte steuerliche Risiken**

Bestimmte steuerliche Erwägungen. Die nachfolgende Darstellung der potenziellen steuerlichen Risiken, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen oder dem Erhalt von Ausschüttungen auf Anteile des Fonds bestehen, erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Daher wird jedem Anleger dringend empfohlen, im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds eine professionelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen, und weder die Anlageverwalter noch der AIFM oder ihre verbundenen Unternehmen können hierfür eine Verantwortung übernehmen.

Wenn der Fonds in einem bestimmten Land investiert, können die Unternehmen, aus denen der Fonds besteht, oder die Anleger in diesem Land steuerpflichtig sein. An die Anleger zu zahlende Beträge können entweder auf der Ebene des Fonds oder auf der Ebene der Anlagen einer Quellensteuer unterliegen. Anleger haben möglicherweise keinen Anspruch auf eine Anrechnung solcher Steuern in ihrem Herkunftsland. Anleger

in einer Reihe von Ländern können der Besteuerung von Beträgen unterliegen, die ihnen zugerechnet werden, bevor Ausschüttungen an sie geleistet werden.

Hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der Besteuerung des Fonds oder seiner Anlagen kann keine Gewähr übernommen werden.

Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen, und es könnte während der Laufzeit des Fonds zu Änderungen der Steuerabkommen kommen, die für eine Anlage in dem Fonds gelten. Solche Änderungen können rückwirkend angewendet werden. Insbesondere können sich sowohl die Höhe als auch die Bemessungsgrundlage der Besteuerung ändern, was sich nachteilig auf die Renditen der Anleger auswirken kann. Die Auslegung und Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften durch bestimmte Steuerbehörden kann außerdem unter Umständen unklar, inkonsistent oder intransparent sein. Ungewissheit im Steuerrecht sowie neue Entwicklungen im Steuerrecht können dazu führen, dass dem Fonds potenzielle Steuerverbindlichkeiten auch in Fällen entstehen, in denen der Fonds und/oder die jeweiligen Anleger nicht davon ausgehen, dass sie letztendlich solchen Steuerverbindlichkeiten unterliegen werden. Insbesondere sollte jeder Anleger beachten, dass die Biden-Regierung und der US-Kongress verschiedene Änderungen des Steuerrechts der Vereinigten Staaten vorgeschlagen haben und in Erwägung ziehen (einschließlich einer Erhöhung der Körperschaftsteuersätze und/oder der langfristigen Kapitalertragssteuersätze), die sich nachteilig auf die steuerliche Behandlung des Fonds, bestimmter Tochtergesellschaften, Anlagen und/oder einiger oder aller Anleger auswirken und Unsicherheit hinsichtlich der künftigen steuerlichen Behandlung der Anlagen des Fonds schaffen könnten. Die endgültige Form und das Datum des Inkrafttretens solcher vorgeschlagenen Vorschriften sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Jeder Anleger sollte sich auch darüber im Klaren sein, dass andere Entwicklungen des Steuerrechts wesentliche Auswirkungen auf die steuerlichen Folgen für den Fonds, seine jeweiligen Anleger und/oder alle Anlagevehikel haben können, über die der Fonds investiert, und dass die Anleger möglicherweise verpflichtet sind, dem Fonds bestimmte zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen (die an die zuständigen Steuerbehörden weitergeleitet werden können), oder infolge einer solchen Änderung des Steuerrechts anderen negativen Folgen ausgesetzt sein können.

Jeder Anleger muss unter Umständen die Informationen zur Verfügung stellen, die nach vernünftigem Ermessen von den Anlageverwaltern oder dem AIFM verlangt werden, damit der Fonds ordnungsgemäß und unverzüglich die Einreichungen vornehmen oder Wahlrechte ausüben kann, die die Anlageverwalter oder der AIFM für wünschenswert halten oder die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Zudem kann es zu Verzögerungen bei der Berichterstattung von Beratern kommen, was wiederum die Berichterstattung an die Anleger verzögern und es erforderlich machen könnte, dass Anleger um verfügbare Fristverlängerungen für die Abgabe ihrer Steuererklärungen bemühen müssen. Bestimmte Informationen, die Anleger für die Abgabe ihrer Steuererklärungen benötigen, sind möglicherweise nicht verfügbar. Anlegern wird dringend empfohlen, die nachfolgende Zusammenfassung in Abschnitt 12 „Bestimmte steuerliche Erwägungen“ aufmerksam zu lesen.

Steuerrisiken für Anleger des Fonds. Es bestehen erhebliche steuerliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds, einschließlich des Risikos, dass der Fonds als in den Vereinigten Staaten gewerblich oder geschäftlich tätig behandelt werden und der US-Steuer unterliegen könnte. Obwohl der Fonds im Allgemeinen nicht erwartet, wesentliche Einkünfte zu erzielen, bei denen angenommen wird, dass sie in einem effektiven Zusammenhang mit einem Gewerbe oder einer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten stehen, kann hierfür keine Gewähr übernommen werden. Der Fonds kann Quellensteuern oder anderen Steuern auf Erträge und/oder Gewinne aus

seinen Anlagen unterliegen, unter anderem Steuern, die von dem Land erhoben werden, in dem ein Emittent von Wertpapieren, die der Fonds hält, gegründet wurde oder niedergelassen oder steuerlich ansässig ist. Anlegern wird dringend empfohlen, die Darstellung der Besteuerung in Abschnitt 12 „Bestimmte steuerliche Erwägungen – Vereinigte Staaten“ zu lesen und sich mit ihren Steuerberatern über die Folgen einer Anlage in dem Fonds hinsichtlich der Besteuerung in den Vereinigten Staaten und andere steuerliche Folgen zu beraten.

Melderegulungen und internationale Abkommen zur Verbesserung der Steuerkonformität. Der Fonds, die Anlageverwalter und/oder der AIFM müssen möglicherweise verschiedene Anforderungen zum Informationsaustausch und andere anwendbare Melderegulungen einhalten. Anleger müssen allen Auskunftersuchen gemäß diesen Anforderungen nachkommen, andernfalls können sie vom Fonds ausgeschlossen werden. Insbesondere sollten sich Anleger der möglichen Anwendung des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), des Common Reporting Standard („CRS“), der „Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden“ („DAC“), der Richtlinie 2018/822/EU des Europäischen Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Europäischen Rates (gemeinsam als „DAC6“ bezeichnet) und der OECD-Vorschriften zur Offenlegungspflicht bewusst sein, welche die Erhebung und den Austausch bestimmter Informationen vorschreiben oder vorschreiben können (und im Falle des FATCA zu US-amerikanischen Quellensteuern führen können). Siehe vorstehenden Abschnitt „Bestimmte steuerliche Erwägungen“.

BEPS und andere internationale Steuerreformen. Die steuerlichen Risiken für den Fonds und alle Anleger können durch Änderungen steuerlicher und anderer Rechtsvorschriften beeinflusst werden, unter anderem durch die Umsetzung des Aktionsplans der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting) (der „BEPS-Aktionsplan“). Der BEPS-Aktionsplan ist im Stadium der Entwicklung, die verschiedene Formen annehmen kann. Empfehlungen im Rahmen des BEPS-Aktionsplans, wie sie von OECD-Mitgliedstaaten oder anderen Ländern (weiter) angenommen werden, können die Fähigkeit des Fonds oder von Tochtergesellschaften des Fonds beeinträchtigen, direkt oder indirekt von Steuererleichterungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zu profitieren, in bestimmten Ländern ohne Einrichtung einer steuerlichen Betriebsstätte tätig zu sein und Steuererleichterungen für Finanzierungs- und andere Kosten zu beanspruchen; daneben kann es zu weiteren möglichen Folgen kommen, die sich einzeln oder insgesamt nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds oder die Steuerfolgen der Anlage in dem Fonds für bestimmte oder alle Anleger auswirken könnten. Das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent Base Erosion and Profit Shifting“) (die „MLI“) wurde von der OECD am 24. November 2016 veröffentlicht. Ziel der MLI ist es, internationale Steuervorschriften zu aktualisieren und die Möglichkeit der Steuerumgehung zu verringern, indem Ergebnisse aus dem BEPS-Projekt in mehr als 2.000 Doppelbesteuerungsabkommen weltweit umgesetzt werden. Eine Reihe von Ländern (einschließlich Luxemburgs) hat die MLI unterzeichnet. Luxemburg hat die MLI durch das luxemburgische Gesetz vom 7. März 2019 ratifiziert und seine Ratifizierungsurkunde am 9. April 2019 bei der OECD hinterlegt. Infolgedessen trat die MLI am 1. August 2019 für Luxemburg in Kraft. Ihre Anwendung auf jedes einzelne Doppelbesteuerungsabkommen, das Luxemburg geschlossen hat, hängt von der Ratifizierung durch den anderen Vertragsstaat und von der Art der betreffenden Steuer ab. Unter anderem könnte die MLI die Fähigkeit des Fonds oder anderer relevanter Einrichtungen beeinträchtigen, bestimmte Ausnahmeregelungen bezüglich der Quellensteuer in Anspruch zu nehmen. Die MLI geht nicht auf alle Aktionspunkte des

BEPS-Aktionsplans ein, und in vielen Bereichen (und vielen Jurisdiktionen) werden die Arbeiten zur Umsetzung der Empfehlungen fortgesetzt, weshalb noch nicht alle Details geklärt sind. Darüber hinaus hat der Europäische Rat am 12. Juli 2016 formell eine Richtlinie verabschiedet, die ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Steuervermeidung enthält („ATAD 1“ und in der Fassung von 2017 „ATAD 2“). Die Vorschriften gemäß ATAD 1 und ATAD 2 wurden von allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt und können sich auf die Strukturierung und Steuereffizienz des Fonds auswirken.

Zusätzlich zum BEPS-Aktionsplan hat die OECD Veröffentlichungen über die Reform der internationalen Verteilung von Steuerrechten („Säule I“) und die Einführung eines Systems zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Steuern für multinationale Unternehmen („Säule II“) herausgegeben.

Säule I zielt zunächst darauf ab, einen Mechanismus zur Umverteilung von Besteuerungsrechten (sogenannter Betrag A) an einem Teil der Restgewinne der größten und profitabelsten multinationalen Unternehmen (wie nachstehend definiert) auf Marktstaaten einzuführen, d. h. auf Jurisdiktionen, in denen Waren oder Dienstleistungen angeboten werden oder Verbraucher ansässig sind. Im Oktober 2023 wurde das multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung des Betrags A der Säule 1 („MLC“) veröffentlicht, das darauf abzielt, diese Umverteilung von Besteuerungsrechten zu koordinieren. Der Text des MLC wurde noch nicht veröffentlicht, obwohl das formelle Unterzeichnungsverfahren noch nicht eingeleitet wurde. Darüber hinaus zielt Betrag B der Säule 1 darauf ab, die Vergütung verbundener Vertriebsstellen, die grundlegende Marketing- und Vertriebstätigkeiten durchführen, in einer am Fremdvergleichsgrundsatz ausgerichteten Weise zu standardisieren. Das Konzept von Betrag B ist in den OECD-Verrechnungspreisleitlinien enthalten. Bei in den Geltungsbereich fallenden Strukturen können sich diese Maßnahmen auf die Rendite des Fonds und der Anleger auswirken. In Zukunft werden weitere Vorschläge zu Säule I erwartet.

Die Vorschriften der Säule 2 zielen darauf ab, sicherzustellen, dass große multinationale Unternehmensgruppen („MNE“) in jedem Steuerhoheitsgebiet, in dem sie tätig sind, ein Mindestmaß an Steuern auf die dort erzielten Gewinne zahlen, indem eine Ergänzungssteuer erhoben wird, wenn der für dieses Gebiet ermittelte effektive Steuersatz unter dem in Säule II festgelegten Mindestsatz liegt.

Wenn ein anlegendes Unternehmen – oder gegebenenfalls seine oberste Muttergesellschaft – den Fonds in seinem konsolidierten Jahresabschluss („Konzernabschluss“) konsolidiert (oder diese Konsolidierung angenommen wird), besteht das Risiko, dass der Fonds der Steuer nach Säule 2 unterliegt.

Wenn der Fonds in den Anwendungsbereich der Säule 2 fällt, könnten die effektiven Steuersätze innerhalb seiner Struktur aufgrund höherer fälliger Steuern oder der möglichen Ablehnung von Abzügen steigen. Die Kosten für die Einhaltung der Steuervorschriften können ebenfalls steigen, was sich nachteilig auf die Renditen der Anleger auswirken könnte. Sollte der Fonds einer Steuer gemäß Säule 2 unterliegen, kann dies die den Anlegern zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Beträge verringern.

Jeder Anleger verpflichtet sich, den Fonds auf Verlangen für jegliche Steuerverbindlichkeiten gemäß Säule 2 sowie für alle Kosten der Einhaltung von Steuervorschriften zu entschädigen, die dem Fonds aufgrund einer (angenommenen) Konsolidierung im Konzernabschluss in Bezug auf diesen Anleger gegebenenfalls entstehen.

Soweit eine Steuerpflicht nach Säule 2 auf Ebene eines anlegenden Unternehmens oder gegebenenfalls der multinationalen Unternehmensgruppe, zu der es gehört, aufgrund der Anlage in dem Fonds entsteht, ist diese Steuerpflicht ausschließlich von dem Anleger zu tragen, der sie verursacht hat, und nicht von dem Fonds oder einem anderen Anleger. Anleger sind selbst dafür verantwortlich, ihre steuerliche Situation gemäß Säule 2 im Zusammenhang mit ihrer Anlage in jedem Fonds festzulegen, einschließlich der Frage, ob sie den Fonds gegebenenfalls zeilenweise in ihren Konzernabschluss einbeziehen müssen. Anleger müssen BlackRock benachrichtigen, sobald ein solcher (angenommener) Konsolidierungsbedarf festgestellt wird.

BlackRock behält sich das Recht vor, die Beteiligung eines Anlegers am Fonds zurückzukaufen, wenn diese Anlage zu einer zusätzlichen Steuer gemäß Säule 2 auf der Ebene des Fonds führt und/oder zusätzliche Melde- oder Compliance-Pflichten für den Fonds nach sich zieht.

Die weitere oder anhaltende Umsetzung des BEPS-Aktionsplans sowie der anderen vorstehend dargelegten Maßnahmen kann es außerdem erforderlich machen, dass der AIFM, die Anlageverwalter und/oder ihre Vertreter Gespräche mit den Steuerbehörden aufnehmen, was auch dazu führen kann, dass die Struktur des Fonds und die Identität und bestimmte andere Angaben über die Anleger oder die Anleger von Anlegern offengelegt werden. Jeder Anleger sollte sich darüber im Klaren sein, dass es zu solchen Gesprächen und Offenlegungen kommen kann und dass Anleger gegenüber dem AIFM und/oder den Anlageverwaltern unter Umständen weitere Angaben machen müssen, um diese Gespräche zu ermöglichen. Diese Umstrukturierungen oder Gespräche können negative steuerliche und sonstige Folgen haben, und es kann nicht garantiert werden, dass Umstrukturierungen oder Gespräche mit Steuerbehörden das beabsichtigte Ergebnis erzielen. Anleger sollten die potenziellen Auswirkungen dieser Regelungen berücksichtigen.

Jeder potenzielle Anleger sollte sich darüber im Klaren sein, dass es, sobald weitere Klarheit über die Auslegung dieser Vorschriften und bestimmter darin verwendeter Konzepte besteht, erforderlich sein kann, die Struktur, den Sitz oder andere Eigenschaften des Fonds oder anderer relevanter Unternehmen, der direkten oder indirekten Anlagen des Fonds und der Unternehmen, über die solche Anlagen getätigt werden, zu ändern (einschließlich der Jurisdiktion oder der Art von Unternehmen in einer oder mehreren der Holding- und Finanzierungsstrukturen, über die Anlagen gehalten und finanziert werden); die Bedingungen der Fondsdokumente (einschließlich der Zeichnungsdokumente) zu ändern und andere Änderungen an relevanten Vereinbarungen in diesem Zusammenhang vorzunehmen. Solche Veränderungen können unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf bestimmte Anleger haben, wobei die Zustimmung der betreffenden Anleger für die Durchführung dieser Veränderungen nicht erforderlich ist.

Schwarze Listen, Listen nicht kooperativer Staaten und ähnliche Listen. Anleger des Fonds sollten sich darüber im Klaren sein, dass der ECOFIN-Ausschuss der Europäischen Union eine Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (häufig als „schwarze EU-Liste“ bezeichnet) führt und dass andere Staaten ebenfalls Listen von sogenannten „Steuerparadiesen“ oder „Steuerparadiesen“ führen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es unklar ist, welche Länder in einer oder mehreren solchen Listen der Europäischen Union, anderer Gruppen von Ländern oder einem bestimmten Land in Zukunft enthalten sein könnten und wie lange eine solche Listung bestehen bleibt und welche Auswirkungen eine solche Listung für den Fonds, die Anleger und/oder die Anlagen haben würde. Anleger sollten sich insbesondere darüber im Klaren sein, dass der Fonds möglicherweise Tochtergesellschaften oder Aggregatoren nutzt, die in einem Staat ansässig sind, der auf einer oder mehreren dieser Listen steht oder in Zukunft stehen könnte, und dass zugrunde

liegende Fonds in einem Staat ansässig sein können und/oder Tochtergesellschaften, Aggregatoren oder alternative Vehikel für einen oder mehrere Anleger und/oder Anlagen in einem Staat nutzen können, der auf einer oder mehreren dieser Listen geführt wird oder in Zukunft geführt werden könnte. Da die Europäische Union, andere Gruppen von Ländern oder einzelne Länder im Zusammenhang mit einer solchen Listung möglicherweise eigene Rechtsvorschriften umsetzen, können die steuerlichen und sonstigen Auswirkungen auf den Fonds und den Anleger von Land zu Land und von Anleger zu Anleger unterschiedlich sein.

Steuerschulden in Entwicklungsländern. Wenn der Fonds in einer Jurisdiktion investiert, in der das Steuersystem nicht vollständig entwickelt oder nicht ausreichend sicher ist, können zusätzliche steuerbezogene Kosten anfallen. Beispielsweise muss der Fonds unter Umständen eine Struktur entwickeln, um zu versuchen, Steuern zu minimieren, die letztlich möglicherweise nicht anfallen, oder Steuern zahlen (und dann eine Erstattung dieser Steuern beantragen), die seiner Ansicht nach nicht anfallen sollten. In Fällen, in denen Steuern nicht gezahlt werden, können der Fonds, der AIFM, der Portfolioverwalter und alle ihre jeweils verbundenen Unternehmen für Steuern oder andere Gebühren des Fonds haftbar sein, auch wenn sie nach Treu und Glauben davon ausgehen, auch infolge einer Prüfung, dass solche Steuern oder Gebühren nicht zu zahlen sind. Wenn dem Fonds Zinsen und Strafen in Bezug auf Steuern auferlegt werden, werden diese Zinsen und Strafen dem Fonds belastet, und die Anleger können verpflichtet sein, den Fonds für diese Zinsen und Strafen zu entschädigen.

Vorschläge der EU-Kommission. Laut der EU-Kommission erhöhen die Komplexität und das Zusammenspiel der verschiedenen Steuersysteme in den 27 Mitgliedstaaten die Steuerunsicherheit und die Kosten für die Einhaltung der Steuervorschriften, erschweren grenzüberschreitende Investitionen und benachteiligen EU-Unternehmen im Vergleich zu Unternehmen, die anderswo auf der Welt tätig sind. In diesem Zusammenhang hat die EU-Kommission am 12. September 2023 neue Regeln für einen gemeinsamen Rahmen für die Unternehmensbesteuerung in der EU (Business in Europe: Framework for Income Taxation – „BEFIT“), vorgeschlagen, der die derzeit 27 verschiedenen Methoden zur Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage von in den Geltungsbereich fallenden Unternehmensgruppen ersetzen soll. Laut der Begründung steht der Vorschlag im Einklang mit den anderen Vorschlägen der EU-Kommission im Rahmen der Mitteilung von 2021 sowie mit der Umsetzung der Säule-II-Lösung des umfassenden OECD/G20-Rahmens. Dies könnte sich nachteilig auf die Behandlung des Fonds und einiger oder aller Anleger auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Steuerprüfungen. Der Fonds unterliegt dem Risiko einer Prüfung oder anderer Formen von Steuerermittlungen oder -untersuchungen in lokalen Jurisdiktionen, und im Falle einer nachteiligen Entscheidung im Zusammenhang mit einer solchen Prüfung, Ermittlung oder Untersuchung können der Fonds und/oder die Anleger zusätzlichen Steuern unterliegen.

Darüber hinaus trägt ein Anleger unter Umständen indirekt Kosten und/oder Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Prüfungen, die einem vorherigen Steuerjahr zuzuordnen sind, auch in Fällen, in denen ein Anleger möglicherweise Anteile am Fonds nicht gehalten hat oder in denen sich der Beteiligungsanteil des Anteilinhabers geändert hat.

US-Steuerreform. Öffentlichen Erklärungen zufolge sind erhebliche Steuererhöhungen und verschiedene andere Änderungen der US-Steuervorschriften eine der obersten legislativen Prioritäten der Regierung von Präsident Biden und der Demokraten im Senat und im Repräsentantenhaus. Es wurden Rechtsvorschriften vorgeschlagen, die unter anderem Erhöhungen der Körperschaft- und Kapitalertragsteuersätze, eine

Überarbeitung der internationalen Steuervorschriften und Änderungen der Befreiung von Portfoliozinsen umfassen. Es ist unklar, ob ein entsprechendes Gesetz in Kraft treten wird und welche Form es – sofern es verabschiedet wird – annehmen würde. Darüber hinaus ist unklar, ob es aufsichtsrechtliche oder administrative Maßnahmen geben könnte, die sich auf die US-Steuervorschriften auswirken könnten. Die Auswirkungen potenzieller Steueränderungen auf eine Anlage in dem Fonds sind unsicher. Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich möglicher Änderungen des Steuerrechts und der Auswirkungen auf ihre Anlage in dem Fonds und die Auswirkungen auf den Fonds und potenzielle Anlagen konsultieren.

Keine Steuerberatung. Die in diesem Abschnitt 6 „Anlageerwägungen und Risikofaktoren“ dargelegten Informationen über bestimmte steuerliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds sind nicht erschöpfend, gehen nicht auf die Position bestimmter Kategorien von Anlegern ein und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Anlegern wird dringend empfohlen, hinsichtlich ihrer spezifischen Steuersituation und der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in dem Fonds und des Haltens oder Veräußerns von Anteilen ihre Steuerberater zu konsultieren.

Die vorstehende Darstellung der Risikofaktoren ist nicht als vollständige Aufzählung der Risiken, die mit einer Anlage in dem Fonds verbunden sind, gedacht. Es können weitere Risiken bestehen, die dem Fonds derzeit nicht bekannt sind oder von ihm als nicht wesentlich erachtet werden. Anleger sollten diesen Prospekt in seiner Gesamtheit und die Satzung zusammen mit dem Anhang für den betreffenden Teilfonds, in dem sie anlegen möchten, lesen und mit ihren unabhängigen Beratern Rücksprache halten, bevor sie entscheiden, ob sie eine Anlage in dem Fonds tätigen. Da sich die Anlagestrategie des Fonds mit der Zeit weiterentwickelt und verändert, können sich für eine Anlage in dem Fonds zusätzliche und andere Risikofaktoren ergeben.

7. GESCHÄFTSFÜHRUNG

7.1 Der Verwaltungsrat

Der Fonds wird vom Verwaltungsrat geführt, der die Gesamtverantwortung für die Verwaltung und Administration des Fonds sowie für die Anlagepolitik und -strategien des Fonds und jedes Teilfonds trägt. Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder und müssen nicht ihre gesamte Zeit und Aufmerksamkeit der Geschäftstätigkeit des Fonds widmen. Sie können eine andere Tätigkeit ausüben und/oder an anderen Unternehmen oder Gesellschaften beteiligt sein oder als Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer oder leitende Angestellte einer anderen Gesellschaft handeln. Einige der Verwaltungsratsmitglieder können Mitarbeiter von BlackRock sein.

Der Verwaltungsrat verfügt über die weitesten Befugnisse, um alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Zwecks des Fonds durchzuführen. Alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, diesen Prospekt oder die Satzung der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorbehalten sind, fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat hat bestimmte Drittdienstleister, wie in diesem Prospekt beschrieben, ernannt, um Dienstleistungen zu erbringen und/oder bestimmte Funktionen in Bezug auf den Fonds oder einen bestimmten Teilfonds zu übernehmen. Der Verwaltungsrat und gegebenenfalls alle Dienstleister können von Zeit zu Zeit bestimmte verbundene oder nicht verbundene Dienstleister ernennen, um Dienstleistungen zu erbringen und/oder bestimmte Funktionen in Bezug auf den Fonds oder einen bestimmten Teilfonds zu übernehmen.

Bezugnahmen in diesem Prospekt auf den Verwaltungsrat und jede Funktion des Verwaltungsrats beziehen sich, wo es der Kontext erfordert, auf seine Drittdienstleister oder andere ordnungsgemäß zugelassene Beauftragte und diese Drittdienstleister oder andere ordnungsgemäß zugelassene Beauftragte, die solche Funktionen ausüben, jeweils in ihrer Eigenschaft als Beauftragte des Verwaltungsrats.

Sofern im betreffenden Anhang nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, wird der Verwaltungsrat (i) keine Käufe oder Verkäufe von Anlagen im Namen des Fonds durchführen, (ii) die Vermögenswerte des Fonds nicht bewerten oder (iii) die Einhaltung der Anlagebeschränkungen des Fonds nicht überwachen, und es wird nicht davon ausgegangen, dass er dies tun wird; alle diese Aufgaben werden, wie hierin näher beschrieben, vom AIFM, einem Anlageverwalter oder einem ihrer jeweiligen Beauftragten (je nach Kontext) durchgeführt.

Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen haben die Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf Entschädigung des Fonds für Verluste oder Schäden, die ihnen im Namen des Fonds oder zur Förderung der Interessen des Fonds entstehen oder die sich aus oder in Verbindung mit dem Fonds ergeben, einschließlich der Geschäftstätigkeit des Fonds und der Platzierung von Anteilen.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus Joanne Fitzgerald, Russell Leonard Proffitt-Perchard, Geoffrey Douglas Radcliffe und Stefano Attici.

7.2 **AIFM**

Der Verwaltungsrat hat den AIFM ernannt, um als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß den Bestimmungen des AIFM-Vertrags und unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2013 zu fungieren. Der AIFM wurde am 30. März 1988 in Luxemburg gegründet. Es handelt sich dabei um eine BlackRock-Gesellschaft und eine Tochtergesellschaft von BlackRock.

Der AIFM ist von der CSSF zugelassen und wird von ihr reguliert und ist befugt, AIFs zu verwalten.

Berufliche Haftungsrisiken, die sich aus den Tätigkeiten ergeben, die der AIFM gemäß der AIFMD ausübt, werden vom AIFM durch „Eigenmittel“ (im Sinne der AIFMD) abgedeckt.

Der AIFM ist für die Portfolioverwaltung des Fonds und die Ausübung der Risikomanagementfunktionen im Zusammenhang mit dem Fonds verantwortlich. Gemäß dem AIFM-Vertrag verfügt der AIFM über einen uneingeschränkten Ermessensspielraum, die Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit dem Anlageziel, der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen, die in diesem Prospekt beschrieben sind, anzulegen.

Als Verwalter alternativer Investmentfonds des Fonds ist der AIFM für die Einhaltung der AIFMD in Bezug auf den Fonds verantwortlich.

Ein relevanter Ersatz des AIFM durch den Verwaltungsrat erfordert die vorherige Zustimmung der Inhaber von mindestens 50 % der Anteile; wobei im Falle eines Austauschs des AIFM durch ein verbundenes Unternehmen von BlackRock (das gemäß der AIFMD als Verwalter alternativer Investmentfonds ordnungsgemäß zugelassen und reguliert ist) die vorherige Zustimmung der Anteilhaber nicht erforderlich ist.

7.3 **Anlageverwalter**

Der AIFM kann tägliche Portfolioverwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit einem Teilfonds einem oder mehreren Anlageverwaltern übertragen.

Nähere Angaben zu dem/den Anlageverwalter/n eines Teilfonds finden sich im jeweiligen Anhang.

7.4 **Verwahrstelle**

Die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, fungiert als Verwahrstelle (die „Verwahrstelle“) für den Fonds und hält dabei die Bestimmungen der AIFMD und des Verwahrstellenvertrags zwischen dem Fonds, dem AIFM und der Verwahrstelle (der „Verwahrstellenvertrag“) in der jeweils gültigen und/oder neu formulierten Fassung ein.

Der eingetragene Sitz der Verwahrstelle befindet sich in 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwahrstelle ist von der CSSF zugelassen und wird von dieser reguliert, um als Verwahrstelle eines AIF zu fungieren.

Die Aufgaben der Verwahrstelle umfassen unter anderem Folgendes:

- (a) Sicherstellung, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und dass sämtliche Zahlungen von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds geleistet wurden;

- (b) Verwahrung des Fondsvermögens, einschließlich (a) Verwahrung aller Finanzinstrumente, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto verbucht werden können, und aller Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können, und (b) bei anderen Vermögenswerten die Überprüfung des Eigentums an diesen Vermögenswerten und die Führung entsprechender Aufzeichnungen (die „Verwahrfunktion“);
- (c) Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen des Fonds (soweit maßgeblich) gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, diesem Prospekt und der Satzung erfolgen;
- (d) Sicherstellung, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, diesem Prospekt und der Satzung erfolgt;
- (e) Ausführung der Weisungen des AIFM, es sei denn, diese verstoßen gegen geltende Rechtsvorschriften, diesen Prospekt und die Satzung;
- (f) Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird; und
- (g) Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, diesem Prospekt und der Satzung verwendet werden.

Die Pflichten und Aufgaben der Verwahrstelle in Bezug auf den Fonds sind im Verwahrstellenvertrag detailliert festgelegt. Mit Ausnahme der Erfüllung dieser Pflichten und Aufgaben ist die Verwahrstelle weder direkt noch indirekt an den Geschäftsangelegenheiten, der Organisation, dem Sponsoring oder der Verwaltung des Fonds beteiligt und nicht für die Erstellung des vorliegenden Prospekts verantwortlich. Die Verwahrstelle übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für andere Angaben in diesem Dokument als die Beschreibung in diesem Abschnitt.

Die Verwahrstelle hat die Wahrnehmung ihrer Verwahrfunktion für bestimmte Vermögenswerte im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung einem Dritten übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch berührt, dass sie die Verwahrfunktion einem Dritten übertragen hat, es sei denn, diese Haftung wird rechtmäßig auf einen Beauftragten übertragen (diese Übertragung wird den Anteilhabern des Fonds mitgeteilt) oder der Verlust von Finanzinstrumenten auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, das sich der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle entzieht, wie in der AIFMD vorgesehen. Abweichend davon kann sich die Verwahrstelle bei Verlust von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten für einen Teilfonds verwahrt werden, bei dem es sich um einen ELTIF handelt, der an Kleinanleger vertrieben wird, nicht von ihrer Haftung befreien.

Der AIFM behält sich das Recht vor, die vorstehend beschriebenen Verwahrstellenregelungen im Einvernehmen mit der Verwahrstelle zu ändern und/oder nach eigenem Ermessen vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der CSSF Ersatzdienstleister mit der Erbringung solcher Verwahrungsdienstleistungen zu beauftragen.

7.5 **Verwaltungsstelle**

Die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, wurde zur Verwaltungs-, Register- und Transferstelle (die „Verwaltungsstelle“) des Fonds gemäß einem separaten Verwaltungsstellenvertrag (der „Verwaltungsstellenvertrag“) bestellt.

Die Verwaltungsstelle ist von der CSSF zugelassen und wird von ihr reguliert.

Alle Pflichten und Aufgaben der Verwaltungsstelle in Bezug auf den Fonds sind im Verwaltungsstellenvertrag festgelegt und mit Ausnahme der Erfüllung dieser Pflichten und Aufgaben ist die Verwaltungsstelle weder direkt noch indirekt an den Geschäftsangelegenheiten, der Organisation, dem Sponsoring oder der Verwaltung des Fonds beteiligt und nicht für die Erstellung des vorliegenden Dokuments verantwortlich. Die Verwaltungsstelle übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für andere Angaben in diesem Dokument als die vorstehende Beschreibung in diesem Abschnitt.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die vorstehend beschriebenen Verwaltungsstellenregelungen im Einvernehmen mit der Verwaltungsstelle zu ändern und/oder nach eigenem Ermessen vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der CSSF zusätzliche oder andere Verwaltungsstellen zu ernennen.

7.6 **Gesellschaftssekretär und Domizilierungsstelle**

Die CSC Global Solutions (Luxembourg) S.à r.l. wurde im Rahmen einer separaten Vereinbarung über Gesellschaftssekretär- und Domizilierungsdienstleistungen (der „Gesellschaftssekretär- und Domizilierungsstellenvertrag“) als Gesellschaftssekretär und Domizilierungsstelle („Gesellschaftssekretär und Domizilierungsstelle“) ernannt.

Der Gesellschaftssekretär und die Domizilierungsstelle übernimmt alle allgemeinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation, Einberufung und Durchführung der Versammlungen des Verwaltungsrats und der Anteilinhaber, der Erstellung des Protokolls und der Beschlüsse, der Vorbereitung der Versammlungsmaterialien und der Unterstützung der jeweiligen Versammlungen. Darüber hinaus erbringt der Gesellschaftssekretär und die Domizilierungsstelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung einer eingetragenen Adresse des Gesellschaftssekretärs und der Domizilierungsstelle, der Speicherung von Dateien und Aufzeichnungen des Fonds an der eingetragenen Adresse des Gesellschaftssekretärs und der Domizilierungsstelle, der Führung der Register sowie der Einreichung von gesetzlichen Änderungen des Fonds beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister auf Kosten des Fonds.

Die Pflichten und Aufgaben des Gesellschaftssekretärs und der Domizilierungsstelle in Bezug auf den Fonds sind im Gesellschaftssekretär- und Domizilierungsstellenvertrag detailliert festgelegt und mit Ausnahme der Erfüllung dieser Pflichten und Aufgaben ist der Gesellschaftssekretär und die Domizilierungsstelle weder direkt noch indirekt an den Geschäftsangelegenheiten, der Organisation, dem Sponsoring oder der Verwaltung des Fonds beteiligt und nicht für die Erstellung des vorliegenden Dokuments verantwortlich. Der Gesellschaftssekretär und die Domizilierungsstelle übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für andere Angaben in diesem Dokument als die vorstehende Beschreibung in diesem Abschnitt.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die vorstehend beschriebenen Vereinbarungen in Absprache mit dem Gesellschaftssekretär und der Domizilierungsstelle zu ändern und/oder nach eigenem Ermessen Ersatzdienstleister für die Erbringung dieser Gesellschaftssekretär- und Domizilierungsdienstleistungen zu ernennen.

7.7 **Abschlussprüfer**

PricewaterhouseCoopers (*société coopérative*) wurde zum Abschlussprüfer des Fonds ernannt (der „**Abschlussprüfer**“). Die Aufgabe des Abschlussprüfers besteht darin, die Abschlüsse des Fonds (oder eines bestimmten Teilfonds oder mehrerer Teilfonds) im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Prüfungsstandards zu prüfen und gegebenenfalls ein Testat zu erstellen.

7.8 **Vertriebsstellen**

Die BlackRock (Netherlands) B.V. oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, das vom Fonds als Hauptvertriebsstelle ernannt wurde (die „Hauptvertriebsstelle“), kann damit beauftragt werden, zulässige Käufer von Anteilen des Fonds zu identifizieren und den Verkauf der Anteile zu ermöglichen.

Die BlackRock (Netherlands) B.V. ist von der niederländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde zugelassen. Die Hauptvertriebsstelle kann Dritte (die „Vertriebsstellen“) damit beauftragen, zulässige Käufer für Anteile zu finden und den Vertrieb solcher Anteile gemäß den Bedingungen der geltenden Vertriebsvereinbarung zu ermöglichen. Die Vertriebsstellen können gemäß den Bedingungen der geltenden Vertriebsvereinbarung von Zeit zu Zeit bestimmte ihrer Verantwortlichkeiten für den Vertrieb auf die Untervertriebsstellen übertragen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen die Hauptvertriebsstelle zu ersetzen und/oder andere Vertriebsstellen zu ernennen.

Jede Vertriebsstelle wird, sofern dies nach geltendem Recht für den Vertrieb der Anteile erforderlich ist, über Genehmigungen nach der MiFID II oder gleichwertige Genehmigungen verfügen.

8. ANTEILE

8.1 Anteile

Der Fonds wurde am 6. September 2024 mit einem gezeichneten Grundkapital von dreißigtausend Euro (30.000 EUR) gegründet. Der Erstanteilinhaber (der „Erstanteilinhaber“) hat dreißig (30) Anteile zu einem festen Ausgabepreis von eintausend Euro (1.000 EUR) gezeichnet. Der Erstanteilinhaber ist berechtigt, (i) ab dem ersten vom Fonds erhaltenen Zeichnungsbetrag aus dem Fonds auszutreten und (ii) die Rendite für den Zeichnungspreis seiner Anteile ohne Zinsen oder Abzüge zu erhalten.

Das gezeichnete Kapital des Fonds muss mit Ausnahme der ersten zwölf (12) Monate nach Zulassung des Fonds jederzeit mindestens dem nach dem Gesetz von 2010 erforderlichen Betrag entsprechen, der zum Zeitpunkt dieses Prospekts in der Referenzwährung des Fonds einem Gegenwert von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) entspricht.

Das Anteilskapital des Fonds besteht aus voll eingezahlten Anteilen. Zur Klarstellung: Anteile eines Teilfonds können andere Merkmale als Anteile eines anderen Teilfonds aufweisen, und eine Anteilklasse eines Teilfonds kann andere Merkmale als eine andere Anteilklasse desselben Teilfonds aufweisen, wie z. B. Gebührenstruktur, Mindestzeichnungsbetrag oder Mindestbestand, Währung, Absicherungstechniken oder Vertriebspolitik oder andere Besonderheiten. Dementsprechend kann der Nettoinventarwert der Anteile zwischen verschiedenen Teilfonds sowie zwischen Anteilklassen im selben Teilfonds abweichen. Die Anteile werden ausschließlich in Namensform ausgegeben. Eine schriftliche Bestätigung über die Eintragung im Anteilsregister wird auf Verlangen und Kosten des betreffenden Anteilinhabers ausgestellt. Die Eintragung eines Anteilinhabers im Anteilsregister des Fonds dient als Nachweis des Eigentumsrechts des Anteilinhabers gegenüber dem Fonds. Nach jedem Erwerb und jeder Rücknahme von Anteilen werden den Anlegern schriftliche Eigentumsbestätigungen per E-Mail, über ein Telekommunikationssystem oder -netzwerk oder auf eine andere mit dem Anteilinhaber vereinbarte Weise zur Verfügung gestellt.

Der Fonds erkennt pro Anteil nur einen einzigen Anteilinhaber an. Falls ein Anteil von mehreren Personen gehalten wird, müssen sie einen gemeinsamen Vertreter ernennen, der sie gegenüber dem Fonds vertritt. Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Ausübung aller mit diesem Anteil verbundenen Rechte auszusetzen, bis ein solcher Vertreter ernannt wurde.

Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte: Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt befugt, zu jedem Bewertungstag eine unbegrenzte Anzahl von voll eingezahlten Anteilen auszugeben, ohne den bestehenden Anteilinhabern ein Vorzugs- oder Bezugsrecht zur Zeichnung der auszugebenden Anteile einzuräumen.

Jeder Anteil berechtigt den Anteilinhaber zu einer (1) Stimme bei allen Hauptversammlungen der Anteilinhaber des Fonds und bei allen Versammlungen des betreffenden Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse.

Bruchteile von Anteilen werden mit bis zu vier (4) Dezimalstellen ausgegeben. Diese Bruchteile von Anteilen sind gemäß ihren Bedingungen, die in diesem Prospekt angegeben sind, anteilig am Nettovermögen des Teilfonds oder der Anteilklasse, zu der sie gehören, beteiligt. Bruchteile von Anteilen gewähren ihren Inhabern kein Stimmrecht. Wenn jedoch die Summe der Bruchteile von Anteilen, die von ein und demselben Anteilinhaber in derselben Anteilklasse gehalten werden, einem oder mehreren ganzen

Anteilen entspricht, erhält dieser Anteilinhaber das entsprechende Stimmrecht, das mit der Anzahl der ganzen Anteile verbunden ist.

Anteile sind jeweils gemäß ihren Bedingungen, die im jeweiligen Anhang angegeben sind, am Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Anteile werden in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Anhang ausgegeben und zurückgenommen (soweit anwendbar).

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ist untersagt: a) während eines Zeitraums, in dem der Fonds keine Verwahrstelle hat; b) wenn die Verwahrstelle in Liquidation gebracht oder für insolvent erklärt wird oder einen Vergleich mit Gläubigern, eine Aussetzung der Zahlungen oder eine kontrollierte Geschäftsführung beantragt oder Gegenstand eines ähnlichen Verfahrens ist.

In Bezug auf einen Teilfonds, der als ELTIF eingestuft wird, hat ein Anleger immer die Möglichkeit, seine Anteile in bar zurückzugeben. Eine Sachrücknahme aus dem Vermögen eines Teilfonds, bei dem es sich um einen ELTIF handelt, ist nur möglich, wenn (i) der Fonds eine solche Option anbietet, (ii) wenn der Anleger schriftlich die Rückzahlung über einen Anteil des Vermögens des ELTIF beantragt und (iii) wenn keine spezifischen Regeln die Übertragung dieser Vermögenswerte einschränken.

8.2 Teilfonds

Der Fonds ist eine einzige juristische Person, die als Umbrellafonds gegründet wurde, der sich aus einzelnen Teilfonds zusammensetzt. Jeder vom Fonds ausgegebene Anteil ist ein Anteil an einem bestimmten Teilfonds. Jeder Teilfonds verfolgt ein bestimmtes Anlageziel und eine bestimmte Anlagestrategie, die in seinem jeweiligen Anhang näher beschrieben werden. Für jeden Teilfonds wird ein separates Portfolio an Vermögenswerten gehalten und ausschließlich zugunsten des Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagestrategie angelegt.

Gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Gläubigern des Fonds, haftet jeder Teilfonds ausschließlich für alle ihm zuzurechnenden Verbindlichkeiten. Dementsprechend dürfen die Vermögenswerte jedes Teilfonds nur zur Begleichung der Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen verwendet werden, die jenem Teilfonds zuzurechnen sind. Für den Fall, dass aus irgendeinem Grund die Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Auflegung, dem Betrieb und der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, die ihm zuzurechnenden Vermögenswerte übersteigen, können die Gläubiger nicht auf die Vermögenswerte eines anderen Teilfonds zurückgreifen, um diesen Fehlbetrag auszugleichen. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden den einzelnen Teilfonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung zugerechnet.

Jeder Teilfonds kann für eine unbegrenzte oder begrenzte Laufzeit gegründet werden, wie in seinem jeweiligen Anhang angegeben. Im letzteren Fall kann der Fonds nach Ablauf der Laufzeit die Laufzeit des Teilfonds einmal oder mehrmals verlängern. Die Anteilinhaber werden bei jeder Laufzeitverlängerung benachrichtigt. Zum Ende der Laufzeit eines Teilfonds nimmt der Fonds sämtliche Anteile jenes Teilfonds zurück. Die Laufzeit jedes Teilfonds und deren etwaige Verlängerung ist im jeweiligen Anhang angegeben.

Weitere Teilfonds können vom Fonds von Zeit zu Zeit und ohne Zustimmung der Anteilinhaber anderer Teilfonds gegründet werden. Für jeden neu aufgelegten Teilfonds wird ein neuer Anhang in diesen Prospekt aufgenommen.

8.3 **Anteilklassen**

Entsprechend den Angaben in den jeweiligen Anhängen können Teilfonds mehrere Anteilklassen anbieten. Jede Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds kann unterschiedliche Merkmale aufweisen, wie z. B. die Gebührenstruktur, Mindestzeichnungsbetrag oder Mindestbestand, Währung, unterschiedliche Absicherungstechniken oder Ausschüttungspolitik oder andere Besonderheiten, oder sie kann verschiedenen Arten von Anlegern angeboten oder vorbehalten werden. Anleger können die Anteilklasse mit den Eigenschaften auswählen, die für ihre individuellen Umständen am geeignetsten ist.

Jede Anteilklasse kann für eine unbegrenzte oder begrenzte Laufzeit aufgelegt werden, wie im Anhang für den jeweiligen Teilfonds angegeben. Im letzteren Fall kann der Fonds nach Ablauf der Laufzeit die Laufzeit der Anteilklasse einmal oder mehrmals verlängern. Die Anteilinhaber werden bei jeder Laufzeitverlängerung benachrichtigt. Zum Ende der Laufzeit einer Anteilklasse nimmt der Fonds sämtliche Anteile dieser Anteilklasse zurück. Die Laufzeit jeder Anteilklasse und deren etwaige Verlängerung ist im jeweiligen Anhang angegeben.

Der Verwaltungsrat kann für Anteilklassen bestimmter Teilfonds die Notierung und/oder die Zulassung zum Handel an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse beantragen; Einzelheiten hierzu können im entsprechenden Anhang dargelegt werden.

In jedem Teilfonds können von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anteilinhaber jenes Teilfonds weitere Anteilklassen aufgelegt werden. Neue Anteilklassen werden in den entsprechenden Anhang für den jeweiligen Teilfonds aufgenommen. Solche neuen Anteilklasse können zu Bedingungen ausgegeben werden, die sich von den Bedingungen bestehender Anteilklassen unterscheiden. Die Liste der innerhalb eines Teilfonds aufgelegten Anteilklassen (soweit anwendbar) und nähere Angaben zu den Anteilklassen sind den jeweiligen Anhängen zu entnehmen.

8.4 **Dividendenausschüttungspolitik**

Jeder Teilfonds kann ausschüttende Anteile und nicht ausschüttende Anteile anbieten. Im Anhang wird angegeben, ob die Anteile mit einem Anspruch auf Erhalt von Dividendenausschüttungen („Ausschüttungsanteile“) verbunden sind oder nicht („Thesaurierungsanteile“). Ausschüttungsanteile und Thesaurierungsanteile, die innerhalb desselben Teilfonds ausgegeben werden, werden durch unterschiedliche Anteilklassen repräsentiert.

Bei Thesaurierungsanteilen wird der gesamte Gewinn thesauriert, während bei Ausschüttungsanteilen Dividenden ausgeschüttet werden. Wenn Dividenden an Inhaber von Ausschüttungsanteilen ausgeschüttet werden, wird ihr Nettoinventarwert je Anteil um einen Betrag reduziert, der dem Betrag der ausgeschütteten Dividende pro Anteil entspricht, während der Nettoinventarwert je Anteil der Thesaurierungsanteile von der Ausschüttung an die Inhaber von Ausschüttungsanteilen unberührt bleibt.

Der Verwaltungsrat bestimmt, wie der Gewinn der Ausschüttungsanteile verteilt wird, und kann Ausschüttungen von Zeit zu Zeit, zu denjenigen Zeitpunkten und für diejenigen Zeiträume festsetzen, die er festlegt, in Form von Geld oder Anteilen in Übereinstimmung mit der für diese Ausschüttungsanteile festgelegten Dividendenausschüttungspolitik, wie im Anhang beschrieben. Die Dividendenausschüttungspolitik kann sich zwischen Ausschüttungsanteilen innerhalb desselben Teilfonds oder unterschiedlichen Teilfonds unterscheiden. Dividendenausschüttungen sind in Bezug auf eine Anteilklasse nicht garantiert. In jedem Fall darf keine Ausschüttung erfolgen, wenn dadurch das

gezeichnete Kapital des Fonds unter den im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestbetrag von derzeit 1.250.000 EUR sinken würde.

Vom Fonds festgesetzte Dividendenausschüttungen, die nicht in Anspruch genommen werden, werden nicht verzinst. Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum ihrer Festsetzung in Anspruch genommen werden, verfallen und fließen an die entsprechende Anteilklasse zurück.

Teilfonds können beschließen, Anteile von den Anteilhabern anteilig zurückzunehmen, um die verfügbare Liquidität an die Anteilhaber auszuschütten (einschließlich der Rückzahlung von Kapital und/oder Erlösen), vorbehaltlich geltender Rechtsvorschriften.

8.5 **Zulässige Anleger**

Anteile dürfen nur von Anlegern erworben oder gehalten werden, die alle zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen für einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Anteilklasse erfüllen, wie im entsprechenden Anhang (auch in Bezug auf die betreffende Anteilklasse im Anhang) oder anderweitig in diesem Prospekt, der Satzung oder dem geltenden Zeichnungsformular festgelegt (ein „zulässiger Anleger“). Anteile dürfen nicht von Anlegern erworben oder gehalten werden, die US-Personen sind.

Der Fonds kann es ablehnen, Anteile auszugeben und eine Übertragung von Anteilen anzunehmen, wenn sich herausstellt, dass eine solche Ausgabe oder Übertragung dazu führen würde oder führen könnte, dass Anteile von einem Anleger, der nicht die Voraussetzungen für einen zulässigen Anleger erfüllt, oder im Namen, für Rechnung oder zugunsten eines solchen Anlegers erworben oder gehalten werden. Der Fonds kann alle Anteile gemäß dem in diesem Prospekt beschriebenen Verfahren zwangsweise zurücknehmen, die im Namen, für Rechnung oder zugunsten eines Anlegers gehalten werden, der nicht die Voraussetzungen für einen zulässigen Anleger erfüllt.

Jeder Teilfonds und/oder jede Anteilklasse kann unterschiedliche oder zusätzliche Zulassungskriterien für seine/ihre Anleger aufstellen. Bestimmte Teilfonds oder Anteilklassen können bestimmten Anlegerkategorien, wie institutionellen Anlegern oder Anlegern, die in einem bestimmten Land wohnhaft oder ansässig sind, vorbehalten sein. Die Zulassungskriterien der jeweiligen Teilfonds oder Anteilklassen sind in den entsprechenden Anhängen und anderweitig in diesem Prospekt, der Satzung und dem Zeichnungsformular aufgeführt.

8.6 **Übertragung von Anteilen**

Außer soweit dies im Anhang für einen betreffenden Teilfonds angegeben ist, darf kein Anteilhaber ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrats oder seiner ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten nach deren eigenem Ermessen freiwillig oder zwangsweise direkt oder indirekt Anteile verkaufen, abtreten, belasten, verpfänden, übertragen oder anderweitig veräußern (jeweils als „Übertragung“ bezeichnet). Der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten dürfen die Zustimmung zu einer Übertragung aller oder eines Teils der Anteile eines Anteilhabers durch diesen Anteilhaber auf ein verbundenes Unternehmen nicht verweigern, sofern die vorgesehene Übertragung die in der Satzung und diesem Prospekt festgelegten Kriterien erfüllt. Ein Anteilhaber trägt alle Kosten, die mit einer versuchten oder durchgeführten Übertragung verbunden sind, unabhängig davon, ob der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten der Übertragung zustimmen oder nicht. Übertragungen an US-Personen sind untersagt.

Darüber hinaus können die Anlageverwalter und/oder BlackRock-Gesellschaften alle oder einzelne ihrer Anteile ohne Benachrichtigung der Anteilhaber abtreten oder übertragen, (i) soweit eine solche Abtretung oder Übertragung als notwendig oder ratsam erachtet wird (basierend auf dem Rat von Rechtsberatern), um den Dodd-Frank Act oder ein anderes geltendes Gesetz einzuhalten, oder (ii) sofern die Anteile auf ein verbundenes Unternehmen übertragen werden.

Die in einem ELTIF-Teilfonds ausgegebenen Anteile sind gemäß der ELTIF-Verordnung und den weiteren Bestimmungen der Satzung und dieses Prospekts frei übertragbar.

8.7 **Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Infolge dieser Bestimmungen müssen Luxemburger OGA oder ihre Beauftragten anhand eines risikobasierten Ansatzes die Identität des Zeichners und der wirtschaftlichen Eigentümer des Zeichners sowie der Person(en), die behauptet/behaupten, in seinem Namen zu handeln, anhand der Dokumente, Daten oder Informationen, die aus einer zuverlässigen und unabhängigen Quelle stammen, feststellen und überprüfen und unter anderem Informationen über die Herkunft der Zeichnungserlöse erfassen und die Geschäftsbeziehung gemäß den AML/CTF-Vorschriften laufend überwachen. In diesem Zusammenhang werden der Fonds und/oder seine Beauftragten – insbesondere die Verwaltungsstelle – von potenziellen Anteilhabern und Anteilhabern anfänglich und fortlaufend verlangen, alle Informationen und Nachweisdokumente bereitzustellen, die der Fonds oder seine Beauftragten benötigen können, um die AML/CTF-Vorschriften einzuhalten.

Anteilhaber sind verpflichtet, den Fonds oder seinen Beauftragten über jede Änderung seiner im Zeichnungsformular dargelegten Informationen zu informieren, gegebenenfalls vor dem Eintreten einer Änderung der Identität eines wirtschaftlich Berechtigten von Anteilen.

Falls ein potenzieller Anteilhaber oder ein Anteilhaber die erforderlichen Informationen und Unterlagen verspätet oder nicht vorlegt, wird der Antrag auf Zeichnung, Übertragung, Umwandlung oder eine andere Transaktion (oder gegebenenfalls zur Ausschüttung oder Rücknahme) eventuell verzögert oder nicht angenommen. Weder der Fonds noch seine Beauftragten haften für Verzögerungen oder Nichtabwicklung von Geschäften, die darauf zurückzuführen sind, dass der potenzielle Anteilhaber oder Anteilhaber keine oder unvollständige Informationen oder Unterlagen vorlegt.

Anteilhaber können gelegentlich aufgefordert werden, gemäß den laufenden Sorgfaltspflichten des Kunden gemäß den AML/CTF-Vorschriften zusätzliche Informationen zusammen mit allen unterstützenden Unterlagen oder aktualisierten Identifizierungsdokumenten zu übermitteln, die sich auf sie, ihre Vertreter und ihre wirtschaftlichen Eigentümer beziehen. Alle Kosten (einschließlich Kontoführungskosten), die im Zusammenhang mit der Nichtmitwirkung eines solchen potenziellen Anteilhabers oder Anteilhabers stehen, werden vom jeweiligen potenziellen Anteilhaber oder Anteilhaber getragen.

Je nach den Umständen der einzelnen Anträge kann eine vereinfachte Sorgfaltspflicht gegenüber potenziellen Anteilhabern oder Anteilhabern in Fällen gelten, in denen der Fonds oder seine Beauftragten gemäß den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt haben, dass das Risiko einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gering ist. In diesem Fall können die Sorgfaltspflichten der potenziellen Anteilhaber oder Anteilhaber in Bezug auf Zeitpunkt, Menge oder Art der zu erhaltenden Informationen angepasst werden.

Zusätzlich zu den Due-Diligence-Maßnahmen für Anleger gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes von 2004 und Artikel 34 Absatz 2 der CSSF-Verordnung 12-02 sind sowohl der Fonds als auch der AIFM verpflichtet, Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds zu ergreifen. Der Fonds wird anhand seines risikobasierten Ansatzes bewerten und überwachen, inwieweit das Angebot seiner Produkte und Dienstleistungen potenzielle Schwachstellen hinsichtlich der Platzierung, Schichtung oder Integration von Erträgen aus Straftaten in das Finanzsystem birgt.

Gemäß dem Gesetz vom 19. Dezember 2020 über die Umsetzung restriktiver Maßnahmen in Finanzangelegenheiten muss die Anwendung internationaler finanzieller Sanktionen von jeder natürlichen oder juristischen Person in Luxemburg sowie von jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, die im oder aus dem luxemburgischen Hoheitsgebiet tätig ist, durchgesetzt werden. Folglich muss der Fonds vor der Anlage in Vermögenswerten mindestens den Namen dieser Vermögenswerte oder des Emittenten anhand der Listen überprüfen.

Der Anleger versteht und erkennt an, dass der Fonds verpflichtet ist, genaue und aktuelle Informationen über seine „wirtschaftlichen Eigentümer“ gemäß der Definition im Gesetz von 2004 zu erheben und auf dem aktuellen Stand zu halten. Der Fonds unterliegt ferner der Pflicht, bestimmte Informationen über die natürlichen Personen, die als seine wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des Gesetzes von 2004 gelten, im Register der wirtschaftlichen Eigentümer (RBE) in Luxemburg gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer in der jeweils gültigen Form einzureichen. Falls ein Anleger als wirtschaftlicher Eigentümer des Fonds angesehen wird, ist der Fonds daher gesetzlich verpflichtet, bestimmte Informationen über diesen Zeichner an das oben genannte Register der wirtschaftlichen Eigentümer weiterzugeben. Zu diesen Informationen gehören, wie im Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer in der jeweils gültigen Form näher angegeben, unter anderem Vor- und Nachname, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, persönliche oder berufliche Adresse, nationale Identifikationsnummer und Informationen über die Art und den Umfang der wirtschaftlichen Eigentümeranteile, die jeder wirtschaftliche Eigentümer am Fonds hält. Der potenzielle Anteilinhaber versteht und erkennt an, dass bestimmte Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds, die im Register der wirtschaftlichen Eigentümer enthalten sind, Dritten mit einem berechtigten Interesse zugänglich sind, einschließlich (i) nationalen Behörden oder (ii) Fachleuten, die dem Gesetz von 2004 unterliegen, um die Einhaltung von AML/CTF sicherzustellen.

Der Anteilinhaber nimmt ferner zur Kenntnis und erkennt an, dass jede Person, die als wirtschaftlicher Eigentümer des Fonds im Sinne des oben genannten Gesetzes angesehen wird, gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer in der jeweils gültigen Form gesetzlich verpflichtet ist, dem Fonds die in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer in der jeweils gültigen Form können dem Fonds strafrechtliche Sanktionen auferlegt werden, wenn er seinen Verpflichtungen zur Erhebung und Bereitstellung der erforderlichen Informationen nicht nachkommt, aber auch (einem) wirtschaftlichen Eigentümer(n), der/die dem Fonds nicht alle relevanten erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt/stellen.

Gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12-02 werden für geschäftliche Beziehungen des Fonds mit Finanzvermittlern des Fonds oder andere Arten von Vermittlern verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angewendet, um sicherzustellen, dass alle Verpflichtungen gemäß den AML/CTF-Vorschriften oder mindestens gleichwertige Verpflichtungen eingehalten werden. Der Fonds stellt sicher, dass, wenn Anlagen in den Fonds über Finanzvermittler oder andere Arten von Vermittlern getätigt werden, neben

risikobasierten Sorgfaltspflichten gegenüber diesem Vermittler (so wie im obigen Abschnitt beschrieben) verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Artikel 3–2(3) des Gesetzes von 2004 ergriffen werden.

9. BEWERTUNGEN UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

9.1 Berechnung des Nettoinventarwerts

Der AIFM oder gegebenenfalls die Verwaltungsstelle ermittelt den Nettoinventarwert des Fonds, jedes Teilfonds oder den Nettoinventarwert je Anteil zum jeweiligen Bewertungstag und zu den anderen Zeitpunkten, die der Verwaltungsrat (oder gegebenenfalls der AIFM) für die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds, jedes Teilfonds oder des Nettoinventarwerts je Anteil entsprechend diesem Prospekt und der Satzung bestimmt. Der Nettoinventarwert je Anteil kann nach Ermessen des Verwaltungsrats oder seiner ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten auf drei (3) Nachkommastellen auf- oder abgerundet werden.

Gemäß der Satzung wird es möglich sein, separate Anteilklassen zu schaffen, wobei sich angesichts der möglicherweise unterschiedlichen Eigenschaften dieser Anteilklassen, einschließlich unterschiedlicher Gebühren jeder Anteilklasse und/oder einer unterschiedlichen Dividendenausschüttungspolitik (d. h. Ausschüttungsanteile und Thesaurierungsanteile), der jeweilige Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilklasse unterschiedlich darstellen kann.

Der Nettoinventarwert des Fonds wird jederzeit der Summe des Nettoinventarwerts des Fonds (einschließlich aller Teilfonds), ausgedrückt in der Referenzwährung des Fonds, entsprechen.

9.2 Bewertung der Vermögenswerte des Fonds

Gemäß der AIFMD ist der AIFM verantwortlich für die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds (einschließlich der Anlagen). Die Bewertungsfunktion ist vom AIFM gemäß der AIFMD wahrzunehmen. Der AIFM nutzt einen Preisstellungsausschuss, was sicherstellt, dass die Bewertungsfunktion funktionell und hierarchisch unabhängig von der Portfolioverwaltungsfunktion des AIFM ist. Der AIFM und/oder der Preisstellungsausschuss kann sich bei der Ermittlung des Vermögenswerts auf verschiedene Quellen stützen, einschließlich der Beratung durch einen oder mehrere Bewertungsberater, die voraussichtlich vom AIFM mit der Erbringung bestimmter Bewertungsberatungsleistungen in Bezug auf den Fonds und seine Anlagen beauftragt werden.

Bei der Bewertung der Anlagen des Fonds geht der AIFM davon aus, dass er einen Discounted-Cashflow-Ansatz als primäre Bewertungsmethode anwenden wird, um den Wert verschiedener Arten dieser Anlagen zu ermitteln, wobei diese Bewertung mit beobachtbaren vergleichbaren Marktpreisen, soweit verfügbar, abgeglichen wird. Er kann auch andere, im Folgenden beschriebene Bewertungsmethoden verwenden und jederzeit nach eigenem Ermessen die nachstehend in Buchstabe (e) beschriebenen Fair-Value-Methoden anwenden.

(a) *Notierte oder gehandelte Anlagen*

Jede Anlage, die an einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert oder gehandelt wird, wird mit dem letzten verfügbaren Börsenkurs zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt bewertet. Weder der AIFM noch eine andere BlackRock-Gesellschaft haftet, wenn sich ein Preis, den eine der genannten Gesellschaften vernünftigerweise für den letzten verfügbaren Preis hält, nicht als solcher

herausstellt. Wenn die Anlage üblicherweise an oder nach den Regeln von mehr als einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt wird, ist der maßgebliche anerkannte Markt derjenige, der entsprechend der Feststellung des AIFM das fairste Wertkriterium für die Anlage bietet.

Wenn Preise für eine Anlage, die an dem maßgeblichen anerkannten Markt notiert oder gehandelt wird, zum relevanten Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder nach Ansicht des AIFM nicht repräsentativ für ihren beizulegenden Zeitwert sind oder wenn die Preise einer Anlage normalerweise nicht an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden, wird diese Anlage mit dem angemessenen Wert bewertet, den der AIFM nach Treu und Glauben und mit Sorgfalt schätzt.

(b) **Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen**

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen bewertet werden, werden auf der Grundlage des letzten veröffentlichten Nettoinventarwerts dieser Beteiligungen bewertet. Wenn diese Preise nicht verfügbar sind oder sie nicht als den beizulegenden Zeitwert darstellend erachtet werden, werden die Anteile oder Beteiligungen mit ihrem vom AIFM geschätzten beizulegenden Zeitwert bewertet.

(c) **Barmittel und bargeldnahe Mittel**

Bareinlagen und ähnliche Anlagen werden im Allgemeinen anhand von Marktinformationen und Preisen bewertet, die von Preisbildungsdiensten oder Börsenhändlern zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, es sollte nach Auffassung des AIFM eine Anpassung vorgenommen werden, um deren beizulegenden Zeitwert wiederzugeben. Als Wert von Kassenbeständen, Wechseln und Schuldscheinen sowie Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die erklärt wurden oder aufgelaufen sind, aber noch nicht vereinnahmt wurden, wird deren voller Betrag angesetzt, es sei denn, es ist in jedem Fall unwahrscheinlich, dass dieser Betrag vollständig gezahlt oder vereinnahmt wird; in diesem Fall wird der Wert festgestellt, nachdem ein Abschlag vorgenommen wurde, der in diesem Fall als angemessen erachtet wird, um deren tatsächlichen Wert abzubilden.

(d) **Derivative Finanzinstrumente**

Derivative Finanzinstrumente, einschließlich Optionen, Zinsfutures und andere Finanzterminkontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, sind mit dem Abrechnungspreis zu bewerten, der durch den jeweiligen anerkannten Markt an dem betreffenden Bewertungszeitpunkt bestimmt wird, wobei diese Instrumente jedoch zum beizulegenden Zeitwert, der vom AIFM bestimmt wird, bewertet werden, wenn es nicht gängige Praxis an dem jeweiligen anerkannten Marktes ist, einen Abrechnungspreis zu stellen, oder wenn ein Abrechnungspreis aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist.

Bilaterale und zentral abgewickelte derivative Instrumente werden unter Anwendung eines Mark-to-Market- oder Mark-to-Model-Ansatzes bewertet. Wenn das Derivat nicht mittels eines dieser Ansätze bewertet werden kann, wird ein von der Gegenpartei erhaltener Preis verwendet, der mindestens einmal im Monat unabhängig überprüft wird. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können diese Instrumente zu ihrem vom AIFM festgelegten beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

(e) **Methoden für eine angemessene Bewertung**

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann der AIFM die Bewertung eines bestimmten Vermögenswerts oder einer bestimmten Klasse von Vermögenswerten anpassen oder eine andere Bewertungsmethode in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert oder eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten zulassen, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um den betreffenden Wert angemessener wiederzugeben.

Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts eines Vermögenswerts kann der AIFM eine oder mehrere verschiedene Methoden einer angemessenen Bewertung verwenden (abhängig von verschiedenen Faktoren, einschließlich der Art des Vermögenswerts). Der AIFM könnte beispielsweise den Vermögenswert auf der Grundlage der ursprünglichen Kosten der Anlage bewerten oder eigene oder fremde Modelle verwenden, darunter auch solche Modelle, die sich auf direkte Preisangaben des Portfoliomanagements stützen und die Bedeutung, die der AIFM den verschiedenen Faktoren bei der Bewertung des Vermögenswerts beimisst, sowie bestimmte Annahmen widerspiegeln. Der AIFM könnte auch Preise von tatsächlichen, ausgeführten, historischen Transaktionen in dem Vermögenswert (oder verwandten oder vergleichbaren Vermögenswerten) als Grundlage für die Bewertung verwenden oder gegebenenfalls sogar eine Bewertung durch einen Dritten heranziehen, der in der Bewertung ähnlicher Vermögenswerte erfahren ist. Die Bewertungsmethode zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts für den Vermögenswert (die unter anderem auch eine der vorstehend beschriebenen Methoden umfassen kann) wird auf der Grundlage der Fakten und Umstände jedes einzelnen Vermögenswerts nach alleinigem Ermessen des AIFM ausgewählt und die ausgewählte Methode wird in konsistenter Weise verwendet.

9.3 Weitere Informationen

Bei der Bewertung der Anlagen wird davon ausgegangen, dass die Anlagen zum Zeitpunkt der Bewertung Folgendes enthalten:

- (a) Anlagen, deren Kauf auf Rechnung des Fonds bedingungslos vertraglich vereinbart wurde, die aber zum Zeitpunkt der Bewertung noch nicht gekauft wurden; und
- (b) die für Rechnung des Fonds zu vereinnahmende Nettogegenleistung für die Anlagen, deren Verkauf auf Rechnung des Fonds bedingungslos vertraglich vereinbart wurde, die aber zum Zeitpunkt der Bewertung noch nicht verkauft wurden.

Der AIFM kann bei der Bewertung einer Anlage gegebenenfalls die Anpassung vornehmen, die er nach eigenem Ermessen für angemessen hält, um die darauf anfallenden Zinsen oder Dividenden zu berücksichtigen.

Folgende Abzüge werden vom oben ermittelten Wert der Anlagen vorgenommen:

- (i) ein Betrag, der dem Betrag von Steuern, die auf realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Anlagen und anderen latenten Steuerverbindlichkeiten zu entrichten sind, oder der bestmöglichen Schätzung dieses Betrags durch den AIFM entspricht; und
- (ii) ein Betrag in Höhe einer Verbindlichkeit, die dem Kapital belastet oder aus dem Kapital gedeckt werden sollte oder die gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung anderweitig aus den Anlagen fällig und zahlbar ist.

9.4 **Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**

Der Verwaltungsrat kann nach Rücksprache mit dem AIFM die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil einer Anteilklasse in jedem Teilfonds und/oder gegebenenfalls die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen einer Anteilklasse in jedem Teilfonds in den folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- 1) wenn eine Börse oder ein geregelter Markt, der den Preis für die Vermögenswerte eines Teilfonds liefert, an anderen Tagen als an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder eine außergewöhnliche Marktvolatilität aufweist oder wenn Transaktionen an dieser Börse oder diesem Markt ausgesetzt sind, Beschränkungen unterliegen oder nicht in den Umfängen ausgeführt werden können, die zur Ermittlung angemessener Preise erforderlich sind;
- 2) wenn die Information- oder Berechnungsquellen, die normalerweise zur Ermittlung des Werts der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendet werden, nicht verfügbar sind;
- 3) wenn die Kommunikationsmittel, die üblicherweise zur Ermittlung des Preises oder Werts der Vermögenswerte eines Teilfonds oder des Nettoinventarwerts je Anteil einer Anteilklasse eines Teilfonds verwendet werden, ausgefallen sind, auch aus technischen Gründen;
- 4) wenn Devisen-, Kapitaltransfer- oder andere Beschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines Teilfonds oder die Ausführung von Transaktionen zu normalen Wechselkursen und Bedingungen für diese Transaktionen verhindern;
- 5) wenn Devisen-, Kapitaltransfer- oder andere Beschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines Teilfonds zum Zwecke der Leistung von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen oder die Ausführung solcher Rückführungen zu normalen Wechselkursen und Bedingungen für diese Rückführungen verhindern;
- 6) wenn die rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder monetären Umstände oder ein Ereignis höherer Gewalt es dem Fonds unmöglich machen, das Vermögen eines Teilfonds auf normale Weise zu verwalten, und/oder die angemessene Ermittlung dessen Werts verhindern;
- 7) wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschrechte durch den die Investmentfonds, in den/die ein Teilfonds investiert ist, ausgesetzt sind;
- 8) nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung auf Ebene eines Masterfonds, in dem ein Teilfonds als Feeder-Fonds anlegen kann (gegebenenfalls werden Einzelheiten zu einer solchen Master-Feeder-Fondsstruktur im entsprechenden Anhang des Teilfonds aufgeführt);
- 9) wenn aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des AIFM oder des Verwaltungsrats (je nach Fall) liegen, die Preise oder Werte der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht unverzüglich oder genau ermittelt werden können (ob aus Gründen außergewöhnlicher Marktvolatilität oder aus anderen Gründen) oder wenn es anderweitig unmöglich ist, die Vermögenswerte des Teilfonds auf die übliche Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Anleger zu veräußern;

- 10) im Falle einer Einladung der Anteilhaber des Fonds zu einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber zum Zwecke der Auflösung und Liquidation des Fonds oder die Benachrichtigung der Anteilhaber über die Schließung und Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse und im Allgemeinen während des Verfahrens der Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse;
- 11) während des Prozesses der Festlegung von Umtauschverhältnissen im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, eines Vermögens- oder Aktiensplits oder einer anderen Umstrukturierungstransaktion;
- 12) solange der Handel mit den Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse an einer maßgeblichen Börse, an der diese Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist; und
- 13) unter außergewöhnlichen Umständen (einschließlich unter anderem im Falle außergewöhnlicher Marktvolatilität), wenn es der AIFM für notwendig erachtet, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse zu vermeiden, unter Beachtung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Anleger in ihrem besten Interesse.

Unter außergewöhnlichen Umständen, die die Interessen der Anleger beeinträchtigen könnten, oder wenn wesentliche Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen für einen Teilfonds oder eine Anteilklasse eingehen, behält sich der AIFM das Recht vor, den Nettoinventarwert je Anteil für diesen Teilfonds oder diese Anteilklasse erst dann zu ermitteln, wenn der Fonds die erforderlichen Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilklasse abgeschlossen hat.

Auch die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen einer Anteilklasse wird in einem Zeitraum ausgesetzt, in dem der Nettoinventarwert dieser Anteilklasse nicht berechnet und veröffentlicht wird.

Jede Entscheidung, die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder gegebenenfalls die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen einer Anteilklasse auszusetzen, wird gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht und/oder den Anteilhabern mitgeteilt.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder gegebenenfalls der Zeichnung, Rücknahme und/oder Umwandlung von Anteilen in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse hat keinen Einfluss auf die Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder gegebenenfalls auf die Zeichnung, Rücknahme und/oder Umwandlung von Anteilen in einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse.

Ausgesetzte Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge gelten als Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch für den ersten Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschtag nach Ablauf der Aussetzungsfrist, es sei denn, die Anleger haben ihre Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch mit schriftlicher Mitteilung zurückgezogen, die vor Ablauf der Aussetzungsfrist bei der Verwaltungsstelle eingeht.

9.5 **Korrektur von Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Nichteinhaltung der geltenden Anlagepolitik eines Teilfonds**

Im Falle eines Fehlers in der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder einer Nichteinhaltung der geltenden Anlagepolitik eines Teilfonds wird der AIFM das Rundschreiben 24/856 und die in Rundschreiben 24/856 aufgeführten Verfahren

anwenden, um den Fehler und/oder die Nichteinhaltung zu korrigieren. Der Verwaltungsrat entscheidet in Abstimmung mit dem AIFM über die für jeden Teilfonds geltenden Toleranzschwellen gemäß Rundschreiben 24/856. Diese Informationen werden den Anlegern im Jahresbericht und im Halbjahresbericht zur Verfügung gestellt.

9.6 **Verwässerungsanpassung**

Der AIFM kann den Nettoinventarwert je Anteil anpassen, um die Auswirkungen einer „Verwässerung“ auf einen Teilfonds zu verringern. Eine Verwässerung tritt auf, wenn die tatsächlichen Kosten für den Kauf oder Verkauf der Basiswerte eines Teilfonds aufgrund von Faktoren wie Handels- und Maklergebühren, Steuern und Abgaben, Marktauswirkungen und einer Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen der Basiswerte vom Buchwert dieser Aktiva in der Bewertung dieses Teilfonds abweichen.

Eine Verwässerung kann den Wert eines Teilfonds beeinträchtigen und sich daher nachteilig auf die Anleger auswirken. Durch die Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil kann dieser Effekt reduziert oder verhindert werden und die Anleger können vor den Auswirkungen einer Verwässerung geschützt werden. Der AIFM kann den Nettoinventarwert je Anteil anpassen, wenn:

- (i) an einem Handelstag der Wert der aggregierten Geschäfte mit Anteilen zu einer Nettozunahme oder -abnahme führt, die einen oder mehrere vom AIFM festgelegte Schwellenwerte überschreitet; oder
- (ii) die Anlageverwalter es anderweitig für angemessen halten, um die Interessen der verbleibenden Anleger zu schützen.

Der Betrag, um den der Nettoinventarwert je Anteil an einem bestimmten Handelstag angepasst werden kann, hängt von den erwarteten Kosten des Markthandels für den betreffenden Teilfonds ab. Die Anpassung erfolgt als Zuschlag, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg des Werts aller Anteile des betreffenden Teilfonds führt, und als Abzug, wenn sie zu einer Verringerung führt. Da bestimmte Aktienmärkte und in Jurisdiktionen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Kauf- und Verkaufsseite haben können, insbesondere in Bezug auf Zölle und Steuern, kann die sich daraus ergebende Anpassung bei Nettozuflüssen anders ausfallen als bei Nettoabflüssen. Darüber hinaus kann der AIFM auch zustimmen, außerordentliche Steueraufwendungen in die Höhe der Anpassung einzubeziehen. Diese außerordentlichen Steueraufwendungen variieren von Markt zu Markt. Legt ein Teilfonds hauptsächlich in bestimmte Anlageklassen wie Staatsanleihen oder Geldmarktpapiere an, kann der AIFM entscheiden, dass eine solche Anpassung nicht angemessen ist. Soweit ein Teilfonds in längerfristige illiquide Vermögenswerte investiert, sind die Kosten für den Handel mit diesen Vermögenswerten voraussichtlich wesentlich höher als bei liquiden Anlagen, und daher kann die Verwässerung (und die daraus resultierenden Verwässerungsanpassungen) wesentlich höher sein, wenn solche Vermögenswerte aufgrund der Erfüllung von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen an einem Handelstag gekauft oder verkauft werden (oder sich ihr wirtschaftlicher Eigentümer ändert). Anleger sollten beachten, dass aufgrund von Anpassungen des Nettoinventarwerts je Anteil die Volatilität des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds möglicherweise nicht vollständig die tatsächliche Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Teilfonds widerspiegelt.

Zur Klarstellung: Der AIFM profitiert nicht von der Verwässerungsanpassung und sie wird nur in einer Weise auferlegt, die allen Anlegern gerecht wird, und ausschließlich zum Zwecke der Verwässerungsminderung.

10. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

10.1 Zeichnungs- und Rücknahmegebühren

Die Zeichnung von Anteilen kann einer Zeichnungsgebühr und die Rücknahme von Anteilen einer Rücknahmegebühr unterliegen; Einzelheiten hierzu sind im jeweiligen Anhang angegeben. Der Umtausch von Anteilen kann einer Umtauschgebühr unterliegen; Einzelheiten hierzu sind im jeweiligen Anhang angegeben. Zur Klarstellung wird betont, dass bei einem Umtausch neben einer etwaigen Umtauschgebühr keine zusätzliche Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr erhoben wird.

10.2 Gebühren der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle

Angaben zu den an die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle für jeden Teilfonds zu zahlenden Gebühren sind im jeweiligen Anhang angegeben.

10.3 Gründungskosten und -aufwendungen

Die Gründungsaufwendungen des Fonds, die einen zurechenbaren Betrag des Anteils jedes Teilfonds an den Gründungsaufwendungen des Fonds beinhalten (einschließlich der Aufwendungen für die Erstellung und den Druck des Prospekts, zumutbare Reisekosten, Marketingkosten, die Zulassung des Fonds und/oder eines Teilfonds durch die CSSF, die Registrierung des Fonds und/oder der Teilfonds bei den zuständigen Behörden in einem Land, die Aushandlung und Erstellung der Satzung und anderer wesentlicher Verträge (einschließlich Vertriebs- oder ähnlichen Vereinbarungen) sowie die Gebühren und Aufwendungen der Rechtsberater und sonstigen fachkundigen Berater und der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle sowie des Gesellschaftssekretärs und der Domizilierungsstelle im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds), können gemäß dem entsprechenden Zeitplan abgeschrieben werden.

10.4 Management- und Performancegebühren

Der Fonds berechnet den Anlegern Managementgebühren und/oder Performancegebühren für ihre Anlage in jeden Teilfonds; nähere Angaben hierzu sind im jeweiligen Anhang angegeben. Nähere Angaben zu den anwendbaren Gebühren finden Anleger im jeweiligen Anhang.

10.5 Betriebliche Aufwendungen

Die betrieblichen Aufwendungen jedes Teilfonds werden von den Anlegern des betreffenden Teilfonds getragen; nähere Angaben hierzu sind im jeweiligen Anhang enthalten.

10.6 Aufwendungen des Fonds

Der Fonds (einschließlich Tochtergesellschaften oder anderer Vehikel, über die er Anlagen tätig) ist verantwortlich für sämtliche ihm entstehenden Aufwendungen, und die Anleger tragen den auf sie entfallenden Anteil an diesen Kosten, einschließlich der folgenden:

- 1) alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Geschäften, Angelegenheiten und Tätigkeiten des Fonds entstehen, einschließlich der Identifizierung, der Strukturierung, der Verwaltung, der Bewertung, des Handels, der Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung, der Investition in, des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung (einschließlich der Übertragung oder des Verkaufs) jeder Anlage oder potenziellen Anlage (unabhängig davon, ob sie

getätigt wird oder nicht), einschließlich Aufwendungen für nicht zustande gekommene Geschäfte, Aufwendungen für sogenannte Expertennetzwerke, Rechts-, Buchhaltungs-, Bewertungs-, Consulting-, Engineering- und Beratungskosten, Gebühren von Findern oder Beschaffungspartnern sowie angemessene Reise- und Unterbringungskosten;

- 2) alle Aufwendungen (einschließlich von Kreditgebern, Investitionsbanken und anderen Finanzierungsquellen), die im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Finanzierung anfallen, einschließlich Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aushandlung und Dokumentation von Verträgen mit einem oder mehreren Kreditgebern oder der Stellung von Sicherheiten und alle Gebühren, die im Zusammenhang mit Geschäften anfallen, unabhängig davon, ob diese getätigt werden oder nicht;
- 3) alle Kapital- und Zinskosten sowie Gebühren, Kosten und Aufwendungen aus allen Kreditaufnahmen und Garantien sowie sonstigen Verbindlichkeiten des Fonds;
- 4) alle Aufwendungen und Gebühren, die BlackRock oder ihren verbundenen Unternehmen für die Erbringung von internen Verwaltungs-, Buchhaltungs- (einschließlich Steuerdienstleistungen), Finanzberichterstattungs-, Bewertungs-, Kundendienstleistungen, Rechts-, Anlage- und Fondsstrukturierungs-, Absicherungs- und Währungsmanagement- und Verrechnungspreisdienstleistungen für den Fonds und/oder Anlagen in Rechnung gestellt oder speziell zugewiesen oder zugeteilt werden, sowie Aufwendungen, Gebühren und/oder damit verbundene Kosten, die dem Fonds, BlackRock oder ihren verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Dienstleistungen entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vergütungen (zusammen „interne Ausgaben“), vorausgesetzt, dass der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben feststellt, dass solche Ausgaben, Gebühren oder damit verbundenen Kosten nicht höher sind als die, die an einen nicht verbundenen Dritten für im Wesentlichen ähnliche Dienstleistungen gezahlt würden;
- 5) alle an BlackRock-Gesellschaften zu zahlenden Gebühren oder Gehälter und sonstigen Kosten (einschließlich angemessener Reisekosten), die diesen in Bezug auf Dienstleistungen entstehen, die ein Mitglied von BlackRock oder dessen Personal für einen Fonds, den Verwaltungsrat, eine Investmentholdinggesellschaft oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften erbracht hat in Bezug auf (a) Buchhaltungsdienstleistungen, (b) Verwaltungsdienstleistungen, (c) Gesellschaftssekretariatsdienstleistungen, (d) Domizilierungsstellendienstleistungen, (e) Geldwäschebeauftragter (MLRO) und damit verbundene Dienstleistungen und/oder (f) ähnliche Dienstleistungen;
- 6) alle laufenden Rechts-, Regulierungs- und Konformitätskosten, einschließlich der Kosten von externen Beratern (einschließlich aller Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung der AIFMD, der britischen AIFM-Vorschriften und der ELTIF-Verordnung (falls zutreffend), einschließlich der Ernennung einer Verwahrstelle) des Fonds und/oder des AIFM, jeweils in Bezug auf den Fonds und alle Kosten, die mit der Umsetzung und/oder Einhaltung von Änderungen der für den Fonds oder den AIFM in Bezug auf den Fonds geltenden Gesetze oder Vorschriften verbunden sind;
- 7) alle Gebühren, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung von ESG-Berichten in Bezug auf die Anlagen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, im Zusammenhang mit der Offenlegungsverordnung;

- 8) alle Kosten und Aufwendungen für alle Maßnahmen, die der AIFM als Ergebnis des BEPS-Aktionsplans der OECD oder als Ergebnis der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1164 in der jeweils gültigen Fassung (einschließlich der Richtlinie (EU) 2017/952) als ratsam erachtet (die „Richtlinien zur Bekämpfung der Steuerumgehung“);
- 9) Gebühren, Kosten und Aufwendungen für alle aufsichtsrechtlichen und behördlichen Anträge des Fonds und von BlackRock, die sich auf den Fonds beziehen (einschließlich, zur Veranschaulichung, Formular PF und Formular CPO-PQR sowie Formular CTA-PR und Berichterstattung nach AIFMD Anhang VI);
- 10) alle Aufwendungen für die Verfolgung oder Verteidigung gegen tatsächliche oder angedrohte rechtliche Schritte für oder gegen den Fonds, den AIFM oder deren jeweilige verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten des Fonds;
- 11) alle laufenden Rechts-, Steuer- und Compliance-Kosten des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten in Bezug auf den Fonds und alle Aufwendungen des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit seiner Rolle als Verwaltungsrat des Fonds;
- 12) alle Kosten für Rechtsschutz-, Organhaftpflicht- und sonstige Versicherungen des Fonds;
- 13) alle Gebühren und Aufwendungen für Verwaltungsratsmitglieder;
- 14) alle Aufwendungen für Freistellungs- oder Garantieverpflichtungen für den Fonds;
- 15) alle außerordentlichen Aufwendungen oder Verbindlichkeiten, die dem Fonds entstehen;
- 16) alle Honorare, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit oder der Verwaltung des Fonds entstehen, einschließlich angemessener Gebühren für Berufsverbände im Zusammenhang mit der Anlagestrategie des Fonds; einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gebühren, Kosten und Aufwendungen für einen ESG-Compliance-Berater;
- 17) alle Aufwendungen für die potenzielle oder tatsächliche Übertragung von Anteilen (soweit sie nicht vom Übertragenden oder Übertragungsempfänger übernommen werden);
- 18) alle Aufwendungen im Zusammenhang mit Nebenabreden, Vertriebsvereinbarungen und ggf. anderen ähnlichen Vereinbarungen mit Anlegern sowie Änderungen und Ergänzungen solcher Vereinbarungen;
- 19) alle Gebühren, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile (einschließlich aller Gebühren, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aushandlung und Dokumentation von Vertriebsverträgen (oder ähnlichen Vereinbarungen) mit nahestehenden Unternehmen, Drittvertriebspartnern, Finanzberatern oder Vermittlern und allen späteren Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Verträge);
- 20) alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflösung und Liquidation des Fonds, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen des Insolvenzverwalters des Fonds;

- 21) alle Steuern, Gebühren oder sonstigen behördlichen Abgaben und alle damit zusammenhängenden Aufwendungen, einschließlich derjenigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Steuervorbereitung und -analyse, einer Steuerprüfung, Untersuchung, Abwicklung oder Überprüfung des Fonds anfallen;
- 22) alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung oder mit Änderungen oder Ergänzungen dieses Prospekts und der Gründungsdokumente des Fonds sowie mit einer entsprechenden Umstrukturierung oder Änderung der Gründungsdokumente des AIFM und der verbundenen Unternehmen entstehen;
- 23) alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gründung von Zweckgesellschaften sowie Tochtergesellschaften des Fonds, einschließlich Portfoliogesellschaften, anfallen;
- 24) alle Druck- und Versandkosten;
- 25) alle Beträge, die vom Fonds (oder einer Portfoliogesellschaft) für Sicherungsgeschäfte (einschließlich der zur Erfüllung von Einschussanforderungen erforderlichen Beträge) oder zulässigen Fremdmittelbedarf gezahlt wurden;
- 26) alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Multimedia-, Analyse-, Datenbank-, Nachrichten- oder anderen Rechercheleistungen Dritter und damit verbundenen Anschlüssen für die Erbringung dieser Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds entstehen;
- 27) alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Website oder einem anderen Online-Dokumentenspeicher für den Fonds anfallen;
- 28) alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Versammlungen der Anteilinhaber;
- 29) alle Gebühren, die von Dritten für die Beschaffung und/oder Verwaltung von Anlagen erhoben werden, einschließlich Gebühren, die an die Verwalter von Anlagen gezahlt werden;
- 30) alle dem Fonds berechneten Gebühren und Aufwendungen Dritter, einschließlich im Zusammenhang mit Steuer- und Rechtsberatung, Verwahrdienstleistungen, Compliance-Dienstleistungen sowie für den Geldwäschemeldebeauftragten und damit verbundene Dienstleistungen;
- 31) alle Gebühren und Aufwendungen des Gesellschaftssekretärs und der Domizilierungsstelle gemäß dem entsprechenden Gesellschaftssekretär- und Domizilierungsstellenvertrag;
- 32) alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Abschlussprüfungen, der Erstellung von Finanz- und Steuerberichten, Portfoliobewertungen und Steuererklärungen, einschließlich Gebühren und Aufwendungen aller Dienstleister, die mit der Erbringung von Buchhaltungs- und/oder Buchführungsleistungen für den Fonds beauftragt werden;
- 33) alle Gebühren und angemessene Aufwendungen, die der Verwaltungsstelle und/oder der Verwahrstelle des Fonds entstehen, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen einer Verwahrstelle;

- 34) alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen, einschließlich aller Kosten und Aufwendungen der Verwaltungsstelle des Fonds oder einer anderen Partei im Zusammenhang mit solchen Zeichnungen oder Rücknahmen;
- 35) Gebühren für Dienstleistungen, die nach anwendbaren Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Vertrieb oder dem Verkauf von Beteiligungen an privaten Investmentfonds wie dem Fonds in dem entsprechenden Land erforderlich sind;
- 36) alle laufenden Aufwendungen des Verwaltungsrats, wie z. B. die Vergütung sowie die Kosten für Büroräume, Büroausstattung, Kommunikation, Versorgungseinrichtungen und andere übliche Gemeinkosten; und
- 37) alle Umsatzsteuerverbindlichkeiten oder anderen Steuern in Bezug auf Aufwendungen, Gebühren oder Kosten gemäß den vorstehenden Ziffern 1) – 36).

Aufwendungen im Zusammenhang mit einem oder mehreren bestimmten Teilfonds werden vom Verwaltungsrat in der Regel den betreffenden Teilfonds zugeteilt. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds und dem Angebot von Fondsanteilen werden in der Regel zusammengefasst und anteilig auf die Teilfonds aufgeteilt, und zwar auf der Grundlage des relativen Grundkapitals (oder voraussichtlichen Grundkapitals), sofern der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen nichts anderes bestimmt. Alle anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Fonds werden in der Weise auf die Teilfonds aufgeteilt und von diesen getragen, die vom Verwaltungsrat als gerecht erachtet wird, und zwar unter Verwendung der von ihm nach vernünftigem Ermessen und nach Treu und Glauben gewählten Methoden und vorgenommenen Schätzungen. Diese Methoden können je nach Art der zu verteilenden Aufwendungen variieren und auf dem relativen, tatsächlichen oder erwarteten Grundkapital der einzelnen Teilfonds, einer Schätzung des relativen Nutzens, der jedem Teilfonds aus der Entstehung solcher Aufwendungen zufließt, oder auf anderen Faktoren beruhen, die vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegt werden, oder wie anderweitig in den Anhängen festgelegt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können bestimmte Arten von Aufwendungen, die in Bezug auf den Fonds anfallen, zusammengelegt und nach einer bestimmten Methode (z. B. auf der Grundlage des relativen Aktienkapitals (sofern zutreffend)) zugeteilt werden, was dazu führen kann, dass ein oder mehrere Teilfonds einen höheren Betrag an Aufwendungen tragen, als dies bei Anwendung einer anderen Methode der Fall gewesen wäre. Darüber hinaus können bestimmte Arten von Aufwendungen, die sich auf eine bestimmte Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds beziehen, zusammengefasst und vom Verwaltungsrat der betreffenden Anteilklasse dieses Teilfonds zugeteilt werden.

Der Verwaltungsrat kann die Verteilung der Aufwendungen und die anzuwendende Methode für diese Verteilung jederzeit während der Laufzeit des Fonds ändern (einschließlich, um die zugeteilten oder zu einem früheren Zeitpunkt zugeteilten Aufwendungen zu erhöhen oder zu senken), falls derartige Anpassungen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen und nach Treu und Glauben als fair und gerecht erachtet werden. Demzufolge kann einem Teilfonds (oder gegebenenfalls einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds) auch zu einem deutlich späteren Zeitpunkt nach Anfallen der Aufwendungen ein erhöhter Betrag zugeteilt werden, und solche Aufwendungen sind vor dem Zeitpunkt, zu dem sie zugeteilt werden, möglicherweise nicht in den Abschlüssen des Teilfonds berücksichtigt.

11. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

11.1 Berichte und Abschlüsse

Anteilinhaber erhalten ungeprüfte Halbjahresabschlüsse für ihre jeweiligen Teilfonds für das erste Halbjahr jedes Jahres, sobald dies nach dem Ende des ersten Halbjahres (d. h. am 30. Juni) vernünftigerweise möglich ist, und nachdem der betreffende Teilfonds alle für die Erstellung dieser Zusammenfassung erforderlichen Informationen erhalten hat; vorausgesetzt, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Umfangs der Anlagetätigkeit in diesem Zeitraum entscheiden kann, keinen ungeprüften Abschluss für das erste Halbjahr vorzulegen.

Das Geschäftsjahr des Fonds (das „Geschäftsjahr“) beginnt am 1. Januar jedes Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, das mit dem Tag der Gründung des Fonds beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet. Der Fonds gibt jedes Jahr einen Jahresbericht zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres heraus, der unter anderem den geprüften Jahresabschluss des Fonds und jedes Teilfonds sowie einen Bericht des Verwaltungsrats über die Tätigkeiten des Fonds beinhaltet.

Die Abschlüsse des Fonds werden in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsstandards („IFRS“) erstellt.

Im Zusammenhang mit den Berichten des Fonds kann der Fonds alle Informationen über eine Anlage vertraulich behandeln, wenn er dies für notwendig erachtet oder dies im besten Interesse des Fonds liegt. Dementsprechend werden den Anlegern bestimmte Informationen über eine wesentliche Anzahl von Anlagen wahrscheinlich nicht bereitgestellt, wie beispielsweise die genaue Bezeichnung dieser Anlagen.

11.2 Verfügbare Dokumente und Informationen

Anleger können auf Anfrage während der Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg ein Exemplar dieses Prospekts sowie des letzten Jahresberichts (soweit verfügbar) und der Satzung kostenlos vom Fonds und/oder AIFM am Gesellschaftssitz des Fonds und/oder des AIFM erhalten.

Die in Artikel 23 der AIFMD aufgeführten Informationen sowie die Informationen zu den Jurisdiktionen, in denen ein Teilfonds, der als ELTIF eingestuft wird, gemäß Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe i der ELTIF-Verordnung anlegt, werden Anlegern vor ihrer Anlage in den Fonds kostenlos am Sitz des AIFM zur Verfügung gestellt. Alle wesentlichen Änderungen dieser Informationen werden ihnen kostenlos am Sitz des AIFM zur Verfügung gestellt.

Der AIFM verfolgt eine Politik der bestmöglichen Ausführung von Geschäften mit dem Ziel, das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erzielen, wenn er Handelsentscheidungen für den Fonds trifft oder anderen Unternehmen Handelaufträge für den Fonds zur Ausführung erteilt. Weitere Informationen zu der Politik der bestmöglichen Ausführung sind beim AIFM auf Anfrage erhältlich.

Der AIFM verfolgt eine bestimmte Strategie, um festzustellen, wann und wie die mit dem Eigentum an den Anlagen eines Teilfonds verbundenen Stimmrechte ausschließlich zugunsten des Teilfonds auszuüben sind. Eine Zusammenfassung dieser Strategie sowie nähere Angaben zu den auf Grundlage dieser Strategie für jeden Teilfonds ergriffenen Maßnahmen sind auf Anfrage beim AIFM erhältlich. Exemplare der folgenden Dokumente liegen während der üblichen Öffnungszeiten an jedem Bankarbeitstag am

eingetragenen Geschäftssitz des Fonds zur Einsichtnahme aus: der AIFM-Vertrag, der Verwahrstellenvertrag und der Verwaltungsstellenvertrag.

Der AIFM oder seine verbundenen Unternehmen stellen den Anlegern auf Anfrage vor deren Anlage in den Fonds den nach Maßgabe der AIFMD erstellten Jahresbericht des Fonds, die historische Wertentwicklung, die im üblichen Geschäftsverlauf erstellt wird, und den jüngsten Nettoinventarwert des Fonds zur Verfügung. Diese Informationen werden in einer Weise bereitgestellt, die der AIFM oder seine verbundenen Unternehmen dem Anleger jeweils mitteilen. Sie können beispielsweise direkt versendet, auf einer Webseite veröffentlicht oder über ein anderes Medium zur Verfügung gestellt werden.

In Bezug auf einen Teilfonds, der als ELTIF eingestuft wird, sendet der AIFM den Prospekt und alle Änderungen daran sowie seinen Jahresbericht an die CSSF.

11.3 **Versammlungen der Anteilhaber**

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende jedes Geschäftsjahres in Luxemburg statt, um die Jahresabschlüsse des Fonds für das vorangegangene Geschäftsjahr zu billigen. Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder an dem anderen Ort in Luxemburg statt, der in der Einladung zu der Versammlung genannt ist.

Andere Hauptversammlungen der Anteilhaber können an dem in der Einladung angegebenen Ort und Termin abgehalten werden, um über alle anderen den Fonds betreffenden Angelegenheiten zu entscheiden. Hauptversammlungen der Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds können an dem in der Einladung angegebenen Termin und Ort abgehalten werden, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich den jeweiligen Teilfonds oder die jeweilige Anteilklasse betreffen.

Einladungen zu allen Hauptversammlungen können durch Bekanntmachungen erfolgen, die beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingereicht und mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Versammlung im RESA und in einer Luxemburger Zeitung veröffentlicht und allen eingetragenen Anteilhabern mit gewöhnlicher Post (*lettre missive*) zugestellt werden; alternativ können Einladungen an die eingetragenen Anteilhaber mindestens acht (8) Kalendertage vor der Versammlung per Einschreiben erfolgen oder, wenn die Adressaten einzeln zugestimmt haben, die Einladungen durch ein anderes Kommunikationsmittel zu erhalten, das den Zugang zu den Informationen gewährleistet, mittels dieses Kommunikationsmittels. Die Einladungen enthalten die Tagesordnung und nennen den Termin und Ort der Versammlung, die Teilnahmebedingungen, Angaben zur Beschlussfähigkeit und Abstimmungserfordernisse.

Die Bestimmungen hinsichtlich Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Mehrheiten bei allen Hauptversammlungen entsprechen denjenigen in der Satzung und im Gesetz von 1915. Alle Anteilhaber können an Hauptversammlungen persönlich teilnehmen oder indem sie schriftlich oder per Telefax, E-Mail oder mittels eines anderen ähnlichen vom Fonds akzeptierten Kommunikationsmittels eine andere Person als Stimmrechtsbevollmächtigten benennen. Eine einzelne Person kann mehrere oder sogar alle Anteilhaber des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse vertreten. Jeder Anteil berechtigt den Anteilhaber zu einer (1) Stimme auf allen Hauptversammlungen der Anteilhaber des Fonds und auf allen Versammlungen des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse, sofern es sich bei dem Anteil um einen Anteil dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse handelt.

Anteilinhaber, die gemeinsam mindestens zehn Prozent (10 %) des Anteilskapitals oder der Stimmrechte halten, können dem Verwaltungsrat schriftlich Fragen zu Geschäften im Zusammenhang mit der Geschäftsführung des Fonds stellen.

Der Verwaltungsrat kann das Stimmrecht eines Anteilinhabers aussetzen, wenn dieser seine im vorliegenden Prospekt, im Zeichnungsformular oder der Satzung beschriebenen Verpflichtungen missachtet.

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber darf nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats Handlungen, welche die Interessen des Fonds gegenüber Dritten berühren, genehmigen oder bestätigen oder die Satzung ändern.

Weitere Angaben zu den Versammlungen der Anteilinhaber sind in der Satzung enthalten.

11.4 **Rechte der Anteilinhaber**

(a) **Verhältnis der Anteilinhaber zum Fonds und Rechte der Anteilinhaber des Fonds**

Der Fonds ist ein AIF, bei dem es sich um eine luxemburgische Aktiengesellschaft in Form einer Gesellschaft mit variablem Kapital handelt, die Teil II des Gesetzes von 2010, der AIFMD und dem Gesetz von 1915 unterliegt und bei der CSSF in der offiziellen Liste zugelassener OGA und im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Anleger verpflichten sich zur Zeichnung von Anteilen, indem sie ein Zeichnungsformular ausfüllen, und werden nach der Genehmigung durch den Verwaltungsrat und der Ausgabe ihrer Anteile zu Anteilinhabern. Die Rechte der Anteilinhaber werden durch die Satzung und diesen Prospekt sowie durch bestimmte damit verbundene Vereinbarungen, einschließlich des Zeichnungsformulars, geregelt und festgelegt.

Nach der Ausgabe der Anteile wird die Person, deren Name im Anteilsregister eingetragen ist, Anteilinhaber, einschließlich gegebenenfalls in Bezug auf die betreffende Anteilklasse. Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass für den Fall, dass ein Anleger über einen im eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers handelnden Vermittler in den Fonds investiert, es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich ist, (i) bestimmte Anteilinhaberrechte, wie beispielsweise das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen von Anteilinhabern, direkt gegenüber dem Fonds auszuüben, oder (ii) bei Berechnungsfehlern des Nettoinventarwerts und/oder Nichteinhaltung der Anlagevorschriften und/oder anderen Fehlern auf Ebene des Fonds entschädigt zu werden. Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

(b) **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Mit der Zusage, Anteile zu zeichnen, erklären sich die Anleger an das Zeichnungsformular, die Satzung, diesen Prospekt und die damit verbundenen Vereinbarungen gebunden, die dem Recht des Großherzogtums Luxemburg unterliegen und entsprechend ausgelegt werden. Bestimmte damit verbundene Vereinbarungen (z. B. der Anlageverwaltungsvertrag) können den Gesetzen anderer Gerichtsständen unterliegen.

Zum ausschließlichen Nutzen des Fonds und der Dienstleister des Fonds unterwirft sich jeder Anleger mit der Zusage, Anteile zu zeichnen, unwiderruflich der Zuständigkeit der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg und verzichtet auf jeden Einwand gegen ein Verfahren vor diesen Gerichten aufgrund des

Gerichtsstands oder der Tatsache, dass ein Verfahren an einem ungeeigneten Gerichtsstand eingeleitet wurde.

Für die Anerkennung und Vollstreckung eines vor einem Luxemburger Gericht ergangenen Urteils sind in Luxemburg keine Rechtsmittel erforderlich.

(c) **Rechte der Anteilinhaber gegenüber Drittdienstleistern**

Da der Fonds keine Mitarbeiter hat und der Fonds für die Zwecke der AIFMD den AIFM zum Verwalter alternativer Investmentfonds ernannt hat, ist der Fonds auf die Leistung von Dienstleistern angewiesen, zu denen auch der AIFM, die Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und der Abschlussprüfer (jeweils ein „Dienstleister“) gehören; Angaben zu diesen Parteien sind in diesem Prospekt aufgeführt.

Jeder Anteilinhaber steht im Hinblick auf seine Anteile ausschließlich mit dem Fonds in einem Vertragsverhältnis. Kein Anteilinhaber hat einen vertraglichen Anspruch gegen einen Dienstleister hinsichtlich eines Verzugs oder Pflichtverletzung durch den Dienstleister. Jeder Anteilinhaber, der glaubt, dass er im Zusammenhang mit seiner Anlage in den Fonds einen unmittelbaren Anspruch gegen einen Dienstleister haben könnte, sollte seinen Rechtsberater zu Rate ziehen.

Die Anteilinhaber können nach dem Gesetz von 1915, den Bestimmungen der Satzung oder gegebenenfalls einem anderen Vertrag mit dem Fonds oder wegen der Verletzung einer gesetzlichen Pflicht, die der Fonds einem Anteilinhaber nach geltendem Recht schuldet, Ansprüche gegen den Fonds geltend machen.

Falls ein Anteilinhaber der Ansicht ist, dass er einen Anspruch gegen einen Dienstleister haben könnte, sollte der Anteilinhaber seinen Rechtsberater zu Rate ziehen.

(d) **Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Luxemburg**

Die Luxemburger Gerichte erkennen alle rechtskräftigen und vollstreckbaren Zivilurteile, die vor einem Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in Bezug auf Verträge im Zusammenhang mit dem Fonds ergangen sind, als gültig an und werden sie vollstrecken, wenn die Vertragsparteien sich gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (die „Brüsseler Verordnung“) der Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaats unterworfen haben. Das Berufungsgericht von Luxemburg kann die Anerkennung und Vollstreckung eines auf der Grundlage der Brüsseler Verordnung ergangenen ausländischen Urteils durch das Bezirksgericht Luxemburg ablehnen, jedoch nur aus den in den Artikeln 45 und 46 der Brüsseler Verordnung genannten Gründen.

Darüber hinaus ist Luxemburg Vertragspartei des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (das „Brüsseler Übereinkommen“). Daher würden Urteile von Gerichten in Gebieten, die gemäß Artikel 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der Brüsseler Verordnung ausgeschlossen sind, von den luxemburgischen Gerichten nach den im Brüsseler Übereinkommen vorgesehenen Vollstreckungsverfahren anerkannt und vollstreckt.

Darüber hinaus ist Luxemburg Vertragspartei des Übereinkommens vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (das „Lugano-Übereinkommen“). Urteile der Gerichte von Island, Norwegen oder der Schweiz wären daher von den Luxemburger Gerichten entsprechend den im Lugano-Übereinkommen vorgesehenen Vollstreckungsverfahren anerkannt und vollstreckbar.

Darüber hinaus ist Luxemburg Vertragspartei des Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen (das „Haager Übereinkommen“). Urteile, die vor den Gerichten der Vertragsparteien ergangen sind, für die das Haager Übereinkommen in Kraft getreten ist, wären daher von den luxemburgischen Gerichten gemäß den geltenden, darin vorgesehenen Vollstreckungsverfahren anerkannt und vollstreckbar.

Die Luxemburger Gerichte erkennen alle rechtskräftigen und vollstreckbaren Zivilurteile, die gegen den Fonds vor den Gerichten einer zuständigen Gerichtsbarkeit außerhalb des Geltungsbereichs der Brüsseler Verordnung, des Brüsseler Übereinkommens, des Lugano-Übereinkommens oder des Haager Übereinkommens ergangen sind, als gültig an und vollstrecken sie ohne erneute Prüfung der Sache, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

- (i) Das Urteil des ausländischen Gerichts muss in der Jurisdiktion, in der das Urteil ergangen ist, vollstreckbar (*exécutoire*) sein und darf einem in Luxemburg bereits vollstreckbaren Urteil nicht widersprechen;
- (ii) das Urteil des ausländischen Gerichts darf die ausschließliche Zuständigkeit der luxemburgischen Gerichte nicht beeinträchtigen, und es muss zwischen der Rechtssache und dem ausländischen Gericht (gemäß einigen erstinstanzlichen Entscheidungen in Luxemburg, die vom Berufungsgericht noch nicht bestätigt wurden) ein tatsächlicher Rechtsbezug (*lien caractérisé*) bestehen;
- (iii) das Urteil des ausländischen Gerichts darf nicht durch Betrug erwirkt worden sein, sondern muss den Verfahrensregeln der Jurisdiktion, in der das Urteil ergangen ist, entsprechen, insbesondere unter Wahrung der Rechte des Beklagten und des Rechts auf ein faires Verfahren; und
- (iv) das Urteil des ausländischen Gerichts darf nicht im Widerspruch zur internationalen öffentlichen Ordnung („*ordre public*“) von Luxemburg stehen, welche die Grundbegriffe des luxemburgischen Rechts umfasst, die die Gerichte Luxemburgs unter Umständen als so bedeutsam erachten, dass die Anerkennung eines ausländischen Urteils, bei dem davon ausgegangen wird, dass seine Ergebnisse gegen diese Grundbegriffe verstoßen, ausgeschlossen wird.

11.5 **Änderungen an diesem Prospekt**

Dieser Prospekt kann vom Verwaltungsrat geändert werden. In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und in dem von ihnen vorgeschriebenen Umfang, insbesondere dem Rundschreiben 14/591, werden die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds über Änderungen dieses Prospekts informiert und, falls erforderlich, mindestens einen (1) Monat im Voraus über vorgeschlagene wesentliche Änderungen informiert, um die Rücknahme ihrer Anteile ohne Rückkauf- oder

Rücknahmegebühren zu veranlassen, wenn sie dem Verwaltungsrat vor Ablauf dieser Kündigungsfrist schriftlich ihren Widerspruch gegen diese vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen mitteilen. Solche Rücknahmeanträge werden vorbehaltlich der Anwendung von Rücknahmebeschränkungen und anderen Bedingungen, die in diesem Prospekt oder im entsprechenden Anhang vorgesehen sind, gleich wie andere angenommene Rücknahmeanträge behandelt.

Ungeachtet des Vorstehenden kann (a) dieser Prospekt in der darin festgelegten Art und Weise und zu den darin festgelegten Zwecken geändert werden, einschließlich durch den Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen ohne die Zustimmung einer anderen Person, um (i) eine nicht wesentliche Änderung; (ii) eine Änderung, die die Rechte, die den Anteilhabern gewährt werden, oder die ihnen auferlegten Verpflichtungen in keiner wesentlichen Hinsicht beeinträchtigt; oder (iii) eine Änderung, die nach Ermessen des Verwaltungsrats erforderlich oder ratsam ist, um alle für BlackRock, ihre verbundenen Unternehmen oder den Fonds geltenden Gesetze, Regeln, Vorschriften oder Richtlinien einzuhalten, zu bewirken; und (b) die Bedingungen eines Teilfonds können separat gemäß den für diesen Teilfonds geltenden Bedingungen geändert werden.

11.6 Liquidation und Verschmelzung von Teilfonds

Teilfonds können einzeln und unabhängig voneinander entsprechend den näheren Angaben im jeweiligen Anhang liquidiert werden. Die Liquidation eines Teilfonds berührt nicht die Existenz der anderen Teilfonds oder des Fonds.

Wenn der Verwaltungsrat aus irgendeinem Grund feststellt, dass (i) die Vermögenswerte eines Teilfonds den Mindestbetrag für diesen Teilfonds nicht erreicht haben oder Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Umstände eine solche Beendigung rechtfertigen würden oder (ii) eine Produktreorganisation oder ein anderer Grund eine solche Beendigung rechtfertigen würde, kann der Verwaltungsrat nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilhaber beschließen, alle (aber nicht nur einige) Anteile des betreffenden Teilfonds zwangsweise zum Liquidations-Nettoinventarwert zurückzukaufen, der sich aus dem in der jeweiligen aktuellen Marktsituation erzielbaren Preis pro Vermögenswert, abzüglich der vom Verwaltungsrat festgelegten Transaktions- und sonstigen Kosten sowie der Liquidationskosten, berechnet.

Alle Liquidationserlöse, die nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds nicht an die Anteilhaber ausgezahlt werden konnten, werden nach luxemburgischem Recht bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zugunsten der Begünstigten hinterlegt.

Der Verwaltungsrat kann einen Teilfonds mit einer Frist von einem Monat mit einem anderen Teilfonds verschmelzen, wobei ein Teilfonds, bei dem es sich um einen ELTIF handelt, nur mit einem anderen Teilfonds, bei dem es sich ebenfalls um einen ELTIF handelt, verschmolzen werden darf. Sofern nicht alle Anteilhaber zugestimmt haben, ist eine vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung für die Anteilhaber nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 30 Tagen verbindlich. Innerhalb dieser Frist wird den Anteilhabern ein Ausstiegsrecht ohne Vertragsstrafen oder Rücknahmegebühren, mit Ausnahme der anfallenden Transaktionskosten eingeräumt. Gemäß der ELTIF-Verordnung kann jeder Anteilhaber eines Teilfonds die Abwicklung dieses Teilfonds beantragen, wenn seiner gemäß der Rücknahmeregelung des Teilfonds vorgebrachten Rücknahmeforderung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Laufzeit dieses Teilfonds entsprochen wurde.

Die zum Zeitpunkt der Liquidation eines Teilfonds nicht amortisierten Gründungsaufwendungen werden vom jeweiligen Teilfonds getragen und verringern

den Nettoinventarwert je Anteil der dann ausstehenden Anteile anteilig entsprechend dem Nettoinventarwert jedes dieser Anteile.

11.7 Liquidation des Fonds

Der Fonds ist für unbestimmte Zeit aufgelegt. Er kann jederzeit mit oder ohne Grund durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber aufgelöst werden, der nach geltendem Recht gefasst wird.

Die Zwangsauflösung des Fonds kann von den zuständigen Luxemburger Gerichten unter den im Gesetz von 1915 vorgesehenen Umständen angeordnet werden.

Sobald ein Beschluss zur Auflösung des Fonds gefasst wird, ist die Ausgabe, die Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen in allen Teilfonds untersagt. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1915 durchgeführt. Liquidationserlöse, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation von den Anlegern nicht eingefordert worden sind, werden bei der „*Caisse de Consignation*“ in Luxemburg treuhänderisch hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingefordert worden sind, verfallen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften. Wie in der Satzung näher beschrieben, werden im Falle eines Beschlusses zur Liquidation des Fonds ein oder mehrere Liquidatoren ernannt, und diese Ernennung unterliegt der vorherigen Zustimmung der CSSF.

Solange der Fonds nicht aufgelöst ist, kann der Fonds weiterhin Anlagen halten, bis der Verwaltungsrat oder der Liquidator oder andere Vertreter (der „Vertreter“) dies nach eigenem Ermessen für angemessen erachtet (auch zur Maximierung von Gewinnen oder zur Minimierung von Verlusten), und der Vertreter hat das volle Recht und die uneingeschränkte Befugnis, nach eigenem Ermessen den Zeitpunkt, die Art und Weise sowie die Bedingungen für den Verkauf oder die Veräußerungen von Vermögenswerten des Fonds festzulegen. Zur Klarstellung wird betont, dass der Vertreter nicht verpflichtet ist, den Fonds zu veranlassen, Vermögenswerte des Fonds als Sachwerte auszuschütten, und der Fonds kann Anlagen über einen längeren Zeitraum halten, solange er nicht aufgelöst ist.

11.8 Liquidation einer Anteilklasse

Falls der Verwaltungsrat aus irgendeinem Grund feststellt, dass (i) der Nettoinventarwert einer Anteilklasse auf das Mindestniveau für diese Anteilklasse gesunken ist oder dieses nicht erreicht hat, um effizient verwaltet und/oder geführt zu werden, oder (ii) Änderungen des rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfelds eine solche Beendigung rechtfertigen würden, oder (iii) eine Produktrationalisierung oder ein anderer Grund eine solche Beendigung rechtfertigen würde, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Anteile der betreffenden Anteilklasse (in Teilen oder auf einmal) zum Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen, der Veräußerungsaufwendungen und der Liquidationskosten) für den/die betreffenden Bewertungsstichtag(e), für den/die dieser Beschluss wirksam ist, zurückzunehmen und diese Anteilklasse zu beenden und zu liquidieren.

Die Anteilinhaber werden über den Beschluss des Verwaltungsrats, eine Anteilklasse aufzulösen, durch eine Mitteilung informiert. In der Mitteilung werden die Gründe und der Ablauf der Beendigung und Liquidation angegeben.

Ungeachtet der Befugnisse, die dem Verwaltungsrat durch die Satzung übertragen wurden, kann der Verwaltungsrat auch beschließen, eine Hauptversammlung der Anteilinhaber einer Anteilklasse über eine solche Beendigung und Liquidation

einzuuberufen, und den Fonds dazu verpflichten, alle Anteile der betreffenden Anteilklasse zum Nettoinventarwert je Anteil für den/die betreffenden Bewertungsstichtag(e) zurückzunehmen, für den/die dieser Beschluss wirksam ist. Eine solche Hauptversammlung entscheidet durch Beschluss, der ohne Beschlussfähigkeitsanforderung gefasst und mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen angenommen wird.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts für die Zwangsrücknahme werden die tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen, die Veräußerungskosten und die Liquidationskosten berücksichtigt. Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse sind grundsätzlich berechtigt, weiterhin die Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme zu beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet, dass dies nicht im besten Interesse der Anteilinhaber dieser Anteilklasse ist oder die faire Behandlung dieser Anteilinhaber gefährden könnte.

Rücknahmeerlöse, die von den Anteilhabern bei der Zwangsrücknahme nicht eingefordert wurden, werden im Namen der hierzu berechtigten Personen hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingefordert worden sind, verfallen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Alle zurückgenommenen Anteile können storniert werden.

Die Auflösung und Liquidation einer Anteilklasse hat keinen Einfluss auf das Bestehen einer anderen Anteilklasse. Der Beschluss, die letzte im Fonds bestehende Anteilklasse aufzulösen und zu liquidieren, führt zur Auflösung und Liquidation des Fonds.

12. BESTIMMTE STEUERLICHE ERWÄGUNGEN

12.1 USA

DIE NACHSTEHENDE ERÖRTERUNG DER ERWÄGUNGEN ZUR US-BUNDESEINKOMMENSTEUER IST NICHT ERSCHÖPFEND UND STELLT KEINE RECHTS- ODER STEUERBERATUNG DAR. ANLEGER SOLLTEN BEZÜGLICH DER STEUERLICHEN FOLGEN DES ERWERBS UND DER VERÄUSSERUNG VON ANTEILEN UND DER INHABERSCHAFT AN ANTEILEN IHRE STEUERBERATER ZU RATE ZIEHEN.

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über bestimmte Folgen hinsichtlich der US-Bundeseinkommensteuer für den Fonds und eine Anlage in dem Fonds durch Nicht-US-Anleger und steuerbefreite US-Anleger (jeweils gemäß der nachfolgenden Definition). Diese Erörterung basiert auf dem zum Zeitpunkt dieses Prospekts geltenden US-Bundeseinkommensteuerrecht, einschließlich des U.S. Internal Revenue Code, der bestehenden und vorgeschlagenen Vorschriften des US-Finanzministeriums, die nach dem U.S. Internal Revenue Code erlassen wurden, den Entscheidungen der US-Bundessteuerbehörde („IRS“), bestimmten Einkommensteuerabkommen, an denen die USA beteiligt sind, und den am Datum dieses Prospekts bestehenden Gerichtsentscheidungen. Spätere Entwicklungen im US-Bundeseinkommensteuerrecht oder bei den Einkommensteuerabkommen, einschließlich Änderungen, Neuverhandlungen oder abweichender Auslegungen durch diese Behörden, die rückwirkend angewandt werden können, könnten einen wesentlichen Einfluss auf die Behandlung des Fonds hinsichtlich der US-Bundeseinkommensteuer und/oder die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilinhaber, wie in der vorliegenden Zusammenfassung dargestellt, haben.

Es wurden und werden keine Vorabentscheidungen des IRS in Bezug auf eine in diesem Prospekt behandelte Angelegenheit eingeholt, und der Rechtsberater des Fonds hat keine Stellungnahme zu den einkommensteuerlichen Folgen für den Fonds oder eine Anlage darin abgegeben. Es kann nicht garantiert werden, dass der IRS oder eine andere Steuerbehörde nicht eine Position, die einem der nachstehend aufgeführten steuerlichen Aspekte widerspricht, geltend machen würde oder dass ein Gericht eine solche Position nicht aufrechterhalten würde. Deshalb wird Anlegern dringend empfohlen, ihre Steuerberater zu konsultieren, um die für sie geltenden Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und Verkaufs von Anteilen des Fonds hinsichtlich der US-Bundeseinkommensteuer sowie die Auswirkungen anwendbarer einzelstaatlicher, lokaler und nicht US-amerikanischer Steuervorschriften festzustellen.

Zum Zwecke der nachfolgenden Ausführungen ist ein „US-Anleger“ im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer ein Anleger, der (i) als natürliche Person Bürger oder Einwohner der USA für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer ist, (ii) eine Körperschaft (oder eine andere juristische Person, die für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als Körperschaft behandelt wird) ist, die nach dem Recht der USA, eines ihrer Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet oder organisiert ist, (iii) ein Vermögen ist, dessen Erträge unabhängig von ihrer Quelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) ein Trust ist, (a) bei dessen Verwaltung ein US-Gericht die primäre Aufsicht ausüben kann, und (b) dessen wesentliche Entscheidungen von einer oder mehreren US-Personen kontrolliert werden können, oder (v) ein Trust ist, für den nach den geltenden Vorschriften des US-Finanzministeriums die gültige Entscheidung getroffen wurde, als US-Person behandelt zu werden. Ein „steuerbefreiter US-Anleger“ ist ein US-Anleger, der nach Section 501(a) des U.S. Internal Revenue Code von der US-Bundeseinkommensteuer befreit ist. Ein „Nicht-US-Anleger“ ist ein Anleger, der nicht US-Anleger ist und der für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer eine natürliche Person, eine Kapitalgesellschaft, ein Vermögen oder ein Trust ist.

Im Falle eines Anlegers, der für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als Personengesellschaft behandelt wird oder der für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer nicht berücksichtigt wird, gelten die hierin beschriebenen steuerlichen Konsequenzen und sonstigen steuerlichen Erwägungen grundsätzlich auch für alle Personen, die indirekt über diese Personengesellschaft oder diesen nicht berücksichtigten Anleger in den Fonds investieren. Jeder Anleger der eine Personengesellschaft ist oder nicht berücksichtigt wird, kann verpflichtet werden, die hierin festgelegten Anforderungen hinsichtlich seiner Berechtigung, in den Fonds zu investieren, zu erfüllen (und bestimmte Erklärungen dazu abzugeben). Jeder Anteilinhaber, der für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als Personengesellschaft behandelt wird oder nicht berücksichtigt wird, sollte bezüglich der steuerlichen Folgen einer Anlage in dem Fonds für sich selbst und seinen oder seine Eigentümer seinen Steuerberater konsultieren.

Diese Erörterung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Folgen zu beschreiben, die für den Fonds gelten oder für einen bestimmten Anleger angesichts dessen besonderer Umstände relevant sind, und richtet sich, soweit nicht nachfolgend angegeben, nicht an steuerpflichtige US-Anleger oder Anleger, die nach dem US-Bundeseinkommensteuerrecht einer Sonderbehandlung unterliegen, wie Kapitalgesellschaften gemäß Unterkapitel S („S corporations“), persönliche Holdinggesellschaften, gemeinnützige Residualfonds, private Stiftungen, Banken, Wertpapierhändler und Versicherungsgesellschaften. Darüber hinaus wurden diese Zusammenfassung für Anteilinhaber erstellt, die ihre Anteile am Fonds als Kapitalanlage im Sinne von Section 1221 des U.S. Internal Revenue Code halten.

(a) **Den Fonds betreffende US-Steuererwägungen**

(i) Status des Fonds

Der Fonds wurde als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennten Teilfonds gegründet. Jeder Teilfonds wird für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als Kapitalgesellschaft behandelt. Für die Zwecke dieser Ausführungen schließt die Bezugnahme auf den Fonds gegebenenfalls jeden Teilfonds ein.

(ii) Besteuerung des Fonds

Der Fonds kann als in den Vereinigten Staaten gewerblich oder geschäftlich tätig behandelt werden (auch infolge einer Anlage des Fonds in einem Unternehmen, das im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer als steuerlich transparent behandelt wird). Die Entscheidung darüber, ob der Fonds als in den Vereinigten Staaten gewerblich oder geschäftlich tätig behandelt wird, erfolgt auf Grundlage aller relevanten Fakten und Umstände, darunter der Regelmäßigkeit, Dauerhaftigkeit und Wesentlichkeit der Aktivitäten des Fonds (einschließlich der Ausgabe von Schuldtiteln) und der Anwendung relevanter Präzedenzentscheidungen auf die erwarteten Aktivitäten des Fonds. Eigenkapitalbeteiligungen des Fonds an Personengesellschaften, die in den Vereinigten Staaten Geschäfte tätigen, generieren im Allgemeinen Erträge, die mit einem Gewerbe oder Geschäft in den Vereinigten Staaten effektiv verbunden sind („*effectively connected income*“ – „ECI“), und andere Eigenkapitalbeteiligungen des Fonds können unter bestimmten Umständen zu US-Quellensteuern führen, abhängig von den Bedingungen des Instruments, dem Zeitpunkt und der Art der auf dieses Instrument geleisteten Zahlungen und anderen Faktoren. Ferner unterliegen Anlagen des Fonds in US-Immobilienbeteiligungen bei der Veräußerung solcher Anlagen im Allgemeinen der US-Bundeseinkommensteuer, als ob diese Erträge ECI wären, und der US-Bundesquellensteuer sowie der US-Bundessteuer auf Gewinne von Zweigniederlassungen im Falle von juristischen Personen als Anleger. Darüber hinaus wird der Verkauf oder Tausch einer Beteiligung an einer Personengesellschaft durch eine Nicht-US-Person (wie den Fonds) so behandelt, als ob dadurch ECI entsteht, soweit dieser Nicht-US-Person ECI zugeteilt werden würde, wenn diese Personengesellschaft ihr gesamtes Vermögen im Rahmen einer hypothetischen Liquidation zum beizulegenden Zeitwert am Tag des Verkaufs oder Umtauschs verkaufen würde. Der Übertragungsempfänger der Beteiligung an der Personengesellschaft ist nach diesen Bestimmungen in der Regel verpflichtet, 10 % des vom Übertragenden im Zusammenhang mit dem Verkauf von Beteiligungen an der Personengesellschaft erzielten Betrags einzubehalten. Eine Befreiung von der Quellensteuer ist unter Umständen möglich; Zusicherungen können jedoch nicht gegeben werden. Wenn der Fonds als in den Vereinigten Staaten gewerblich oder geschäftlich tätig behandelt würde, wäre der Fonds, jedoch nicht die Anleger, verpflichtet, US-Bundeseinkommensteuer auf Nettobasis (derzeit 21 %) auf die effektiv verbundene Erträge („ECI“) zu zahlen. Darüber hinaus würde der Fonds einer US-Bundesgewinnsteuer für Zweigniederlassungen unterliegen, die pauschal 30 % seines „Dividendenäquivalenzbetrags“ im Sinne von Section 884 des U.S. Internal Revenue Code beträgt, was dazu führt, dass der Fonds mit ECI einem

kumulativen effektiven US-Bundeseinkommensteuersatz von bis zu 44,7 % (einschließlich etwaiger Zinsen und Strafen darauf) unterliegt.

Zinserträge des Fonds aus US-Quellen, die kein ECI sind, unterliegen nicht der US-Quellensteuer, sofern diese Zinsen als „Portfoliozinsen“ im Sinne von Section 881 des U.S. Internal Revenue Code gelten. Zinserträge aus US-Quellen, die nicht als „Portfoliozinsen“ gelten, und andere Arten von Erträgen des Fonds aus US-Quellen, die einen festen oder bestimmaren jährlichen oder periodischen Charakter haben, unterliegen der US-Quellensteuer zu einem Pauschalsatz von 30 % (sofern nicht eine Steuerbefreiung oder nach einem Steuerabkommen ein niedrigerer Satz gilt).

In dem Fall, dass der Fonds direkt oder indirekt der Einkommen- oder Quellensteuer auf US-Bundesebene unterliegt, sollte jeder Anleger davon ausgehen, dass die Ausschüttungen des Fonds nach Abzug dieser Steuern erfolgen werden. Dementsprechend tragen alle Anleger das Risiko, dass der Fonds wesentlichen US-Steuern unterliegt, welche die Rendite der Anleger erheblich negativ beeinflussen würden.

(b) **Die Anleger betreffende US-Steuererwägungen**

(i) Besondere Erwägungen für steuerbefreite US-Anleger des Fonds

Da der Fonds für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer den Status einer Kapitalgesellschaft hat, werden Ausschüttungen des Fonds und Gewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen am Fonds, die ein steuerbefreiter US-Anleger erhält, voraussichtlich in der Regel nicht als „steuerpflichtiges Einkommen aus einem nicht verbundenen Geschäft“ („*unrelated business taxable income*“) im Sinne von Section 512 des U.S. Internal Revenue Code („UBTI“) behandelt, sofern es sich bei der Anlage des steuerbefreiten US-Anlegers in dem Fonds nicht um „fremdfinanziertes Vermögen“ („*debt-financed property*“) im Sinne von Section 514 des U.S. Internal Revenue Code handelt. Wird die Anlage eines steuerbefreiten US-Anlegers in dem Fonds fremdfinanziert, gilt umgekehrt, dass die dieser Anlage zuzurechnenden Erträge des steuerbefreiten US-Anlegers ganz oder teilweise als UBTI behandelt werden, in Bezug auf das ein steuerbefreiter US-Anleger der US-Bundeseinkommensteuer und den damit verbundenen Erklärungspflichten unterliegt. Bestimmte steuerbefreite Privatuniversitäten unterliegen einer zusätzlichen Verbrauchssteuer von 1,4 % auf ihre Nettoanlageerträge („*net investment income*“), einschließlich Erträgen aus Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinnen. Wie oben ausgeführt, tragen steuerbefreite US-Anleger indirekt sämtliche US-Steuern, die dem Fonds direkt oder indirekt auferlegt werden.

Anleger sollten davon ausgehen, dass der Fonds als passive ausländische Investmentgesellschaft („*passive foreign investment company*“, „PFIC“) im Sinne von Section 1297 des U.S. Internal Revenue Code behandelt wird. Darüber hinaus kann der Fonds als beherrschte ausländische Gesellschaft („*controlled foreign corporation*“, „CFC“) behandelt werden, wenn eine US-Person tatsächlicher oder fiktiver Eigentümer („*constructive ownership*“) von mindestens 10 % der Stimmrechtsaktien oder des Werts des Fonds ist (ein „US-Anteilhaber“) und US-Anteilhaber zusammen tatsächliche oder fiktive Eigentümer von mehr als 50 % der Stimmrechte oder des Werts der Aktien des Fonds sind. Für die Feststellung des Eigentums an einer CFC

gelten komplexe Zurechnungsregeln (die ausgeweitet wurden). US-Anlegern drohen nach den PFIC- und/oder CFC-Bestimmungen in der Regel negative Konsequenzen bezüglich des Zeitpunkts und der Art der Erträge des Fonds. Darüber hinaus muss jeder US-Anteilhaber einer CFC den auf ihn entfallenden Anteil des globalen immateriellen, niedrig besteuerten Einkommens („*global intangible low-taxed income*“) der CFC für das betreffende Steuerjahr in seine Einkünfte aufnehmen. Steuerbefreite US-Anleger unterliegen gemäß den PFIC- oder CFC-Regeln in der Regel nicht der Einkommensteuer, sofern sie nicht anderweitig gemäß den UBTI-Bestimmungen mit ihrer Beteiligung am Fond steuerpflichtig sind (d. h. weil ihre Anlage in dem Fonds fremdfinanziert ist). Steuerbefreiten US-Anlegern, die hinsichtlich ihrer Anlagen in dem Fonds mit UBTI steuerpflichtig sind, können nach den PFIC-Bestimmungen negative Folgen hinsichtlich der US-Bundeseinkommensteuer drohen.

(ii) Besondere Erwägungen für Nicht-US-Anleger des Fonds

Da der Fonds für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer den Status einer Kapitalgesellschaft hat, wird erwartet, dass Ausschüttungen des Fonds und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsbeteiligungen, die ein Nicht-US-Anleger erzielt, im Regelfall nicht als ECI dieses Nicht-US-Anlegers behandelt werden. Im Fall von nichtansässigen ausländischen natürlichen Personen unterliegt ein solcher Gewinn jedoch der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem laut Steuerabkommen niedrigeren Steuersatz), wenn (i) diese Personen sich in demjenigen Steuerjahr, in dem ein solcher Gewinn erfasst wird (wobei als Bemessungsgrundlage das Kalenderjahr gilt, es sei denn, dass die nichtansässigen ausländischen Personen vorher ein anderes Steuerjahr angegeben haben), mindestens 183 Tage in den Vereinigten Staaten aufgehalten haben und (ii) ein solcher Gewinn aus US-Quellen stammt. Im Allgemeinen gilt, dass die Quelle des Gewinns aus der Veräußerung, dem Umtausch oder der Rücknahme von Fondsanteilen durch den Wohnsitzort des Anlegers bestimmt wird. Zum Zweck der Bestimmung der Quelle des Gewinns definiert der Code Ansässigkeit auf eine Weise, die dazu führen kann, dass eine natürliche Person, die ansonsten ein nichtansässiger Ausländer in Bezug auf die Vereinigten Staaten ist, allein zum Zweck der Bestimmung der Einkunftsquelle als in den Vereinigten Staaten ansässig behandelt wird. Jeder potenzielle Nicht-US-Anleger, der eine natürliche Person ist und sich absehbar mindestens 183 Tage (in einem Steuerjahr) in den Vereinigten Staaten aufhalten wird, wird dringend aufgefordert, seinen Steuerberater bezüglich der möglichen Anwendung dieser Vorschrift zu Rate zu ziehen. Wie vorstehend ausgeführt, tragen Nicht-US-Anleger indirekt sämtliche US-Steuern, die dem Fonds direkt oder indirekt auferlegt werden.

Die steuerliche Behandlung und die Steuererklärungspflichten eines Nicht-US-Anlegers in der Jurisdiktion, in der er steueransässig ist, wird vollständig nach dem Recht dieser Jurisdiktion bestimmt und kann je nach Jurisdiktion sehr unterschiedlich ausfallen. Der Fonds beabsichtigt im Allgemeinen, Nicht-US-Anlegern vernünftigerweise angeforderte Materialien zur Verfügung zu stellen, damit Nicht-US-Anleger Steuererklärungen in der Jurisdiktion, in der sie steueransässig sind, erstellen können; die Steuerinformationen, die der Fonds einem bestimmten Nicht-US-Anleger zur Verfügung stellt, sind jedoch

möglicherweise nicht rechtzeitig oder ausreichend, damit dieser Nicht-US-Anleger solche Steuererklärungen abgeben kann. Darüber hinaus sollte jeder Nicht-US-Anleger sorgfältig berücksichtigen, dass erhebliche ungünstige zeitliche Unterschiede zwischen der Erfassung von Erträgen für Steuerzwecke und Barausschüttungen an Anteilhaber auftreten können, und in diesem Zusammenhang sollte jeder Nicht-US-Anleger berücksichtigen, dass der Fonds seine Zahlungsströme reinvestieren oder zur Bedienung von Verbindlichkeiten oder zur Begleichung anderer Aufwendungen nutzen könnte, anstatt Barausschüttungen an Anteilhaber vorzunehmen. Dementsprechend können Nicht-US-Anlegern in der Jurisdiktion, in der sie jeweils steueransässig sind, in einem bestimmten Jahr Einkommensteuerverbindlichkeiten (entsprechend der Höhe und Art der von dem Fonds erzielten Erträge) entstehen, die höher ausfallen, als die für dieses Jahr an Nicht-US-Anleger ausgezahlten Barausschüttungen.

(iii) **Zusätzliche Erwägungen für alle Anleger**

Nicht-US-Steuern. Anlagen außerhalb der USA können für den Fonds und/oder die Anleger direkt oder indirekt zu zusätzlichen Steuerpflichten in den Jurisdiktionen führen, in denen die Anlagen getätigt werden und/oder in denen Anlagetätigkeiten erfolgen. Insbesondere Zinsen auf Schuldtitel von Nicht-US-Emittenten oder -Schuldnern können Quellensteuern unterliegen, die in den Jurisdiktionen erhoben werden, in denen die Emittenten oder Schuldner steuerlich ansässig sind. Steuerabkommen zwischen bestimmten Ländern und Luxemburg können solche Steuern mindern oder aufheben.

US-Steuern auf einzelstaatlicher und lokaler Ebene. Der Fonds kann direkt oder indirekt Steuern unterliegen, die von einzelstaatlichen oder lokalen Jurisdiktionen erhoben werden. Das Besteuerungsrisiko des Fonds auf einzelstaatlicher oder lokaler Ebene in den USA ist teilweise unabhängig vom Risiko, dass der Fonds der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt, da einzelstaatlichen und lokalen Jurisdiktionen Steuern nicht immer auf der Basis der gleichen Kriterien erheben, die für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer gelten, und zudem nicht an Abkommen gebunden sind. Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass Grenzen für die Abzugsfähigkeit einzelstaatlicher und lokaler Steuern für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer bestehen.

Quellensteuer. Unterliegt der Fonds direkt oder indirekt US- oder Nicht-US-Steuern (einschließlich Quellensteuern auf Ausschüttungen des Fonds), dürfen Zuteilungen und Ausschüttungen an die betreffenden Anteilhaber gegebenenfalls nach dem Ermessen des Verwaltungsrats angemessen angepasst werden, und jeder Anteilhaber sollte davon ausgehen, dass Ausschüttungen des Fonds abzüglich dieser Steuern erfolgen.

Steuerzugschriften und -abzüge. Unter bestimmten Umständen können Anleger in der Jurisdiktion, in der sie jeweils steueransässig sind, Anspruch auf Steuerzugschriften oder -abzüge für Steuern, einschließlich Quellensteuern, haben, die sie auf ihren oder in Zusammenhang mit ihrem direkten oder indirekten Anteil an Erträgen des Fonds an andere besteuerte Jurisdiktionen gezahlt haben. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass solche Steuerzugschriften oder -abzüge in einem konkreten Fall oder überhaupt erhältlich oder nutzbar sind, und jeder Anleger ist selbst dafür

verantwortlich, für ihn erhältliche Steuergutschriften oder -abzüge geltend zu machen. Darüber hinaus kann die Möglichkeit eines Anlegers, eine solche Steuergutschrift oder einen solchen Steuerabzug für vom Fonds oder von Tochtergesellschaften getragene Steuern geltend zu machen, stärker eingeschränkt sein, als wenn der Anleger diese Vorteile direkt oder über eine steuerlich transparente Gesellschaft geltend machen würde.

(iv) Bestimmte Berichtsanforderungen

US-Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt (und, soweit nach geltenden Vorschriften des US-Finanzministeriums angegebenen, auch bestimmte Nicht-US-Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, und bestimmte US-Anleger, bei denen es sich um juristische Personen handelt), die „bestimmte ausländische Finanzvermögenswerte“ („*specified foreign financial assets*“, wie in Section 6038D des U.S. Internal Revenue Code definiert) halten, müssen eine Meldung mit per IRS-Formular 8938 mit Angaben über den Vermögenswert für jedes Steuerjahr einreichen, in dem der Gesamtwert aller dieser Vermögenswerte bestimmte Schwellenwerte überschreitet. Zu den „bestimmten ausländischen Finanzvermögenswerten“ zählen im Regelfall, neben weiteren Vermögenswerten, Anteile. US-Anleger (einschließlich US-Unternehmen) und Nicht-US-Anleger sollten hinsichtlich der Anwendung dieser Vorschriften und anderer Berichtspflichten ihre Steuerberater zu Rate ziehen.

Der AIFM ist ermächtigt, im Auftrag und im Namen der Anteilinhaber ihm nötig oder ratsam erscheinende Steuerwahlrechte, Steuererklärungen, Anträge, Vereinbarungen und sonstige Instrumente oder Dokumente gemäß geltendem Steuerrecht zu erstellen oder erstellen zu lassen, auszuüben oder ausüben zu lassen und einzureichen. Der Fonds beabsichtigt im Allgemeinen, jedem Anteilinhaber nach Beendigung des Steuerjahres des Fonds im maßgeblichen Umfang Steuerinformationen zur Verfügung zu stellen. Die Anleger sollten berücksichtigen, dass es dem Fonds für ein bestimmtes Steuerjahr unter Umständen nicht möglich ist, die Informationen vor dem Stichtag für die Einreichung ihrer Steuererklärung für das betreffende Jahr bereitzustellen. Dementsprechend sollten die Anleger sich darauf einstellen, eine verfügbare Fristverlängerung für die Einreichung der jeweiligen Steuererklärung zu beantragen.

Gemäß diesem Prospekt und der Satzung dürfen sämtliche Steuerwahlrechte, die der Fonds nach dem U.S. Internal Revenue Code oder anwendbarem einzelstaatlichem oder lokalem Recht oder Nicht-US-Recht wahrnehmen kann oder muss, durch den Verwaltungsrat wahrgenommen werden.

(v) Besteuerung in Jurisdiktionen der Steueransässigkeit

Die spezifische steuerliche Behandlung eines Anlegers in der Jurisdiktion seiner Steueransässigkeit wird ausschließlich nach dem Recht dieser Jurisdiktion bestimmt und kann je nach Jurisdiktion sehr unterschiedlich ausfallen. Ein Anleger kann in der Jurisdiktion seiner Steueransässigkeit besonderen Steuer-, Berichts- oder sonstigen Regelungen unterliegen, einschließlich potenziell erheblicher nachteiliger Steuerfolgen. Beispielsweise können in bestimmten Jurisdiktionen u. a. folgende Erwägungen relevant sein: (i) Die Art und Weise, wie der Fonds organisiert ist und betrieben wird, kann sich nachteilig auf die

Steuerbemessungsgrundlage eines Anlegers für seine Anteile und/oder auf die Möglichkeit des Anteilhabers auswirken, seine Steuerbemessungsgrundlage für die Berechnung von Gewinnen oder Verlusten heranzuziehen; (ii) die Erträge aus einer Anlage in dem Fonds können ganz oder teilweise ungünstigen Steuersätzen unterliegen; (iii) eine Anlage in dem Fonds kann dazu führen, dass ein Anleger in der Jurisdiktion seiner Steueransässigkeit steuerpflichtiges „Phantomeinkommen“ erzielt, das vor den von ihm aus dem Fonds erhaltenen Barausschüttungen liegt oder diese deutlich übersteigt; und (iv) ein Anleger kann in Bezug auf seine Anlage in dem Fonds besonderen Meldepflichten oder nachteiligen Meldefolgen in der Jurisdiktion seiner Steueransässigkeit unterliegen. Dementsprechend wird jeder Anleger dringend aufgefordert, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in dem Fonds in der Jurisdiktion der Steueransässigkeit des Anlegers seinen eigenen Steuerberater zu konsultieren.

(vi) **Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten.**

Zahlungen von bestimmten Arten von Einkünften aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten (gemäß den anwendbaren Grundsätzen für die US-Bundeseinkommensteuer), darunter Zinsen und Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten (zusammen „abzugsteuerpflichtige Zahlungen“ („withholdable payments“)), die jeweils an ein ausländisches Finanzinstitut oder einen anderen ausländischen Rechtsträger fließen, unterliegen in der Regel einer US-Quellensteuer auf Bundesebene in Höhe von 30 %, soweit nicht bestimmte Berichts- und sonstige anwendbare Anforderungen erfüllt werden. Gemäß dem FATCA und den zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den USA und Luxemburg (das „Luxemburg-IGA“) wird erwartet, dass der Fonds für diesen Zweck als „ausländisches Finanzinstitut“ behandelt wird. Um als ausländisches Finanzinstitut quellensteuerpflichtige Zahlungen ohne Abzug dieser 30%igen US-Quellensteuer erhalten zu dürfen, muss sich der Fonds beim IRS registrieren und unter anderem: (i) Informationen über alle seine Anteilhaber einholen und überprüfen, um festzustellen, welche Anteilhaber „spezifizierte US-Personen“ (d. h. US-Anleger, die keine steuerbefreiten Unternehmen und bestimmte andere Personen sind) und in bestimmten Fällen Nicht-US-Personen sind, deren Eigentümer spezifizierte US-Personen sind („Ausländische Einrichtungen im US-Eigentum“), und (ii) jährlich Informationen über seine Anteilhaber, die nicht mit FATCA konform, spezifizierte US-Personen und Ausländische Einrichtungen im US-Eigentum sind, den luxemburgischen Steuerbehörden oder dem IRS melden. Die luxemburgischen Steuerbehörden tauschen die ihnen gemeldeten Informationen jährlich automatisch mit dem IRS aus. Darüber hinaus kann von bestimmten Nicht-US-Rechtsträgern, in denen der Fonds anlegt (jeweils ein „Offshore-Rechtsträger“), verlangt sein, sich beim IRS registrieren zu lassen und dem IRS oder anderen Jurisdiktionen ähnliche Informationen zu übermitteln, um abzugsteuerpflichtige Zahlungen ohne Abzug der US-Bundesquellensteuer von 30 % erhalten zu dürfen. Der Fonds beabsichtigt im Allgemeinen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung dieser US-Bundesquellensteuer von 30 % zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds und jeder Offshore-Rechtsträger von dieser Quellensteuer von 30 % befreit werden.

Jeder Anleger, der entweder nicht die betreffenden Informationen übermittelt oder anderweitig gegen den FATCA verstößt, kann dieser Quellensteuer auf bestimmte Ausschüttungen des Fonds unterliegen. Sämtliche gemäß diesen Regelungen einzubehaltenden Steuern sind auch dann einzubehalten, wenn die maßgeblichen Erträge ansonsten (ganz oder teilweise) von der Einbehaltung der US-Bundeseinkommensteuer befreit sind, auch im Rahmen eines Einkommensteuerabkommens zwischen den USA und dem Land, in dem der wirtschaftliche Eigentümer steuerlich ansässig ist. Jeder Anleger sollte bezüglich der möglichen Folgen dieser Quellensteuer (sowie der für ihn geltenden Berichtspflichten, zu denen die Übermittlung bestimmter Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer des Anlegers zählen kann) seine Steuerberater zu Rate ziehen.

(vii) Mögliche Gesetzgebung (und unsichere Steuerpositionen).

Jeder Anleger sollte sich darüber bewusst sein, dass sich steuerrechtliche Vorschriften fortlaufend ändern und dass diese Änderungen auch rückwirkend greifen können. Die Auslegung und Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften durch bestimmte Steuerbehörden kann außerdem unter Umständen unklar, inkonsistent oder intransparent sein. Ungewissheit im Steuerrecht sowie neue Entwicklungen im Steuerrecht können dazu führen, dass der Fonds Rückstellungen wegen potenzieller Steuerverbindlichkeiten auch in Fällen bildet, in denen der Fonds nicht davon ausgeht, dass er oder seine Anleger letztendlich solchen Steuerverbindlichkeiten unterliegen werden. In diesem Zusammenhang sollte jeder Anleger beachten, dass der US-Präsident und bestimmte Mitglieder des US-Kongresses Änderungen des Steuerrechts der Vereinigten Staaten (einschließlich einer Erhöhung bestimmter US-Steuersätze) vorgeschlagen haben, die, wenn sie erlassen werden, die Anlagerenditen eines Anlegers beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus können sich Rechnungslegungsstandards und/oder damit verbundene steuerliche Berichtspflichten ändern, was wiederum zusätzliche Rückstellungs- und/oder sonstige Pflichten nach sich zieht. Jeder Anleger sollte sich außerdem darüber bewusst sein, dass andere Entwicklungen im Steuerrecht der Vereinigten Staaten oder anderer Länder wesentliche Auswirkungen auf die steuerlichen Folgen für den Fonds und/oder einen Anleger und/oder alle Anlagevehikel haben können, über die der Fonds investiert, und dass die Anleger aufgrund dieser Entwicklungen unter Umständen bestimmte zusätzliche Angaben machen müssen (die unter Umständen an den IRS oder andere Steuerbehörden übermittelt werden) oder anderen negativen Konsequenzen ausgesetzt sein können.

Die Anleger sollten darüber hinaus insbesondere die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass steuerrechtliche Vorschriften sich infolge des BEPS-Aktionsplans ändern und sich daraus negative Folgen für den Fonds oder bestimmte oder alle Anleger ergeben können. Die Entwicklung des BEPS-Aktionsplans noch nicht abgeschlossen und kann verschiedene Formen annehmen. Zwar wurden am 5. Oktober 2015 abschließende Berichte zu allen Aktionspunkten veröffentlicht, doch in vielen Bereichen gehen die Arbeiten zu bestimmten Aspekten der Empfehlungen weiter. Es sind noch nicht alle Details entschieden, und es ist unklar, ob, wann, wie und in welchem Umfang einzelne Länder beschließen werden, diese Empfehlungen umzusetzen (auch wenn, wie oben erwähnt, die Maßnahmen gemäß MLI, ATAD, ATAD 2 und ATAD 3 allesamt umgesetzt

werden oder (nach einem abgestuften Zeitplan) umgesetzt werden müssen). Verschiedene Länder können diese Empfehlungen unterschiedlich umsetzen.

Jeder Anleger sollte sich darüber bewusst sein, dass es mit zunehmender Klärung bezüglich der Form der Umsetzung der Empfehlungen des BEPS-Aktionsplans (einschließlich damit zusammenhängender Maßnahmen wie MLI, ATAD und ATAD 2) in der jeweiligen Jurisdiktion nötig werden könnte, eine Umstrukturierung, Sitzverlegung, Änderung und/oder Ergänzung der Bestimmungen der Betriebsvereinbarung des Fonds oder von Tochtergesellschaften und/oder der direkten oder indirekten Anlagen des Fonds vorzunehmen und im Zusammenhang damit weitere Änderungen der maßgeblichen Vereinbarungen vorzunehmen (einschließlich Änderungen der Jurisdiktion oder des Typs des Rechtsträgers einer oder mehrerer der Beteiligungs- und Finanzierungsstrukturen, über die die Anlagen gehalten werden), und der Verwaltungsrat ist berechtigt, diese Maßnahmen nach alleinigem Ermessen vorzunehmen, ist aber in keiner Weise dazu verpflichtet. Solche Änderungen können unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf bestimmte Anleger haben, und die Zustimmung der betreffenden Anleger ist für die Umsetzung dieser Änderungen nicht erforderlich. Die Kosten dieser Maßnahmen wird der Fonds tragen. Die Umsetzung des BEPS-Aktionsplans kann es außerdem erforderlich machen, dass der Verwaltungsrat, der AIFM, die Anlageverwalter und/oder ihre Vertreter Gespräche mit den Steuerbehörden aufnehmen, was auch einschließen kann, dass die Struktur des Fonds und die Identität und bestimmte andere Angaben über die Anleger offengelegt werden. Jeder Anleger sollte sich darüber im Klaren sein, dass es zu solchen Gesprächen und Offenlegungen kommen kann und dass Anleger gegenüber dem Verwaltungsrat, dem AIFM und/oder den Anlageverwaltern unter Umständen weitere Angaben machen müssen, um diese Gespräche zu ermöglichen. Diese Umstrukturierungen oder Diskussionen können negative steuerliche und sonstige Folgen haben, und es kann nicht garantiert werden, dass die Umstrukturierungen oder Gespräche mit Steuerbehörden das beabsichtigte Ergebnis erzielen. Die Anleger sollten die möglichen Folgen des BEPS-Aktionsplans für ihre jeweiligen Steuerpositionen berücksichtigen.

12.2 Luxemburg

Im Folgenden wird eine Übersicht über bestimmte steuerliche Konsequenzen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung der Anteile des Fonds gegeben. Die Übersicht erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung sämtlicher steuerlicher Erwägungen zu bieten, die für eine Anlageentscheidung relevant sein könnten. Die Übersicht wird lediglich als vorläufige Information bereitgestellt. Die Übersicht ist nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung gedacht und sollte nicht als solche ausgelegt werden. Es handelt sich um eine Beschreibung bestimmter steuerlicher Folgen für Anleger bezüglich der durch den Fonds ausgegebenen Anteile und enthält unter Umständen keine steuerlichen Erwägungen, die sich aus allgemein anwendbaren Regeln ergeben oder von denen allgemein angenommen wird, dass sie den Anlegern bekannt sind. Diese Übersicht beruht auf dem zum Datum des vorliegenden Dokuments geltenden Recht und unterliegt sämtlichen Änderungen des Rechts, die nach diesem Datum erfolgen. Bitte beachten Sie, dass das unten dargelegte Konzept der Ansässigkeit nur für Zwecke der Bemessung der Einkommensteuer in Luxemburg gilt. Alle in diesem Abschnitt enthaltenen Bezugnahmen auf Steuern, Abgaben oder sonstigen ähnlichen Belastungen

oder Einbehalten beziehen sich ausschließlich auf das Steuerrecht und/oder Steuerkonzepte in Luxemburg. Bitte beachten Sie, dass Bezugnahmen auf die luxemburgische Einkommensteuer allgemein die Körperschaftsteuer („impôt sur le revenu des collectivités“), die kommunale Unternehmenssteuer („impôt commercial communal“), einen Solidaritätszuschlag („contribution au fonds pour l’emploi“) sowie die persönliche Einkommensteuer („impôt sur le revenu“) umfassen. Darüber hinaus können Anleger einer Vermögensteuer („impôt sur la fortune“) sowie weiteren Abgaben oder Steuern unterliegen. Körperschaftsteuer, kommunale Unternehmensteuer und Solidaritätszuschlag gelten jedenfalls für die meisten Körperschaftsteuerpflichtigen, die steuerlich in Luxemburg ansässig sind. Steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen im Regelfall der persönlichen Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen, wenn eine steuerpflichtige natürliche Person im Rahmen der Verwaltung eines professionellen oder unternehmerischen Betriebs tätig wird, kann auch eine kommunale Unternehmensteuer fällig werden.

Anleger sollten bezüglich der steuerlichen Folgen einer Anlage in dem Fonds, besonderer Umstände, der Auswirkungen staatlicher, lokaler oder ausländischer Rechtsvorschriften, denen sie unterliegen könnten, sowie ihrer steuerlichen Position ihre fachkundigen Berater zu Rate ziehen.

(a) **Besteuerung des Fonds**

(i) Einkommensteuer

Der Fonds unterliegt keiner Luxemburger Einkommensteuer.

(ii) Zeichnungssteuer

Der Fonds unterliegt in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (taxe d’abonnement) zu einem jährlichen Satz von 0,05 %, die auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds zum Ende jedes Quartals berechnet wird. Die Zeichnungssteuer stellt für den Fonds eine Ausgabe dar.

Der Zeichnungssteuersatz wird jedoch auf 0,01 % reduziert für:

- a) Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) und einzelne Teilfonds von Umbrella-OGA, die als Geldmarktfonds gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds zugelassen sind;
- b) einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, die dem Gesetz von 2010 unterliegen, und einzelne Klassen von Wertpapieren, die innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere dieser Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Unter bestimmten Bedingungen können auch reduzierte Sätze von 0,04 % bis 0,01 % für den Anteil des Nettovermögens eines OGA oder eines einzelnen Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds, die in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert sind (wie in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung definiert), verfügbar sein.

Von der Zeichnungssteuer sind ferner ausgenommen:

- a) der Wert der Aktiva, die durch Anteile anderer OGA repräsentiert werden, sofern diese Anteile bereits der Zeichnungssteuer gemäß

Artikel 174 des Gesetzes von 2010, Artikel 68 des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder Artikel 46 des Gesetzes von 2016 unterliegen;

- b) OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds,
 - (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, und
 - (ii) die als kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 zugelassen sind, und
 - (iii) die von einer anerkannten Ratingagentur das höchstmögliche Rating erhalten haben;

Gibt es innerhalb des OGA oder Teilfonds mehrere Wertpapierklassen, so gilt die Ausnahme nur für jene Klassen, deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind;

- c) OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Wertpapiere reserviert sind für (i) Einrichtungen für betriebliche Altersversorgung oder ähnliche Anlagevehikel, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer gegründet wurden, (ii) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber, welche die von ihnen gehaltenen Mittel anlegen, um ihren Arbeitnehmern Altersleistungen zu gewähren, und (iii) Anleger im Rahmen eines paneuropäischen privaten Pensionsprodukts, das gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) eingerichtet wurde. Gibt es innerhalb des OGA oder Teilfonds mehrere Wertpapierklassen, so gilt die Ausnahme nur für jene Klassen, deren Wertpapiere diesen Anlegern vorbehalten sind;
- d) OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel in der Anlage in Mikrofinanzinstituten besteht.
- e) OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig betrieben wird, anerkannt und für das Publikum offen ist, notiert sind oder gehandelt werden, und (ii) deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden. Gibt es innerhalb des OGA oder Teilfonds mehrere Wertpapierklassen, so gilt die Ausnahme nur für jene Klassen, welche die Bedingung des Unterpunkts (i) erfüllen;
- f) OGA und einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, die als europäische langfristige Investmentfonds gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds zugelassen sind.

(iii) **Quellensteuer**

Der Fonds unterliegt mit Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen, die er auf die Anteile an seine Anteilinhaber leistet, nicht der Quellensteuer. Es fällt keine Quellensteuer auf die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anteilinhaber an.

Der Fonds unterliegt möglicherweise im Ursprungsland seiner Anlagen Quellensteuern auf Ausschüttungen und Zinsen sowie Steuern auf Kapitalgewinne. Da der Fonds selbst von der Einkommensteuer befreit ist, sind gegebenenfalls erhobene Quellensteuern im Regelfall nicht erstattungsfähig. Ob der Fonds von einem von Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann, ist im Einzelfall zu prüfen.

(iv) **Mehrwertsteuer („MwSt.“)**

Nach derzeitigen luxemburger Mehrwertsteuervorschriften gilt der Fonds in Luxemburg für Mehrwertsteuerzwecke als steuerpflichtige Person ohne jedes Recht auf Vorsteuerabzug. Eine Befreiung von der MwSt. gilt in Luxemburg für Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienste gelten. Andere dem Fonds gegenüber erbrachte Dienstleistungen könnten möglicherweise eine MwSt. auslösen und damit die MwSt.-Registrierung des Fonds in Luxemburg erforderlich machen. Durch eine solche MwSt.-Registrierung kann der Fonds seiner Pflicht nachkommen, die in Luxemburg als fällig betrachtete MwSt. auf steuerpflichtige, aus dem Ausland bezogene Dienstleistungen (oder in gewissem Umfang auf Güter) selbst zu veranlagern.

In Luxemburg fallen grundsätzlich keine MwSt.-Verbindlichkeiten auf Zahlungen des Fonds an seine Anleger an, soweit diese Zahlungen im Zusammenhang mit deren Zeichnung der Anteile stehen und daher nicht die erhaltene Gegenleistung für erbrachte steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

(b) **Sonstige Steuern**

Auf die Ausgabe von Anteilen des Fonds gegen Barmittel werden in Luxemburg weder Stempelsteuer noch andere Steuern fällig, mit Ausnahme einer festen Eintragungsgebühr in Höhe von fünfundsiebzig Euro (75,- EUR), die bei der Gründung des Fonds oder einer Änderung seiner Satzung gezahlt wird.

(c) **Besteuerung der Anleger**

Es wird erwartet, dass die Anleger des Fonds steuerrechtlich in vielen verschiedenen Ländern ansässig sein werden. Daher wird in diesem Prospekt nicht versucht, die steuerlichen Folgen für jeden Anleger zusammenzufassen, der Anteile des Fonds zeichnet, umtauscht, hält, zurückgibt oder anderweitig erwirbt oder veräußert. Diese steuerlichen Folgen unterscheiden sich je nach dem geltenden Recht und der herrschenden Praxis in dem Land, in dem ein Anleger Staatsangehöriger ist, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dem er gegründet wurde, sowie nach den persönlichen Umständen.

Der Fonds und seine Vertreter haften nicht für die persönlichen steuerlichen Angelegenheiten der Anleger.

Anleger sollten hinsichtlich möglicher steuerlicher und sonstiger Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, des Verkaufs oder der Rückgabe von Anteilen des Fonds nach dem Recht des Landes, deren Staatsangehörige sie sind, in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder in dem sie gegründet wurden, ihre fachkundigen Berater zu Rate ziehen.

(i) Steuerliche Ansässigkeit der Anleger

Die Anteilinhaber werden allein durch die Zeichnung, das Halten und/oder Veräußern der Anteile oder die Ausübung, Erfüllung oder Durchsetzung ihrer damit verbundenen Rechte nicht in Luxemburg ansässig oder als in Luxemburg ansässig behandelt.

(ii) Einkommensteuer

Besteuerung von nicht in Luxemburg ansässigen Anleger

Anleger, die nicht in Luxemburg ansässig sind und die weder eine Betriebstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Anteile zurechenbar sind, unterliegen im Regelfall nicht der Luxemburger Einkommensteuer auf bei dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe der Anteile erzielte Einkünfte und Kapitalgewinne.

Nicht in Luxemburg ansässige körperschaftliche Anleger, die eine Betriebstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Anteile zurechenbar sind, müssen bei der Veranlagung zur Luxemburger Steuer alle beim Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe der Anteile erhaltenen Einkünfte und realisierten Gewinne in ihren steuerpflichtigen Einkünften berücksichtigen. Die gleiche steuerliche Berücksichtigung gilt für natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung eines professionellen oder unternehmerischen Betriebs tätig sind und eine Betriebstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Anteile zurechenbar sind. Steuerpflichtige Gewinne werden ermittelt als die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und dem Anschaffungspreis oder, falls niedriger, dem Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Anteile.

Besteuerung von in Luxemburg ansässigen Anleger

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Dividenden und sonstige Zahlungen, die aus den Anteilen von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen als Anleger erzielt werden, die im Rahmen ihres privaten Vermögens oder ihrer professionellen/geschäftlichen Tätigkeit handeln, unterliegen der Einkommensteuer zu progressiven Regelsteuersätzen.

Gewinne, die in Luxemburg ansässige natürliche Personen als Anleger im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Anteilen erzielen, unterliegen nicht der Luxemburger Einkommensteuer, sofern der Verkauf, die Veräußerung oder die Rückgabe mehr als sechs (6) Monate nach dem Erwerb der Anteile erfolgt sind und sofern die Anteile nicht eine wesentliche Beteiligung darstellen. Eine Beteiligung gilt in einer begrenzten Zahl von Fällen als wesentliche Beteiligung, insbesondere wenn (i) der Anleger alleine oder gemeinsam mit seinem Ehe- oder Lebenspartner und/oder seinen minderjährigen Kindern direkt oder indirekt zu irgendeinem Zeitpunkt in

den fünf (5) Jahren vor der Realisierung des Gewinns mehr als 10 % des Anteilskapitals des Fonds gehalten hat oder (ii) der Steuerpflichtige innerhalb der fünf (5) Jahre vor der Übertragung kostenlos eine Beteiligung erworben hat, die in den Händen des Veräußerers (oder, im Falle mehrerer aufeinanderfolgender kostenloser Übertragungen innerhalb desselben Zeitraums von fünf Jahren, der Veräußerer) eine wesentliche Beteiligung dargestellt hat. Kapitalgewinne, die mehr als sechs (6) Monate nach dem Erwerb einer wesentlichen Beteiligung aus dieser realisiert werden, unterliegen der Einkommensteuer entsprechend der „half-global rate method“ (d. h. der auf das Gesamteinkommen anwendbare Durchschnittssatz wird anhand progressiver Einkommensteuersätze berechnet, und die Hälfte des Durchschnittssatzes wird auf die aus der wesentlichen Beteiligung realisierten Kapitalgewinne angewandt). Eine Veräußerung kann ein Verkauf, ein Tausch, eine Einbringung oder eine andere Art der Veräußerung der Beteiligung sein.

In Luxemburg ansässige Körperschaften

In Luxemburg ansässige Anleger in Form einer Kapitalgesellschaft (*sociétés de capitaux*) müssen alle beim Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Anteilen erzielten Gewinne und realisierten Kapitalgewinne in ihren steuerpflichtigen Gewinnen für Zwecke der einkommensteuerlichen Veranlagung in Luxemburg berücksichtigen. Steuerpflichtige Gewinne werden ermittelt als die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und, je nachdem, welcher Betrag der niedrigere ist, den Anschaffungskosten oder dem Buchwert der verkauften, zurückgekauften oder zurückgenommenen Anteile.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften, die von einer besonderen steuerlichen Behandlung profitieren

In Luxemburg ansässige körperschaftliche Anleger, bei denen es sich um Gesellschaften handelt, die von einer besonderen steuerlichen Behandlung profitieren, wie beispielsweise (i) Organismen für gemeinsame Anlagen, die dem Gesetz von 2010 unterliegen, (ii) spezialisierte Investmentfonds, die dem Gesetz vom 13 Februar 2007 in seiner geänderten Fassung unterliegen, (iii) Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in seiner geänderten Fassung unterliegen, und (iv) reservierte alternative Investmentfonds, die dem Gesetz von 2016 unterliegen und die für Luxemburger Steuerzwecke als spezialisierte Investmentfonds behandelt werden, sind in Luxemburg von der Steuer befreit und unterliegen daher keiner Luxemburger Einkommensteuer.

(iii) Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleger und nicht in Luxemburg ansässige Anleger, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Anteile zurechenbar sind, unterliegen mit diesen Anteilen der Luxemburger Vermögensteuer, sofern es sich bei dem Anleger nicht handelt um (i) einen als natürliche Person ansässigen oder nicht ansässigen Steuerpflichtigen, (ii) einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der dem Gesetz von 2010 unterliegt, (iii) ein Verbriefungsvehikel, das dem Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung in seiner geänderten Fassung unterliegt, (iv) ein Unternehmen, das dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital in seiner geänderten Fassung unterliegt, (v) einen spezialisierten

Investmentfonds, der dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in seiner geänderten Fassung unterliegt, (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in seiner geänderten Fassung unterliegt, (vii) eine Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge, die dem Gesetz vom 13. Juli 2005 in seiner geänderten Fassung unterliegt, oder (viii) einen reservierten alternativen Investmentfonds, der dem Gesetz von 2016 unterliegt.

Jedoch unterliegen (i) eine Verbriefungsgesellschaft, die dem Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung in seiner geänderten Fassung unterliegt, (ii) ein Unternehmen, das dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital in seiner geänderten Fassung unterliegt, (iii) eine Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge, die dem Gesetz vom 13. Juli 2005 in seiner geänderten Fassung unterliegt, sowie (iv) ein intransparenter reservierter alternativer Investmentfonds, der dem Gesetz von 2016 unterliegt und der wählt, für Luxemburger Steuerzwecke als Risikokapitalvehikel behandelt zu werden, weiterhin der Mindestvermögensteuer.

(d) **Sonstige Steuern**

Es fällt keine Nachlass- oder Erbschaftsteuer auf die Übertragung von Anteilen beim Tod eines Anteilhabers an, wenn der Verstorbene für Zwecke der Erbschaftsteuer nicht in Luxemburg ansässig war.

Es kann die Luxemburger Schenkungsteuer auf die Schenkung oder Spende der Anteile anfallen, soweit in einer Luxemburger notariellen Urkunde festgehalten oder anderweitig in Luxemburg registriert.

(e) **FATCA**

In diesem Abschnitt verwendete Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im FATCA-Gesetz (wie nachstehend definiert), soweit im vorliegenden Dokument nicht anders bestimmt.

Der Fonds kann der sogenannten FATCA-Gesetzgebung unterliegen, die im Regelfall verlangt, dass Nicht-US-Finanzinstitute, die nicht FATCA-konform sind, und direkte oder indirekte Beteiligungen von US-Personen an Nicht-US-Rechtsträgern dem IRS gemeldet werden. Im Rahmen der FATCA-Umsetzung hat die US-Regierung zwischenstaatliche Vereinbarungen mit bestimmten ausländischen Jurisdiktionen geschlossen, die darauf abzielen, die Berichts- und Compliance-Anforderungen für Rechtsträger in diesen ausländischen Jurisdiktionen, die dem FACTA unterliegen, zu vereinheitlichen.

Gemäß den FATCA-Bestimmungen wird der Fonds wahrscheinlich als „meldendes Luxemburger Finanzinstitut“ („Luxembourg Reporting Financial Institution“) behandelt.

Luxemburg hat ein „zwischenstaatliches Abkommen nach Modell I“ („*Model I Intergovernmental Agreement*“) abgeschlossen, das gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner jeweils gültigen Fassung umgesetzt wurde (das „FATCA-Gesetz“) und von Finanzinstituten („*Financial Institutions*“) in Luxemburg verlangt, erforderlichenfalls Informationen zu von spezifizierten US-Personen („*Specified US Persons*“) gehaltenen Finanzkonten („*Financial Accounts*“) an die

Luxemburger Steuerbehörden („*Administration des contributions directes*“) zu melden.

Aufgrund dieses Status ist der Fonds verpflichtet, regelmäßig Informationen über alle seine Anteilhaber einzuholen und zu überprüfen. Auf Verlangen des Fonds muss jeder Anteilhaber zustimmen, bestimmte Informationen zu übermitteln, was im Falle passiver „ausländischer Nicht-Finanzunternehmen“ („*Non-Financial Foreign Entities*“, „NFFE“) auch Informationen zu deren „beherrschenden Personen“ („*Controlling Persons*“) und der erforderlichen Begleitdokumentation einschließt. Gleichmaßen müssen alle Anteilhaber auch zustimmen, dem Fonds von sich aus binnen dreißig (30) Tagen sämtliche Informationen zu übermitteln, die seinen Status betreffend würden, etwa eine neue Postanschrift oder einen neuen Wohnsitz.

Der Fonds kann im Rahmen des FATCA-Gesetzes gezwungen sein, den Namen, die Anschrift und gegebenenfalls die Steueridentifikationsnummer seiner Anteilhaber sowie Informationen wie Kontostände, Einkommen und Bruttoerlöse (Aufzählung nicht abschließend) für die im FATCA-Gesetz genannten Zwecke gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offenzulegen. Diese Informationen werden von den Luxemburger Steuerbehörden an den IRS weitergegeben.

Anteilhaber, die als passive NFFEs gelten, verpflichten sich, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Informationen durch den Fonds in Kenntnis zu setzen.

Darüber hinaus ist der Fonds für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich, und jeder Anteilhaber ist berechtigt, die gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offengelegten Daten einzusehen und, soweit erforderlich, zu korrigieren. Alle vom Fonds erhaltenen Daten sind in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten.

Der Fonds versucht zwar generell, alle seine Verpflichtungen zu erfüllen, um die FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, es kann aber nicht garantiert werden, dass der Fonds alle diese Verpflichtungen erfüllen kann. Führen die FATCA-Regelungen dazu, dass der Fonds eine Quellensteuer oder Strafen zahlen muss, kann der Wert der von den Anteilhabern gehaltenen Anteile erheblich fallen. Kommt der Fonds seiner Pflicht, diese Informationen von jedem Anteilhaber einzuholen und sie an die Steuerbehörden in Luxemburg zu melden, nicht nach, können auf bestimmte Zahlungen aus US-Einkunftsquellen eine Quellensteuer in Höhe von 30 % erhoben sowie Strafzahlungen fällig werden.

Jedem Anteilhaber, der die Nachweisverlangen des Fonds nicht erfüllt, können die Steuern und/oder Strafzahlungen berechnet werden, die dem Fonds auferlegt wurden, weil der Anteilhaber die Informationen nicht übermittelt hat, und der Fonds kann in alleinigem Ermessen die Anteile dieses Anteilhabers zurücknehmen.

Anleger, die über Vermittler anlegen, sollten darauf achten, zu überprüfen, ob und wie ihre Vermittler die Vorgaben dieses US-Quellensteuer- und -Berichtssystems erfüllen.

Die Anleger sollten einen US-Steuerberater konsultieren oder anderweitig fachkundigen Rat zu den vorstehenden Vorgaben einzuholen.

(f) **CRS**

In diesem Abschnitt verwendete Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im CRS-Gesetz (wie nachstehend definiert), soweit im vorliegenden Dokument nicht anders bestimmt.

Der Fonds unterliegt gegebenenfalls dem Common Reporting Standard („CRS“, gemeinsamer Meldestandard), der im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 in seiner jeweils gültigen Fassung (das „CRS-Gesetz“) dargelegt ist, das mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die Richtlinie 2014/107/EU über den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die „Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten“ der OECD umsetzt, die am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichnet wurde.

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes wird der Fonds wahrscheinlich als „meldendes Luxemburger Finanzinstitut“ („*Luxembourg Reporting Financial Institution*“) behandelt.

Als solches muss der Fonds den Luxemburger Steuerbehörden jährlich personenbezogene und finanzielle Informationen melden, die sich unter anderem beziehen auf die Identifikation und gehaltenen Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilinhaber, die gemäß CRS-Gesetz als „meldepflichtige Personen“ („*Reportable Persons*“) gelten, und (ii) „beherrschende Personen“ („*Controlling Persons*“) passiver „Nicht-Finanzinstitute“ („*non-financial entities*“, NFEs), die selbst meldepflichtige Personen sind. Diese in Anhang I zum CRS-Gesetz abschließend dargelegten Informationen (die „Informationen“) umfassen personenbezogene Daten über die meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Berichtspflichten gemäß CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, ob die einzelnen Anteilinhaber ihm die Informationen sowie die erforderlichen Nachweisdokumente übermitteln. Diesbezüglich werden die Anteilinhaber hiermit darüber informiert, dass der Fonds als für die Verarbeitung Verantwortlicher die Informationen gemäß dem CRS-Gesetz verarbeiten wird.

Anteilinhaber, die als passive NFEs gelten, verpflichten sich, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Informationen durch den Fonds zu informieren.

Darüber hinaus ist der Fonds für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich, und jeder Anteilinhaber ist berechtigt, die gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offengelegten Daten einzusehen und, soweit erforderlich, zu korrigieren. Alle vom Fonds erhaltenen Daten sind in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzrecht zu verarbeiten.

Die Anteilinhaber werden weiterhin darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke offengelegt werden. Die Luxemburger Steuerbehörden werden die gemeldeten Informationen auf eigene Verantwortung schließlich mit der zuständigen Behörde der „meldepflichtigen Jurisdiktion(en)“ („*Reportable Jurisdiction(s)*“) austauschen. Meldepflichtige Personen werden insbesondere darüber informiert, dass sie über ihre vorgenommenen Transaktionen mittels Auszügen benachrichtigt werden und dass ein Teil dieser Informationen die Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden bildet.

Gleichermaßen verpflichten sich die Anteilhaber, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Auszüge zu informieren, sollten die personenbezogenen Daten nicht korrekt sein. Weiterhin verpflichten sich die Anteilhaber, den Fonds unverzüglich über etwaige Veränderungen bezüglich der Informationen zu informieren, sobald diese eingetreten sind, und legen dem Fonds alle entsprechenden Nachweisdokumente vor.

Der Fonds beabsichtigt zwar generell, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die durch das CRS-Gesetz vorgesehenen Geldbußen und Strafen zu vermeiden, es kann aber nicht garantiert werden, dass der Fonds alle diese Verpflichtungen erfüllen kann. Wird der Fonds aufgrund des CRS-Gesetzes mit einer Geldbuße oder Strafe belegt, kann der Wert der von den Anteilhabern gehaltenen Anteile erheblich fallen.

Anteilhaber, die den Informations- und Dokumentationsanfragen des Fonds nicht nachkommen, können für Strafen haftbar gemacht werden, die dem Fonds aufgrund des Versäumnisses dieser Anteilhaber, die Informationen zur Verfügung zu stellen, auferlegt werden, und der Fonds kann nach eigenem Ermessen die Anteile dieser Anteilhaber zurücknehmen.

12.3 Vereinigtes Königreich

Die folgenden Hinweise sind allgemeiner Natur, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Insbesondere behandeln diese Hinweise nicht die steuerliche Situation eines Anlegers, sofern nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Anleger sollten bezüglich der Folgen des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen sowie der Inhaberschaft an Anteilen ihre Steuerberater konsultieren. Die folgenden Hinweise beruhen auf dem Verständnis der Rechtslage und der Fakten zu dem Zeitpunkt, zu dem sie verfasst wurden, und können daher Änderungen unterliegen.

Es wird nicht erwartet, dass der Fonds zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig ist. Unter der Annahme, dass der Fonds seine Geschäfte gemäß der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagestrategie führt, ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sein wird (mit Ausnahme von (a) britischen Steuern, die an der Quelle von Einkünften des Fonds aus britischen Quellen (z. B. Zinsen) abgezogen werden, oder (b) unter bestimmten Umständen Steuern betreffend direkte oder indirekte Erlöse aus der Veräußerung britischer Immobilien oder Beteiligungen an Gesellschaften mit nach britischem Recht hohem Immobilienvermögen im Vereinigten Königreich („UK property rich“).

Status eines „UK Reporting Fund“

Die „Offshore Funds (Tax) Regulations“ von 2009 (die „Offshore Funds Regulations“) bestimmen die Rechtsvorschriften zur Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds (wie im „UK Taxation (International and Other Provisions) Act 2010“ („TIOPA 2010“) definiert), die sich daran orientieren, ob ein Fonds sich dazu entschließt, sich Berichtsvorschriften zu unterwerfen („UK Reporting Funds“) oder nicht („Non-Reporting Funds“). Hält ein für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässiger Anleger eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds, der nicht während des gesamten Zeitraums, in dem der Anleger die Beteiligung hält, den Status eines „Reporting Fund“ hat, können alle Gewinne, die dem Anleger bei Verkauf, Rückgabe oder sonstiger Veräußerung dieser Beteiligung zufallen (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall), zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Rückgabe oder der sonstigen Veräußerung als Einkünfte (Offshore-Einkommensgewinn, „*offshore income gains*“) und nicht als Kapitalgewinn besteuert werden.

Anleger in „Reporting Funds“ unterliegen mit dem ihrer Beteiligung an dem Fonds zuzurechnenden Anteil an den Erträgen des berichtspflichtigen Fonds der Besteuerung, unabhängig davon, ob diese ausgeschüttet wurden oder nicht, und Gewinne aus der Veräußerung ihrer Beteiligung würden als Kapitalgewinne besteuert. Anleger in „Non-reporting Funds“ unterliegen nicht der Besteuerung der von dem „Non-reporting Fund“ einbehaltenen Erträge. Der Verwaltungsrat kann in Erwägung ziehen, für eine oder mehrere Anteilklassen den Status eines „Reporting Fund“ zu wählen.

Berichte für Anteilhaber im Hinblick auf die jeweiligen Anteilklassen mit dem Status eines „Reporting Fund“ werden innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jeder Berichtsperiode auf <https://www.blackrock.com/uk/reportingfundstatus> zur Verfügung gestellt. Durch die Offshore-Fonds-Vorschriften wird beabsichtigt, dass zu berichtende Einkommensdaten in erster Linie auf einer für Anleger im Vereinigten Königreich zugänglichen Webseite zur Verfügung gestellt werden. Alternativ dazu können Anleger eine Kopie der Daten der UK Reporting Funds für jedes beliebige Jahr anfordern. Die entsprechende Anforderung ist schriftlich an die folgende Adresse zu richten: Head of Product Tax, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL, England.

13. INTERESSENKONFLIKTE

13.1 Potenzielle Interessenkonflikte

Struktur und Durchführung des Geschäfts des Fonds bergen potenzielle Interessenkonflikte, die vor einer Anlage sorgfältig geprüft werden sollten.

Als globaler Anbieter von Anlageverwaltungs-, Risikomanagement- und Beratungsdienstleistungen für institutionelle Anleger und Kleinanleger verfolgen BlackRock, der Verwaltungsrat, der AIFM, die Anlageverwalter und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen (für die Zwecke dieses Abschnitts die „**BlackRock-Gesellschaften**“) ein breites Spektrum an Tätigkeiten, einschließlich Sponsoring und Verwaltung einer Vielzahl öffentlicher und privater Investmentfonds, Dachfonds und Einzelmandate („Separate Accounts“) im Bereich festverzinsliche Wertpapiere, Liquidität, Aktienwerte, alternative Investments und Immobilienstrategien; Bereitstellung finanzieller Beratungsdienstleistungen; Bereitstellung technologischer Infrastruktur und Analysen im Rahmen der Marke BlackRock Solutions® und bestimmte Broker/Dealer- und weitere Aktivitäten. Die Beziehungen und Aktivitäten der BlackRock-Gesellschaften sollten es diesen Rechtsträgern zwar ermöglichen, für den Fonds attraktive Möglichkeiten zu schaffen und Dienstleistungen zu erbringen, bergen aber auch bestimmte tatsächliche und potenzielle Interessenkonflikte. Die BlackRock-Gesellschaften verfolgen im normalen Geschäftsverlauf Aktivitäten, bei denen ihre Interessen oder die Interessen ihrer Kunden mit den Interessen des Fonds, bestimmter Anleger oder einer Gruppe von Anlegern oder mit den Anlagen des Fonds kollidieren können. Im Folgenden werden bestimmte potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte aufgeführt. Durch den Erwerb von Anteilen und die im Zeichnungsformular erteilte Zustimmung zu den Bedingungen dieses Prospekts und der Satzung, erkennt jeder Anleger das Bestehen dieser tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikte an und verzichtet vorbehaltlich geltenden Rechts auf jegliche Ansprüche im Zusammenhang mit diesen Interessenkonflikten.

Für die Zwecke dieses Abschnitts 13 „*Interessenkonflikte*“ umfassen Bezugnahmen auf „BlackRock“ den AIFM, die Anlageverwalter und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, soweit anwendbar, und je nach Kontext umfasst jede Bezugnahme auf den „Fonds“ die Teilfonds gemeinsam und jeden Teilfonds einzeln.

13.2 Konflikte zwischen dem Fonds und anderen Kundenmandaten

Allokation von Anlagemöglichkeiten. Die BlackRock-Gesellschaften verwalten und beraten zahlreiche Mandate für Kunden weltweit, darunter registrierte und nicht registrierte Fonds und Inhaber separat verwalteter Mandate (zusammen „Kundenmandate“). Zu den Kundenmandaten zählen Fonds und Mandate, an denen BlackRock-Gesellschaften oder deren Mitarbeiter ein Interesse haben („BlackRock-Mandate“). Für einige dieser Kundenmandate bestehen Anlageziele und Anlagestrategien, die denen des Fonds vergleichbar sind. Daher sind unter Umständen bestimmte Anlagen sowohl für den Fonds als auch für andere Kundenmandate geeignet, unter anderem aus rechtlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen. Die Allokation von Anlagemöglichkeiten durch die BlackRock-Gesellschaften zwischen den einzelnen Kundenmandaten birgt potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte, insbesondere in Fällen begrenzter Anlagemöglichkeiten. Diese potenziellen Konflikte verschärfen sich, wenn BlackRock aus bestimmten Kundenmandaten höhere Gebühren und Anreizvergütungen zustehen als aus anderen Kundenmandaten (einschließlich des Fonds), wenn die Portfolioverwalter, die eine Allokationsentscheidung treffen, Anspruch auf eine Anreizgebühr, eine Performancegebühr, eine Erfolgsbeteiligung („Carried Interest“) oder sonstige vergleichbare Vergütungen aus diesen anderen Kundenmandaten haben oder wenn es Unterschiede bei den unternehmenseigenen Anlagen des Fonds und der Kundenmandate gibt. Die Aussicht auf eine höhere Vergütung oder eine höhere Anlagerendite aus einem anderen Anlagevehikel oder separat verwaltetem Mandat als aus dem Fonds kann für die Anlageverwalter oder andere BlackRock-Gesellschaften einen Anreiz darstellen, das andere Anlagevehikel oder separat verwaltete Mandat dem Fonds

vorzuziehen, zum Beispiel bei der Allokation von Anlagemöglichkeiten, von denen der jeweilige Anlageverwalter annimmt, dass sie eine günstige Wertentwicklung versprechen. BlackRock verfolgt den Grundsatz, dass Entscheidungen nicht von den vorgenannten Interessen oder höheren Gebühren oder höherer Vergütung abhängig gemacht werden.

Um diesen tatsächlichen und potenziellen Konflikten zu begegnen, hat BlackRock Grundsätze für die Anlagenallokation und entsprechende Leitlinien entwickelt. Weiterhin verfügen bestimmte BlackRock-Gesellschaften und -Geschäftseinheiten, einschließlich die Anlageverwalter, über zusätzliche Allokationsgrundsätze für Allokationsentscheidungen, die zwischen verschiedenen durch diese BlackRock-Gesellschaften verwalteten Kundenmandaten zu treffen sind (zusammen mit den Anlageallokationsgrundsätzen und den entsprechenden Leitlinien die „Allokationsgrundsätze“). Die Allokationsgrundsätze sollen sicherstellen, dass Anlagemöglichkeiten im Zeitverlauf auf einer fairen und gerechten Grundlage zwischen den Kundenmandaten verteilt werden, wobei verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, darunter: das Anlageziel des Kundenmandats, Richtlinien und Beschränkungen sowie andere Erwägungen zum Portfolioaufbau; verfügbare Liquidität und Liquiditätsbedarf; steuerliche, aufsichtsrechtliche und vertragliche Erwägungen; Risiko- oder Anlagekonzentrationsparameter; Angebot oder Nachfrage nach einem Wertpapier auf einem bestimmten Preisniveau; Größe der verfügbaren Anlage; ungedeckte Kapitalzusagen oder Liquiditätsanforderungen; Leverage-Beschränkungen; aufsichtsrechtliche Beschränkungen; vertragliche Beschränkungen (einschließlich mit anderen Kunden); Mindestgröße der Anlage; relative Größe und andere Faktoren, die für ein bestimmtes Geschäft oder Kundenmandat von Belang sein können. Die BlackRock-Gesellschaften behalten sich das Recht vor, die Allokation von Anlagemöglichkeiten, die für die Ziele des Fonds und anderer Kundenmandate geeignet sind, in einer anderen Weise vorzunehmen, die von den BlackRock-Gesellschaften im Einklang mit den Allokationsgrundsätzen und geltendem Recht als gerecht und angemessen betrachtet wird. Die Anwendung der Allokationsgrundsätze und der vorgenannten Erwägungen kann dazu führen, dass einem bestimmten Kundenmandat, einschließlich des Fonds, eine Anlagemöglichkeit nicht zugeteilt wird, die aber anderen Kundenmandaten mit derselben oder einer ähnlichen Strategie zugeteilt wurde, oder dass die Allokation für dieses Kundenmandat kleiner ausfällt als für andere Kundenmandate. Da die Anlageprogramme des Fonds und der anderen betreffenden Kundenmandate sich über die Zeit ändern und entwickeln, können überdies zusätzliche Problemstellungen und Erwägungen die Allokationsgrundsätze und Erwartungen der BlackRock-Gesellschaften bezüglich der Allokation von Anlagemöglichkeiten an den Fonds oder andere Kundenmandate beeinflussen. BlackRock und die Anlageverwalter behalten sich das Recht vor, die Allokationsgrundsätze und entsprechenden Leitlinien von Zeit zu Zeit zu ändern, ohne dafür die Zustimmung der Anteilinhaber einholen oder diese benachrichtigen zu müssen.

Grundsätzlich wird erwartet, dass jedes Kundenmandat, einschließlich des Fonds, nur an Anlagen beteiligt ist, die für die Strategie dieses Kundenmandats als angemessen erachtet werden und von dem Anlagepersonal beschafft werden, das direkt für die Verwaltung des Kundenmandats verantwortlich ist, obwohl Anlagen, die von diesem Personal beschafft werden, auch anderen Kundenmandaten zugeteilt werden können, die von anderen Anlageteams verwaltet werden. Das Anlageprogramm des Fonds und bestimmter anderer Kundenmandate erlaubt es zwar, Anlagen zu tätigen, die von nicht direkt für die Verwaltung des Kundenmandats zuständigen Anlagemitarbeitern stammen, der Fonds und die betreffenden anderen Kundenmandate sind aber nicht berechtigt, eine Allokation für eine solche Anlagemöglichkeit zu erhalten.

Wie vorstehend ausgeführt, verfügen bestimmte BlackRock-Gesellschaften und Unternehmens-einheiten über zusätzliche Allokationsgrundsätze, um Allokationsentscheidungen zwischen Kundenmandaten zu treffen, die von diesen BlackRock-Gesellschaften und -Unternehmenseinheiten verwaltet werden. Gemäß diesen ergänzenden Richtlinien können bestimmten Kundenmandaten Vorrang gegenüber Anlagen eingeräumt werden, die für ein oder mehrere andere Kundenmandate angemessen sein können. In der Folge kann es zu Situationen

kommen, in denen ein Kundenmandat sich nicht im vollen sonst möglichen Maße oder gar nicht an bestimmten Anlagen beteiligt, die ansonsten optimal zu seiner Strategie passen würden.

Vorbehaltlich der Allokationsgrundsätze gehen die Anlageverwalter davon aus, unter bestimmten Umständen und nach ihrem Ermessen den Anlegern in Kundenmandaten, einschließlich Anteilhabern, zu von den Anlageverwaltern festgelegten Bedingungen und ohne Benachrichtigung der Anleger Co-Investmentmöglichkeiten bereitzustellen. Soweit solche Co-Investmentmöglichkeiten anderen Anlegern angeboten werden, können sie inhärente Interessenkonflikte zwischen dem Fonds und den Co-Investoren darstellen.

Co-Investmentmöglichkeiten. BlackRock, Inc., die Anlageverwalter, der AIFM und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen (jeweils eine „BlackRock-Gesellschaft“) können vorbehaltlich der Allokationsgrundsätze von BlackRock einigen oder allen Anlegern (in ihrer individuellen Eigenschaft) oder Dritten (einschließlich anderer Fonds und Kundenmandate, die von BlackRock oder ihren verbundenen Unternehmen, anderen Sponsoren, Marktteilnehmern, Findern, Dienstleistern und/oder verbundenen Anteilhabern verwaltet oder eingerichtet werden) Co-Investments durch Partnerschaften, Joint Ventures oder andere Unternehmen (wie Co-Investments, „Co-Investmentmöglichkeiten“) anbieten. Bei der Festlegung, an wen und in welchem Umfang Co-Investmentmöglichkeiten zugeteilt werden sollen, wird jede BlackRock-Gesellschaft verschiedene Faktoren berücksichtigen, die sie für angemessen hält. Die BlackRock-Gesellschaften sind nicht verpflichtet, Anlegern Co-Investmentmöglichkeiten zu bieten, und bieten Co-Investmentmöglichkeiten möglicherweise nur bestimmten Anlegern oder bestimmten Personen an, die keine Anleger sind, ohne andere Personen (einschließlich Anteilhabern) über diese Co-Investmentmöglichkeit zu benachrichtigen, und in der Höhe, zu den Bedingungen und zu den Zeitpunkten, die von einer BlackRock-Gesellschaft festgelegt werden. Wenn eine BlackRock-Gesellschaft einem oder mehreren Anlegern oder anderen Personen eine Co-Investmentmöglichkeit anbietet, ist sie nicht verpflichtet, einer solchen Person eine andere Co-Investmentmöglichkeit anzubieten (und kann beispielsweise einem oder mehreren Anlegern einen längeren Zeitraum zur Bewertung einer potenziellen Co-Investmentmöglichkeit einräumen als anderen Anlegern, denen dieselbe Co-Investmentmöglichkeit angeboten wird). Anlegern, die ein Interesse an einer Co-Investmentmöglichkeit bekundet haben, werden unter Umständen keine Co-Investmentmöglichkeiten zugeteilt oder sie erhalten möglicherweise eine geringere Höhe einer Co-Investmentmöglichkeit als die beantragte Höhe. Jede von einer BlackRock-Gesellschaft angebotene Co-Investmentmöglichkeit unterliegt Bedingungen, die von dieser BlackRock-Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegt werden.

Die BlackRock-Gesellschaften können jederzeit vor dem Abschluss eines vorgeschlagenen Co-Investmentgeschäfts beschließen, ein Angebot einer Co-Investmentmöglichkeit aus beliebigem Grund zurückzuziehen, einschließlich wenn eine BlackRock-Gesellschaft keine ausreichende (wie von dieser BlackRock-Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt) Nachfrage in Bezug auf diese Co-Investmentmöglichkeit erhält.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht unbedingt ein Indikator für die künftige Wertentwicklung, und die tatsächliche Anzahl der den Anlegern zur Verfügung gestellten Co-Investmentmöglichkeiten kann wesentlich höher oder niedriger sein als die Anzahl der im Zusammenhang mit den anderen von den BlackRock-Gesellschaften verwalteten Fonds oder Mandaten zur Verfügung gestellten Co-Investmentmöglichkeiten. Die Wertentwicklung einer einem Anleger zugeteilten Co-Investmentmöglichkeit wird nicht mit der Wertentwicklung des Fonds aggregiert, auch nicht zum Zwecke der Bestimmung des Anspruchs eines Anlegers auf Ausschüttungen von Erlösen.

Die Renditen eines Anlegers in Bezug auf Co-Investmentmöglichkeiten können niedriger oder höher sein als seine Renditen in Bezug auf den Fonds. Insbesondere kann eine Co-Investmentmöglichkeit ermäßigten Managementgebühren, Carried Interests oder ähnlichen

Vergütungen unterliegen, die an den AIFM, die Anlageverwalter und/oder deren verbundene Unternehmen zu zahlen sind.

Co-Investmentmöglichkeiten, die Dritten angeboten werden, können Risiken beinhalten, die nicht bei Anlagen vorhanden sind, an denen ein Dritter nicht beteiligt ist, einschließlich der Möglichkeit, dass ein dritter Co-Venture-Partner oder Partner (jeder dieser Dritte ein „Co-Investor“) zu einem beliebigen Zeitpunkt wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen oder Ziele haben kann, die nicht mit jenen des Fonds übereinstimmen, in Konkurs gehen könnte oder in der Lage sein könnte, Maßnahmen zu ergreifen, die den Anlagezielen des Fonds zuwiderlaufen. Darüber hinaus haftet der Fonds in bestimmten Fällen möglicherweise für die Handlungen seines Co-Investors.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Rendite des Fonds aus einer Anlage gleich und nicht weniger als die Rendite einer anderen Partei ist, der eine Co-Investmentmöglichkeit in derselben Anlage zugeteilt wurde. Es kann nicht garantiert werden, dass die Co-Investoren und/oder die zugrunde liegenden Gesellschaften den Anlageverwaltern vollständigen Zugang zu Informationen gewähren werden oder dass solche Informationen genau, vollständig, aktuell oder anderweitig zuverlässig sind. Jedes Versäumnis eines Co-Investors (oder seiner Vertreter), zutreffende Informationen in Bezug auf eine Co-Investmentmöglichkeit bereitzustellen, könnte den Fonds Verlusten aussetzen. Maßnahmen zur Messung und Minderung von Risiken sind möglicherweise nicht erfolgreich.

Managementgebühren und andere Gebühren und/oder Carried Interests, falls vorhanden, in Bezug auf eine Co-Investmentmöglichkeit werden nach Ermessen der Anlageverwalter erhoben, und die Anlageverwalter und andere verbundene Unternehmen von BlackRock sind nicht verpflichtet, dem Fonds für solche Gebühren oder Carried Interests Rechenschaft abzulegen. Solche Beträge werden im Allgemeinen nicht mit dem Fonds geteilt oder die vom Fonds gezahlten Managementgebühren oder erfolgsabhängigen Beträge verringern.

AnlageDarüber hinaus können die Anlageverwalter von Zeit zu Zeit, um ein Geschäft abzuschließen oder um den Erwerb einer Anlage zu ermöglichen und sicherzustellen, dass dem Fonds eine Anlagemöglichkeit gewährt wird oder anderweitig den Fonds veranlassen, im Auftrag bestimmter Co-Investoren eine Anlage zu finanzieren (oder sich zu einer Finanzierung zu verpflichten), um einen Teil dieser Anlage zu einem späteren Zeitpunkt oder vor oder innerhalb eines Zeitraums nach Abschluss des Erwerbs an diese Co-Investoren oder andere Personen zu verkaufen. Gegebenenfalls behalten sich die Anlageverwalter das Recht vor, vorbehaltlich lediglich der Gesamtaufsicht des AIFM und im Ermessen des Verwalters dem Co-Investor oder dem Co-Investmentvehikel Zinsen auf den Kauf zu berechnen (oder anderweitig den Kaufpreis unter bestimmten Bedingungen angemessen anzupassen) und die Erstattung der damit verbundenen Kosten an den Fonds zu verlangen. Soweit diese Beträge jedoch nicht auf diese Weise in Rechnung gestellt oder erstattet werden, werden sie im Allgemeinen vom Fonds getragen. Wenn der Fonds keine Co-Investoren findet und/oder falls die Co-Investoren ihrer verpflichtenden Zusage zum Kauf der Anlage vom Fonds nicht nachkommen, hat der Fonds eine Zuteilung für eine Anlage, die größer ist als ursprünglich erwartet. Darüber hinaus trägt der Fonds das Risiko, dass der überschüssige Teil dieser Anlage ganz oder teilweise nur zu unattraktiven Bedingungen verkauft werden könnte. Wenn der überschüssige Teil dieser Anlage nicht verkauft wurde, kann der Fonds den gesamten Teil aller anderen Gebühren, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Anlage tragen, eine größere Anlage in diesem Emittenten halten als erwartet und niedrigere als erwartete Renditen aus dieser Anlage erzielen.

In einigen Fällen kann ein Co-Investmentvehikel im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Geschäfts gebildet werden, und diese Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung und dem Betrieb verbundenen Aufwendungen. Für den Fall jedoch, dass ein Geschäft, bei dem eine Co-Investition geplant war, einschließlich eines Geschäfts, bei dem eine Co-Investition als notwendig erachtet wurde, um das Geschäft abzuschließen oder die sich anderweitig vorteilhaft auf das Geschäft

auswirken würde, letztendlich nicht abgeschlossen wird, würde der Fonds grundsätzlich den gesamten Betrag aller Gebühren und Aufwendungen oder sonstigen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen (einschließlich Gebühren und Aufwendungen für abgebrochene Geschäfte), die im Rahmen der Bewertung eines solchen geplanten Geschäfts entstehen, tragen, und nicht potenzielle Co-Investoren, die sich an einem solchen Geschäft beteiligt hätten.

Es wird beispielsweise erwartet, dass ein Anlageverwalter oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen mit einem Anleger eine Vereinbarung abschließt, gemäß der dieser Anleger eine Kapitalzusage zur Beteiligung an Co-Investmentmöglichkeiten abgibt und dem Anlageverwalter oder diesem verbundenen Unternehmen vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen die Entscheidungsfreiheit gewährt, diesen Anleger bis zur Höhe dieser Zusage an Co-Investmentmöglichkeiten zu beteiligen. Darüber hinaus wird erwartet, dass der Anlageverwalter oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen eine Vereinbarung mit einem Anleger abschließt, gemäß der dieser Anleger eine Kapitalzusage zur Beteiligung an Co-Investmentmöglichkeiten abgibt, dieser Anleger sich jedoch das Recht vorbehält, zu bestimmen, ob er sich an Co-Investmentmöglichkeiten beteiligt, die diesem Anleger vom betreffenden Anlageverwalter bis zur Höhe dieser Zusage vorgelegt werden. In jedem Fall wird davon ausgegangen, dass solche Vereinbarungen keine Verpflichtung für den Anlageverwalter begründen, entweder diesem Anleger Co-Investmentmöglichkeiten anzubieten oder diesen Anleger zu veranlassen, sich an Co-Investmentmöglichkeiten zu beteiligen. Zur Klarstellung: Solche Kapitalzusagen werden nicht bei der Bestimmung berücksichtigt, ob die Gesamtkapitalzusagen eine Obergrenze für die Größe des Fonds überschreiten.

Portfolioallokation. BlackRock hat unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, ein Vermögen, ein Portfolio oder einen Pool von Vermögenswerten, Wertpapieren und Instrumenten zu erwerben, die nach eigenem Ermessen aufgeteilt und unter dem Fonds und anderen BlackRock-Mandaten zugeteilt werden. Solche Allokationen würden grundsätzlich auf der Bewertung der voraussichtlichen Renditen und des Risikoprofils jedes einzelnen Vermögenswerts durch BlackRock beruhen. Beispielsweise können einige der Vermögenswerte in einem Pool ein Opportunistic-Return-Profil aufweisen, während andere ein niedrigeres Renditeprofil aufweisen, das für den Fonds nicht angemessen ist. Darüber hinaus kann ein Pool sowohl Schuldtitel als auch Eigenkapitalinstrumente enthalten, die BlackRock unterschiedlichen Fonds zuteilt. In all diesen Situationen würde der an einen Verkäufer gezahlte Gesamtpreis auf die verschiedenen Vermögenswerte, Wertpapiere und Instrumente im Pool und somit auf den Fonds und andere BlackRock-Mandate, die Vermögenswerte, Wertpapiere und Instrumente erwerben, aufgeteilt, obwohl BlackRock unter bestimmten Umständen dem Fonds und solchen anderen BlackRock-Mandaten einen Wert auf einer anderen Grundlage als dem vertraglich vereinbarten Kaufpreis zuweisen könnte. Ebenso wird es wahrscheinlich Umstände geben, unter denen der Fonds und andere BlackRock-Mandate Vermögenswerte in einem einzelnen oder verbundenen Geschäften an einen Käufer verkaufen. In einigen Fällen verlangt eine Gegenpartei eine Wertzuweisung im Kauf- oder Verkaufsvertrag, obwohl BlackRock feststellen könnte, dass eine solche Wertzuweisung nicht korrekt und nicht vertrauenswürdig ist. BlackRock wird sich im Allgemeinen auf interne Analysen stützen, um die endgültige Wertallokation zu bestimmen, obwohl die Gesellschaft auch Bewertungsberichte von Dritten erhalten kann. Unabhängig von der Methodik der Wertallokation wird BlackRock gegenüber dem Fonds und anderen BlackRock-Mandaten widersprüchliche Pflichten haben, wenn sie Vermögenswerte in einem Portfolio zusammen kaufen oder verkaufen, auch infolge unterschiedlicher finanzieller Anreize, die BlackRock in Bezug auf verschiedene Vehikel hat, insbesondere wenn sich die Gebühren und Vergütungen, einschließlich erfolgsabhängiger Vergütungen, die von den verschiedenen Vehikeln erwirtschaftet werden, unterscheiden. Es kann nicht garantiert werden, dass eine Anlage des Fonds nicht mit einem Kaufpreis bewertet oder ihr ein Kaufpreis zugewiesen wird, der höher oder niedriger ist als der Kaufpreis, der andernfalls zugewiesen worden wäre, wenn diese Anlage unabhängig erworben oder verkauft worden wäre, anstatt als Bestandteil eines Portfolios, das mit anderen BlackRock-Mandaten geteilt wird.

Zuteilung von Gebühren und Aufwendungen. Die parallele Verwaltung des Fonds und der Kundenmandate durch die BlackRock-Gesellschaften wirft weitere potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte auf, einschließlich solcher im Zusammenhang mit der Zuteilung der dem Fonds und einem oder mehreren anderen Kundenmandaten zuzurechnenden Aufwendungen, der Verwaltungszeit, der Dienstleistungen und Funktionen zwischen dem Fonds und diesen Kundenmandaten. Die Anlageverwalter und ihre verbundenen Unternehmen werden versuchen, solche Zuteilungen auf einer Grundlage vorzunehmen, die sie unter den jeweils gegebenen Bedingungen im Laufe der Zeit als fair und gerecht für den Fonds betrachten, sowie unter Berücksichtigung der Faktoren, die sie als maßgeblich erachten. Die Zuteilung solcher Aufwendungen ist möglicherweise nicht proportional, und sämtliche Entscheidungen in dieser Hinsicht gehen mit inhärenten Ermessensentscheidungen einher, z. B. bei der Festlegung, ob Aufwendungen anteilig auf der Grundlage der Anzahl der Kundenmandate oder Co-Investoren, die damit verbundene Leistungen erhalten, oder proportional gemäß der Größe des Vermögens zugewiesen werden, oder unter bestimmten Umständen die Festlegung, ob ein bestimmter Aufwand einen größeren Nutzen für den Fonds oder die Anlageverwalter und/oder ihre verbundenen Unternehmen hat. Infolge der vorstehenden Zuteilungen ist davon auszugehen, dass der Fonds und seine Anleger Aufwendungen tragen werden, die nicht direkt mit dem eigenen Betrieb des Fonds in Zusammenhang stehen oder aus denen der Fonds keinen direkten Nutzen zieht, sondern die sich vielmehr auf den Betrieb der Infrastruktur der BlackRock-Gruppe als Ganzes beziehen und dieser direkt zugute kommen.

Aktivitäten anderer Kundenmandate. Die BlackRock-Gesellschaften werden von Zeit zu Zeit aktiv an Geschäften im Namen anderer Kundenmandate beteiligt sein, die dieselben Anlagen, Wertpapiere, Derivate und sonstigen Instrumente betreffen, in denen auch der Fonds direkt oder indirekt anlegt. Der Handel für bestimmte andere Kundenmandate wird ohne Verweis auf durch den Fonds direkt oder indirekt gehaltene Positionen durchgeführt und kann sich auf den Wert oder die Liquidität dieser Positionen auswirken oder dazu führen, dass ein anderes Kundenmandat ein Interesse an einem Emittenten hat, das demjenigen des Fonds entgegensteht.

Unter bestimmten Umständen kann der Fonds direkt oder indirekt in ein Geschäft anlegen, an dem sich auch ein oder mehrere weitere Kundenmandate voraussichtlich beteiligen werden oder beteiligen möchten oder in das sie bereits eine Anlage getätigt haben oder gleichzeitig tätigen werden oder zu tätigen beabsichtigen. Der Fonds und die anderen Kundenmandate können bezüglich dieser Anlagen kollidierende Interessen und Ziele haben, auch was die Einschätzung hinsichtlich des Betriebs oder der Aktivitäten des betreffenden Projekts oder der betreffenden Gesellschaft, der angestrebte Anlagerendite und des Zeitrahmens und die Art und Weise des Ausstiegs aus der Anlage anbelangt. So kann zum Beispiel die Entscheidung der Anlageverwalter im Namen anderer Kundenmandate, ein Wertpapier, in das der Fonds investiert ist, zu verkaufen, zurückzunehmen oder anderweitig zu liquidieren, den Fonds beeinträchtigen, unter anderem weil die betreffende Anlage hierdurch weniger liquide oder stärker konzentriert wird oder weil der Fonds hierdurch keine beherrschende Position mehr in der Anlage einnimmt oder den Vorteil bestimmter ausgehandelter Bedingungen verliert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gebührenrabatte. Konflikte entstehen auch, wenn der Fonds, direkt oder indirekt, und andere Kundenmandate in unterschiedliche Teile der Kapitalstruktur eines Emittenten investieren, auch in Situationen, in denen ein oder mehrere Kundenmandate gegebenenfalls private Wertpapiere oder Schuldverschreibungen eines Emittenten besitzen und andere Kundenmandate gegebenenfalls öffentliche Wertpapiere desselben Emittenten besitzen. Steht ein Emittent, an dem der Fonds, direkt oder indirekt, und ein oder mehrere Kundenmandate verschiedene Klassen von Wertpapieren (oder andere von diesem Emittenten ausgegebene Vermögenswerte, Instrumente oder Schuldverschreibungen) halten, vor finanziellen Problemen, so führen die Entscheidungen über die Bedingungen einer Kreditsanierung („Workout“) zu potenziellen Interessenkonflikten (einschließlich beispielsweise Konflikten im Hinblick auf die Bedingungen von Rekapitalisierungen und vorgeschlagenen Verzichtserklärungen, Änderungen oder Durchsetzung von Kreditvereinbarungen). In der Folge können ein oder mehrere Kundenmandate gegenüber einem

bestimmten Emittenten, in den der Fonds direkt oder indirekt angelegt hat, Rechte geltend machen oder durchsetzen, was sich negativ auf den Fonds auswirken kann. Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Rechte, die mit Schuldtiteln und Aktien derselben Portfoliogesellschaft verbunden sind, geht BlackRock davon aus, einem potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf die Beratung des Fonds und die im Namen des Fonds ergriffenen Maßnahmen gegenüber einem anderen Kundenmandat ausgesetzt zu sein (z. B. die Bedingungen von Schuldtiteln, die Durchsetzung von verpflichtenden Zusagen, die Bedingungen von Rekapitalisierungen und die Abwicklung von Kreditsanierungen oder Konkursen). Wenn der Fonds beispielsweise Schuldverschreibungen eines Emittenten hält und ein Kundenmandat direkt oder indirekt Aktienwerte desselben Emittenten hält, dann kann der Fonds, wenn der Emittent finanziellen oder operativen Herausforderungen ausgesetzt ist, eine Liquidation des Emittenten anstreben, bei der er möglicherweise vollständig bezahlt wird, während das Kundenmandat als direkter oder indirekter Aktionär unter Umständen eine Umstrukturierung bevorzugt, die das Potenzial hat, einen Wert für die Aktionäre zu schaffen. Ebenso kann es sein, dass ein Kundenmandat, wenn aufgrund finanzieller oder anderer Schwierigkeiten oder zur Finanzierung von Wachstum oder anderen Gelegenheiten zusätzliches Kapital erforderlich ist, dieses zusätzliche Kapital nicht bereitstellt und der Fonds dies tut, oder umgekehrt. Im Falle eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens eines Emittenten kann der Fonds aufgrund der von anderen Kundenmandaten gehaltenen Beteiligungen oder eingenommenen Positionen oder Maßnahmen hinsichtlich der Positionen oder Maßnahmen, an denen er sich beteiligen darf, Beschränkungen (durch geltende Gesetze, Gerichte oder anderweitig) unterliegen. Bei der Verhandlung der Bedingungen solcher Anlagen oder späterer Änderungen oder Verzichtserklärungen können die Anlageverwalter und die anderen BlackRock-Gesellschaften zu dem Schluss kommen, dass ihre eigenen Interessen, die Interessen des Fonds und/oder die Interessen eines oder mehrerer anderer Kundenmandate miteinander im Konflikt stehen. Alle vorgenannten Interessenkonflikte werden von den Mitarbeitern der Anlageverwalter und ihren verbundenen Unternehmen im Einzelfall erörtert und gelöst. Bei diesen Erörterungen werden die Interessen der maßgeblichen Parteien, die Ursachen des Konflikts und das geltende Recht berücksichtigt. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Konflikte nicht zwingend zugunsten des Fonds gelöst werden und dass der Fonds negativ von den Maßnahmen betroffen sein kann, die die BlackRock-Gesellschaften im Namen von Kundenmandaten treffen.

Um die Konflikte zu vermeiden oder zu vermindern, die auftreten können, wenn der Fonds, direkt oder indirekt, und andere Kundenmandate in verschiedene Teile der Kapitalstruktur eines Emittenten investieren oder in anderen Fällen, kann der Fonds beschließen, nicht in Emittenten anzulegen, an denen andere Kundenmandate beteiligt sind (und BlackRock kann einem oder mehreren Kundenmandaten, die eine solche Anlage halten, das Recht einräumen, dem Fonds eine solche Anlage zu untersagen), auch wenn die Anlageverwalter diese Anlagemöglichkeit für attraktiv und anderweitig für den Fonds geeignet halten, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken kann.

Andere Geschäfte durch ein oder mehrere Kundenmandate können ebenfalls den Wert oder die Preise von Anlagen verwässern, die der Fonds direkt oder indirekt hält, oder sich anderweitig negativ auf den Fonds auswirken. Dies kann der Fall sein, wenn Portfolioentscheidungen mit Bezug auf den Fonds auf Analysen oder anderen Informationen beruhen, die auch für Portfolioentscheidungen für andere Kundenmandate herangezogen werden. Setzt eine BlackRock-Gesellschaft eine Portfolioentscheidung oder -strategie im Namen eines Kundenmandats, bei dem es sich nicht um den Fonds handelt, vor oder gleichzeitig mit vergleichbaren Portfolioentscheidungen oder -strategien für den Fonds um (unabhängig davon, ob diese Portfolioentscheidungen auf denselben Analysen oder sonstigen Informationen beruhen), könnten die Auswirkungen auf den Markt, Liquiditätseingpässe oder andere Faktoren dazu führen, dass der Fonds weniger günstige Anlageergebnisse erzielt, und die Kosten der Umsetzung dieser Portfolioentscheidungen oder -strategien für den Fonds könnten sich erhöhen oder der Fonds könnte anderweitige Nachteile erleiden.

Wenn der Fonds außerdem in Verbindung mit einer Anlage eines anderen Kundenmandats in eine Portfoliogesellschaft investiert, investiert der Fonds möglicherweise nicht über dieselben Anlagevehikel, hat nicht denselben Zugang zu Krediten oder wendet nicht dieselben Absicherungs- oder Anlagestrategien an wie dieses andere Kundenmandat. Dies wird wahrscheinlich zu Unterschieden bei den Anlagekosten, den Anlagebedingungen, der Hebelwirkung und den damit verbundenen Kosten zwischen dem Fonds und einem anderen Kundenmandat führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds und die anderen Kundenmandate die Anlage gleichzeitig oder zu denselben Bedingungen beenden, und es kann nicht garantiert werden, dass die Rendite des Fonds aus einer solchen Anlage den Renditen entspricht, die von anderen an den Geschäften beteiligten Kundenmandaten erzielt werden. Angesichts der Art dieser Konflikte kann nicht garantiert werden, dass die Lösung dieser Konflikte für den Fonds vorteilhaft sein wird.

Ferner können die BlackRock-Gesellschaften unter bestimmten Umständen hinsichtlich eines bestimmten Emittenten oder einer bestimmten Anlage gemeinsam im Namen des Fonds und anderer Kundenmandate Rechte geltend machen oder durchsetzen oder andere Maßnahmen ergreifen. Sind der Fonds und andere Kundenmandate in dieser Weise miteinander verbunden, kann der Fonds von den Maßnahmen der anderen Kundenmandate negativ betroffen sein, und Geschäfte für den Fonds können beeinträchtigt werden oder zu Preisen oder Bedingungen ausgeführt werden, die weniger günstig sind, als es sonst der Fall gewesen wäre, wenn die anderen Kundenmandate hinsichtlich des Emittenten oder der Anlage nicht einen bestimmten Kurs verfolgt hätten. So kann ein Kundenmandat beispielsweise seinen Teil einer Anlage, die gemeinsam im Namen des Fonds, des betreffenden Kundenmandats und anderer Kundenmandate gehalten wird, veräußern oder als Sachwert ausschütten, was den Fonds und die betreffenden anderen Kundenmandate, die diese Anlage weiter halten, negativ beeinflussen kann.

Konflikte können außerdem auftreten, wenn Portfolioentscheidungen, die die Anlageverwalter im Namen des Fonds treffen, anderen BlackRock-Gesellschaften oder Kundenmandaten, einschließlich BlackRock-Mandaten, Vorteile verschaffen. So kann der Fonds beispielsweise direkt oder indirekt in Anlagen von Emittenten investieren, die mit BlackRock verbunden sind oder an denen ein Kundenmandat eine Eigenkapital-, Fremdkapital- oder sonstige Beteiligung hält. Es besteht ein potenzieller Interessenkonflikt, wenn die Gebühren oder Vergütungen, die eine andere BlackRock-Gesellschaft vom Fonds erhält, auf dem Betrag der Vermögenswerte basieren, die der Fonds in diese Gesellschaft investiert hat. Darüber hinaus kann der Fonds sich an Anlagegeschäften beteiligen, die dazu führen können, dass andere Kundenmandate von Verbindlichkeiten befreit werden, oder sich anderweitig aus Anlagen zurückziehen, die der Fonds ebenfalls hält oder die dazu führen, dass der Fonds sich aus bestimmten Anlagen zurückziehen muss. Der Kauf, das Halten und der Verkauf von Anlagen durch den Fonds können die Profitabilität der eigenen Anlagen und Aktivitäten eines anderen Kundenmandats in Bezug auf solche Anlagen steigern.

Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, kann der Fonds direkt oder indirekt in Aktien von Anlagen oder Emittenten anlegen, die mit den BlackRock-Gesellschaften verbunden sind oder an denen eine BlackRock-Gesellschaft oder ein Kundenmandat eine direkte oder indirekte Schuld oder ein anderes Interesse hat, oder umgekehrt, und kann diese Aktien oder Schulden entweder direkt oder indirekt durch öffentliche oder private Übernahmen erwerben. Solche Anlagen können den BlackRock-Gesellschaften oder Kundenmandaten zugutekommen. Darüber hinaus kann für die Anlageverwalter angesichts der Beteiligung einer BlackRock-Gesellschaft oder eines Kundenmandats an dem betreffenden Emittenten oder der betreffenden Anlage ein Anreiz bestehen, bestimmte Handlungen im Namen des Fonds im Zusammenhang mit solchen Anlagen nicht vorzunehmen.

Geschäfte zwischen Kundenmandaten. Alle BlackRock-Gesellschaften und Anlageverwalter behalten sich das Recht vor, im Einklang mit den geltenden rechtlichen, steuerlichen und regulatorischen Vorschriften Cross-Trades zwischen dem Fonds und den anderen

Kundenmandaten vorzunehmen. Die Anlageverwalter können den Fonds veranlassen, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte von anderen Kundenmandaten oder Vehikeln zu kaufen oder an diese zu verkaufen oder andere Geschäfte (einschließlich des Abschlusses von Derivatekontrakten) mit diesen abzuschließen, wenn die Anlageverwalter der Auffassung sind, dass diese Geschäfte angemessen sind und um im besten Interesse der Beteiligten liegen. Wenn die Anlageverwalter die Anlage eines oder mehrerer dieser Kundenmandate in ein Wertpapier oder einen anderen Vermögenswert verringern und die Anlage anderer Kundenmandate in dieses Wertpapier oder diesen anderen Vermögenswert erhöhen wollen, können sie dies bewirken, indem sie die rechtsgültige Übertragung der Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte direkt zwischen den Kundenmandaten (einschließlich des Fonds) anweisen oder indem sie den wirtschaftlichen Ertrag der Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte mittels Swaps, Beteiligungsvereinbarungen oder sonstigen Derivaten zwischen den Kundenmandaten (einschließlich des Fonds) übertragen. Solche Geschäfte führen zu potenziellen Interessenkonflikten, auch wenn die Vermögenswerte des Fonds zur Unterstützung von Positionen verwendet werden, die von anderen Kundenmandaten eingegangen werden. Diese Konflikte verschärfen sich, wenn die betreffenden Wertpapiere illiquide sind oder keinen leicht ermittelbaren Wert haben, und es kann im Allgemeinen nicht garantiert werden, dass der Preis, zu dem solche Geschäfte abgeschlossen werden, dem tatsächlichen beizulegenden Zeitwert der zugrunde liegenden Anlage entspricht. Soweit dies gemäß den maßgebenden Dokumenten der betreffenden Kundenmandate erforderlich ist oder anderweitig im alleinigen Ermessen der Verwalter der betreffenden Kundenmandate erforderlich ist, kann dieser Verwalter die Meinung eines nicht verbundenen Dritten einholen (einschließlich des Einsatzes eines Beraters, Preisvermittlers oder Investmentbankers zur Beurteilung der Angemessenheit eines Kauf- oder Verkaufspreises) oder die Zustimmung jedes Kundenmandats zu solchen Geschäften einholen, einschließlich gegebenenfalls über einen Anlegerbeirat oder ein ähnliches Gremium, das dieses Kundenmandat vertritt. Die Anlageverwalter können auch feststellen, dass die Bereitschaft eines Dritten, eine Anlage zu denselben oder ähnlichen Bedingungen zu tätigen, die Fairness des betreffenden Geschäfts für den Fonds unter den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktbedingungen darstellt. Unabhängig davon, ob eine solche Zustimmung oder eine Meinung eines Dritten eingeholt wird oder ob ein Dritter Anlagen tätigt, beabsichtigen die Anlageverwalter, solche Geschäfte durchzuführen, wenn die Anlageverwalter der Ansicht sind, dass solche Geschäfte angemessen und für den Fonds und jedes andere Kundenmandat unter den jeweils gegebenen Umständen im Laufe der Zeit fair und gerecht sind, einschließlich unter Berücksichtigung der potenziellen gegenwärtigen und zukünftigen Vorteile in Bezug auf jedes Kundenmandat. Angesichts der Art dieser Konflikte kann nicht garantiert werden, dass die Lösung dieser Konflikte für den Fonds vorteilhaft sein wird.

Darüber hinaus kann der Fonds „agency cross transactions“ eingehen, bei denen eine BlackRock-Gesellschaft für den Fonds und für die andere Partei des Geschäfts, soweit gesetzlich und im Rahmen der maßgebenden Dokumente des betreffenden Kundenmandats zulässig, als Makler auftreten kann. In diesen Fällen kann der betreffende Anlageverwalter und das betreffende verbundene Unternehmen Loyalitäts- und Verantwortungskonflikte bezüglich der beiden an dem Geschäft beteiligten Parteien haben. Die Befugnis des betreffenden Anlageverwalters, solche „agency cross-transactions“ durchzuführen, unterliegt dem Recht der Anteilinhaber, diese Befugnis im Rahmen einer Abstimmung per Mehrheitsbeschluss der als eine einzige Klasse abstimmenden Anteilinhaber, die weder direkt noch indirekt mit dem betreffenden Anlageverwalter verbunden sind, zu widerrufen. Soweit eine Bestimmung von Section 11(a) des U.S. Securities Exchange Act von 1934 in seiner jeweils gültigen Fassung oder eine der danach erlassenen Regelungen für Geschäfte gilt, die durch den betreffenden Anlageverwalter durchgeführt werden, sind diese Geschäfte entsprechend den Anforderungen dieser Bestimmungen und Regelungen durchzuführen.

Wertsteigerungspotenzial. BlackRock ist möglicherweise nicht in der Lage, eine Anlage während der Standardlaufzeit eines Teilfonds (bei einem Teilfonds mit fester Laufzeit) zu veräußern, oder ist

möglicherweise der Ansicht, dass es in dieser Zeit suboptimal wäre, eine Anlage zu veräußern, z. B. weil die Gesellschaft der Ansicht ist, dass die Anlage kein angemessenes Maß an Reife und/oder Stabilität erreicht hat oder sie noch einen erheblichen zukünftigen Aufwärtstrend aufweist. Dazu könnten unter anderem Gesellschaften gehören, bei denen ein Turnaround noch nicht abgeschlossen ist, Gesellschaften, die sich nicht im rechten Abschnitt der Kurve eines längeren Branchenzklus befinden, oder Gesellschaften, für die noch eine erhebliche Wertschöpfung realisierbar ist oder bei denen mit künftigem Wachstum zu rechnen ist. In Bezug auf Anlagen, von denen BlackRock nicht glaubt, dass es ratsam wäre, sie vor Ablauf der Laufzeit des betreffenden Teilfonds (falls zutreffend) zu veräußern, ist es möglich, dass BlackRock feststellt, dass die optimale Lösung darin besteht, eine Anlage von einem früheren Kundenmandat an den Fonds oder vom Fonds an ein anderes Kundenmandat zu verkaufen. Darüber hinaus kann BlackRock auch andere mögliche Lösungen in Erwägung ziehen, wie z. B. die Schaffung eines separaten Vehikels, um langfristige Vermögenswerte zu halten, sofern dies gemäß den in den maßgebenden Dokumenten des betreffenden Teilfonds dargelegten Beschränkungen und Anforderungen zulässig ist. Ein solches Geschäft kann die Performancegebühr, Anreizzuweisung, den Carried Interest oder eine ähnliche Zahlung, die BlackRock in Bezug auf eine solche Anlage erhalten kann, konkretisieren, und BlackRock bietet Anlegern oder Anlegern in einem solchen anderen Kundenmandat unter Umständen nicht die Möglichkeit, ihre Beteiligung an dieser Anlage überhaupt oder zu denselben Bedingungen fortzusetzen.

Darüber hinaus kann BlackRock bei der Bewertung rechtlicher, steuerlicher, aufsichtsrechtlicher, buchhalterischer und ähnlicher Erwägungen, die sich auf Allokationsentscheidungen auswirken können, feststellen, dass es für einen Fonds nach seiner Verpflichtungsperiode, insbesondere wenn er sich dem Ende seiner Laufzeit nähert (einschließlich solcher, deren Laufzeit verlängert wurde) oder für Fonds in der Abwicklungsphase nicht angemessen wäre, diesem Fonds eine oder mehrere Folgeanlagen zuzuteilen, selbst wenn andere Kundenmandate eine oder mehrere solche Folgeanlagen tätigen.

Umgekehrt kann es Umstände geben, in denen eine Portfoliogesellschaft eines anderen Kundenmandats zusätzliches Kapital benötigt, sei es im Zusammenhang mit einer Veräußerung, Refinanzierung oder anderweitig. Obwohl die zusätzliche Anlage in einer solchen Portfoliogesellschaft für den Fonds angemessen sein kann und möglicherweise nicht im Rahmen der Anlageziele des anderen Kundenmandats liegt oder das für dieses andere Kundenmandat verfügbare Kapital übersteigen kann, hat der Fonds keinen Anspruch auf eine Beteiligung an einer solchen Anlage. In solchen Fällen kann BlackRock bestimmen, dass eine solche „Folge“-Aktienanlage dem anderen Kundenmandat, das die betreffende Anlage ursprünglich getätigt hat, oder alternativ dem Fonds oder einem anderen Kundenmandat zugeteilt werden sollte.

Stimmrechtsvollmacht. Die Anlageverwalter haben bezüglich aller Stimmrechts- und Zustimmungsrechte aus den Vermögenswerten des Fonds Ermessensfreiheit. In Übereinstimmung mit den geltenden Regeln des US Advisers Act hat BlackRock für die Stimmrechtsvollmacht bei einzelnen vom Fonds gehaltenen Wertpapieren schriftliche Grundsätze und Verfahren erlassen und umgesetzt, die angemessen gestaltet sind: (i) um sicherzustellen, dass die Stimmrechtsbevollmächtigten im Einklang mit ihren treuhänderischen Pflichten im besten Interesse der Kundenmandate unter den jeweils gegebenen Bedingungen abstimmen, und (ii) um zu verhindern, dass Interessenkonflikte die im Namen der Kunden getroffenen Entscheidungen des Stimmrechtsbevollmächtigten beeinflussen. Werden Stimmen jedoch im Einklang mit den BlackRock-Grundsätzen zur Stimmrechtsvollmacht in einer Weise abgegeben, die BlackRock für vereinbar mit ihren Treuepflichten hält, können tatsächliche im Rahmen der Stimmrechtsvollmacht getroffene Entscheidungen im Namen eines Kundenmandats die Interessen anderer Kundenmandate, einschließlich des Fonds, begünstigen oder benachteiligen. Die Anteilhaber können ein Exemplar der BlackRock-Grundsätze für die Stimmrechtsvollmacht auf Anfrage sowie unter folgender Adresse erhalten: <http://www.blackrock.com/corporate/en-us/about-us/responsible-investment/responsible-investment-reports>.

Darüber hinaus verfügen die Anlageverwalter über Richtlinien und Verfahren in Bezug auf die Stimmabgabe von Stimmrechtsbevollmächtigten im Namen des Fonds und anderer Kundenmandate (die „Richtlinien und Verfahren für die Stimmrechtsvollmacht“).

Eigengeschäfte. BlackRock-Gesellschaften einschließlich BlackRock-Mandaten, behalten sich das Recht vor, „Eigengeschäfte“ („principal transactions“) mit dem Fonds im Sinne von Section 206(3) des US Advisers Act zu tätigen, bei denen eine BlackRock-Gesellschaft beim Verkauf eines Wertpapiers oder anderen Vermögenswerts an den Fonds oder beim Kauf eines Wertpapiers oder anderen Vermögenswerts vom Fonds als Auftraggeber auf eigene Rechnung auftritt. Die Eigengeschäfte werden in Übereinstimmung mit den maßgebenden Dokumenten des Fonds und im Einklang mit geltendem Recht durchgeführt. Bei der Analyse solcher Eigengeschäfte besteht für den AIFM und die Anlageverwalter ein Konflikt zwischen dem Ziel, im besten Interesse des Fonds zu handeln und sich selbst oder den verbundenen Unternehmen durch den Kauf oder Verkauf eines bestimmten Wertpapiers einen Vorteil zu verschaffen. Es kann nicht garantiert werden, dass solche Anlagen für den Fonds rentabel sein werden. Solche Geschäfte führen zu potenziellen Interessenkonflikten, auch wenn die Vermögenswerte der BlackRock-Gesellschaften zur Unterstützung von Positionen verwendet werden, die von anderen BlackRock-Gesellschaften eingegangen werden. Diese Konflikte verschärfen sich, wenn die betreffenden Wertpapiere illiquide sind oder keinen leicht ermittelbaren Wert haben, und es kann im Allgemeinen nicht garantiert werden, dass der Preis, zu dem solche Geschäfte abgeschlossen werden, dem tatsächlichen beizulegenden Zeitwert der zugrunde liegenden Anlage entspricht.

Vereinbarungen mit anderen Kunden. Die Anlagebedingungen, die anderen Kundenmandaten oder Anlegern in anderen Kundenmandaten (einschließlich durch die Anlageverwalter oder ein verbundenes Unternehmen verwaltete gemischter Anlagevehikel oder Spezialfonds) mit vergleichbaren Anlagezielen wie der Fonds angeboten werden, können von den Bedingungen abweichen, die den Anlegern angeboten werden, was zu Konflikten führen kann. Insbesondere im Zusammenhang mit Anlegern in anderen Kundenmandaten, die als Spezialfonds verwaltet werden, oder mit anderen Kundenmandaten, die über separate Mandate mit vergleichbaren Anlagezielen wie jenen des Fonds anlegen, kann das Teilen von Informationen umfangreicher, detaillierter und kurzfristiger ausfallen als im Fall von Informationen, die den Anlegern zur Verfügung stehen, und die Liquidität der anderen Kundenmandate unterliegt unter Umständen nicht den Beschränkungen, die ansonsten für die Anleger gelten. Diese Unterschiede können unter anderem dazu führen, dass andere Kundenmandate, die Wertpapiere oder andere Anlagen, in die der Fonds investiert ist, vor dem Fonds verkaufen oder sich daraus zurückziehen, oder sich in anderer Weise negativ auf den Fonds auswirken.

13.3 Von BlackRock getroffene Entscheidungen und ergriffene Maßnahmen können zu potenziellen Interessenkonflikten führen

Verwaltung des Fonds. Im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds sind die Anlageverwalter und/oder der AIFM berechtigt, nach ihrem Ermessen bestimmte Entscheidungen im Namen des Fonds zu treffen. So kann ein Anlageverwalter beispielsweise von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen beschließen, an bestimmte oder alle Anteilhaber eine Sachausschüttung vorzunehmen, Vermögenswerte zu trennen oder Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten zu bilden, wobei in jedem Fall die Bedingungen dieses Prospekts und der Satzung gelten. Alle diese Entscheidungen können die Anleger in unterschiedlicher Weise betreffen, und einige Anleger erleiden gegebenenfalls Nachteile durch die Entscheidungen des betreffenden Anlageverwalters. Die Situation der Anleger kann sich unterschiedlich darstellen; so können diese etwa in unterschiedlichen Staaten ansässig oder organisiert sein, unterschiedlichen steuerlichen Regelungen oder aufsichtsrechtlichen Strukturen unterliegen und/oder unterschiedlichen intern oder extern auferlegten Anlagegrundsätzen, -beschränkungen oder -leitlinien unterliegen. Daher können im Zusammenhang mit Entscheidungen eines Anlageverwalters, die gegebenenfalls für einige Anleger vorteilhafter sind als für andere, Interessenkonflikte entstehen. Bei Entscheidungen im Namen des Fonds, einschließlich der Strukturierung und Durchführung von Anlagen,

beabsichtigen die Anlageverwalter, die Anlage- und Steuerziele des Fonds und der Anteilinhaber als Ganzes zu berücksichtigen und nicht die Anlage-, Steuer- oder sonstigen Ziele eines einzelnen Anteilinhabers. Insbesondere können BlackRock-Gesellschaften in den Fonds investiert sein, und die von den Anlageverwaltern getroffenen Maßnahmen oder Entscheidungen könnten diesen BlackRock-Gesellschaften zugutekommen oder andere Anleger nachteilig beeinflussen. BlackRock-Gesellschaften, die in den Fonds investiert sind, berücksichtigen die Anlageziele und sonstigen Ziele dieser BlackRock-Gesellschaften, nicht die Interessen des Fonds, wenn sie Entscheidungen im Zusammenhang mit einer solchen Anlage in den Fonds treffen, wie z. B. Entscheidungen zur Rücknahme oder anderweitigen Veräußerung dieser Anlage. Zur Klarstellung: Solche Entscheidungen unterliegen den Bestimmungen der maßgebenden Dokumente des Fonds.

Vorbehaltlich geltenden Rechts und der vertraglichen Pflichten gegenüber Kunden können BlackRock-Gesellschaften, einschließlich der Anlageverwalter, von Zeit zu Zeit und ohne Benachrichtigung des Fonds oder der Anteilinhaber bestimmte Prozesse oder Funktionen in Zusammenhang mit einer Vielzahl von Leistungen, die sie dem Fonds im Rahmen ihrer Verwaltungs- oder sonstigen Aufgaben erbringen, intern erbringen lassen oder an Dritte, einschließlich Parteien, die mit BlackRock verbunden sind, auslagern. Diese eigenständige Erbringung oder Auslagerung von Leistungen kann zu Interessenkonflikten führen.

Begrenzter Zugang zu Informationen; Informationsvorteile bestimmter BlackRock-Kunden. Ein oder mehrere BlackRock-Kunden haben möglicherweise durch den Erhalt von Kundenberichten, die Tätigkeit als Mitglied des Beirats eines Kundenmandats, die Zugehörigkeit zu den Anlageverwaltern oder aus anderen Gründen Zugang zu anderen Informationen über Geschäfte, Strategien oder Einschätzungen der BlackRock-Gesellschaften und handeln möglicherweise auf der Grundlage dieser Informationen in Mandaten, die nicht durch die BlackRock-Gesellschaften kontrolliert werden, was sich in wesentlichem Maße negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken kann. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Anleger, die Vertreter für die Teilnahme am Beirat der Anleger benennen, aufgrund dieser Teilnahme unter bestimmten Umständen über mehr Informationen über den Fonds und die Anlagen verfügen als andere Anleger im Allgemeinen, und dass ihnen die Informationen möglicherweise vor der Weitergabe an andere Anleger im Allgemeinen übermittelt werden. Der Fonds und seine Anlagen können außerdem von Marktbewegungen oder einer Abnahme des Pools verfügbarer Wertpapiere oder der Liquidität aufgrund von Kauf- oder Verkaufsgeschäften von oder Kapitalerhöhungen bei und Kapitalentnahmen aus anderen Kundenmandaten und anderen Mandaten von BlackRock-Kunden, die nicht durch BlackRock kontrolliert werden, beeinträchtigt werden. Diese Effekte können bei Anlagen mit begrenzter Kapazität und bei wenig gehandelten Wertpapieren und weniger liquiden Märkten stärker ausfallen.

Darüber hinaus werden die Rechte der Anleger auf Informationen in Bezug auf den AIFM, die Anlageverwalter oder den Fonds im Allgemeinen in den Fondsdokumenten festgelegt und in vielen Fällen streng eingeschränkt. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die Anlageverwalter und ihre verbundenen Unternehmen bestimmte Arten wesentlicher Informationen aus den oder in Bezug auf die Anlagen des Fonds erhalten, die Anlegern nicht offengelegt werden, da eine solche Offenlegung untersagt ist, unter anderem aufgrund vertraglicher, gesetzlicher oder ähnlicher Verpflichtungen, die außerhalb der Kontrolle von BlackRock liegen. Entscheidungen der Anlageverwalter oder ihrer verbundenen Unternehmen, Informationen zurückzuhalten, können unter verschiedenen Umständen nachteilige Folgen für Anleger haben. Beispielsweise kann es für einen Anleger, der seine Anteile am Fonds übertragen möchte, schwierig sein, einen angemessenen Preis für diese Anteile zu bestimmen. Entscheidungen, Informationen zurückzuhalten, können es einem Anleger auch erschweren, die Anlageverwalter und ihre Leistung zu überwachen.

Entscheidungen durch Anlageverwalter und AIFM können BlackRock-Gesellschaften und BlackRock-Mandate begünstigen. BlackRock-Gesellschaften können durch bestimmte Entscheidungen des Anlageverwalters und/oder des AIFM zusätzliche Vorteile erhalten. Die

Anlageverwalter und der AIFM treffen ihre Entscheidungen für den Fonds zwar entsprechend ihrer Verpflichtung, den Fonds angemessen zu verwalten, doch können die Gebühren, Allokationen, Vergütungen und sonstigen Vorteile für die BlackRock-Gesellschaften (einschließlich der Vorteile im Zusammenhang mit den geschäftlichen Beziehungen der BlackRock-Gesellschaften), die sich aus diesen Entscheidungen ergeben, infolge bestimmter Portfolio-, Anlage-, Dienstleister- oder sonstiger Entscheidungen, welche die Anlageverwalter für den Fonds treffen, höher ausfallen, als es der Fall gewesen wäre, wenn andere Entscheidungen getroffen worden wären, die ebenfalls angemessen für den Fonds gewesen wären. So kann ein Anlageverwalter beispielsweise beschließen, eine BlackRock-Gesellschaft, eine Person, mit der eine BlackRock-Gesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen einen finanziellen oder anderen Vorteil erzielen, oder einen Anleger (oder einen Anleger in einem anderen Kundenmandat) zu beauftragen, dem Fonds Verwaltungs- und sonstige Dienstleistungen zu erbringen, anstatt einen unabhängigen Verwalter oder Dienstleister zu beauftragen. Daher sind die empfohlenen Dienstleistungen nicht in jedem Fall unbedingt die beste oder kostengünstigste Option. Darüber hinaus können BlackRock-Gesellschaften in Kundenmandate investieren und daher indirekt Nebenvorteile aus bestimmten Entscheidungen der Anlageverwalter und des AIFM ziehen. Die Anlageverwalter und/oder der AIFM können in Bezug auf den Fonds auch in einer Weise Entscheidungen treffen und ihren Ermessensspielraum nutzen, die den BlackRock-Gesellschaften, die in den Fonds anlegen, nutzen könnte. Siehe „*Konflikte zwischen dem Fonds und anderen Kundenmandaten – Allokation von Anlagemöglichkeiten*“.

Vorübergehende Anlagen in Liquiditätsmanagement-Produkten. Vorbehaltlich der maßgebenden Dokumente des Fonds und geltenden Rechts kann der Fonds vorübergehend in kurzfristigen Vermögenswerten mit hohem Rating oder anderen Liquiditätsmanagement-Produkten anlegen, einschließlich SEC-registrierter Sondervermögen (offen oder geschlossen) oder nicht registrierter Fonds, einschließlich Fonds, die von beratenden BlackRock-Gesellschaften gesponsert, verwaltet oder betreut werden. Der Fonds kann vorbehaltlich der maßgebenden Dokumente des Fonds sämtliche Gebühren in Zusammenhang mit diesen Anlagen tragen, einschließlich Beratungs-, Verwaltungs- oder 12b-1-Gebühren, und kein Teil von Gebühren, die ansonsten vom Fonds zu zahlen wären, wird mit Gebühren verrechnet, die aufgrund dieser Anlagen zu zahlen sind (was bedeutet, dass es im Zusammenhang mit diesen Anlagen zu „doppelten Gebühren“ kommen kann, die bei einer direkten Anlage eines Anlegers in diesen Geldmarkt- oder Liquiditätsfonds nicht anfallen würden, weil BlackRock-Gesellschaften sowohl für die Verwaltung des Fonds als auch für die genannten Liquiditätsmanagement-Produkte Gebühren erhalten könnten). Unter diesen und anderen Umständen, in denen BlackRock-Gesellschaften Gebühren oder eine andere Vergütung gleich in welcher Form für die Erbringung von Dienstleistungen erhalten, sind vorbehaltlich der maßgebenden Dokumente des Fonds keine Rechnungslegung, keine Rückzahlung an den Fonds und keine Verrechnung der Managementgebühr erforderlich.

Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung. Die Mitarbeiter und Verwaltungsratsmitglieder der Anlageverwalter oder ihrer verbundenen Unternehmen sind in keiner Weise verpflichtet, ihre gesamte Arbeitszeit auf die Belange des Fonds zu verwenden, sondern sie investieren so viel Zeit und Aufwand auf die Belange des Fonds oder eines bestimmten Teilfonds, wie BlackRock und der maßgebliche Anlageverwalter es nach ihrem Ermessen für nötig halten, um die Geschäfte des Fonds wirksam zu führen. Die Mitarbeiter und Verwaltungsratsmitglieder der Anlageverwalter gehen anderen Tätigkeiten nach, die nicht mit den Belangen des Fonds oder eines bestimmten Teilfonds zusammenhängen, einschließlich der Verwaltung oder Beratung anderer Kundenmandate. Dies birgt potenzielle Interessenkonflikte bei der Zuweisung der für die Verwaltung benötigten Zeit, der Dienstleistungen und der Funktionen zwischen dem Fonds und anderen Kundenmandaten. Diese potenziellen Konflikte können sich verschärfen, wenn die Mitarbeiter gegebenenfalls aus bestimmten Kundenmandaten Anspruch auf höhere Anreizvergütungen oder sonstige Vergütungen haben als aus anderen Kundenmandaten (einschließlich des Fonds). Siehe „*Konflikte zwischen dem Fonds und anderen Kundenmandaten – Allokation von Anlagemöglichkeiten*“.

Anlageverwalter können, durch Übertragung der Ermessensfreiheit auf andere BlackRock-Gesellschaften, in verschiedener Weise auf die Mitarbeiter oder Dienste ihrer verbundenen Unternehmen zurückgreifen, um die globalen Fähigkeiten von BlackRock dem Fonds oder einem bestimmten Teilfonds zugänglich zu machen. Die Anlageverwalter sind zwar davon überzeugt, dass dieses Verfahren im Regelfall im besten Interesse ihrer Kunden liegt, doch es ist möglich, dass aufgrund der aufsichtsrechtlichen Anforderungen in verschiedenen Staaten, Zeitverschiebungen oder aus sonstigen Gründen Konflikte im Zusammenhang mit der Allokation von Anlagemöglichkeiten, der Portfolio-Umsetzung, der Kundenbetreuung oder anderen Aspekten auftreten. Jeder Anlageverwalter versucht, auftretende Konflikte abzumildern, und kann zu der Entscheidung kommen, die Mitarbeiter oder Dienstleistungen eines bestimmten verbundenen Unternehmens nicht zu nutzen, wenn er zu dem Schluss gelangt, dass die potenziellen Konflikte die potenziellen Vorteile überwiegen.

Fragen zur Bewertung von Vermögenswerten. Vom Fonds gehaltene Wertpapiere und andere Vermögenswerte werden im Allgemeinen unter Bezugnahme auf eine unabhängige externe Quelle bewertet, während Beteiligungen unter bestimmten Umständen nach dem beizulegenden Zeitwert von den Anlageverwaltern oder dem AIFM (je nach Fall) bewertet werden können, wie in diesem Prospekt beschrieben. Darüber hinaus hat ein erheblicher Teil der Vermögenswerte, in denen der Fonds direkt oder indirekt anlegen kann, gegebenenfalls keinen leicht feststellbaren Marktwert und kann vorbehaltlich geltenden Rechts von den Anlageverwaltern, dem AIFM oder einer anderen BlackRock-Gesellschaft gemäß den Bewertungsleitlinien des Fonds und/oder den jeweils geltenden Bewertungsgrundsätzen der Anlageverwalter oder des AIFM bewertet werden. Falls ein Dritter Bewertungsdienstleistungen für den Fonds erbringt, würde eine BlackRock-Gesellschaft im Allgemeinen Empfehlungen und Beratung in Bezug auf eine solche Bewertung abgeben.

Die Anlageverwalter oder der AIFM (je nach Fall) bewerten diese Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bewertungsrichtlinien von BlackRock. Die Art und Weise, in der die Anlageverwalter oder der AIFM (je nach Fall) ihre Entscheidungsfreiheit in Bezug auf Bewertungsentscheidungen ausüben, wirkt sich jedoch auf die Bewertung der Wertpapiere der Anlage aus. Soweit Gebühren auf Bewertungen basieren, führt die Entscheidungsfreiheit der Anlageverwalter oder des AIFM (je nach Fall) bei der Bewertung zu Interessenkonflikten, einschließlich in Verbindung mit der Bestimmung der Höhe und des Zeitpunkts der Zahlung von Anreizgebühren, Performancegebühren, Carried Interest (falls zutreffend) und der Berechnung der Managementgebühren. Darüber hinaus müssen verschiedene Geschäftsbereiche und Abteilungen von BlackRock Vermögenswerte bewerten, auch im Zusammenhang mit der Verwaltung oder Beratung anderer Kundenmandate. Diese verschiedenen Geschäftsbereiche, Abteilungen und verbundenen Unternehmen können Informationen zu Bewertungstechniken und -modellen oder sonstige Informationen, die für die Bewertung eines bestimmten Vermögenswerts oder einer Klasse von Vermögenswerten nötig sind, teilen, sind hierzu aber nicht verpflichtet. Unabhängig davon, ob der Anlageverwalter oder der AIFM (je nach Fall) Zugang zu diesen Informationen hat, wird der Anlageverwalter oder der AIFM (je nach Fall) – soweit der Anlageverwalter oder der AIFM (je nach Fall) die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte bewertet – Anlagen gemäß seinen jeweiligen Bewertungsgrundsätzen bewerten und kann dabei denselben Vermögenswert anders bewerten als die anderen Geschäftsbereiche, Einheiten oder verbundenen Unternehmen. Außerdem können diese Geschäftsbereiche, Abteilungen und verbundenen Unternehmen bestimmte Vermögenswerte, die auch der Fonds hält, indirekt über Anlagen bei Drittverwaltern halten, diese Vermögenswerte aber anders bewerten als die betreffenden Drittverwalter.

Die Anlageverwalter und/oder AIFM behalten sich das Recht vor, Drittanbieter für bestimmte Funktionen, einschließlich Bewertungsdienstleistungen, einzusetzen, und diese Anbieter können andere Interessen und Anreize haben als Anleger.

Leistungszuteilung. BlackRock oder seine verbundenen Unternehmen können vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit dem Anhang des jeweiligen Teilfonds eine Anreizgebühr, Performancegebühr, Carried Interest oder Ähnliches (eine „Leistungszuteilung“) erhalten. Das Bestehen der Leistungszuteilung führt zu bestimmten Interessenkonflikten. Beispielsweise kann das Bestehen der Leistungszuteilung einen Anreiz für die Anlageverwalter schaffen, risikoreichere oder spekulativere Anlagen für den Fonds zu tätigen, als es andernfalls ohne eine solche Leistungszuteilung der Fall wäre.

Darüber hinaus können die Anlageverwalter den Zeitpunkt für die Veräußerung oder andere Realisierung von Anlagen bestimmen. Infolgedessen kann die Leistungszuteilung einen Anreiz für die Anlageverwalter schaffen, die Veräußerung oder sonstige Realisierung von Anlagen zu veranlassen, bei denen festgestellt wird, dass sie sich zu einem früheren Zeitpunkt als andere günstiger entwickeln (im Vergleich zu Anlagen mit einer schlechteren Wertentwicklung), als dies ohne eine solche Leistungszuteilung der Fall wäre.

Darüber hinaus muss der Fonds eine entsprechende Anlage im Allgemeinen länger als drei Jahre halten, bevor er sie veräußert, damit eine Leistungszuteilung zu den für langfristige Kapitalgewinne anwendbaren Sätzen besteuert werden kann. Für Anleger, die ansonsten am Fonds beteiligt sind (d. h. nicht in Bezug auf die Leistungszuteilung), beträgt die entsprechende Haltedauer mehr als ein Jahr. Die Verlängerung der erforderlichen Haltedauer kann für den Fonds ein Anreiz sein, andere Entscheidungen bezüglich des Zeitpunkts und der Art der Realisierung von Anlagen zu treffen, als es der Fall gewesen wäre, wenn langfristige Kapitalgewinne aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Kapitalvermögen keine dreijährige Haltedauer vorgeben würden (in Bezug auf den Erhalt der Leistungszuteilung).

Managementgebühr. Der Fonds zahlt den Anlageverwaltern und/oder dem AIFM Managementgebühren vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den Anhängen. Wenn die jeweilige Managementgebühr auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jedes Anteilinhabers berechnet wird, schafft diese Managementgebührenstruktur einen Anreiz für den betreffenden Anlageverwalter, an Anlagen festzuhalten, die schlechte Aussichten auf Verbesserung haben, um laufende Managementgebühren zu erhalten oder Kapital abzurufen, wenn er dies andernfalls möglicherweise nicht getan hätte.

Ungeachtet des Vorstehenden ist jeder AIFM der Auffassung, dass die zur Berechnung der Managementgebühr und der Leistungszuteilung verwendeten Prozentsätze angesichts der zu erbringenden Dienstleistungen und der üblichen Praxis in der Private-Fonds-Branche angemessen sind.

Anlagen durch Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte und Mitarbeiter von BlackRock-Gesellschaften. Die Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten und Mitarbeiter von BlackRock-Gesellschaften sind berechtigt, für ihre eigenen Mandate oder die Mandate ihrer Familienmitglieder öffentliche oder private Wertpapiere, gemischte Vehikel oder sonstige Anlagen, die vom Fonds gehalten werden, und an denen diese Mitarbeiter der BlackRock-Gesellschaften ein finanzielles Interesse haben können, zu kaufen und zu verkaufen, einschließlich über Mandate (oder Anlagen in Fonds), die von BlackRock-Gesellschaften verwaltet werden, in Übereinstimmung mit den Richtlinien von BlackRock für persönlichen Handel. Infolge unterschiedlicher Handels- und Anlagestrategien oder -beschränkungen können die von Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten und Mitarbeitern von BlackRock-Gesellschaften eingegangenen Positionen mit für den Fonds eingegangenen Positionen übereinstimmen, sich von diesen unterscheiden oder gleichzeitig oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingegangen werden.

Diese Personen und/oder von ihnen verwalteten Anlagevehikel können auch in Gesellschaften in denselben Branchen wie der Fonds investieren und können mit dem Fonds um Anlagemöglichkeiten konkurrieren, und ihre Anlagen können mit den Anlagen des Fonds konkurrieren.

Darüber hinaus können Mitarbeiter von BlackRock im Verwaltungsrat von Gesellschaften in denselben Branchen tätig sein, in die der Fonds voraussichtlich investieren wird, was zu gegensätzlichen Verpflichtungen und Interessen führen kann.

Da diese Situationen potenzielle Interessenkonflikte bergen, hat BlackRock Grundsätze und Verfahren für persönliche Wertpapiergeschäfte, Insiderhandel und weitere ethische Fragen eingeführt. Diese Grundsätze und Verfahren sollen dazu dienen, tatsächliche Interessenkonflikte mit Kunden zu ermitteln und zu verringern und angemessen zu lösen, wenn sie auftreten.

Potenzielle Beschränkungen der Tätigkeit der Anlageverwalter im Namen des Fonds. Für die Anlageverwalter bestehen voraussichtlich von Zeit zu Zeit Beschränkungen dafür, im Namen des Fonds Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, und zwar aufgrund regulatorischer und rechtlicher Vorgaben für BlackRock-Gesellschaften, andere Kundenmandate und/oder der internen Grundsätze der Anlageverwalter, die der Einhaltung dieser Vorgaben oder der Beschränkung deren Anwendung dienen oder sich anderweitig auf diese Vorgaben beziehen. Für einen nicht von BlackRock-Gesellschaften beratenen Investmentfonds gelten unter Umständen nicht dieselben Erwägungen. Unter Umständen bestehen Zeiträume, in denen die Anlageverwalter (im Namen des Fonds) bestimmte Arten von Geschäften gegebenenfalls nicht initiieren oder empfehlen, Käufe begrenzen oder verschieben, bestehende Anlagen verkaufen oder kündigen, auf Geschäfte oder andere Anlagemöglichkeiten verzichten, die Ausübung von Rechten (einschließlich Stimmrechten) begrenzen oder einschränken oder anderweitig die Beratung in Bezug auf Wertpapiere oder Instrumente begrenzen oder einschränken, die ausgegeben werden von oder bezogen sind auf Emittenten, für die BlackRock-Gesellschaften Beratungs- oder sonstige Leistungen erbringen. Diese Grundsätze können die Aktivitäten eines Fonds stärker einschränken, als durch die geltenden Vorschriften gefordert. Werden zum Beispiel BlackRock-Gesellschaften damit beauftragt, für einen Emittenten Beratungs- oder Risikomanagementleistungen zu erbringen, kann der Fonds einem Verbot oder einer Beschränkung des Kaufs oder Verkaufs von Beteiligungen an diesem Emittenten unterliegen, insbesondere wenn die BlackRock-Gesellschaften wesentliche nicht-öffentliche Informationen über diesen Emittenten besitzen oder erhalten könnten. Ähnliche Verbote oder Beschränkungen könnten außerdem gelten, wenn (i) Mitarbeiter von BlackRock-Gesellschaften als Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Emittenten tätig sind, deren Wertpapiere oder sonstige Beteiligungen der Fonds zu kaufen oder zu verkaufen beabsichtigt, oder (ii) die Anlageverwalter im Namen des Fonds sich an einem Geschäft beteiligen (einschließlich eines kontrollierten Erwerbs einer US-Aktiengesellschaft), das es notwendig macht, sämtliche Käufe, Verkäufe und Stimmrechte von Aktienwerten des angestrebten Emittenten zu beschränken, oder (iii) Vorschriften, einschließlich Portfoliozugehörigkeitsregeln oder Börsenregeln, die Teilnahme an Angeboten eines Emittenten untersagen, wenn andere Kundenmandate frühere Bestände an Wertpapieren dieses Emittenten halten oder an einem solchen öffentlichen Angebot teilnehmen möchten, oder wenn andere Kundenmandate Short-Positionen in Wertpapieren dieses Emittenten haben oder haben könnten. Die BlackRock-Gesellschaften können jedoch, soweit gesetzlich zulässig und vereinbar mit den Grundsätzen und Verfahren der BlackRock-Gesellschaften, versuchen, diese Verbote und Beschränkungen zu umgehen (etwa durch die Umsetzung geeigneter Informationsbeschränkungen), wozu sie jedoch nicht verpflichtet sind; in diesem Fall können die Anlageverwalter im Namen des Fonds von diesen Emittenten ausgegebene Wertpapiere oder Instrumente kaufen oder verkaufen. Darüber hinaus kann auch bei bestimmten Tätigkeiten und Maßnahmen davon ausgegangen werden, dass sich daraus ein Reputationsrisiko oder Nachteil für die Verwaltung des Fonds und/oder für die Anlageverwalter und ihre verbundenen Unternehmen ergibt, woraufhin die Anlageverwalter eine Anlagemöglichkeit ablehnen oder einschränken oder eine bestehende Anlage veräußern können. Siehe den nachfolgenden Abschnitt 13.3 „Potenzielle Interessenkonflikte – Von BlackRock getroffene Entscheidungen und ergriffene Maßnahmen können zu potenziellen Interessenkonflikten führen – Wesentliche, nicht-öffentliche Informationen“.

Darüber hinaus gelten in regulierten Branchen und bestimmten Märkten sowie bei bestimmten Termin- und Derivatgeschäften Beschränkungen für den Gesamtanlagebetrag verbundener Anleger, die nicht ohne Antrag bei der Aufsichtsbehörde, die Gewährung einer Lizenz oder eine anderweitige aufsichtsrechtliche oder unternehmerische Zustimmung überschritten werden darf. So haben etwa die CFTC, die US-Warenbörsen und bestimmte Nicht-US-Börsen Beschränkungen der maximalen Long- oder Short-Positionen (oder bei einigen Waren der Brutto-Positionen) eingeführt, was als „Limits für spekulative Positionen“ („speculative position limits“) oder „Positionslimits“ („position limits“) bezeichnet wird, die eine Person oder eine Gruppe von Personen in bestimmten Termingeschäften oder Optionen auf Termingeschäfte besitzen, halten oder kontrollieren darf; diese Regeln verlangen im Allgemeinen, dass die von verbundenen Unternehmen besessenen, gehaltenen oder kontrollierten Positionen aggregiert werden. Solche Beschränkungen können den Fonds daran hindern, Positionen zu erwerben, die ansonsten attraktiv oder profitabel gewesen wären. Siehe vorstehenden Abschnitt 13.2 „Potenzielle Interessenkonflikte – Konflikte zwischen dem Fonds und anderen Kundenmandaten – Allokation von Anlagemöglichkeiten“. Unter bestimmten Umständen können die Anlageverwalter den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, derivativen Instrumenten oder anderen Vermögenswerten im Namen von Kundenmandaten in Antizipation eines zukünftigen Konflikts, der entstehen könnte, wenn ein solcher Kauf oder Verkauf stattfände, beschränken. Bei einem solchen Beschluss werden die Interessen der maßgeblichen Kundenmandate, die Ursachen für den potenziellen Konflikt und das geltende Recht berücksichtigt. Ein solcher Beschluss wird von Fall zu Fall getroffen.

Andere Dienstleistungen und Aktivitäten der BlackRock-Gesellschaften. Die BlackRock-Gesellschaften (einschließlich der Anlageverwalter) können vorbehaltlich der maßgebenden Dokumente des Fonds von Zeit zu Zeit Finanz-, Beratungs- und sonstige Dienstleistungen erbringen für eine Gesellschaft, die Emittent eines Wertpapiers oder einer anderen vom Fonds gehaltenen Anlage ist, für Gegenparteien in einem Geschäft mit dem Fonds oder für Dritte, die dem Fonds gegenüber ebenfalls Anlageverwaltungs- oder sonstige Dienstleistungen erbringen, und erhalten von diesen eine Vergütung. Darüber hinaus können die BlackRock-Gesellschaften (einschließlich der Anlageverwalter) von einer Gesellschaft, die Emittent eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers ist, von Gegenparteien in einem Geschäft mit dem Fonds oder von Dritten, die dem Fonds gegenüber ebenfalls Anlageverwaltungs- oder sonstige Dienstleistungen erbringen, Vermögenswerte (einschließlich Wertpapieren) kaufen, Vermögenswerte (einschließlich Wertpapieren) an diese verkaufen oder Gelder an diese verleihen oder anderweitig mit ihnen geschäftlich tätig werden. Der Fonds hat Anspruch auf bestimmte Gebühren, die für die Verpflichtungen des Fonds in Bezug auf Anlagen oder potenzielle Anlagen zu zahlen sind, wie in Abschnitt 10.4 „Management- und Performancegebühren“ beschrieben. Ferner erwarten bestimmte BlackRock-Gesellschaften vorbehaltlich der maßgebenden Dokumente des Fonds, dass sie bestimmte Transaktionsgebühren von Emittenten, in deren Wertpapieren der Fonds direkt oder indirekt anlegt, im Zusammenhang mit der Strukturierung, der Verhandlung oder dem Abschluss dieser Anlagegeschäfte sowie laufende Beratungs- oder Überwachungsgebühren erhalten. Der Anlageverwalter oder ein verbundenes Unternehmen wird in einigen Fällen wahrscheinlich bestimmte andere Gebühren im Zusammenhang mit einer Anlage erhalten. Mit bestimmten Ausnahmen, wie in Abschnitt 10.4 „Management- und Performancegebühren“ beschrieben, mindern derartige Gebühren nicht die Managementgebühr. Aufwandserstattungen an diese Personen durch Fondsanlagen mindern ebenfalls nicht die Managementgebühr. Im Zusammenhang mit den vorstehenden Aspekten sind Konflikte zu erwarten. Es ist darüber hinaus wahrscheinlich, dass der Fonds mit Gesellschaften, für die BlackRock-Gesellschaften bestimmte Finanzdienstleistungen erbringen oder zu erbringen beabsichtigen, diverse Geschäftsbeziehungen unterhält, in diesen Gesellschaften anlegt, mit ihnen Geschäfte abschließt, in Bezug auf diese Gesellschaften Stimmrechtsentscheidungen fällt oder von ihnen Dienstleistungen bezieht. Obwohl der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass die von seinen verbundenen Unternehmen erbrachten Dienstleistungen potenzielle Synergien und Vorteile für den Fonds und/oder seine Anlagen bieten, kann nicht garantiert werden, dass kein anderer Dienstleister

für die Erbringung solcher Dienstleistungen qualifizierter ist, dem Fonds und/oder seinen Anlagen größere Vorteile bieten könnte oder solche Dienstleistungen zu geringeren Kosten erbringen könnte.

Die BlackRock-Gesellschaften können zusätzliche Vorteile daraus erzielen, dass sie dem Fonds gegenüber Dienstleistungen in den Bereichen Anlageberatung, Vertrieb, Transferstelle, Verwaltung sowie sonstige Dienstleistungen erbringen, und die Erbringung dieser Dienstleistungen kann die Beziehungen der BlackRock-Gesellschaften zu diversen Parteien stärken, zusätzliche Geschäftsentwicklung erleichtern und die BlackRock-Gesellschaften in die Lage versetzen, zusätzliches Geschäft zu sichern und zusätzlichen Mehrwert zu generieren.

Benchmarks. Der AIFM wird die Marktkurse (d. h. Kurse, die innerhalb eines Bereichs liegen, der nach Feststellung des AIFM die Kurse auf dem betreffenden Markt und bestimmten ähnlichen Märkten widerspiegelt, jedoch nicht notwendigerweise gleich oder niedriger als der Mediankurs vergleichbarer Unternehmen ist) auf der Grundlage seiner Berücksichtigung einer Reihe von Faktoren bestimmen, zu denen voraussichtlich im Allgemeinen die Erfahrung des AIFM (und die Erfahrung anderer BlackRock-Gesellschaften) mit nicht verbundenen Dienstleistern sowie Benchmarking-Daten und anderen Methoden gehören, die der AIFM unter den gegebenen Umständen als angemessen erachtet. Im Hinblick auf das Benchmarking sind relevante Vergleiche möglicherweise aus einer Reihe von Gründen nicht verfügbar, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Fehlen eines wesentlichen Marktes von Anbietern oder Nutzern solcher Dienste oder die vertrauliche oder maßgeschneiderte Natur solcher Dienste (z. B. können verschiedene Vermögenswerte unterschiedliche Dienstleistungen erhalten). Darüber hinaus basieren Benchmarking-Daten auf einem allgemeinen Markt- und Branchenüberblick und werden nicht auf Basis des jeweiligen Vermögenswerts bestimmt, und Benchmarking wird möglicherweise auch nur periodisch (z. B. alle paar Jahre) und nicht kontinuierlich oder regelmäßig durchgeführt. Folglich berücksichtigen die Benchmark-Daten nicht die spezifischen Merkmale einzelner Vermögenswerte, die sich zu dem betreffenden Zeitpunkt im Besitz des Fonds befinden oder vom Fonds erworben werden sollen, oder die besonderen Merkmale der erbrachten Dienstleistungen. Aus diesen Gründen führen solche Marktvergleiche möglicherweise nicht zu genauen Marktbedingungen für vergleichbare Dienstleistungen. Unter bestimmten Umständen kann davon ausgegangen werden, dass der AIFM feststellt, dass ein Benchmarking durch Dritte unnötig ist, entweder weil der Preis für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung gesetzlich vorgeschrieben ist oder weil es nach Ansicht des AIFM keinen vergleichbaren Dienstleister gibt, der eine solche Ware oder Dienstleistung anbietet, oder weil der AIFM Zugang zu angemessenen Marktdaten hat (einschließlich solcher, die ihm von anderen BlackRock-Gesellschaften zur Verfügung gestellt werden), um die Bestimmung ohne Bezugnahme auf Benchmarkings durch Drittanbieter durchzuführen.

Es ist davon auszugehen, dass Benchmarking nicht in formellen Berichten festgehalten, sondern auf informeller Basis durchgeführt wird. Zur Klarstellung gelten die im Prospekt beschriebenen Geschäfte, Gebühren und Aufwendungen für alle Zwecke der Fondsdokumente als erwogen und genehmigt, auch wenn die spezifischen Preise, Mengen oder sonstigen Bedingungen solcher Geschäfte, Gebühren und Aufwendungen nicht ausdrücklich im Prospekt beschrieben sind. Dementsprechend unterliegen die Bedingungen solcher Geschäfte keiner Anforderung, dass sie auf marktüblicher Basis und zu Bedingungen durchgeführt werden, die für den Fonds oder eine Anlage nicht weniger günstig sind als bei einem Geschäft mit einer nicht verbundenen Partei, und infolgedessen können solche Geschäfte, Gebühren und Aufwendungen höher sein als bei einem Geschäft mit einer nicht verbundenen Partei, möglicherweise sogar wesentlich höher.

In Verbindung mit dem Vorstehenden ist zu beachten, dass es möglicherweise nicht möglich ist, bestimmte von einer BlackRock-Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen mit ähnlichen Dienstleistungen anderer Finanzinstitute oder anderer Dienstleister zu vergleichen, da die von diesen Dritten erbrachten Dienstleistungen häufig mit anderen Dienstleistungen gebündelt sind, die nicht getrennt voneinander bepreist werden. Im Rahmen der kaufmännischen Praxis sind diese Dienstleistungen oft intrinsisch miteinander verknüpft, sodass es schwierig ist, die Preise

genau zwischen diesen Dienstleistungen zuzuordnen. Dementsprechend würden sich solche Dienstleistungen, die von einer BlackRock-Gesellschaft erbracht werden, von Dienstleistungen unterscheiden, die üblicherweise von Personen erbracht werden, die nicht mit BlackRock verbunden sind. Infolgedessen sind Preisinformationen für die spezifischen Dienstleistungen, die von einer BlackRock-Gesellschaft erbracht werden, möglicherweise nicht praktikabel zu erhalten, und dementsprechend spiegeln die Preise der von einer BlackRock-Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen möglicherweise nicht genau die Marktsätze wider. Im Zusammenhang mit der Beteiligung einer BlackRock-Gesellschaft an dem Fonds oder einer Anlage kann es erforderlich sein, mehrere Parteien neben einer BlackRock-Gesellschaft zu beauftragen, dasselbe Dienstleistungspaket oder dasselbe Dienstleistungsniveau zu erbringen, das ein einzelner Dritter erbringen könnte, was dazu führt, dass eine BlackRock-Gesellschaft dem Fonds oder einer Anlage weniger effiziente oder weniger effektive Dienstleistungen erbringt. In diesem Fall können die von einem Dritten auf eigenständiger Basis erbrachten Dienstleistungen teurer sein, da sie als Teil eines Pakets anderer Dienstleistungen erbracht würden.

Infolge des Vorstehenden können in bestimmten Fällen die vom Fonds oder der betreffenden Anlage zu zahlenden Gesamtgebühren höher sein als die Gebühren, die für eine bestimmte Dienstleistung ohne die Beteiligung einer BlackRock-Gesellschaft zu zahlen gewesen wären.

Börsenmakler und sonstige Finanzdienstleistungen. Regulierte Börsenmakler oder ähnliche Dienstleister, die hundertprozentige Tochtergesellschaften von BlackRock sind, einschließlich verbundener Unternehmen dieser Gesellschaften (zusammen „BlackRock-Börsenmakler“) oder anderer verbundener Unternehmen von BlackRock, können Anspruch auf bestimmte Gebühren und Zinszahlungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Fonds und der Co-Investmentfonds haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gebühren für Aktivitäten in Bezug auf Angebot, Platzierung, Finanzierung, Syndizierung, Kapitalstrukturberatung, Kapitalmarktberatung, Turnaround, Kreditsanierung, Underwriting, Angebotseinholung, Währung, Absicherung, Strukturierung, Vermittlung, Kreditvermittlung, Kreditdienstleistung, Versicherung, Ratingberatung oder ähnliche Gebühren, einschließlich in Bezug auf eine Erstemission oder eine private Platzierung, die Vermittlung oder Bereitstellung von Kreditfazilitäten für den Fonds, die Anlagen, andere Kundenmandate und jede ihrer jeweiligen Anlagen, den Vertrieb von Schuld- oder Aktienwertpapieren einer Anlage oder anderweitige Vermittlung oder Bereitstellung von Finanzierungen für (oder Darlehen durch) den Fonds und die Anlagen allein oder mit anderen Kreditgebern, zu denen auch andere Kundenmandate gehören können („Börsenmakler und andere Finanzdienstleistungen“).

In Bezug auf Dienstleistungen, die von einem BlackRock-Börsenmakler oder einer anderen mit BlackRock verbundenen Gesellschaft für den Fonds oder eine Anlage erbracht werden, kann nicht garantiert werden, dass ein Dritter keine besseren oder kostengünstigeren Dienstleistungen erbracht hätte. Darüber hinaus werden solche Gebühren und Zahlungen von diesem BlackRock-Börsenmakler oder anderen verbundenen Unternehmen von BlackRock einbehalten und kommen dem Fonds oder den Anlegern nicht zugute. Das mit einer bestimmten Anlage oder einem bestimmten Geschäft verbundene Gebührenpotenzial bietet den Anlageverwaltern einen Anreiz, eine Anlage oder ein Geschäft (oder eine bestimmte Gegenpartei, einschließlich eines Kreditgebers oder einer anderen Finanzierungspartei) an den Fonds oder einen Co-Investmentfonds zu verweisen, zuzuteilen oder diesem zu empfehlen. Die Anlageverwalter haben außerdem einen Anreiz, eine Anlage, ein Geschäft oder eine Vereinbarung so zu strukturieren, dass eine Möglichkeit entsteht, dass ein Börsenmakler von BlackRock oder ein anderes verbundenes Unternehmen von BlackRock eine Gebühr erhält, wenn eine alternative Struktur oder Vereinbarung zu einem günstigeren Geschäft für den Fonds geführt hätte.

Darüber hinaus wird erwartet, dass ein BlackRock-Börsenmakler oder ein mit BlackRock verbundenes Unternehmen im Zusammenhang mit der Erbringung relevanter Dienstleistungen einen Teil der Vermittlungs-/Strukturierungsgebühr (die „Gebühr“) erhält, die ansonsten an die Gesellschaft zu zahlen ist, die ein Kredit- oder Aktiengeschäft in Bezug auf den Fonds oder eine

seiner verbundenen Gesellschaften (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Holdinggesellschaften oder Zweckgesellschaften des Fonds) oder eine ihrer jeweiligen Aktivitäten führt. Die Gebühr wird auf der Grundlage von Verhandlungen zwischen BlackRock und einer solchen Gegenpartei festgelegt, die nicht mit BlackRock verbunden wäre. BlackRock kann von Zeit zu Zeit zusätzliche Gebühren erhalten, die andernfalls an eine vermittelnde, strukturierende oder ähnliche Partei im Zusammenhang mit einem solchen Geschäft zu zahlen wären, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen durch BlackRock im Zusammenhang mit der Schließung einer solchen Fazilität (z. B. Vermittlergebühren, ungenutzte Gebühren, Vorabgebühren, Strukturierungsgebühren und Platzierungsgebühren) oder auf laufender Basis (z. B. Verwaltungsgebühren) zu zahlen sind. BlackRock wird bestrebt sein, diese Gebühren auf der Grundlage von Gebühren zu benchmarken, die in vergleichbaren Einrichtungen erhoben werden, wobei die Höhe dieser Gebühren je nach den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Marktbedingungen, der Hebelwirkung des Sponsors und anderen Erwägungen variieren wird. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass BlackRock die Gebühren, die an die Gesellschaft zu zahlen sind, die das betreffende Kredit- oder Aktiengeschäft leitet (einschließlich des Betrags und Prozentsatzes solcher Gebühren, an denen BlackRock beteiligt ist), gleichzeitig mit der Auswahl einer solchen Gesellschaft aushandeln wird, und daher Anreize hat, diese Gesellschaft so auszuwählen und die Struktur und Bedingungen (einschließlich der Gebührenbedingungen) dieser Fazilität in einer Weise auszuhandeln, die möglicherweise nicht vollständig mit den Interessen des Fonds oder der Anleger übereinstimmt. Dementsprechend kann nicht zugesichert werden, dass BlackRock bei Ausbleiben eines solchen Konflikts keine andere Gesellschaft ausgewählt oder die Fazilität und ihre Bedingungen anders strukturiert hätte, oder dass der Betrag oder Prozentsatz der an BlackRock zu zahlenden Gebühren bei Auswahl einer anderen Gesellschaft nicht höher oder niedriger gewesen wäre.

BlackRock-Fachleute, die an der Erbringung von Börsenmakler- und anderen Finanzdienstleistungen durch einen BlackRock-Börsenmakler oder ein anderes mit BlackRock verbundenes Unternehmen beteiligt sind, können auch einen Teil ihrer Zeit auf die Erbringung von Beratungsdienstleistungen für den Fonds, die Anlagen und/oder andere Kundenmandate und/oder deren jeweilige Anlagen aufwenden. Darüber hinaus können die Mitglieder der Anlageausschüsse einen Teil ihrer Zeit auf die Erbringung von Dienstleistungen durch einen BlackRock-Börsenmakler oder ein mit BlackRock verbundenes Unternehmen aufwenden, für die dieser BlackRock-Börsenmakler oder dieses mit BlackRock verbundene Unternehmen (je nach Fall) Gebühren erhält. Zur Klarstellung: Eine solche Beteiligung begründet keinen Anspruch des Fonds auf eine Beteiligung an solchen Gebühren. Siehe vorstehenden Abschnitt „*Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung*“. Gebühren für Börsenmakler und andere Finanzdienstleistungen (oder andere Leistungen) können auch von einem BlackRock-Börsenmakler oder einem mit BlackRock verbundenen Unternehmen in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung der Verbindlichkeiten der Anlagen durch den Fonds oder ein anderes Kundenmandat erhalten werden, und solche Gebühren werden vom entsprechenden BlackRock-Börsenmakler oder anderen mit BlackRock verbundenen Unternehmen einbehalten und kommen dem Fonds oder den Anlegern nicht zugute. Zusätzlich zu dem Gebührenpotenzial, das mit den Dienstleistungen verbunden ist, die ein BlackRock-Börsenmakler oder ein mit BlackRock verbundenes Unternehmen für eine Anlage erbringt, wird die Beteiligung des Fonds oder eines anderen Kundenmandats den entsprechenden BlackRock-Börsenmakler oder das mit BlackRock verbundene Unternehmen dazu veranlassen, Erwerb oder Veräußerern der Schulden (je nach Fall) günstigere Bedingungen zum Nachteil des Fonds zu bieten. Ein Kundenmandat kann auch berechtigt sein, sich an der Verschuldung einer Anlage oder einer vom Fonds oder einer Anlage getätigten Anlage zu beteiligen, einschließlich mit einem Rabatt, und ein BlackRock-Börsenmakler oder ein mit BlackRock verbundenes Unternehmen kann Anspruch auf Gebühren haben, jeweils nur aufgrund des indirekten Interesses des Fonds an einer solchen Anlage. In einem solchen Fall ist der Fonds nicht berechtigt, sich an den Gebühren oder dem ermäßigten Kaufpreis zu beteiligen, ungeachtet dessen, dass in diesem Zusammenhang keine weiteren Dienstleistungen von einem BlackRock-Börsenmakler oder einem

verbundenen Unternehmen von BlackRock erbracht werden können. Siehe nachfolgenden Abschnitt „Benchmarks“.

Wenn Anleger ihre Anlage ganz oder teilweise im Rahmen eines öffentlichen Angebots verkaufen, kann ein BlackRock-Börsenmakler oder ein mit BlackRock verbundenes Unternehmen als geschäftsführender Underwriter oder Mitglied des Underwriting-Konsortiums fungieren. Solange ein solches Geschäft so strukturiert ist, dass der BlackRock-Börsenmakler oder das mit BlackRock verbundene Unternehmen keine Anlagen vom Fonds kauft, ist keine Zustimmung der Anteilinhaber erforderlich.

Fungiert ein BlackRock-Börsenmakler oder ein verbundenes Unternehmen von BlackRock als Underwriter in Bezug auf eine Anlage und/oder ihre Wertpapiere, unterliegt der Fonds und/oder die Anlage (je nach Fall) im Allgemeinen einer Sperrfrist nach dem Angebot gemäß den geltenden Vorschriften oder Vereinbarungen, während derer seine/ihre Fähigkeit, Wertpapiere zu verkaufen, die er/sie weiterhin hält, eingeschränkt ist. Dies könnte die Fähigkeit des Fonds und/oder der Anlage (je nach Fall) beeinträchtigen, solche Wertpapiere zu einem angemessenen Zeitpunkt zu veräußern.

Wenn ein BlackRock-Börsenmakler oder ein anderes verbundenes Unternehmen von BlackRock als Underwriter für einen Verkauf von Wertpapieren fungiert, an dem der Fonds beteiligt ist, stehen die Interessen des Fonds und dieses BlackRock-Börsenmaklers oder dieses mit BlackRock verbundenen Unternehmens in Konflikt, einschließlich in Bezug auf die Gebühren, die an den Underwriter in einem solchen Geschäft gezahlt werden, und die Bedingungen einer „Sperrfrist“.

Ein BlackRock-Börsenmakler oder ein anderes mit BlackRock verbundenes Unternehmen kann von Zeit zu Zeit Positionen in Instrumenten oder Wertpapieren und/oder Darlehen halten, die von Anlagen ausgegeben werden, darunter beispielsweise wenn ein BlackRock-Börsenmakler oder ein anderes mit BlackRock verbundenes Unternehmen sich verpflichtet, den etwaigen Fehlbetrag zu finanzieren, der sich möglicherweise aus der unvollständigen Syndizierung von Schulden, einschließlich Darlehen, oder Eigenkapital ergibt. Unter diesen Umständen kann sich ein BlackRock-Börsenmakler oder ein anderes verbundenes Unternehmen von BlackRock verpflichten, kurzfristig Kapitalunterstützung für die Syndizierung zu leisten (d. h. um sicherzustellen, dass ausreichend Kapital für den Abschluss des vorgeschlagenen Geschäfts vorhanden ist) oder ein anderes Instrument oder Wertpapier in einer Anlage als das vom Fonds gehaltene zu finanzieren, um die Syndizierung zu erleichtern. In beiden Szenarien verkauft ein BlackRock-Börsenmakler bzw. das jeweilige mit BlackRock verbundene Unternehmen in der Regel seine Anteile, bevor der Fonds seine Beteiligung an der Anlage veräußert, und ein solcher Verkauf kann sich nachteilig auf den Wert der Beteiligung des Fonds an der Anlage auswirken.

Obwohl dies derzeit nicht erwartet wird, kann ein BlackRock-Börsenmakler oder ein anderes verbundenes Unternehmen von BlackRock in Zukunft zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen Geschäften und Dienstleistungen neue Geschäfte und Dienstleistungen entwickeln. Solche Dienstleistungen können sich auf Geschäfte beziehen, die zu Anlagemöglichkeiten führen könnten, die für den Fonds geeignet sind. In diesem Fall würde ein Kunde eines BlackRock-Börsenmaklers oder eines mit BlackRock verbundenen Unternehmens in der Regel verlangen, dass dieser BlackRock-Börsenmakler ausschließlich in seinem Namen handelt, wodurch der Fonds von der Teilnahme an solchen Anlagemöglichkeiten ausgeschlossen wird. Ein BlackRock-Börsenmakler oder ein mit BlackRock verbundenes Unternehmen wäre nicht verpflichtet, solche Aufträge abzulehnen, um dem Fonds eine Anlagemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

Potenzielle Beschränkungen und Problemstellungen bezüglich Informationen im Besitz von BlackRock. Der AIFM und die Anlageverwalter haben möglicherweise keinen Zugang zu Informationen und Mitarbeitern in anderen BlackRock-Gesellschaften, unter anderem aufgrund von Informationsbeschränkungen zwischen verschiedenen Anlageteams und Gruppen innerhalb von BlackRock, die sich mit alternativen Anlagen und anderen Angelegenheiten befassen. Daher ist es möglich, dass die Anlageverwalter bei der Verwaltung des Fonds nicht von den

Informationen profitieren können, die sich im Besitz eines oder mehrerer anderer Anlageteams und Gruppen innerhalb der BlackRock-Gesellschaften befinden. Wenngleich sie hierzu nicht verpflichtet sind, können sich die Anlageverwalter jedoch, soweit zulässig, mit Mitarbeitern in anderen Anlageteams und anderen Gruppen innerhalb von BlackRock oder mit Personen austauschen, die in keiner Beziehung zu BlackRock stehen, oder sie können Ausschüsse zu Anlagegrundsätzen bilden, die sich aus diesen Mitarbeitern zusammensetzen, und unter bestimmten Umständen können Mitarbeiter verbundener Unternehmen der Anlageverwalter zu Portfolioverwaltungstransaktionen für den Fonds beitragen oder diesbezüglich Feststellungen treffen und Informationen über die vom Anlageverwalter vorgeschlagenen Anlagetätigkeiten für den Fonds erhalten, die im Allgemeinen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Diese Personen sind nicht verpflichtet, dem Fonds Informationen oder Strategien zur Verfügung zu stellen, die ihnen in Verbindung mit ihren eigenen Kundenaktivitäten, unternehmenseigenen oder sonstigen Aktivitäten bekannt sind oder entwickelt wurden. Darüber hinaus ist BlackRock nicht verpflichtet, Recherchen oder Analysen vor deren öffentlicher Verbreitung zur Verfügung zu stellen.

Die Anlageverwalter treffen ihre Entscheidungen für den Fonds oder einen bestimmten Teilfonds auf Basis des Anlageprogramms des Fonds bzw. des betreffenden Teilfonds. Die Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit Zugang zu bestimmten Fundamentalanalysen, Recherchen und proprietären technischen Modellen haben, die von BlackRock-Gesellschaften und deren Mitarbeitern entwickelt wurden. Die BlackRock-Gesellschaften sind nicht verpflichtet, Informationen, Strategien, Analysen oder Modelle, die ihnen in Verbindung mit ihren eigenen oder sonstigen Aktivitäten bekannt sind oder entwickelt wurden, zur Nutzung durch den Fonds zur Verfügung zu stellen oder Geschäfte im Namen des Fonds auf deren Grundlage auszuführen. In bestimmten Fällen ist es diesen Mitarbeitern untersagt, diese Informationen zu ihren eigenen Gunsten oder zu Gunsten einer anderen Person, einschließlich des Fonds und anderer Kundenmandate, offenzulegen oder zu verwenden. In anderen Fällen können Fundamentalanalysen, Recherchen und proprietäre Modelle, die intern entwickelt wurden, von verschiedenen BlackRock-Gesellschaften und deren Mitarbeitern für verschiedene Kundenmandate genutzt werden, was dazu führen könnte, dass zu unterschiedlichen Zeitpunkten Käufe oder Verkäufe des gleichen Wertpapiers durchgeführt werden (und dass möglicherweise auch bestimmte Transaktionen durch einen Portfolioverwalter im Namen bestimmter Kundenmandate durchgeführt werden, bevor entsprechende Transaktionen durch einen anderen Portfolioverwalter im Auftrag anderer Kundenmandate durchgeführt werden) oder dass in Bezug auf das gleiche Wertpapier unterschiedliche Kauf- und Verkaufstransaktionen durchgeführt werden. Die Anlageverwalter können für den Fonds auch Transaktionen durchführen, die von den Fundamentalanalysen, Recherchen oder proprietären Modellen abweichen, die von den BlackRock-Gesellschaften oder dem AIFM oder den Anlageverwaltern selbst in verschiedenen Zusammenhängen herausgegeben werden. Die vorgenannten Transaktionen können den Fonds und seine direkten und indirekten Anlagen durch Marktbewegungen negativ beeinflussen oder indem der Pool verfügbarer Wertpapiere oder verfügbarer Liquidität verringert wird, wobei dieser Effekt bei gering gehandelten Wertpapieren und weniger liquiden Märkten stärker ausgeprägt sein kann.

Die BlackRock-Gesellschaften und verschiedenen Anlageteams und Gruppen innerhalb der Anlageverwalter sind nicht verpflichtet, Informationen, Recherchen, Anlagestrategien, -gelegenheiten oder -ideen, die Mitarbeitern von BlackRock-Gesellschaften bekannt sind oder im Zusammenhang mit anderen Mandaten oder Aktivitäten entwickelt wurden oder genutzt werden, bei dem Fonds oder Drittverwaltern, bei denen der Fonds anlegt, einzuholen oder zur Verfügung zu stellen oder mit dem Fonds zu teilen. Die BlackRock-Gesellschaften und verschiedene Anlageteams und Gruppen innerhalb der Anlageverwalter können mit dem Fonds oder Drittverwaltern, bei denen der Fonds anlegt, um geeignete Anlagegelegenheiten im Namen ihrer anderen Kundenmandate konkurrieren. Die Ergebnisse der Anlagetätigkeiten des Fonds können wesentlich von den Ergebnissen abweichen, die BlackRock-Gesellschaften für andere Kundenmandate erreichen. BlackRock-Gesellschaften können bezüglich anderer Kundenmandate

Ratschläge erteilen und Maßnahmen ergreifen, die gegebenenfalls mit den Ratschlägen konkurrieren oder kollidieren, die die Anlageverwalter dem Fonds erteilen, auch hinsichtlich der Einschätzung der Geschäftstätigkeiten einer Anlage, der mit einer Anlage erzielten Rendite, des Zeitpunkts oder der Art einer Maßnahme bezüglich einer Anlage oder der Art des Ausstiegs aus einer Anlage.

BlackRock-Gesellschaften können Transaktionen für sich selbst, nicht aber für den Fonds beschränken, oder umgekehrt. BlackRock-Gesellschaften und bestimmte ihrer Mitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiter des Anlageverwalters oder anderer Mitarbeiter von BlackRock-Gesellschaften, die den Fonds beraten oder für ihn andere Dienstleistungen erbringen, können über Informationen verfügen, die nicht allen Mitarbeitern von BlackRock-Gesellschaften zur Verfügung stehen, und diese Mitarbeiter können auf Grundlage dieser Informationen in einer Weise handeln, die sich negativ auf den Fonds auswirkt. Der Fonds könnte Verluste in Zeiträumen erleiden, in denen BlackRock-Gesellschaften und andere Kundenmandate erhebliche Gewinne erzielen.

Daten. BlackRock erhält oder bezieht verschiedene Arten von Daten und Informationen vom Fonds, anderen Kundenmandaten und ihren Portfoliogesellschaften, einschließlich Daten und Informationen in Bezug auf Geschäftstätigkeiten, Trends, Budgets, Kunden und andere Kennzahlen, von denen einige manchmal als „Big Data“ bezeichnet werden. BlackRock ist aufgrund seines Zugriffs auf (und seiner Rechte in Bezug auf) diese Daten und Informationen des Fonds, anderer Kundenmandate und ihrer Portfoliogesellschaften möglicherweise besser in der Lage, kommerzielle Trends oder finanzielle Chancen zu erkennen und anderweitig den Betrieb der Anlagen des Fonds und anderer Kundenmandate zu verbessern. BlackRock beabsichtigt auch, diese Daten zum Zwecke der Identifizierung neuer Anlagemöglichkeiten für den Fonds und andere Kundenmandate zu verwenden. Obwohl BlackRock der Ansicht ist, dass diese Aktivitäten die Geschäftsführung von BlackRock im Namen des Fonds und anderer Kundenmandate verbessern, bieten Informationen, die aus dem Fonds und seinen Anlagen gewonnen werden, auch wesentliche Vorteile für BlackRock und andere Kundenmandate, ohne dass dem Fonds oder den Anlegern eine Entschädigung oder ein anderer Vorteil zusteht. Beispielsweise können Informationen aus einer Anlage, die sich im Besitz des Fonds befindet, es BlackRock ermöglichen, eine bestimmte Branche besser zu verstehen und auf der Grundlage dieses Verständnisses Handels- und Anlagestrategien für BlackRock und andere Kundenmandate, die keine Beteiligung an der Anlage besitzen, ohne Entschädigung oder Nutzen für den Fonds oder seine Anlagen umzusetzen. Bei Anlagen können zusätzliche Kosten für die Sammlung und Strukturierung von Informationen anfallen, die BlackRock angefordert hat oder BlackRock zur Verfügung gestellt werden müssen. Solche Kosten werden indirekt vom Fonds getragen.

Darüber hinaus steht es BlackRock mit Ausnahme von (a) vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten zur Wahrung der Vertraulichkeit bestimmter Informationen, (b) Richtlinien, Praktiken und Verfahren zur Gewährleistung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und (c) der Einhaltung geltender Datenschutzgesetze, Gesetze zum Verbot des Insiderhandels, Wettbewerbsgesetze und Gesetze zum Schutz nationaler Sicherheitsinteressen im Allgemeinen frei, Daten und Informationen aus den Aktivitäten des Fonds nach eigenem Ermessen zugunsten des Fonds und anderer Kundenmandate zu verwenden, einschließlich zum Handel zugunsten von BlackRock oder einem anderen Kundenmandat. Beispielsweise kann die Fähigkeit von BlackRock, Wertpapiere eines Emittenten in Bezug auf eine bestimmte Branche zu handeln, vorbehaltlich geltender Gesetze durch Informationen über eine Anlage in derselben oder einer verwandten Branche verbessert werden. Ein solcher Handel kann BlackRock oder einem anderen Kundenmandat einen wesentlichen Vorteil ohne Entschädigung oder anderen Vorteil für den Fonds oder die Anleger bieten. Darüber hinaus kann BlackRock in der Lage sein, solche Daten auf direktere Weise zu monetarisieren, einschließlich durch den Verkauf solcher Daten oder deren Ableitungen an Dritte oder die Bereitstellung solcher Daten an eine oder mehrere Gesellschaften, an denen BlackRock eine Beteiligung hat, die Dienstleistungen erbringen würde, die ganz oder teilweise auf diesen Daten basieren.

Die Weitergabe und Nutzung von „Big Data“ und anderen Informationen stellt einen potenziellen Interessenkonflikt dar, und die Anleger erkennen an und stimmen zu, dass alle von BlackRock oder ihren Mitarbeitern erhaltenen Vorteile nicht den Aufrechnungsbestimmungen für die Managementgebühr unterliegen oder anderweitig mit dem Fonds oder den Anlegern geteilt werden. Infolgedessen hat BlackRock einen Anreiz, Anlagen zu tätigen, die über Daten und Informationen verfügen, die in einer Weise genutzt werden können, die BlackRock und anderen Kundenmandaten zugute kommt, und kann verpflichtende Zusagen in Übernahmevereinbarungen aufnehmen, die von den Anlagen verlangen, BlackRock regelmäßig bestimmte Daten zur Verfügung zu stellen.

Wesentliche, nicht öffentliche Informationen. Die Anlageverwalter und ihre Mitarbeiter dürfen für den Fonds oder andere Kundenmandate oder zu ihren eigenen Gunsten nicht handeln oder den Handel mit Finanzinstrumenten einer Gesellschaft empfehlen, wenn sie im Besitz wesentlicher, nicht öffentlicher oder preissensibler Informationen („Insiderinformationen“) über die betreffende Gesellschaft sind, oder diese Insiderinformationen einer Person gegenüber offenlegen, die nicht zu deren Erhalt berechtigt ist. Die BlackRock-Gesellschaften (einschließlich der Anlageverwalter) können Zugang zu Insiderinformationen haben. Die Anlageverwalter haben eine interne Informationsbeschränkungsrichtlinie eingeführt, die darauf abzielt, Verstöße gegen Wertpapiergesetze auf der Grundlage des Zugangs zu Insiderinformationen zu verhindern. Daher kann es bestimmte Fälle geben, in denen für die Anlageverwalter Beschränkungen für den Kauf und/oder Verkauf von Beteiligungen an Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten oder beim Abschluss bestimmter Geschäfte oder bei der Ausübung bestimmter Rechte aus diesen Geschäften im Namen des Fonds und/oder der anderen Kundenmandate gelten. Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass die Anlageverwalter Insiderinformationen nicht erhalten und dass solche Beschränkungen nicht auftreten. Um Beschränkungen für den Fonds oder die anderen Kundenmandate zu vermeiden, können die Anlageverwalter sich gelegentlich entscheiden, Insiderinformationen nicht zu erhalten, die relevant für das Portfolio des Fonds sein könnten und die andere Marktteilnehmer erhalten dürfen oder erhalten haben und die Entscheidungen beeinflussen könnten, die ansonsten anderweitig getroffen worden wären.

Jeder Gesellschafter, leitende Angestellte oder Mitarbeiter der BlackRock-Gesellschaften kann als leitender Angestellter, Verwaltungsratsmitglied, Berater oder in vergleichbaren Managementfunktionen für jene anderer Kundenmandate tätig sein, und jede solche Person kann Insiderinformationen in Verbindung damit oder in Verbindung mit den anderen Aktivitäten dieses Gesellschafters, leitenden Angestellten oder Mitarbeiters auf den Finanzmärkten erhalten. Um mögliche Risiken zu steuern, die sich aus der internen Weitergabe wesentlicher nicht öffentlicher Informationen ergeben, führt BlackRock eine Liste von beschränkten Wertpapieren, in Bezug auf die die Gesellschaft Zugang zu wesentlichen nicht öffentlichen Informationen hat und bei denen der Handel auf Kundenmandaten eingeschränkt ist. Wenn Gesellschafter, leitende Angestellte oder Mitarbeiter von BlackRock solche wesentlichen nicht öffentlichen Informationen über eine Portfoliogesellschaft erhalten, die eine Anlage eines Kundenmandats ist, kann es dem Fonds aufgrund von Gesetzen, Richtlinien oder Verträgen für einen bestimmten Zeitraum untersagt sein, (i) eine Position in einer solchen Gesellschaft abzuwickeln, (ii) eine erste Position in einer solchen Gesellschaft einzugehen oder eine größere Position in einer solchen Gesellschaft zu übernehmen und/oder (iii) andere Anlagemöglichkeiten zu verfolgen, was sich auf die Renditen des Fonds auswirken könnte. Darüber hinaus kann es dem Fonds unter bestimmten Umständen, insbesondere während der Liquidation eines Kundenmandats, untersagt sein, eine Position, die er direkt oder indirekt im Kundenmandat hält, zu handeln, weil BlackRock feststellt, dass ein oder mehrere Gesellschafter, leitende Angestellte oder Mitarbeiter von BlackRock über wesentliche nicht öffentliche Informationen in Bezug auf eine oder mehrere verbleibende Positionen im Kundenmandat verfügen.

Geschäfte mit bestimmten Anteilhabern. Der Fonds kann mit bestimmten Anteilhabern Geschäfte abschließen, was zu erheblichen Interessenkonflikten führen kann. So können den Anlageverwaltern beispielsweise Gelegenheiten geboten werden, Finanzierungen und/oder andere

Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds und/oder den Anlagen des Fonds von bestimmten Anteilhabern oder deren verbundenen Unternehmen zu erhalten, die im Kreditgeschäft oder in damit verwandten Geschäften tätig sind. Wie vorstehend dargelegt, führt diese Entscheidungsfreiheit zu Interessenkonflikten für die Anlageverwalter, und es besteht die Möglichkeit, dass die Anlageverwalter die Beibehaltung oder Fortsetzung von Dienstleistungen bevorzugen, obwohl ein besserer Preis und/oder eine bessere Dienstleistungsqualität von einer anderen Person erzielt werden könnten.

Tätigkeiten des Vermittlers. Im Zusammenhang mit der Erbringung von Vermittlungs- oder Vertriebsdienstleistungen für den Fonds durch eines der verbundenen Unternehmen von BlackRock, soweit anwendbar, werden weder dem Fonds noch den Anlegern Vermittlungsgebühren in Rechnung gestellt oder werden anderweitig von diesen getragen (zur Klarstellung mit Ausnahme von Gebühren, die an Personen für Dienstleistungen gezahlt werden, die gemäß geltenden Nicht-US- Gesetzen oder -Vorschriften im Zusammenhang mit der Vermarktung oder dem Verkauf von Anteilen des Fonds erforderlich sind, die wiederum der Fonds und die Anleger tragen werden) im Zusammenhang mit Zeichnungen von Anteilen, obwohl der AIFM/die Anlageverwalter/die Hauptvertriebsstelle diese verbundenen Unternehmen aus ihrem eigenen Vermögen entschädigen können. Der AIFM/Anlageverwalter/die Hauptvertriebsstelle kann auch andere Vermittler und Vertriebsstellen (einschließlich verbundener Unternehmen und Dritter), die Empfehlungs- oder Vermittlungsdienstleistungen erbringen, vergüten. Solche Vermittler und Vertriebsstellen, einschließlich verbundener Unternehmen und ihrer jeweiligen Mitarbeiter, können im Zusammenhang mit der Platzierung von Anteilen eine höhere Vergütung oder einen höheren Gewinn erhalten als bei der Platzierung von Beteiligungen in einem anderen Kundenmandat. Jede Differenz in der Vergütung kann einen finanziellen Anreiz für dieses verbundene Unternehmen und seine Mitarbeiter schaffen, den Fonds vorrangig vor anderen Kundenmandaten zu empfehlen oder Geschäfte im Fonds anders als bei anderen Kundenmandaten durchzuführen.

13.4 **Sonstige Konflikte**

Der Einsatz von Anlageberatern durch den Fonds und die Beziehung von BlackRock zu Anlageberatern. Anleger können mit Beratern für Pensionspläne oder sonstige institutionelle Anlagen (zusammen „Anlageberater“) zusammenarbeiten. Anlageberater bieten ein breites Spektrum an Dienstleistungen für Pensionspläne und andere Einrichtungen, einschließlich Hilfen bei der Auswahl und Kontrolle von Anlageberatern wie den Anlageverwaltern. Von Zeit zu Zeit können Anlageberater, die Anlegern Anlageverwalter empfehlen und für die Anleger die Aufsicht über die Anlageverwalter übernehmen, außerdem Dienstleistungen für die BlackRock-Gesellschaften erbringen oder von diesen beziehen. Die BlackRock-Gesellschaften kaufen beispielsweise bestimmte an einen Index oder die Wertentwicklung gekoppelte Datenbanken und personalbezogene Informationen von den Anlageberatern und ihren verbundenen Unternehmen. Die BlackRock-Gesellschaften nutzen auch Maklerdienste von Anlageberatern oder deren verbundenen Unternehmen, und die Mitarbeiter von BlackRock-Gesellschaften können an Konferenzen teilnehmen, die von Anlageberatern gesponsert werden. Im Gegenzug können die BlackRock-Gesellschaften von Zeit zu Zeit von Anlageberatern und deren verbundenen Unternehmen damit beauftragt werden, Anlageverwaltungs- und/oder Risikomanagementleistungen zu erbringen, was potenzielle Interessenkonflikte schafft.

Andere Beziehungen zu BlackRock-Gesellschaften, Kunden und Marktteilnehmern. Die BlackRock-Gesellschaften haben Beziehungen zu einer beträchtlichen Anzahl von Kunden und anderen Marktteilnehmern (beispielsweise Finanzinstituten, Dienstleistern, Verwaltern von Investmentfonds, Banken, Börsenmaklern, Beratern, Joint-Venture-Partnern, Consultants, Findern (einschließlich Executive Findern), leitenden Angestellten, Rechtsanwälten, Buchhaltern, institutionellen Anlegern, Family Offices, Kreditgebern, derzeitigen und ehemaligen Mitarbeitern und derzeitigen und ehemaligen Anlagespezialisten sowie bestimmten Familienmitgliedern oder engen Kontakten dieser Personen) aufgebaut (und werden künftig

weiterhin solche Beziehungen aufbauen), einschließlich solcher Personen, die möglicherweise Anlagen halten oder gehalten haben, die den vom Fonds beabsichtigten Anlagen ähneln, die selbst geeignete Anlagemöglichkeiten für den Fonds darstellen können oder die mit dem Fonds um Anlagemöglichkeiten konkurrieren können. Darüber hinaus üben die Anlageverwalter im Allgemeinen ihre Entscheidungsfreiheit aus, dem Fonds oder einer seiner Anlagen zu empfehlen, Dienstleistungen mit diesen Kunden und Marktteilnehmern und/oder anderen BlackRock-Gesellschaften zu vereinbaren. Es ist schwierig, die Umstände vorherzusehen, unter denen sich aus diesen Beziehungen wesentliche Konflikte für den Fonds entwickeln könnten; die Anlageverwalter verzichten jedoch aufgrund dieser Beziehungen (oder Vereinbarungen mit anderen Kundenmandaten) unter Umständen möglicherweise ganz oder teilweise darauf, im Namen des Fonds eine bestimmte Anlage zu tätigen oder zu veräußern, was die Wertentwicklung des Fonds erheblich beeinträchtigen kann. Siehe vorstehenden Abschnitt 13.2 „Potenzielle Interessenkonflikte – Konflikte zwischen dem Fonds und anderen Kundenmandaten – Aktivitäten anderer Kundenmandate“. Bestimmte dieser Personen oder Gesellschaften werden in die BlackRock-Gesellschaften und/oder Kundenmandate und/oder deren verbundene Unternehmen anlegen (oder mit einem Anleger verbunden sein), mit ihnen Geschäfte tätigen und/oder Dienstleistungen (einschließlich Dienstleistungen zu ermäßigten Preisen) für sie erbringen. BlackRock geht davon aus, bei der Empfehlung der Beibehaltung oder Fortführung eines Drittdienstleisters für diesen Fonds oder eine Anlage einem potenziellen Interessenkonflikt mit dem Fonds ausgesetzt zu sein, wenn eine solche Empfehlung beispielsweise durch die Annahme begründet ist, dass der Dienstleister oder seine verbundenen Unternehmen weiterhin in den Fonds oder ein oder mehrere Kundenmandate investieren werden, den BlackRock-Gesellschaften Informationen über Märkte und Branchen zur Verfügung stellen, in denen die BlackRock-Gesellschaften tätig sind (oder Tätigkeiten beabsichtigen), oder andere Dienstleistungen erbringen, die für die BlackRock-Gesellschaften, den Fonds oder ein oder mehrere Kundenmandate von Vorteil sind. Die Anlageverwalter gehen davon aus, dass sie bei der Abgabe solcher Empfehlungen einem potenziellen Interessenkonflikt ausgesetzt sein können, da die Anlageverwalter einen Anreiz haben, das Wohlwollen zwischen ihnen und Kunden und anderen Marktteilnehmern aufrechtzuerhalten, während die empfohlenen Produkte oder Dienstleistungen nicht unbedingt die besten verfügbaren oder kostengünstigsten für den Fonds oder seine Anlagen darstellen.

Rechtliche Vertretung. Der Fonds und die Anlageverwalter und/oder andere BlackRock-Gesellschaften haben mehrere Rechtsberater beauftragt, sie im Zusammenhang mit der Organisation des Fonds und dem Angebot und Verkauf von Anteilen zu vertreten, und zwar nicht für einen Anleger oder die Anleger als Gruppe. In Verbindung mit dieser rechtlichen Vertretung, einschließlich der Erstellung dieses Prospekts, stützen sich die Rechtsberater auf bestimmte Informationen, die ihnen von den Anlageverwaltern und den BlackRock-Gesellschaften übermittelt werden, haben die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen jedoch nicht untersucht oder geprüft. In Verbindung mit dem Angebot und der folgenden Beratung ist der Auftrag dieser Berater auf die konkreten Belange beschränkt, für die sie mandatiert wurden, weshalb bestimmte Fakten oder Umstände bestehen können, die sich auf die Finanzlage oder die Geschäftstätigkeit des Fonds oder von BlackRock auswirken könnten, bezüglich derer die Berater nicht mandatiert wurden und für die sie ausdrücklich jede Verantwortung ablehnen. Die Rechtsberater vertreten nicht die Anleger und werden dies auch in Zukunft nicht tun. Es wurde kein unabhängiger Rechtsberater mit der Vertretung von Anlegern beauftragt (und dies wird auch künftig nicht erwartet). Es entsteht kein Mandatsverhältnis zwischen einem Rechtsberater und einem Anleger, nur weil dieser Anleger eine Anlage in dem Fonds getätigt hat. Daher wird Anlegern dringend empfohlen, sich selbst rechtlich beraten zu lassen.

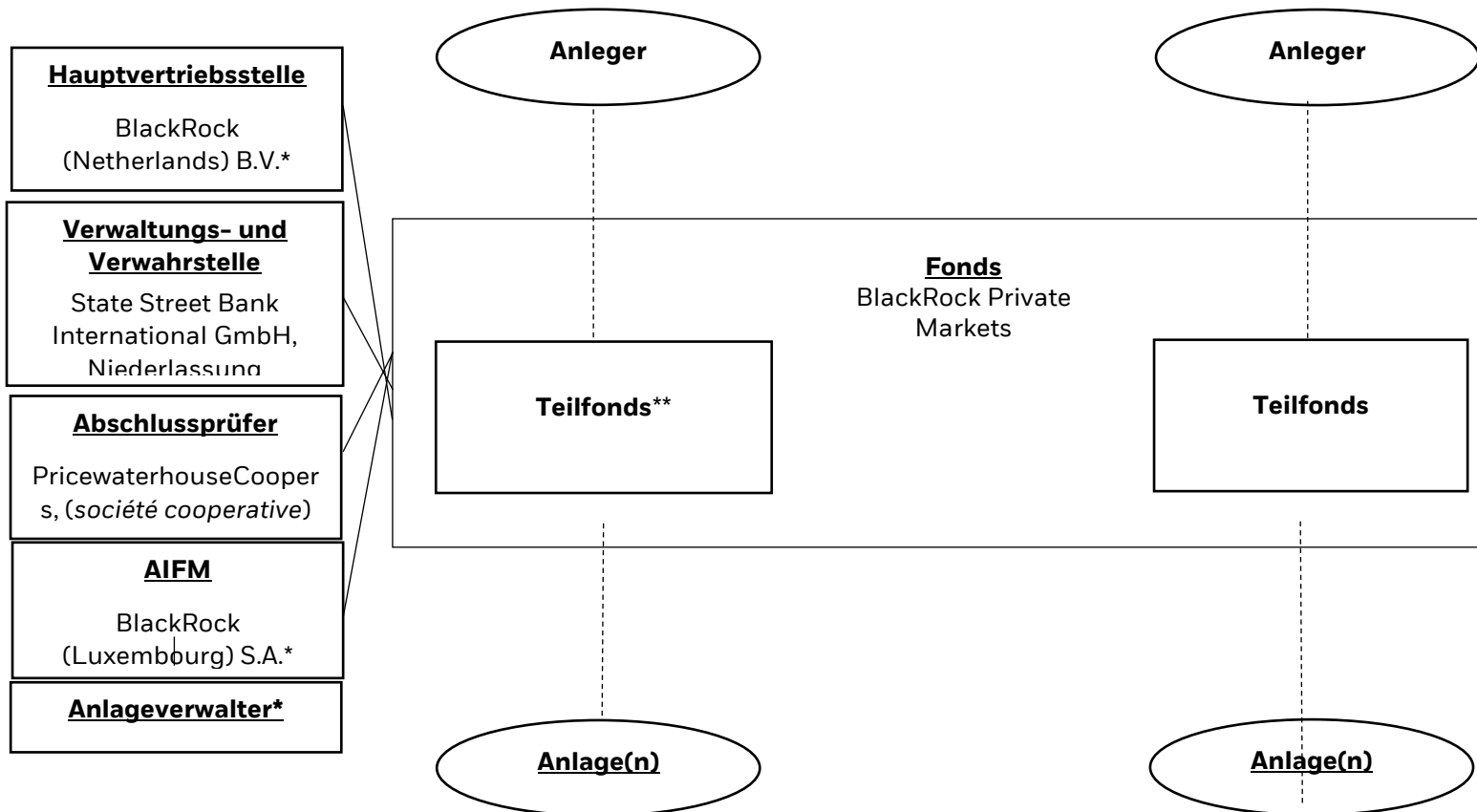
Konfliktbeilegung. Interessenkonflikte, die zwischen dem Fonds oder bestimmten Anlegern einerseits und anderen Kundenmandaten oder BlackRock-Gesellschaften oder deren verbundenen Unternehmen andererseits auftreten, werden im Einzelfall je nach Sachlage von leitenden Angestellten aus den Bereichen Business, Recht und Compliance der Anlageverwalter

und ihren verbundenen Unternehmen erörtert und beigelegt. Bei diesen Erörterungen werden stets die Interessen der betreffenden Parteien und die Umstände, die zu dem Konflikt geführt haben, berücksichtigt. Den Anlegern sollte bewusst sein, dass Konflikte nicht zwingend zugunsten des Fonds oder der betroffenen Anleger beigelegt werden. Es gibt keine Gewährleistung, dass tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte nicht dazu führen, dass der Fonds für Anlagen, Geschäfte oder Dienstleistungen weniger attraktive Anlagebedingungen oder sonstige Bedingungen erhält, als wenn diese Interessenkonflikte nicht vorgelegen hätten.

Potenzielle Auswirkungen auf den Fonds. Es ist schwierig, die Umstände vorherzusehen, unter denen einer oder mehrere der vorgenannten Konflikte zu einem wesentlichen Konflikt werden könnten; es ist jedoch möglich, dass solche Beziehungen den Fonds dazu zwingen könnten, ganz oder teilweise von einer Anlage oder Veräußerung abzusehen, damit BlackRock seine treuhänderischen Pflichten, den U.S. Advisers Act oder andere geltende Rechtsvorschriften einhalten kann. Die Anlageverwalter können unter bestimmten Umständen versuchen, Konflikte oder konfliktbeladene Geschäfte gemäß den maßgeblichen Vereinbarungen des Fonds genehmigen zu lassen. Kopien von Teil 2A des Formulars ADV des Anlageverwalters, das zusätzliche Angaben zu den Interessenkonflikten enthält, die für das Anlageverwaltungsgeschäft von BlackRock von Belang sind, sind auf www.sec.gov verfügbar und werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die vorstehende Auflistung potenzieller und tatsächlicher Interessenkonflikte erhebt nicht den Anspruch, die mit einer Anlage in dem Fonds verbundenen Konflikte vollständig zu erfassen. Es können weitere Interessenkonflikte bestehen, die dem Fonds, dem Verwaltungsrat, den Anlageverwaltern, dem AIFM, BlackRock oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen aktuell nicht bekannt sind oder als unwesentlich eingestuft werden. Anleger sollten den vorliegenden gesamten Prospekt und die Satzung lesen und ihre unabhängigen Berater zu Rate ziehen, bevor sie sich für eine Anlage in dem Fonds entscheiden. Da die Anlagestrategien des Fonds sich im Zeitverlauf entwickeln und verändern, kann eine Anlage in dem Fonds darüber hinaus zusätzlichen und anderen tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein.

14. STRUKTURDIAGRAMM DES FONDS



----- Bezeichnet das Eigentum an Anteilen oder sonstige Eigenkapital- oder

— Zeigt eine vertragliche Bestellung.

* Zeigt ein mit BlackRock verbundenes

** Zum Datum dieses Prospekts besteht der Fonds aus zwei Teilfonds. Zukünftig können weitere Teilfonds hinzugefügt werden

DIESES STRUKTURDIAGRAMM DES FONDS DIENST LEDIGLICH DER VERANSCHAULICHUNG. ES GILT VORBEHALTLICH DER BESCHREIBUNG DER STRUKTUR DES FONDS, SEINER VERWALTUNG UND SEINER DIENSTLEISTER, DIE DEM ALLGEMEINEN TEIL ENTNOMMEN WERDEN KANN, UND IM HINBLICK AUF JEDEN TEILFONDS DER BESCHREIBUNG DES TEILFONDS UND SEINER STRUKTUR, DIE IM ANHANG FÜR DEN JEWELIGEN TEILFONDS DARGESTELLT IST. ES WIRD INSBESONDERE DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIE ZAHL DER TEILFONDS, DIE DER FONDS AUFLEGEN KANN, KEINEN BESCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGT, UND DASS DIE AUFGEFÜHRTE BETEILIGUNGSSTRUKTUREN NUR ALS BEISPIEL DAFÜR DIENEN, WIE JEDER TEILFONDS EINIGE ODER ALLE SEINER BETEILIGUNGEN HALTEN KANN. DIE GENAUE BETEILIGUNGSSTRUKTUR KANN VON TEILFONDS ZU TEILFONDS UND VON BETEILIGUNG ZU BETEILIGUNG UNTERSCHIEDLICH